

Leitlinien

für Meldungen gemäß der EMIR

Inhaltsverzeichnis

Anhang: Leitlinien für Meldungen gemäß der EMIR	6
1 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	6
1 Geltungsbereich	10
2 Zweck.....	10
3 Allgemeine Grundsätze	12
3.1 Übergang zu den Meldungen nach den technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards für Meldungen	12
3.2 Bestimmung der Zahl der meldepflichtigen Derivate.....	14
3.2.1 Meldepflichtige Produkte	14
3.2.2 Meldepflicht hinsichtlich der an dem Geschäft beteiligten Vertragsparteien.....	17
3.2.3 Meldepflicht in bestimmten Szenarien	20
3.3 Gruppeninterne Befreiung von der Meldepflicht.....	22
3.4 Zuweisung der Verantwortung für Meldungen	27
3.4.1 Allgemeine Erläuterungen	27
3.4.2 Finanzielle Gegenparteien, die mit nichtfinanziellen Gegenparteien Geschäfte abschließen.....	27
3.4.3 CCP	37
3.4.4 Fonds (OGAW, AIF und EbAV, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit haben)	37
3.5 Delegation der Meldung	39
3.6 Meldung von Lebenszykluseignissen	41
3.6.1 Arten von Vorgängen	41
3.6.2 Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten.....	46
3.6.3 Lebenszykluseignisse und Verwendung von verknüpfenden IDs (Vorherige UTI, ID des PTRR, UTI der nachfolgenden Position).....	55
3.7 Meldung auf Positionsebene	56
3.8 Meldung von an Handelsplätzen gehandelten Derivaten.....	61
3.9 Rechtzeitige Meldung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung eines Derivats	67
3.9.1 Abschluss eines Derivats	67
3.9.2 Änderung oder Korrektur eines Derivats.....	67

3.9.3	Meldung von Einschuss-/Nachschusszahlungen und Bewertungsaktualisierungen	68
3.9.4	Beendigung eines Derivats.....	69
3.10	Zuordnung von Geschäftsereignissen zu Arten von Vorgängen und Ebenen	70
3.11	Generierung der UTI	79
3.12	Bestimmung der Seite der Gegenpartei.....	82
3.13	Identifizierung von Gegenparteien.....	84
3.14	Vorgehensweise bei Unternehmensvorgängen einer Gegenpartei	86
3.15	Identifizierung und Klassifizierung von Produkten	90
3.16	Identifizierung des Basiswerts	91
3.17	Felder Preis, Nennwert und Menge	91
3.18	Meldung von Bewertungen.....	95
3.19	Meldung von Einschuss-/Nachschusszahlungen.....	100
3.20	Identifizierung des Handelsplatzes	107
3.21	Felder bezüglich des Clearings	109
3.22	Felder bezüglich der Bestätigung	110
3.23	Felder bezüglich der Abwicklung	111
3.24	Meldung regelmäßiger Zahlungen.....	111
3.25	Meldung sonstiger Zahlungen	112
3.26	Felder zu Datumsangaben und Zeitstempel	113
3.27	Meldung von Derivaten auf Basis von Kryptoanlagen.....	114
3.28	Meldung komplexer Produkte.....	115
3.29	Sicherstellung der Datenqualität durch die Gegenparteien	117
4	Meldung nach Produktart	125
4.1	Meldung von Zinsswaps.....	126
4.2	Meldung von Swaptions	127
4.2.1	Swaption auf einen Zinsswap mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz	128
4.3	Meldung sonstiger Zinsprodukte.....	132
4.4	Meldung von Devisenswaps und Devisentermingeschäften	133
4.4.1	Devisenswaps (Kassaposition-Terminposition und Terminposition-Terminposition)	133
4.4.2	Komprimierung des kurzläufigen Elements (Short Leg) des Devisenswaps ..	141
4.4.3	Devisenoption	151
4.4.4	Zusätzliche Überlegungen zur Meldung von Währungen	154

4.5	Meldung von nicht lieferbaren Terminkontrakten	154
4.5.1	Nicht lieferbarer Terminkontrakt	154
4.6	Meldung von Differenzkontrakten	157
4.6.1	Differenzkontrakt	158
4.7	Meldung von Aktienderivaten	160
4.7.1	Auf Dividenden bezogene Swaps	161
4.8	Meldung von Kreditderivaten	165
4.8.1	Kreditausfallswap	167
4.9	Meldung von Warenderivaten	172
4.9.1	Terminkontrakt auf Strom	173
5	Tabellen mit Datenfeldern nach der EMIR	174
5.1	Tabelle 1 Angaben zur Gegenpartei	175
5.1.1	Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien (börsengehandeltes Derivat)	176
5.1.2	Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien mit freiwilliger Delegationsvereinbarung (börsengehandeltes Derivat)	178
5.1.3	Nicht geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien	180
5.1.4	OTC-Option zwischen NFC- und finanzieller Gegenpartei	182
5.1.5	OTC-Option zwischen NFC- und NFC+	183
5.1.6	OTC-Kontrakt zwischen finanziellen Gegenparteien, für den die Felder „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ auszufüllen sind	185
5.2	Tabelle 2 Gemeinsame Daten	186
5.2.1	Meldung der Art des Vorgangs auf Transaktions- und auf Positionsebene	186
5.2.2	Sonstige meldepflichtige Angaben	202
5.3	Tabelle 3 – Daten zu Einschuss-/Nachschusszahlungen	222
5.3.1	Meldung einer Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein neues unbesichertes Derivat	222
5.3.2	Meldung einer Einschuss-/Nachschusszahlung für ein auf Portfolioebene besichertes Derivat	223
5.3.3	Meldung einer Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Ebene einer einzelnen Transaktion für ein nicht gecleartes Derivat	226
6	Leitlinien zur Verwaltung von Daten zu Derivaten	230
6.1	Meldung über die Handelsstände (Trade State Report, TSR)	230
6.1.1	Einleitung	230
6.1.2	Behandlung des Datums des Ereignisses	231
6.1.3	Eindeutigkeit der Derivate und spezielle Felder	239

6.1.4	Behandlung der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“	240
6.1.5	Meldung mit der Art des Vorgangs „EROR“ und „REVI“	242
6.1.6	Aufnahme von Angaben über Listen in die Meldung über die Handelsstände	243
6.1.7	„Tote“ Derivate	244
6.2	Abgleich	246
6.2.1	Umfang der Daten, die Gegenstand eines Abgleichs sind	246
6.2.2	Abgleich auf Positionsebene gegenüber Transaktionsebene	246
6.2.3	Abgleich der Bewertung	248
6.2.4	Derivate mit zwei Komponenten	249
6.2.5	Abgleich der Informationen in den Listen	249
6.3	Feedback zur Datenqualität	249
6.3.1	Feedback zur Zurückweisung einer Meldung	249
6.3.2	Feedback mit Warnhinweisen	256
6.3.3	Feedback zum Abgleich	264
6.4	Datenzugang	268
6.4.1	Operationelle Aspekte	268
6.4.2	Musterformular für den Datenzugang	271
6.4.3	Felder nach der EMIR für die Datenfilterung	277

Anhang: Leitlinien für Meldungen gemäß der EMIR

1 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

<i>EMIR</i>	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ¹
<i>SFT-Verordnung</i>	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ² – Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
<i>Technischer Regulierungsstandard für Meldungen</i>	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1855 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich technischer Regulierungsstandards, in denen die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister und die Art der zu verwendenden Meldungen festgelegt werden ³
<i>Technische Durchführungsstandards für Meldungen</i>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1860 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission ⁴

¹ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

² ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1.

³ ABl. L 262 vom 7.10.2022, S. 1.

⁴ ABl. L 262 vom 7.10.2022, S. 68.

*Technischer
Regulierungsstandard für
die Registrierung*

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 150/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten eines Antrags auf Registrierung als Transaktionsregister festgelegt werden, in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/362 der Kommission vom 13. Dezember 2018⁵ und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1857 der Kommission⁶ geänderten Fassung.

*Technische
Regulierungsstandards
zur Datenqualität*

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1858 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und die vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten festgelegt werden⁷

*Technische
Regulierungsstandards
zum Datenzugang*

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 151/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die von Transaktionsregistern zu veröffentlichenden und zugänglich zu machenden Daten sowie operationelle Standards für die Zusammenstellung und den Vergleich von Daten sowie den Datenzugang, in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1800 der Kommission und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/361 der Kommission, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1856 der Kommission, geänderten Fassung⁸

⁵ ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 25.

⁶ ABl. L 262 vom 7.10.2022, S. 41.

⁷ ABl. L 262 vom 7.10.2022, S. 46.

⁸ ABl. L 262 vom 7.10.2022, S. 34.

*Technische
Regulierungsstandards zu
den organisatorischen
Anforderungen*

Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

Abkürzungen

<i>ABl.</i>	Amtsblatt der Europäischen Union
<i>Abschlussbericht zu den technischen Regulierungsstandards/technischen Durchführungsstandards</i>	Abschlussbericht zu den technischen Standards zu Meldungen, Datenqualität, Datenzugang und Registrierung von Transaktionsregistern gemäß der EMIR REFIT ⁹
<i>CCP</i>	Zentrale Gegenpartei
<i>CFI-Code</i>	Code für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten
<i>CM</i>	Clearingmitglied
<i>CPMI</i>	Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen
<i>EC</i>	Europäische Kommission
<i>ERR</i>	Für die Meldung zuständige Stelle
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>ESZB</i>	Europäisches System der Zentralbanken
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EWR</i>	Europäischer Wirtschaftsraum

⁹ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma74-362-824_fr_on_the_ts_on_reporting_data_quality_data_access_and_registration_of_trs_under_emir_refit_0.pdf

<i>EZB</i>	Europäische Zentralbank
<i>FIRDS</i>	Referenzdatensystem für Finanzinstrumente
<i>FSB</i>	Rat für Finanzstabilität
<i>IOSCO</i>	Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden
<i>ISIN</i>	Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer
<i>ISO</i>	Internationale Organisation für Normung
<i>ITS</i>	Technische Durchführungsstandards
<i>KP</i>	Konsultationspapier zu den Leitlinien für Meldungen gemäß der EMIR
<i>KP zu den technischen Regulierungsstandards/technischen Durchführungsstandards</i>	Konsultationspapier zu den technischen Standards für Meldungen, Datenqualität, Datenzugang und Registrierung von Transaktionsregistern gemäß der EMIR REFIT ¹⁰
<i>LEI</i>	Rechtsträgerkennung
<i>MIC</i>	Handelsplatz-Identifikationsnummer
<i>NCA</i>	Zuständige nationale Behörde
<i>OTC</i>	Außerbörslich
<i>Q&A</i>	Fragen und Antworten
<i>RSE</i>	Meldende Stelle
<i>RTS</i>	Technische Regulierungsstandards

¹⁰ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma74-362-47_cp_on_the_ts_on_reporting_data_quality_data_access_and_registration_of_trs_under_emir_refit.pdf

<i>SWIFT</i>	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
<i>TR</i>	Transaktionsregister
<i>UTI</i>	Individuelle Transaktionskennziffer
<i>XML</i>	Erweiterbare Auszeichnungssprache
<i>XSD</i>	XML-Schema-Definition

1 Geltungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien von Derivaten gemäß Artikel 2 Absätze 8 und 9 der EMIR, für Transaktionsregister (TR) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der EMIR und für zuständige Behörden.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten bezüglich der Meldepflicht für Derivate gemäß Artikel 9 der EMIR und Pflichten von Transaktionsregistern gemäß Artikel 78 und 81 der EMIR.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 29. April 2024.

2 Zweck

4. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Sie dienen mehreren Zielen mit Blick auf die Harmonisierung und Standardisierung der Meldungen gemäß der EMIR. Dies ist entscheidend, um die für die wirksame Überwachung des Systemrisikos erforderliche hohe Qualität der Daten sicherzustellen. Des Weiteren können durch eine stärkere Harmonisierung und Standardisierung der Meldungen die Kosten entlang der gesamten Meldekette eingedämmt werden – für die Gegenparteien, die Daten melden, die Transaktionsregister, die Verfahren einführen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu überprüfen, sowie die Behörden gemäß Artikel 81 Absatz 3 der EMIR, die Daten für aufsichtsrechtliche und regulatorische Zwecke verwenden. In den Leitlinien werden die folgenden Aspekte präzisiert:
 - a. Übergang zu den Meldungen nach den neuen Vorschriften,
 - b. die Zahl der meldepflichtigen Derivate,

- c. Befreiung von der Meldepflicht für gruppeninterne Derivate,
- d. Delegation von Meldungen und Zuweisung der Verantwortung für Meldungen,
- e. Meldelogik und Ausfüllen der Meldefelder,
- f. Meldungen zu unterschiedlichen Arten von Derivaten,
- g. Sicherstellung der Datenqualität durch die Gegenparteien und Transaktionsregister,
- h. Erstellung der Meldung über die Handelsstände und Abgleich der Derivate durch die Transaktionsregister,
- i. Datenzugang.

3 Allgemeine Grundsätze

3.1 Übergang zu den Meldungen nach den technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards für Meldungen

5. Alle von den Gegenparteien an die Transaktionsregister nach Beginn der Meldungen gemäß den technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards für Meldungen übermittelten Meldungen müssen den geänderten Anforderungen entsprechen. Dies gilt für die Derivatemeldungen, die nach dem Tag des Meldebeginns abgeschlossen wurden, sowie etwaige Änderungen oder Beendigungen, die nach diesem Datum gemeldet werden, abgeschlossen werden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das geänderte oder beendete Derivat abgeschlossen wurde.
6. Generell muss jedes meldepflichtige Lebenszykluseignis im Einklang mit den geänderten Anforderungen gemeldet werden.
7. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sollten die Gegenparteien sämtliche ihrer ausstehenden Derivate aktualisieren, sodass sie innerhalb von 180 Kalendertagen nach dem Tag des Meldebeginns den geänderten Meldeanforderungen entsprechen, indem sie eine Meldung mit der Ereignisart „Aktualisierung“ übermitteln, sofern sie nicht eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Änderung“ oder „Korrektur“ (zur Korrektur der genauen Angaben des Geschäfts¹¹) für diese Derivate innerhalb dieses Zeitraums übermittelt haben (da „Änderung“ und „Korrektur“ vollständige Meldungen sind, sodass für die Meldung einer Änderung oder einer Korrektur des Derivats die Angabe aller einschlägigen Daten des betreffenden Derivats erforderlich ist).
8. Wenn die Gegenpartei innerhalb des Übergangszeitraums von 180 Tagen keine Änderung oder Korrektur des Derivats meldet, sollte sie eine Meldung unter Verwendung einer Kombination aus der Art des Vorgangs „Änderung“ und der Ereignisart „Aktualisierung“ übermitteln, wobei alle relevanten Angaben gemäß den technischen Regulierungsstandards und den technischen Durchführungsstandards für Meldungen auszufüllen sind.
9. Selbst wenn eine Gegenpartei täglich Aktualisierungen von Sicherheiten und Bewertungen meldet, im Übergangszeitraum jedoch keine Änderung oder Korrektur für ein bestimmtes Derivat gemeldet wurde, sollte die Gegenpartei dieses Derivat aktualisieren.

¹¹ Mit der Art des Vorgangs „Korrektur“ können Transaktionsdaten oder ein Geschäft und die Bewertungsdaten oder die Daten zu Einschuss-/Nachschusszahlungen korrigiert werden. Nur durch die Meldung mit der Art des Vorgangs „Korrektur“ in Bezug auf Transaktionsdaten oder ein Geschäft und Bewertungsdaten wird sichergestellt, dass alle relevanten Felder eines Derivats aktualisiert werden. Daten zu Bewertungen und Einschuss-/Nachschusszahlungen werden in jedem Fall aktualisiert, indem die täglichen Meldungen über Bewertungen und Einschuss-/Nachschusszahlungen übermittelt werden („Bewertung“ bzw. „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ als Art des Vorgangs).

10. Falls das Derivat während des Übergangszeitraums fällig wird oder das Derivat beendet wird, müssen die Gegenparteien keine Meldung mit der Ereignisart „Aktualisierung“ übermitteln, wenn keine meldepflichtige Änderung stattfand.
11. Alle ausstehenden Derivate sollten sowohl auf Transaktions- als auch auf Positionsebene aktualisiert werden. Derivate auf Transaktionsebene, die in eine Position aufgenommen wurden, sind nicht ausstehend und sollten daher nicht aktualisiert werden. Nur das entsprechende Derivat auf Positionsebene sollte aktualisiert werden, sofern es am Tag des Meldebeginns ausstehend ist.
12. Beendete oder abgelaufene Geschäfte sollten nicht aktualisiert und erneut gemeldet werden. Dies gilt gegebenenfalls unbeschadet der Übermittlung von Meldungen wie z. B. Änderungen und Korrekturen bezüglich vergangener Ereignisse für beendete oder abgelaufene Geschäfte.
13. Wenn eine Gegenpartei ein nicht aktualisiertes Derivat mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ entweder während des Übergangszeitraums oder später wieder eröffnet, sollte sie alle einschlägigen Angaben über das Derivat zum Zeitpunkt der Wiederherstellung wie in jeder anderen Meldung zur „Wiederherstellung“ übermitteln.
14. Der Übergangszeitraum hat keine Auswirkungen auf die Pflicht gemäß Artikel 9 der EMIR, die maßgeblichen Ereignisse bis zum Tag T+1 zu melden. Deshalb sollte jeder Abschluss, jede Änderung oder Beendigung eines Derivats, die nach dem Datum des Meldebeginns stattfinden, entsprechend bis zum Ende des nächsten Arbeitstages (T+1) gemeldet werden, selbst wenn dies während des Übergangszeitraums von sechs Monaten stattfindet.
15. Während des Übergangszeitraums sollten die Transaktionsregister alle ausstehenden Derivate in den Abgleichprozess einbeziehen, unabhängig davon, ob sie aktualisiert wurden oder nicht. Die nach den technischen Regulierungsstandards und den technischen Durchführungsstandards für Meldungen erforderlichen Felder sind Gegenstand eines Abgleichs, der im Anhang zu den technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität präzisiert wird. Felder, die in der Vergangenheit gemeldet wurden, nach den technischen Regulierungsstandards und den technischen Durchführungsstandards für Meldungen aber nicht mehr erforderlich sind, werden nicht abgeglichen.
16. Die Gegenparteien sollten keine neuen UTI für ausstehende Derivate generieren, selbst wenn die ursprüngliche UTI nicht vollständig den neuen Formatanforderungen gemäß den technischen Regulierungsstandards und den technischen Durchführungsstandards für Meldungen entsprechen. Dies gilt auch für Feld 2.3 „Vorherige UTI“ und Feld 2.4 „UTI der nachfolgenden Position“.
17. Im Einklang mit den EMIR-Validierungsregeln sollten die Transaktionsregister keine Meldungen aufgrund von UTI, die nicht vollständig den neuen Anforderungen entsprechen, für die Derivate ablehnen, die vor dem Tag des Meldebeginns nach den technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards für Meldungen abgeschlossen wurden.

18. Bei der Übertragung von Daten zwischen Transaktionsregistern sollten die Transaktionsregister vor der Datenübertragung sicherstellen, dass die Teilnehmer des Transaktionsregisters die ausstehenden Derivate, die Gegenstand der Datenübertragung sind, entsprechend den aktuellsten Meldepflichten ¹² aktualisieren.

3.2 Bestimmung der Zahl der meldepflichtigen Derivate

3.2.1 Meldepflichtige Produkte

19. Artikel 9 Absatz 1 der EMIR lautet wie folgt: „Gegenparteien und CCPs stellen sicher, dass die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten an ein [...] Transaktionsregister gemeldet werden“. „Derivat“ oder „Derivatekontrakt“ wird in Artikel 2 Absatz 5 der EMIR als eines der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der MiFID genannten Finanzinstrumente definiert. In den letzten Jahren sind Unsicherheiten hinsichtlich der Einstufung bestimmter Kontrakte als Derivate aufgekommen. Dieser Abschnitt soll den Marktteilnehmern unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Vorschriften Klarheit verschaffen.

Währungsderivate

20. In den technischen Regulierungsstandards der MiFID zu den organisatorischen Anforderungen für Wertpapierfirmen ¹³ werden in Artikel 10 die Merkmale von anderen Derivatekontrakten in Bezug auf Währungen geklärt, sodass zwischen Kassageschäften, die keine Derivate sind, und Termingeschäften, die Derivatekontrakte sind, unterschieden werden kann. Grundsätzlich und insbesondere für die wichtigsten Währungspaare gilt ein Devisenkontrakt als Derivat, wenn die Lieferung mindestens 3 Handelstage nach der Ausführung geplant ist, während diese Frist unter bestimmten Umständen auf der Grundlage der normalen Marktgepflogenheiten verlängert werden kann. Gestützt auf die vorstehend genannten Elemente sind Devisenterminkontrakte im Rahmen der EMIR meldepflichtig, während dies für Devisenkassageschäfte nicht zutrifft.
21. Zur Veranschaulichung: Ein Devisenkontrakt mit einem Verkaufspreis von X EUR und einem Kaufpreis von Y USD, der am Montag, den 4. Januar 2021 abgeschlossen und am Donnerstag, den 7. Januar 2021 abgewickelt wird, ist ein Termingeschäft und gemäß der EMIR meldepflichtig. Ein ähnlicher Devisenkontrakt, der am Montag, den 4. Januar 2021 abgeschlossen und am Mittwoch, den 6. Januar 2021 abgewickelt wird, ist ein Kassageschäft und gemäß der EMIR nicht meldepflichtig.

¹² Siehe Leitlinie 11 in [ESMA74-362-2351 Leitlinien zur Datenübertragung zwischen Transaktionsregistern gemäß der EMIR und der SFT-Verordnung](#)

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (Text von Bedeutung für den EWR).

22. Ein am Montag, den 4. Januar 2021 abgeschlossener und am Mittwoch, den 6. Januar 2021 abgewickelter Devisenkontrakt mit einem Verkaufspreis von X EUR und einem Kaufpreis von Z ZAR, für den die Transaktion ausgeführt wird, um eine am JSE¹⁴ gehandelte Aktie mit einem Abwicklungszyklus von T+3 zu erwerben, ist kein Derivat und daher gemäß der EMIR nicht meldepflichtig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in dem Fall, dass ein Devisenkontrakt mit dem Kauf von übertragbaren Wertpapieren oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen verbunden ist, dieser als Derivat gilt, wenn die Lieferung nach dem Lieferzeitraum des Marktes, an dem die übertragbaren Wertpapiere oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) gehandelt werden, oder nach fünf Tagen erfolgt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
23. Des Weiteren ist in Artikel 10 Folgendes vorgesehen: „Bei einem Kontrakt handelt es sich nicht um ein Kassageschäft, wenn unabhängig von seinen ausdrücklichen Bedingungen eine Absprache zwischen den Parteien besteht, gemäß der die Lieferung des Basiswerts verschoben und nicht innerhalb der in [den vorstehenden Absätzen] genannten Frist vorgenommen wird.“
24. Bei Swaps muss zwischen Währungsswaps und Devisenswaps unterschieden werden. Währungsswaps sind Kontrakte, die einen Zinsfaktor und einen Währungsfaktor beinhalten. Sie gelten als Zinsderivate und sollten im Rahmen der EMIR als solche gemeldet werden. Devisenswaps hingegen beinhalten nur einen Devisenfaktor (d. h. im Allgemeinen erfolgen keine Zwischenzahlungen). Ein Devisenswap ist ein aus zwei Elementen bestehendes Derivat: ein kurzläufiges und ein langläufiges Element. Ungeachtet, ob das kurzläufige Element ein Kassa- oder ein Termingeschäft ist, sollte ein Devisenswap als einzelnes Derivat und nicht als Kombination von Derivaten gemeldet werden. Weiterführende Informationen, wie diese Derivate gemeldet werden sollten, finden sich in Abschnitt 4.4.

Derivate auf Basis von Kryptoanlagen

25. Nur für Derivate auf Basis von Kryptoanlagen, die die Definition eines „Derivats“ oder eines „Derivatekontrakts“ gemäß der EMIR erfüllen, wird eine Meldung erwartet.
26. Für die Meldung der Einzelheiten von Derivaten sollten sich die Gegenparteien auf den jeweils geltenden Rechtsrahmen stützen. Wenn das Derivat auf Basis von Kryptoanlagen als Finanzinstrument im Sinne der MiFID gilt, sollte es daher entsprechend seinen Merkmalen gemeldet werden.
27. Wenn eine Gegenpartei einen Derivatekontrakt mit einer Kryptoanlage als Basiswert abschließt, sollte sie in Feld 2.12 „Derivat auf Basis von Kryptoanlagen“ „True“ angeben.

¹⁴ [Equity Market Risk Management | Johannesburg Stock Exchange \(jse.co.za\)](https://www.jse.co.za/)

Gesamtrendite-Swaps, Liquiditätsswaps oder Sicherheitenswap (in Bezug auf die SFT-Verordnung)

28. Einige Verpflichtungen bezüglich Gesamtrendite-Swaps sind in der SFT-Verordnung enthalten, insbesondere in Kapitel IV bezüglich Transparenz gegenüber Anlegern. Dennoch sind Gesamtrendite-Swaps Derivate und als solche gemäß der EMIR und nicht nach der SFT-Verordnung meldepflichtig. Artikel 3 Absatz 18 der SFT-Verordnung enthält folgende eindeutige Definition: „Gesamtrendite-Swap“ (total return swap) [bezeichnet] einen Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt“. Es wird darauf hingewiesen, dass Gesamtrendite-Swaps je nach Basiswert entweder als Kreditderivate oder als Aktienderivate zu melden sind. Weiterführende Informationen, wie diese zu melden sind, finden sich in den Abschnitten 4.7 und 4.8.
29. Des Weiteren wird in Erwägungsgrund 7 der SFT-Verordnung klargestellt, dass Geschäfte, die gewöhnlich als Liquiditätsswaps (liquidity swaps) und Sicherheitaustausch (collateral swaps) bezeichnet werden und nicht unter die Begriffsbestimmung der Derivatekontrakte der EMIR fallen, im Anwendungsbereich der SFT-Verordnung enthalten sind. Diese Kontrakte sind im Rahmen der EMIR nicht meldepflichtig.

Komplexe Kontrakte

30. Im Fall von Kontrakten, die auf andere Kontrakte zurückgehen (z. B. eine Option auf einen Terminkontrakt), endet der erste Kontrakt, bevor dieser den zweiten Kontrakt, der sich wesentlich vom Ersten unterscheidet, begründet. Die beiden Kontrakte sollten gesondert gemeldet werden, d. h., der zweite Kontrakt sollte erst gemeldet werden, nachdem der erste Kontrakt beendet ist. Auch wenn die beiden Kontrakte in der Art und Weise ihres Zustandekommens miteinander verbunden sind, sollten sie daher in zwei gesonderten Meldungen gemeldet werden. Sofern der resultierende Kontrakt nicht als „Derivat“ oder „Derivatekontrakt“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der EMIR gilt, sollte der resultierende Kontrakt nicht gemeldet werden.
31. Wenn ein Derivat zwei oder mehrere Elemente umfasst (z. B. ein einzelner Derivatekontrakt, der eine Strategie mit den Merkmalen mehrerer Kontrakte darstellt), sollten alle Elemente des Kontrakts in einer Meldung übermittelt werden, sofern die Kombination der Felder dies zulässt. Anderenfalls sollte eine Meldung pro Element übermittelt werden und sollten diese Meldungen mithilfe derselben Kennung des Pakets in Feld 2.6 verknüpft werden.

Auf dem Markt getätigt Geschäfte, die nicht unter die Definition eines Derivats fallen

32. Die folgenden Transaktionen fallen nicht unter die Definition eines Derivats gemäß der EMIR und sollten daher nicht im Rahmen der EMIR gemeldet werden:

- a. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten (z. B. Wandelanleihen): Manche Finanzinstrumente werden mit Merkmalen begeben, die als in die Struktur des Instruments selbst eingebettete Derivate betrachtet werden können. Dies ist beispielsweise bei Wandelanleihen der Fall, die nach Tabelle 2.2 des Anhangs III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission ein Instrument bezeichnen, „das aus einer Anleihe oder einer verbrieften Schuldverschreibung mit eingebettetem Derivat besteht, wie eine Kaufoption der zugrunde liegenden Aktie“.
- b. Strukturierte Finanzprodukte oder strukturierte Produkte werden in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der MiFIR definiert als „Wertpapiere, die zur Verbriefung und Übertragung des mit einem Pool an finanziellen Vermögenswerten einhergehenden Kreditrisikos geschaffen wurden und die den Wertpapierinhaber zum Empfang regelmäßiger Zahlungen berechtigen, die vom Cashflow der Basisvermögenswerte abhängen“.
- c. Verbriefte Derivate werden in Tabelle 4.1 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission als „ein übertragbares Wertpapier gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU, ausgenommen strukturierte Finanzprodukte“ definiert. Dazu zählen mindestens Folgende:
 - „Plain Vanilla Covered Warrants“;
 - „Hebelzertifikate“;
 - „exotischer gedeckter Optionsschein“;
 - verhandelbare Rechte;
 - „Investmentzertifikat“.

3.2.2 Meldepflicht hinsichtlich der an dem Geschäft beteiligten Vertragsparteien

33. Gruppeninterne Derivate, die für eine Befreiung nicht in Betracht kommen, sollten wie andere Derivate gemeldet werden, und im entsprechenden Feld 2.37 „Gruppenintern“ sollte „True“ angegeben werden. Allerdings ist in Artikel 9 Absatz 1 der EMIR eine Befreiung für gruppeninterne Derivate von der Meldepflicht vorgesehen, sofern die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. In diesen Fällen sollten beide Gegenparteien weiterhin Meldungen übermitteln, bis die Bedingungen für die Anwendung der Befreiung erfüllt werden können und die Befreiung gewährt wird (weitere Erläuterungen zu einer Befreiung finden sich in Abschnitt 3.3).
34. Derivate innerhalb derselben juristischen Person (z. B. zwischen zwei Abteilungen oder Niederlassungen derselben Organisation) sollten nicht gemäß der EMIR gemeldet werden, da an ihnen nicht zwei Gegenparteien beteiligt sind. Die einzige Ausnahme betrifft den Umstand, dass ein Clearingmitglied ausfällt und die zentrale Gegenpartei vorübergehend beide Seiten der ausstehenden Derivatekontrakte übernimmt.

35. Entsprechend müssen Tochtergesellschaften einer Gruppe außerhalb der EU, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in der Union hat, ihre Derivate nicht gemäß der EMIR melden. Im Fall von Kontrakten zwischen einer EU-Gegenpartei und einer Nicht-EU-Gegenpartei muss die EU-Gegenpartei diese Kontrakte melden.
36. Nach der EMIR sind Gegenparteien und CCPs meldepflichtig. CCPs werden in Artikel 2 Absatz 1 der EMIR und Gegenparteien entweder als finanzielle Gegenparteien, die unter eine der Kategorien von finanziellen Gegenparteien im Sinne der EMIR fallen, oder nichtfinanzielle Gegenparteien definiert, wenn es sich um ein in der Union niedergelassenes Unternehmen handelt, das keine zentrale Gegenpartei oder finanzielle Gegenpartei ist. Das Konzept eines Unternehmens wird in der EMIR nicht definiert. Allerdings bietet die Europäische Kommission in ihren FAQ¹⁵, Frage II.14 eine Begründung, die zu der Überlegung führt, dass das Konzept von Unternehmen umfassender ist als das Konzept von „Gesellschaften“ oder „Firmen“ und somit nicht auf Einheiten mit Rechtspersönlichkeit oder Gewinnerzielungsabsicht beschränkt ist (*Artikel 54 AEUV*). Es sei darauf hingewiesen, dass natürliche Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, folglich nicht als Unternehmen gelten und somit nicht den Meldepflichten gemäß der EMIR unterliegen.
37. Wenn daher eine von einer Wohltätigkeitseinrichtung oder einer Einrichtung ohne Erwerbszweck ausgeübte Tätigkeit unter die Definition einer wirtschaftlichen Tätigkeit fällt, die die Kriterien als Wohltätigkeitseinrichtung oder Einrichtung ohne Erwerbszweck erfüllt, unterliegt diese den für nichtfinanzielle Gegenparteien geltenden Pflichten bezüglich abgeschlossener Derivate, was auch die Meldepflicht einschließt.
38. Mit Blick auf Investmentfonds (z. B. OGAW, AIF, Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, EbAV) ist die Gegenpartei des Derivats in der Regel der Fonds (oder im Fall von Umbrellafonds der Unterfonds). Wenn ein Fondsmanager einen Kontrakt gleichzeitig für verschiedene Fonds ausführt (z. B. Pakethandel), sollte er unmittelbar den entsprechenden Teil dieses Kontrakts den jeweiligen Fonds zuordnen und entsprechend melden. Daher sollte die ID der Gegenpartei die ID des Fonds und nicht die ID des Fondsmanagers sein. Gemäß Artikel 9 Absatz 1b bis 1d der EMIR muss der Fondsmanager die OTC-Derivate im Namen der Fonds melden. Die ID des Fondsmanagers sollte als die für die Meldung zuständige Stelle, und sofern er eine direkte Meldung übermittelt, als die meldende Stelle angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Fondsmanager in seltenen Fällen Geschäfte auf eigene Rechnung und nicht im Namen der von ihm verwalteten Fonds ausführt. In diesem Fall wäre der Fondsmanager die Gegenpartei.
39. Nicht-EU-AIF, die ausschließlich zum Zweck der Durchführung eines oder mehrerer Mitarbeiteraktienkaufpläne eingerichtet werden oder die Verbriefungszweckgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2011/61/EU sind, erfüllen weder die Voraussetzungen als finanzielle

¹⁵ [emir-faqs-10072014_en.pdf \(europa.eu\)](#).

Gegenparteien gemäß Artikel 2 Absatz 8 noch als nichtfinanzielle Gegenparteien gemäß Artikel 2 Absatz 9. Daher unterliegen diese AIF nicht der Meldepflicht und sollten daher keine Derivate im Rahmen der EMIR melden. Wenn die andere Gegenpartei jedoch der Meldepflicht gemäß der EMIR unterliegt, sollte diese Gegenpartei die mit den Nicht-EU-AIF abgeschlossenen Derivate melden.

40. Generell sollten Fondsmanager im Hinblick auf Fonds und insbesondere dann, wenn ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) AIF mit Sitz in der Union und AIF mit Sitz in Drittländern verwaltet, bestimmen, ob der AIF die Kriterien für finanzielle Gegenparteien gemäß Artikel 2 Absatz 8 der EMIR erfüllt. Sofern der AIF als finanzielle Gegenpartei gilt, sollte der AIFM, der gemäß der Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds zugelassen oder registriert ist, sicherstellen, dass die genauen Angaben zu dem Derivat gemeldet werden.
41. Schließlich fallen einige spezifische Einrichtungen generell nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 4 der EMIR, wie etwa die BIZ, Zentralbanken oder öffentliche Stellen, die für die Verwaltung der staatlichen Schulden in bestimmten Ländern zuständig oder daran beteiligt sind. Hinsichtlich Artikel 1 Absatz 5 ist hingegen die Meldepflicht die einzige Pflicht nach der EMIR, die für multilaterale Entwicklungsbanken, einige öffentliche Stellen, den ESF und den ESM gilt.
42. Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen (wie die Ausführung von Aufträgen oder die Entgegennahme oder Übermittlung von Aufträgen), die nicht als Eigenhändler auftreten und selbst Gegenpartei eines Derivats werden, sind gemäß der EMIR nicht meldepflichtig. Wenn die Wertpapierfirma hingegen als Verwalter eines Investitionsfonds nach der Beschreibung in Artikel 9 Absätze 1b, 1c oder 1d der EMIR auftreten, dann ist diese Wertpapierfirma für die Meldung im Namen der Gegenpartei verantwortlich und rechtlich haftbar und muss ihre eigene LEI im Feld 1.3 „Für die Meldung zuständige Stelle“ angeben.
43. Wenn eine Verwaltungsgesellschaft Portfolioverwaltungsdienste (im Sinne des Artikels 4 Absatz 8 der MiFID) für einen Kunden erbringt und dabei Derivatekontrakte abschließt, sollte der Kunde als Gegenpartei des Derivats betrachtet werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft trägt das Risiko des Derivatekontrakts und wird daher als Gegenpartei betrachtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Transaktionsregistern im Namen ihrer Kunden unbeschadet der Haftung des Kunden für die Erfüllung der Meldepflicht Meldungen übermitteln. In diesem Fall sollte die ID der Verwaltungsgesellschaft als die ID der meldenden Stelle angegeben werden.
44. Wenn ein Makler Gegenpartei eines Derivats ist, sollte er das Derivat melden und sich als Gegenpartei angeben. Im Einklang mit den technischen Regulierungsstandards für Meldungen und insbesondere im Hinblick auf die in Feld 1.15 anzugebenden Informationen ist der Makler in diesem Fall nicht verpflichtet, seine LEI im Feld „Makler-ID“ anzugeben. Wenn ein Makler nur als Vermittler für Gegenpartei 1 auftritt, sollte hingegen die LEI des Maklers im Feld „Makler-ID“ gemeldet werden.

3.2.3 Meldepflicht in bestimmten Szenarien

45. Meldungen gemäß der EMIR sind zweiseitig, d. h., beide Gegenparteien von Derivatekontrakten müssen eine Meldung übermitteln, wenn sie in den Anwendungsbereich der EMIR fallen. Daher wird erwartet, dass ein von zwei der EMIR unterliegenden Gegenparteien abgeschlossenes Derivat zweimal gemeldet wird, einmal im Namen jeder Gegenpartei, und die Angaben zu dem gemeldeten Derivat sollten in beiden Meldungen konsistent sein.
46. In Artikel 9 Absatz 1e ist festgelegt, dass Gegenparteien und CCPs sicherstellen sollten, dass diese Angaben korrekt und ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden. Gestützt auf diese Anforderung sollten die Gegenparteien oder andere für die Meldung zuständigen Stellen Verfahren und Kontrollen einrichten, um das Risiko einer doppelten Meldung zu vermeiden. Dies ist besonders von Bedeutung i) im Fall eines Wechsels des Transaktionsregisters (wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass die Meldungen an das richtige Transaktionsregister weitergeleitet werden), ii) im Fall eines Unternehmensereignisses wie Fusion oder Übernahme (wobei die Meldung desselben Derivats im Namen der falschen Stelle zu vermeiden ist) oder iii) im Fall einer Veränderung bei der Delegation (wobei sicherzustellen ist, dass nur eine beauftragte Stelle ein Derivat meldet). Wird eine doppelte Meldung festgestellt, sollte die Gegenpartei umgehend und mit Sorgfalt Korrekturmaßnahmen einleiten, um das Problem zu lösen.
47. Im Fall einer Novation, bei der eine Gegenpartei (eine CCP oder eine andere Gegenpartei) in ein Derivat eintritt und zu einer neuen Gegenpartei des Derivats wird (dieser Absatz gilt nicht für Clearing-Vorgänge), sollte das Derivat mit der Art des Vorgangs „Neu“ und „Step-in“ als Ereignisart für beide Gegenparteien gemeldet werden, d. h. die neue Gegenpartei, die eintritt, und die Gegenpartei, die sich nicht ändert. Für die ursprüngliche Meldung bezüglich des bestehenden Derivats sollten beide Gegenparteien eine Meldung mit „Beendigung“ als Art des Vorgangs und „Step-in“ als Ereignisart übermitteln, wobei das Feld 2.45 „Datum der vorzeitigen Beendigung“ auszufüllen ist.
48. Für Pakethandel ist eine Unterscheidung notwendig zwischen i) Szenarien, bei denen der Pakethandel von einer Wertpapierfirma abgeschlossen und anschließend den Kunden zugewiesen wird, und ii) Szenarien, bei denen der Pakethandel von einem Fondsmanager ohne eigene Meldepflicht abgeschlossen und anschließend einzelnen Fonds zugewiesen wird.
49. Im ersten Fall sollte der Pakethandel von der Wertpapierfirma gemeldet werden. Anschließend sollte die Wertpapierfirma die Zuteilungen zu den einzelnen Kunden melden.
50. Im zweiten Fall ist Pakethandel, der anschließend am Abschlusstag einzelnen Fonds zugewiesen wird, nicht meldepflichtig. In diesen Fällen ist der einzelne Fonds die Gegenpartei des Derivats, deshalb sollten die Zuteilungen a) unter Angabe des betreffenden einzelnen Fonds (in dessen Namen der Fondsmanager den Pakethandel abgeschlossen hat) als Gegenpartei des entsprechenden Geschäfts und b) unter Angabe der Zuteilung des entsprechenden Teils des

Geschäfts zu dem jeweiligen einzelnen Fonds gemeldet werden. Etwaige Teile des Pakethandels, die am Abschlusstag nicht zugewiesen werden, sollten mit dem Fondsmanager als Gegenpartei gemeldet werden. Diese Meldelogik gilt nur, wenn nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften die Zuteilung nach dem Abschlusstag zulässig ist.

51. Sofern nach einer Sicherungsvereinbarung die Abdeckung von Positionen in Geschäften zulässig ist, die nach der EMIR nicht meldepflichtig sind, sollte es sich bei den gemeldeten Sicherheiten nur um die Sicherheiten handeln, die die Position abdecken, die mit den gemäß der EMIR gemeldeten Derivaten im Zusammenhang stehen. Wenn es nicht möglich ist, innerhalb eines Sicherheitenpools den Betrag, der sich auf nach der EMIR meldepflichtige Derivate bezieht, von dem Betrag zu unterscheiden, der sich auf andere Geschäfte bezieht, können die gemeldeten Sicherheiten die tatsächlich für eine größere Zahl von Geschäften hinterlegten bzw. entgegengenommenen Sicherheiten widerspiegeln. Wenn folglich keine der Transaktionen, die Gegenstand der Meldung sind, nach der EMIR meldepflichtig ist, sollten keine Sicherheiten gemeldet werden.
52. In der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wurde die „Backloading“-Pflicht nach Artikel 9 der EMIR abgeschafft, sodass zuvor abgeschlossene Derivate, die am 12. Februar 2014 nicht mehr ausstehend waren, nicht der Meldepflicht unterliegen.
53. Wenn an mehreren Tagen keine Kontrakte geschlossen, geändert oder beendet werden, so werden abgesehen von Aktualisierungen der Bewertungen bzw. Sicherheiten für ausstehende Derivate keine Meldungen erwartet. Da der Meldepflicht bis zum Tag T+1 (T ist das Datum des Abschlusses/der Änderung/der Beendigung des Kontrakts) nachgekommen werden sollte, besteht keine weitere Notwendigkeit, täglich Meldungen zu übermitteln, wenn kein Abschluss, keine Änderung oder Beendigung von Kontrakten stattfand.
54. Derivate, die abgeschlossen und dann saldiert oder aus anderen Gründen am selben Tag beendet werden, sollten den Transaktionsregistern gemeldet werden. Bei einer Beendigung am selben Tag sollten mindestens zwei Meldungen übermittelt werden: eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Neu“ und eine zweite Meldung mit „Beendigung“ als Art des Vorgangs und der entsprechenden Ereignisart, es sei denn, das Derivat wird mit der Art des Vorgangs „Positionskomponente“ gemeldet, in diesem Fall wird es in der nachfolgenden Position verrechnet (siehe Abschnitt 3.7 für Besonderheiten bei Meldungen auf Positionsebene).
55. Hinsichtlich geclearter Derivate wird in Artikel 2 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen genau erläutert, wie geclearte Geschäfte zu melden sind. Wenn das Derivat nicht am selben Tag von einer CCP gecleart wird oder wenn das Derivat außerhalb des Handelsplatzes geschlossen wurde, sollte das Derivat zunächst mit seinen ursprünglichen Angaben gemeldet werden, und nachdem es gecleart wurde, sollte das ursprüngliche Derivat mit der Art des Vorgangs „Beendigung“ und „Clearing“ als Ereignisart beendet werden. Das

anschließende Derivat sollte mit der Art des Vorgangs „Neu“ und „Clearing“ als Ereignisart bzw., falls zutreffend, mit „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs gemeldet werden.

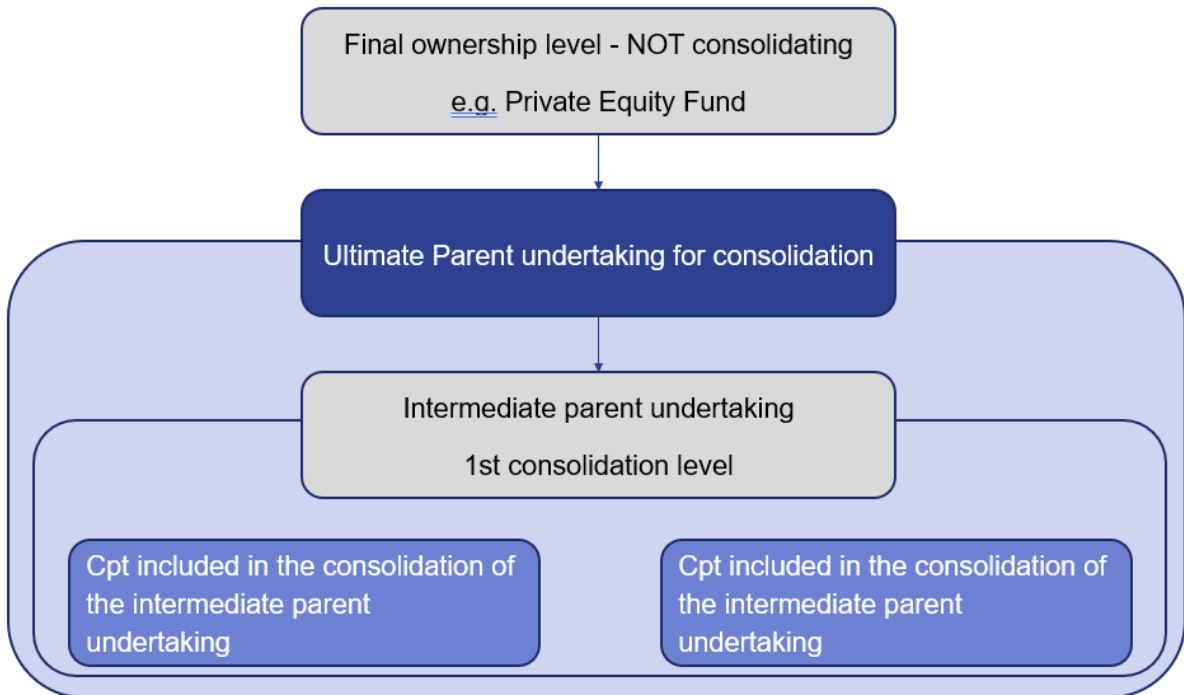
3.3 Gruppeninterne Befreiung von der Meldepflicht

56. Der Zeitraum von drei Monaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der EMIR in der durch die Verordnung (EU) 2019/834 geänderten Fassung, in dem die Behörden der Erfüllung der oben genannten Bedingungen widersprechen können, beginnt an dem Kalendertag nach Eingang der Meldung(en) bei der zuständigen nationalen Behörde bzw. den zuständigen nationalen Behörden.
57. Die Befreiung sollte ab dem Tag gelten, an dem die zuständige nationale Behörde der Gegenpartei bestätigt, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Befreiung erfüllt sind; wenn die zuständige nationale Behörde keine Entscheidung übermittelt, gilt sie nach Ende dieser Frist für Einwände. Wenn die Bedingungen, die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EMIR in der durch die Verordnung (EU) 2019/834 geänderten Fassung genannt werden, aufgrund einer Änderung der Merkmale der Gegenparteien nicht mehr erfüllt werden können, müssen die Gegenparteien die betreffenden zuständigen nationalen Behörden benachrichtigen. Unbeschadet der bestehenden Befreiung können die zuständigen nationalen Behörden Einwände gegen die Inanspruchnahme der Befreiung erheben, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde Einwände gegen die Inanspruchnahme der Befreiung erhebt, ist die Befreiung nicht mehr gültig.
58. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gegenparteien Derivate während der Dreimonatsfrist melden sollten, sofern die zuständigen nationalen Behörden den Gegenparteien nicht vor Ablauf der Frist von drei Monaten mitteilen, dass die Bedingungen erfüllt sind.
59. Hinsichtlich des Verweises auf das „Mutterunternehmen“ für die Zwecke der Bedingungen für die Befreiung nach Artikel 9 Absatz 1 der EMIR in der durch die Verordnung (EU) 2019/834 geänderten Fassung ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Das oberste Mutterunternehmen der Gruppe¹⁶, das für die Vollkonsolidierung relevant ist, ist das Mutterunternehmen für diesen Zweck, und
 - b) die zentralisierten Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren sollten für die Gegenparteien gelten, die über die Befreiung von der Meldung unterrichten. Es ist nicht notwendig, dass sie auf der Ebene der gesamten Gruppe des obersten Mutterunternehmens angesiedelt sind.

¹⁶ Die Europäische Kommission hat geklärt, dass die in Artikel 9 Absatz 1 der EMIR vorgesehene Befreiung keine gruppeninternen Geschäfte einschließt, für die das Mutterunternehmen in einem Drittland ansässig ist, selbst wenn das Geschäft zwischen zwei Gegenparteien stattfindet, die beide in der EU ansässig sind. (Siehe ESMA EMIR Q&A TR Antwort 51 (m)).

60. Der Begriff „oberstes Mutterunternehmen“ in Buchstabe a ist als das oberste konsolidierende Unternehmen in der Gruppe zu verstehen. Abbildung 1 veranschaulicht den allgemeinen Fall.

ABBILDUNG 1: BEISPIEL EINER ZWEISTUFIGEN GRUPPENSTRUKTUR



61. Einige spezifische Anwendungsfälle sind in Abbildung 2, Abbildung 3, Abbildung 4 und Abbildung 5 dargestellt.

ABBILDUNG 2: VOLLKONSOLIDIERUNG DURCH DAS OBERSTE MUTTERUNTERNEHMEN

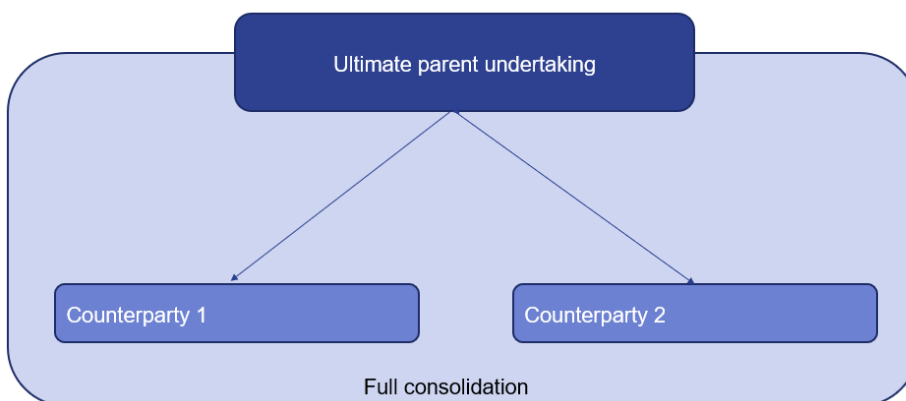


ABBILDUNG 3: VOLLKONSOLIDIERUNG DURCH DAS OBERSTE MUTTERUNTERNEHMEN MIT EINEM ANDEREN UNTERNEHMEN, DAS LETZTLICH DAS EIGENTUM HÄLT

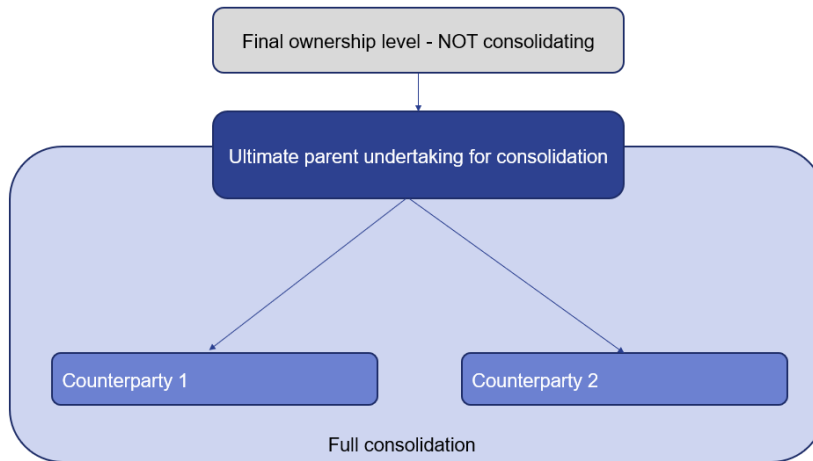


ABBILDUNG 4: VOLLKONSOLIDIERUNG DURCH DAS OBERSTE MUTTERUNTERNEHMEN MIT EINER ZWISCHENGESCHALTETEN MUTTERGESELLSCHAFT

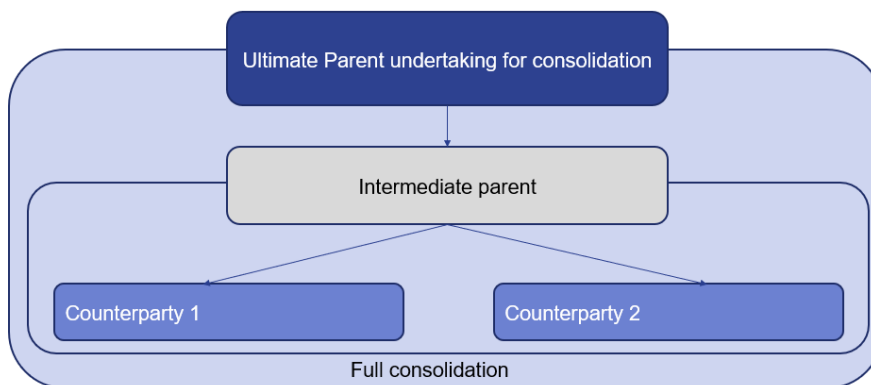
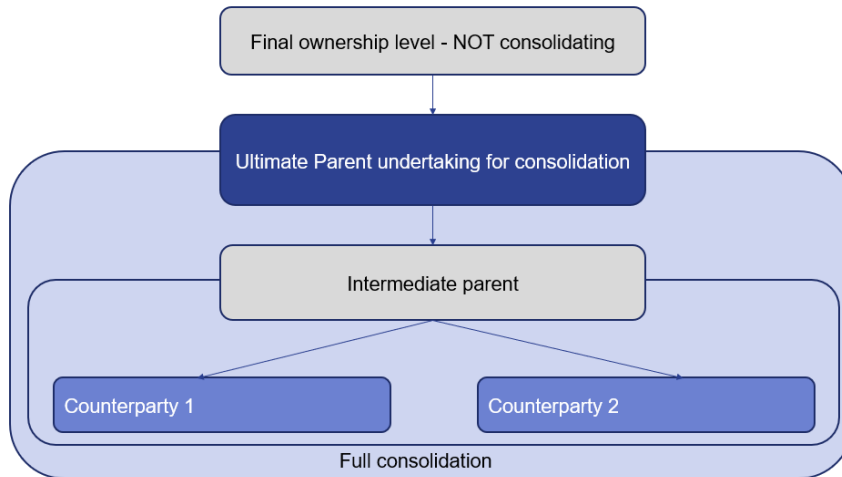


ABBILDUNG 5: VOLLKONSOLIDIERUNG DURCH DAS OBERSTE MUTTERUNTERNEHMEN MIT EINER ZWISCHENGESCHALTETEN MUTTERGESELLSCHAFT UND EINEM ANDEREN UNTERNEHMEN, DAS LETZTLICH DAS EIGENTUM HÄLT



62. Die Gegenparteien sollten ihre Mitteilungen ihren jeweiligen zuständigen nationalen Behörden (an die zuständigen nationalen Behörden, die für den Niederlassungsort der Gegenparteien zuständig sind, sollten jeweils einzelne Mitteilungen gesendet werden) gemäß den von diesen zuständigen nationalen Behörden in dem jeweiligen Mitgliedstaat angenommenen Verfahren übermitteln. Wenn es für die jeweilige zuständige nationale Behörde annehmbar ist, kann das oberste Mutterunternehmen (gemäß Absatz 59 dieser Leitlinien) oder das Unternehmen, das für die zentralisierten Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren hinsichtlich der Gegenparteien relevant ist, für die die Befreiung mitgeteilt wird, eine einzige Mitteilung übermitteln, in der alle Unternehmen der Gruppe mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat angegeben werden, für die eine Befreiung beantragt wird. Es ist weder erforderlich, dass das oberste Mutterunternehmen oder das Unternehmen, das für die zentralisierten Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren hinsichtlich der Gegenparteien relevant ist, eine Gegenpartei eines Derivatekontrakts ist, noch dass es in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem es eine Mitteilung übermittelt.
63. Wenn die meldende Gegenpartei ihre Absicht mitteilt, die Befreiung von der Meldepflicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 der EMIR zu beantragen, sollte sie erklären, dass sie die Bedingungen in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EMIR erfüllt, sowie gegebenenfalls die anderen zuständigen nationalen Behörden angeben, die hinsichtlich der in die Mitteilung aufgenommenen Gegenparteien unterrichtet wurden. Die zuständige nationale Behörde kann zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anfordern, um die Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EMIR festgelegten Bedingungen zu bewerten.
64. Die Gegenparteien können ihre Absicht, eine gruppeninterne Befreiung in Anspruch zu nehmen, sogar mitteilen, wenn sie noch keine Derivate abgeschlossen haben, und folglich die Befreiung anwenden, sofern nicht eine der zuständigen nationalen Behörden Einwände betreffend nach der Gewährung der

Befreiung abgeschlossene Derivate erhebt. Dennoch sollte die Meldung erst übermittelt werden, wenn alle in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EMIR festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

65. Wenn Gegenparteien derselben Gruppe, die in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, ihre zuständigen nationalen Behörden über ihre Absicht informieren, eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 der EMIR in Anspruch zu nehmen, muss jede zuständige nationale Behörde prüfen, ob die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die zuständigen nationalen Behörden können unterschiedlicher Meinung über die Erfüllung dieser Bedingungen sein. Wenn eine der zuständigen nationalen Behörden der Auffassung ist, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, sollte sie die Gegenpartei in ihrem Mitgliedstaat sowie die anderen zuständigen nationalen Behörden innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung benachrichtigen und die Gründe angeben.
66. Wenn Gegenparteien die Befreiung von der Meldepflicht in Anspruch nehmen möchten und sie ihrer Ansicht nach den von der zuständigen nationalen Behörde oder den zuständigen nationalen Behörden erhobenen Einwänden Rechnung getragen haben, sollten sie entsprechend ihre Absicht zur Inanspruchnahme der Befreiung von der Meldepflicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 der EMIR erneut mitteilen.
67. Ein Derivatekontrakt zwischen einer finanziellen Gegenpartei und einer nichtfinanziellen Gegenpartei, bei dem
 - a. die finanzielle Gegenpartei zu einer Gruppe von Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 oder Artikel 80 Absätze 7 und 8 der Richtlinie 2006/48/EG (Eigenkapitalrichtlinie) oder einer anderen Gruppe von Unternehmen gemäß Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG gehört und
 - b. die nichtfinanzielle Gegenpartei zu der Gruppe nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG zählt,
 - c. kann für eine gruppeninterne Befreiung von der Meldepflicht in Betracht kommen. Insbesondere gemäß der Definition einer „Gruppe“ in Artikel 2 Absatz 16 der EMIR, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/834, kann ein solcher Kontrakt für eine gruppeninterne Befreiung von der Meldepflicht in Betracht kommen, sofern die nichtfinanzielle Gegenpartei, auch wenn sie nicht gemäß der Eigenkapitalrichtlinie konsolidiert ist, Teil derselben konsolidierten nichtfinanziellen Gruppe wie die finanzielle Gegenpartei ist.
68. Der Deutlichkeit halber ist jedoch festzuhalten: Wenn die Gegenparteien ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden an unterschiedlichen Tagen benachrichtigen, sollten sie bis zum Ende des späteren der beiden Dreimonatszeiträume warten, um die Befreiung in Anspruch zu nehmen (sofern keine der zuständigen nationalen Behörden Einwände erhoben hat), oder warten, bis alle maßgeblichen zuständigen nationalen Behörden zustimmen, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EMIR festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Befreiung von der Meldepflicht für von den einschlägigen Gegenparteien abgeschlossene Derivatekontrakte sind nicht gültig, wenn eine der zuständigen

nationalen Behörden Einwände erhoben hat. Deshalb sollten die zwischen den Gegenparteien abgeschlossenen Derivate, die in der Mitteilung enthalten sind, weiterhin gemeldet werden.

69. Sobald die Befreiung von der Meldepflicht gültig ist, sollten die Gegenparteien, die die Befreiung in Anspruch nehmen, Meldungen mit der Art des Vorgangs „Fehler“ für alle Derivate, auf die in Artikel 2 Absätze 2a und 2b der technischen Durchführungsstandards für die Meldung Bezug genommen wird, mit Gegenparteien übermitteln, für die die Befreiung von der Meldepflicht gültig ist.
70. Wenn die Befreiung von der Meldepflicht ihre Gültigkeit verliert, da eine der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EMIR genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt wird, sollten die betreffenden Gegenparteien die Derivatekontrakte, die sie abgeschlossen haben und die an dem Tag, ab dem die Befreiung nicht mehr gültig ist, weder von den Gegenparteien beendet wurde noch abgelaufen sind, mit „Neu“ als Art des Vorgangs und „Geschäft“ als Ereignisart melden und alle einschlägigen Angaben zu diesen Derivaten zum Zeitpunkt, zu dem die Befreiung ihre Gültigkeit verliert, übermitteln sowie alle späteren Lebenszyklusereignisse bei ihrem Auftreten melden. Es ist nicht erforderlich, die Lebenszyklusereignisse des Derivats zu melden, die zwischen dem Tag des Abschlusses dieses Derivats und dem Tag, ab dem die Befreiung nicht mehr gültig ist, aufgetreten sind. Wenn diese Derivate zuvor zum Zeitpunkt der Gewährung der Befreiung mit „Fehler“ als Art des Vorgangs storniert wurden, sollten die Gegenparteien diese Derivate mit „Wiederherstellung“ als Art des Vorgangs melden. Auch bei diesem Szenario ist es nicht notwendig, Lebenszyklusereignisse zu melden, die während des Zeitraums aufgetreten sind, in dem die Befreiung von der Meldepflicht gültig war.

3.4 Zuweisung der Verantwortung für Meldungen

3.4.1 Allgemeine Erläuterungen

71. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der EMIR müssen Gegenparteien und CCPs sicherstellen, dass die Einzelheiten aller Derivate, die nach den Ausführungen in Abschnitt 3.2 meldepflichtig sind, einem Transaktionsregister gemeldet werden. Sofern nicht eine Befreiung gilt oder eine andere Partei für die Meldung gemäß Artikel 9 Absatz 1a der EMIR die Verantwortung und die gesetzliche Haftung trägt, gelten die Meldepflichten für alle in der Union niedergelassenen Gegenparteien und CCPs, sobald sie einen Derivatekontrakt abschließen. Dies bedeutet, dass ein solches Derivat spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Kontraktes folgenden Arbeitstag gemeldet werden sollte.

3.4.2 Finanzielle Gegenparteien, die mit nichtfinanziellen Gegenparteien Geschäfte abschließen

72. Hinsichtlich der Bestimmungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der technischen Durchführungsstandards für die Meldung vertritt die ESMA die Auffassung, dass eine nichtfinanzielle Gegenpartei unterhalb des Schwellenwerts (NFC-) und eine

finanzielle Gegenpartei für die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen eine Möglichkeit für den Austausch von Informationen über jeden dieser Fälle vereinbaren sollten. Konkret sollten es diese Regelungen hinsichtlich Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der technischen Durchführungsstandards für Meldungen ermöglichen, dass der finanziellen Gegenpartei die Informationen spätestens bis zum Tag T+1 nach dem Abschluss oder der Änderung eines Kontrakts vorliegen, sodass die finanzielle Gegenpartei die Meldung fristgerecht vornehmen kann. Dies kann erreicht werden, indem z. B. eine Liste mit vordefinierten Standardwerten bereitgestellt wird, die von der finanziellen Gegenpartei standardmäßig herangezogen wird, sofern die NFC- nichts anderes angibt. In jedem Fall bleibt die NFC- dafür verantwortlich, der finanziellen Gegenpartei die korrekten Informationen bereitzustellen, und die finanzielle Gegenpartei ist dafür verantwortlich, die von der NFC- bereitgestellten Informationen zu verwenden. Als Beispiel für vordefinierte Werte ist der Fall zu betrachten, wenn eine NFC-Derivatekontrakte mit einem Kreditinstitut ohne Hinzuziehung eines Maklers abschließt, diese Kontrakte nicht clear und sie ausschließlich zu dem Zweck abschließt, ihre Geschäftstätigkeit im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der EMIR abzusichern. In diesem Fall kann die NFC- vereinbaren, dass die finanzielle Gegenpartei die nachfolgend genannten vordefinierten Werte in den in Artikel 9 Absatz 2 der technischen Durchführungsstandards für die Meldung aufgeführten Felder meldet, sofern die NFC- die finanzielle Gegenpartei nicht ausdrücklich anders anweist:

- a. 1.15 „Makler-ID“: leer.
- b. 1.16 „Clearingmitglied“: leer.
- c. 1.20 „Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement“: „True“.

73. Die ESMA nutzt diese Gelegenheit, um die Marktteilnehmer daran zu erinnern, dass NFC- keine Daten zur Besicherung, Bewertung der Kontrakte zu Marktpreisen oder zu Modellpreisen gemäß Artikel 4 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen melden müssen. Falls die finanzielle Gegenpartei diese Informationen dennoch meldet, sollten sie mit dem Zeitstempel der Sicherheiten oder dem Bewertungszeitstempel in Einklang stehen.

74. Eine besondere Situation liegt vor, wenn der Abschluss eines Derivats von der NFC- gemeldet wird oder gemeldet hätte werden sollen (entweder weil er ausgeführt wurde, bevor die Bestimmungen über die Meldepflicht am 18. Juni 2020 in Kraft traten, oder weil die NFC- zum Zeitpunkt der Ausführung eine Opt-out-Regelung wählte) und eine Änderung oder Beendigung gemäß den Bestimmungen über die Zuweisung der Verantwortung und der gesetzlichen Haftung an die finanzielle Gegenpartei zu melden ist. Insbesondere kann diese Situation während des Übergangszeitraums auftreten, somit nach den in Abschnitt 3.1 erläuterten Grundsätzen zum Übergang zu den neuen Meldestandards. Die ESMA ist überdies der Ansicht, dass bei den Regelungen zwischen der NFC- und der finanziellen Gegenpartei diese Fälle zu berücksichtigen sind, um die Kontinuität der Meldungen mit Blick auf Inhalt, Aktualität und Angemessenheit sicherzustellen. Die

Gegenparteien sollten darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass diese Kontrakte nicht doppelt gemeldet werden.

75. Wenn eine finanzielle Gegenpartei und eine NFC- für etwaig ausstehende OTC-Derivate zum Zeitpunkt der Übertragung der Verantwortung und der gesetzlichen Haftung ihre Meldungen an zwei unterschiedliche Transaktionsregister übermitteln, sollten die ausstehenden OTC-Derivate der NFC- zu diesem Zeitpunkt an das Transaktionsregister der finanziellen Gegenpartei übertragen werden, sofern die finanzielle Gegenpartei nicht entscheidet, Kunde des Transaktionsregisters der NFC- zu werden und die mit der NFC- geschlossenen OTC-Derivate an dieses Transaktionsregister zu melden. Entsprechend sollten jedes Mal, wenn die nichtfinanzielle Gegenpartei ihren Status von NFC- zu NFC+ (nichtfinanzielle Gegenpartei über dem Schwellenwert) ändert und damit die Verantwortung und gesetzliche Haftung auf die nichtfinanzielle Gegenpartei übertragen wird, die mit der finanziellen Gegenpartei abgeschlossenen ausstehenden OTC-Derivate zum Transaktionsregister der nichtfinanziellen Gegenpartei übertragen werden, sofern die nichtfinanzielle Gegenpartei nicht entscheidet, Kunde des Transaktionsregisters der finanziellen Gegenpartei zu werden und die mit der finanziellen Gegenpartei geschlossenen OTC-Derivate diesem Transaktionsregister zu melden. Jede dieser Übertragungen von OTC-Derivaten zwischen den Transaktionsregistern einer finanziellen Gegenpartei und einer nichtfinanziellen Gegenpartei sollte nach den Leitlinien zum Datentransfer zwischen Transaktionsregistern¹⁷ vorgenommen werden (insbesondere sollten die Derivate, die Gegenstand einer Übertragung sind, nicht storniert und von den Gegenparteien erneut gemeldet werden, sondern entsprechend den Ausführungen in den Leitlinien übertragen werden).
76. Mit Blick auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sind die Felder 1.7 „Clearingschwelle der Gegenpartei 1“ und 1.13 „Clearingschwelle der Gegenpartei 2“ Teil der meldepflichtigen Angaben. Im möglichen Umfang sollte die NFC- die finanzielle Gegenpartei über eine voraussichtliche Änderung ihres Status vor dem Datum der geforderten jährlichen Berechnung ihrer Positionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EMIR informieren, um eine Unterbrechung der Kontinuität der Meldungen zu vermeiden. Zwar ist der Status der nichtfinanziellen Gegenpartei bekannt und wird in erster Linie von dieser selbst bewertet, doch sollte die finanzielle Gegenpartei die Informationen regelmäßig einholen, um ihre eigenen Meldungen vornehmen zu können. Wenn der finanziellen Gegenpartei eine Änderung von NFC+ zu NFC- nach dem Berechnungsdatum bekannt wird, sollte sie die fehlenden Meldungen zu den OTC-Derivaten, die nach dem Datum abgeschlossen, geändert oder beendet wurden, unverzüglich übermitteln. Diese Meldungen sollten erfolgen, nachdem von der nichtfinanziellen Gegenpartei sämtliche relevanten Einzelheiten (entsprechend Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der technischen Durchführungsstandards für Meldungen) zu diesen Derivaten eingegangen sind.

¹⁷

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma74-362-2351_final_report_-_guidelines_on_data_transfer_between_trade_repositories_emir_sfr.pdf

77. Entsprechend sollte die nichtfinanzielle Gegenpartei alle relevanten Schritte unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass sie in der Lage ist, die Meldungen nach der Änderung ihres Status von NFC- zu NFC+ zu übernehmen, um die Kontinuität der Meldungen mit Blick auf Inhalt, Aktualität und Angemessenheit sicherzustellen. Dies schließt auch ein, dass die nichtfinanzielle Gegenpartei die finanzielle Gegenpartei so bald wie möglich informieren sollte und daher die nichtfinanzielle Gegenpartei idealerweise die Änderung antizipiert.
78. Mit Blick auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sind die nichtfinanziellen Gegenparteien dafür verantwortlich, dass ihre LEI rechtzeitig erneuert wird. Zur Vermeidung von Unterbrechungen bei den Meldungen und damit die finanzielle Gegenpartei keine Ablehnungen durch die Transaktionsregister zu verwalten hat, kann die finanzielle Gegenpartei nach Auffassung der ESMA beispielsweise rechtzeitig mit der NFC- in Kontakt treten, sodass diese ihre LEI erneuert. Wenn die NFC- jedoch ihre LEI nicht rechtzeitig erneuert hat und die finanzielle Gegenpartei daher nicht in der Lage war, erfolgreich Meldungen im Namen der NFC- zu übermitteln, sollte die finanzielle Gegenpartei die fehlenden Meldungen unverzüglich übermitteln, sobald die LEI der NFC- erneuert ist.
79. Zwar liegt die Pflicht zur Meldung von OTC-Derivaten nicht mehr bei der NFC-, doch ist es nach Ansicht der ESMA von größter Bedeutung, dass beide Gegenparteien, auch die NFC-, im Besitz vollständiger und aktueller Informationen über die Einzelheiten der Derivate sind, die einem Transaktionsregister gemeldet wurden. Deshalb können finanzielle Gegenparteien nach Auffassung der ESMA z. B. ihren Gegenparteien mit dem Status NFC- regelmäßig (z. B. monatlich) Informationen über die bei den Transaktionsregistern ausstehenden Kontrakte übermitteln. Durch die Möglichkeit, ihre eigenen Aufzeichnungen mit den bei den Transaktionsregistern gespeicherten Aufzeichnungen über Derivate regelmäßig abzugleichen, würden die NFC- bei der Erfüllung ihrer anderen Verpflichtungen nach der EMIR und insbesondere des Artikels 9 Absatz 2 der EMIR („Die Aufzeichnungen für von ihnen geschlossene Derivatekontrakte und Änderungen werden von den Gegenparteien noch mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts aufbewahrt.“) oder anderer einschlägiger Verordnungen unterstützt und ihnen wären die Informationen bekannt, die den in Artikel 81 Absatz 3 aufgeführten Stellen in ihrem Namen zugänglich sind.
80. Zur Vermeidung von Missverständnissen weist die ESMA erneut darauf hin, dass sich alle vorstehenden Erläuterungen ausschließlich auf OTC-Derivate beziehen. Somit bleibt die Gegenpartei weiterhin für die Meldung der Einzelheiten an ein Transaktionsregister betreffend börsengehandelte Derivate, d. h., alle Derivatekontrakte, die nach der Definition in Artikel 2 Absatz 7 der EMIR, geändert durch Artikel 32 der SFT-Verordnung nicht als OTC gelten, verantwortlich und gesetzlich haftbar, und die Bestimmungen über die Übertragung der Verantwortung und gesetzlichen Haftung finden keine Anwendung. Die Gegenparteien können nicht davon ausgehen, dass alle an einem Handelsplatz abgeschlossenen Optionskontrakte und Terminkontrakte börsengehandelte Derivate sind.

81. In ganz speziellen Fällen können externe Umstände zu einer Änderung der Zuweisung der Verantwortung für die Meldung führen, z. B.:
- a. Eine in einem EWR-Staat ansässige finanzielle Gegenpartei verlegt ihren Sitz in ein Drittland.
 - b. Ein Derivatekontrakt verändert sich von einem außerbörslich zu einem börsengehandelten Derivat oder umgekehrt.
82. Die ESMA ist der Auffassung, dass in diesen Fällen die Zuweisung der Verantwortung von der Situation zum Zeitpunkt abhängt, an dem die Meldepflicht entsteht, z. B. ist die finanzielle Gegenpartei für einen Derivatekontrakt, der bis zum 30.11. als OTC gilt und ab 1.12. börsengehandelt ist, bis einschließlich zum 30.11. meldepflichtig, während die NFC- ab 1.12. für die Meldung verantwortlich und gesetzlich haftbar ist. Sämtliche weiteren Bestimmungen dieser Leitlinien sind gemäß der Zuweisung der Verantwortung anwendbar.
83. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die Bestimmungen über die Zuweisung der Verantwortung nur Anwendung finden, wenn die finanzielle Gegenpartei in der Union ansässig ist oder wenn die in Artikel 9 Absatz 1a Unterabsatz 4 der EMIR festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
84. Schließlich sollten die Gegenparteien den Stand der Umsetzung der Änderungen der EMIR in den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) berücksichtigen. Bis die Änderungen der EMIR in das EWR-Abkommen aufgenommen und in den nationalen Gesetzen dieser Länder umgesetzt sind, sollten die Gegenparteien ihre Pflichten bei Geschäften mit Gegenparteien aus EWR-Ländern sorgfältig prüfen und Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass Meldungen nicht doppelt erfolgen.

Tabelle 2 – Angaben in den Feldern zu den Gegenparteien, der meldenden Stelle und der für die Meldung zuständigen Stelle

Szenario	Meldende Stelle (Feld 1.2)	Für die Meldung zuständige Stelle (Feld 1.3)	Gegenpartei 1 (Feld 1.4)	Gegenpartei 2 (Feld 1.9)
Finanzielle Gegenpartei, die die Meldung im Namen einer NFC-gemäß Artikel 9 Absatz 1a vornimmt	Leg 1	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der NFC-
	Leg 2	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der NFC-	LEI der finanziellen Gegenpartei

Tabelle 2 – Angaben in den Feldern zu den Gegenparteien, der meldenden Stelle und der für die Meldung zuständigen Stelle

Szenario		Meldende Stelle (Feld 1.2)	Für die Meldung zuständige Stelle (Feld 1.3)	Gegenpartei 1 (Feld 1.4)	Gegenpartei 2 (Feld 1.9)
Finanzielle Gegenpartei, die die Meldung im Namen einer NFC-gemäß Artikel 9 Absatz 1a vornimmt, und finanzielle Gegenpartei, die an die meldende Stelle delegiert	<i>Leg 1</i>	<i>LEI der meldenden Stelle</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>	<i>LEI der NFC-</i>
	<i>Leg 2</i>	<i>LEI der meldenden Stelle</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>	<i>LEI der NFC-</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>
NFC-, die sich gegen eine Meldung der finanziellen Gegenpartei in ihrem Namen gemäß Artikel 9 Absatz 1a entscheidet	<i>Leg 1</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>	<i>LEI der NFC-</i>
	<i>Leg 2</i>	<i>LEI der NFC-</i>	<i>LEI der NFC-</i>	<i>LEI der NFC-</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>
NFC-, die sich gegen eine Meldung der finanziellen Gegenpartei in ihrem Namen gemäß Artikel 9 Absatz 1a entscheidet Finanzielle Gegenpartei, die an die meldende Stelle delegiert NFC-, die an die meldende Stelle 2 delegiert	<i>Leg 1</i>	<i>LEI der meldenden Stelle</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>	<i>LEI der NFC-</i>
	<i>Leg 2</i>	<i>LEI der meldenden Stelle 2</i>	<i>LEI der NFC-</i>	<i>LEI der NFC-</i>	<i>LEI der finanziellen Gegenpartei</i>

Tabelle 2 – Angaben in den Feldern zu den Gegenparteien, der meldenden Stelle und der für die Meldung zuständigen Stelle

Szenario		Meldende Stelle (Feld 1.2)	Für die Meldung zuständige Stelle (Feld 1.3)	Gegenpartei 1 (Feld 1.4)	Gegenpartei 2 (Feld 1.9)
NFC+, die an die finanzielle Gegenpartei delegiert	Leg 1	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der NFC+
	Leg 2	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der NFC+	LEI der NFC+	LEI der finanziellen Gegenpartei
NFC+, die an die finanzielle Gegenpartei delegiert, und finanzielle Gegenpartei, die an die meldende Stelle weiterdelegiert	Leg 1	LEI der meldenden Stelle	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der NFC+
	Leg 2	LEI der meldenden Stelle	LEI der NFC+	LEI der NFC+	LEI der finanziellen Gegenpartei
NFC+, die nicht an die finanzielle Gegenpartei delegiert	Leg 1	LEI der finanziellen Gegenpartei ¹⁸	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der NFC+
	Leg 2	LEI der NFC+ ¹⁹	LEI der NFC+	LEI der NFC+	LEI der finanziellen Gegenpartei
Gegenpartei, die mit einer natürlichen Person Geschäfte abschließt, die keine LEI für sich beanspruchen kann und an eine	Leg 1	LEI der meldenden Stelle	LEI der Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 1	Kundenkennung nach den technischen Durchführungsstandards für Meldungen für Feld 1.9
	Keine Meldung zu Leg 2 erforderlich				

¹⁸ Wenn die finanzielle Gegenpartei eine andere Stelle für die Übermittlung von Meldungen in ihrem Namen in Anspruch nimmt, sollte in dem Feld die LEI dieser meldenden Stelle angegeben werden.

¹⁹ Wenn die NFC+ eine andere Stelle für die Übermittlung von Meldungen in ihrem Namen in Anspruch nimmt, sollte in dem Feld die LEI dieser meldenden Stelle angegeben werden.

Tabelle 2 – Angaben in den Feldern zu den Gegenparteien, der meldenden Stelle und der für die Meldung zuständigen Stelle

Szenario		Meldende Stelle (Feld 1.2)	Für die Meldung zuständige Stelle (Feld 1.3)	Gegenpartei 1 (Feld 1.4)	Gegenpartei 2 (Feld 1.9)
meldende Stelle delegiert					
Der Kontrakt ist börsengehandelt (Keine weitere Delegierung vorhanden ²⁰)	Leg 1	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der NFC-
	Leg 2	LEI der NFC-	LEI der NFC-	LEI der NFC-	LEI der finanziellen Gegenpartei

Komplexes Szenario mit verschiedenen Ereignissen:

NFC+, die die Meldung an eine meldende Stelle delegiert

Der Status der NFC+ verändert sich zu NFC- und diese entscheidet sich gegen eine Meldung der finanziellen Gegenpartei in ihrem Namen gemäß Artikel 9 Absatz 1a, nimmt aber eine meldende Stelle in Anspruch.

Eine NFC- beschließt ein Opt-in, d. h. sie beendet die Delegierung an die meldende Stelle und stützt sich auf die finanzielle Gegenpartei gemäß Artikel 9 Absatz 1a.

Die finanzielle Gegenpartei nimmt ein anderes Transaktionsregister als die meldende Stelle in Anspruch.

Die NFC- wird mit einer anderen nichtfinanziellen Gegenpartei (als NFC* bezeichnet) verschmolzen, die weiterhin eine NFC- bleibt.

Der Status ändert sich von NFC- zu NFC+.

Bei diesem Szenario steht das Leg im Mittelpunkt, das im Namen der nichtfinanziellen Gegenpartei gemeldet wird.

²⁰ Sofern eine Delegierung zu einer anderen meldenden Stelle erfolgt, ist die Logik dieselbe wie bei einer Delegierung, wenn sich eine NFC- gegen eine Meldung der finanziellen Gegenpartei gemäß Artikel 9 Absatz 1a entscheidet.

Tabelle 2 – Angaben in den Feldern zu den Gegenparteien, der meldenden Stelle und der für die Meldung zuständigen Stelle

Szenario	Meldende Stelle (Feld 1.2)	Für die Meldung zuständige Stelle (Feld 1.3)	Gegenpartei 1 (Feld 1.4)	Gegenpartei 2 (Feld 1.9)
1. NFC+, die die Meldung an eine meldende Stelle delegiert	LEI der meldenden Stelle	LEI der nichtfinanziellen Gegenpartei	LEI der nichtfinanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei
2. Der Status verändert sich von NFC+ zu NFC-, sie entscheidet sich jedoch gegen eine Meldung der finanziellen Gegenpartei in ihrem Namen gemäß Artikel 9 Absatz 1a und beschließt, die Delegation an eine meldende Stelle fortzuführen.	Die nichtfinanzielle Gegenpartei benachrichtigt die finanzielle Gegenpartei vorab über die Änderung des Status auf der Grundlage der jährlichen Berechnung. Die nichtfinanzielle Gegenpartei benachrichtigt die finanzielle Gegenpartei zudem darüber, dass sie beschließt, die Übertragung von Verantwortung und gesetzlicher Haftung gemäß Artikel 9 Absatz 1a nicht anzuwenden. Die nichtfinanzielle Gegenpartei wendet weiterhin ihr derzeitiges Verfahren an und delegiert freiwillig an ihre meldende Stelle.			
	LEI der meldenden Stelle	LEI der nichtfinanziellen Gegenpartei	LEI der nichtfinanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei
3. Eine NFC- entscheidet sich für die Meldung durch die finanzielle Gegenpartei in ihrem Namen gemäß Artikel 9 Absatz 1a.	Vor der Delegation unterrichtet die nichtfinanzielle Gegenpartei die finanzielle Gegenpartei mindestens 10 Tage vor der Übertragung der Verantwortung davon, dass sie beabsichtigt, die gemäß Artikel 9 Absatz 1a vorgesehene Regelung anzuwenden und die Verantwortung und gesetzliche Haftung für die Meldungen gemäß Artikel 9 Absatz 1a an die finanzielle Gegenpartei zu übertragen. Die finanzielle Gegenpartei und die nichtfinanzielle Gegenpartei treffen die nach Artikel 9 Absatz 2 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen erforderlichen Vorkehrungen. Als Vorbedingung für die tatsächliche Übertragung der Verantwortung veranlasst die nichtfinanzielle Gegenpartei im Einklang mit den Leitlinien zum Datentransfer zwischen Transaktionsregistern und den vorliegenden Leitlinien den Datentransfer vom Transaktionsregister ihrer meldenden Stelle an das Transaktionsregister der finanziellen Gegenpartei und führt diese durch.			

Tabelle 2 – Angaben in den Feldern zu den Gegenparteien, der meldenden Stelle und der für die Meldung zuständigen Stelle

Szenario	Meldende Stelle (Feld 1.2)	Für die Meldung zuständige Stelle (Feld 1.3)	Gegenpartei 1 (Feld 1.4)	Gegenpartei 2 (Feld 1.9)
	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der nichtfinanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei
4. Die NFC- wird mit einer anderen NFC- (als NFC* bezeichnet) verschmolzen.	Finanzielle Gegenparteien oder NFC- folgen bei Änderungen der LEI dem in Artikel 8 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen beschriebenen Verfahren. Die neue LEI sollte verwendet werden, nachdem die Änderung vom Transaktionsregister bearbeitet wurde.			
	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der finanziellen Gegenpartei	LEI der NFC*	LEI der finanziellen Gegenpartei
5. Der Status der NFC- ändert sich zu NFC+.	Die nichtfinanzielle Gegenpartei benachrichtigt die finanzielle Gegenpartei vorab über die Änderung des Status auf der Grundlage der jährlichen Berechnung.			
	Gemäß den zwischen den beiden Gegenparteien getroffenen Vorkehrungen, die nach Artikel 9 Absatz 2 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen erforderlich sind, unterrichtet die nichtfinanzielle Gegenpartei die finanzielle Gegenpartei über die Änderung des Status auf der Grundlage der jährlichen Berechnung. Sofern nach den Vorkehrungen notwendig, veranlasst die finanzielle Gegenpartei oder die nichtfinanzielle Gegenpartei im Einklang mit den Leitlinien zum Datentransfer zwischen Transaktionsregistern und den vorliegenden Leitlinien den Datentransfer von ihrem Transaktionsregister an das Transaktionsregister der nichtfinanziellen Gegenpartei und führt diese durch.			
	LEI der NFC*	LEI der NFC*	LEI der NFC*	LEI der finanziellen Gegenpartei

3.4.3 CCP

85. Was die CCP anbelangt, so werden in der EMIR CCP nicht als finanzielle Gegenparteien gemäß Artikel 2 Absatz 8 der EMIR betrachtet, sodass in dem Fall, dass eine NFC- direkt einen Derivatekontrakt mit einer CCP abschließt, die CCP nicht für die Meldung der Einzelheiten des Derivats im Namen der NFC- verantwortlich und rechtlich haftbar ist. In diesen Fällen verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bei der NFC-.

3.4.4 Fonds (OGAW, AIF und EbAV, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit haben)

86. In Artikel 9 Absatz 1b, 1c und 1d ist auch die Zuweisung der Verantwortung für Meldungen für Fonds gegenüber ihren jeweiligen Fondsmanagern unter bestimmten Umständen geregelt. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Fondsmanager über alle einschlägigen in ihren jeweiligen Funktionen verfügbaren Angaben verfügen und die Einhaltung der Bestimmungen über die Zuweisung der Verantwortung für Meldungen gemäß der Verordnung sichergestellt werden kann.

87. Zur Veranschaulichung siehe die folgende Tabelle 3.

Tabelle 3 – Angaben in den Feldern zu den Gegenparteien, der meldenden Stelle und der für die Meldung zuständigen Stelle					
Szenario		Meldende Stelle (Feld 1.2)	Für die Meldung zuständige Stelle (Feld 1.3)	Gegenpartei 1 (Feld 1.4)	Gegenpartei 2 (Feld 1.9)
Verwaltungsgesellschaft / Verwalter alternativer Investmentfonds (IFM), die im Namen des Fonds gemäß Artikel 9 Absatz 1c die Meldungen vornehmen	Leg 1	LEI des IFM	LEI des IFM	LEI des Fonds	LEI der Gegenpartei
	Leg 2	LEI der Gegenpartei	LEI der Gegenpartei	LEI der Gegenpartei	LEI des Fonds
Verwaltungsgesellschaft / Verwalter alternativer Investmentfonds (IFM), die im Namen des Fonds gemäß Artikel 9 Absatz 1c die Meldungen vornehmen und an die Gegenpartei delegieren	Leg 1	LEI der Gegenpartei	LEI des IFM	LEI des Fonds	LEI der Gegenpartei
	Leg 2	LEI der Gegenpartei	LEI der Gegenpartei	LEI der Gegenpartei	LEI des Fonds

Tabelle 3 – Angaben in den Feldern zu den Gegenparteien, der meldenden Stelle und der für die Meldung zuständigen Stelle

<i>Szenario</i>		Meldende Stelle (Feld 1.2)	Für die Meldung zuständige Stelle (Feld 1.3)	Gegenpartei 1 (Feld 1.4)	Gegenpartei 2 (Feld 1.9)
Verwaltungsgesellschaft / Verwalter alternativer Investmentfonds (IFM), die im Namen des Fonds gemäß Artikel 9 Absatz 1c die Meldungen vornehmen und an eine meldende Stelle delegieren	<i>Leg 1</i>	<i>LEI der meldenden Stelle</i>	<i>LEI des IFM</i>	<i>LEI des Fonds</i>	<i>LEI der Gegenpartei</i>
	<i>Leg 2</i>	<i>LEI der Gegenpartei</i>	<i>LEI der Gegenpartei</i>	<i>LEI der Gegenpartei</i>	<i>LEI des Fonds</i>

88. Im speziellen Fall, dass ein Fonds, der die Voraussetzungen für eine finanzielle Gegenpartei erfüllt, ein OTC-Derivat mit einer NFC- eingeht, gelten die Bestimmungen zur Zuweisung der Verantwortung für die Meldungen in Artikel 9 Absatz 1 und die entsprechenden Erläuterungen in den dazugehörigen Leitlinien in Abschnitt 3.4.2 oben für das OTC-Derivat auf Seiten der Gegenpartei. Deshalb gilt in einer solchen Situation Folgendes:

- a. Der Fondsmanager ist für die Meldung des OTC-Derivats im Namen des Fonds verantwortlich und gesetzlich haftbar.
- b. Der Fonds ist für die Meldung des OTC-Derivats im Namen der NFC- verantwortlich und gesetzlich haftbar.

89. Zur Veranschaulichung: Wenn ein alternativer Investmentfonds (LEI AAAAAAAAAA1111111111) mit einem Verwalter alternativer Investmentfonds (LEI AAAAAAAAAA2222222222) einen OTC-Derivatekontrakt mit einer NFC- (LEI 123456789ABCDEFGHIJK) abschließt, hat die Gegenpartei in den entsprechenden Feldern die folgenden Angaben zu machen:

TABELLE 4 – BEISPIEL FÜR EINEN FONDS, DER FÜR DIE MELDUNG DES DERIVATS IM NAMEN DER NFC- VERANTWORTLICH IST		
Meldung 1 des Derivats		Meldung 2 des Derivats
1.3 Für die Meldung zuständige Stelle	LEI des Verwalters alternativer Investmentfonds: AAAAAAAAAAAA2222222222	LEI des alternativen Investmentfonds: AAAAAAAAAAAA1111111111
1.4 Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	LEI des alternativen Investmentfonds: AAAAAAAAAAAA1111111111	LEI der NFC-: 123456789ABCDEFGHIJK
1.9 Gegenpartei 2	LEI der NFC-: 123456789ABCDEFGHIJK	LEI des alternativen Investmentfonds: AAAAAAAAAAAA1111111111

90. Zur Vermeidung von Missverständnissen weist die ESMA erneut darauf hin, dass sich alle vorstehenden Erläuterungen ausschließlich auf OTC-Derivate beziehen. Somit bleibt die Gegenpartei weiterhin für die Meldung der Einzelheiten an ein Transaktionsregister betreffend börsengehandelte Derivate, d. h., alle Derivatekontrakte, die nach der Definition in Artikel 2 Absatz 7 der EMIR, geändert durch Artikel 32 der SFT-Verordnung nicht als OTC gelten, verantwortlich und gesetzlich haftbar, und die Bestimmungen über die Übertragung der Verantwortung und gesetzlichen Haftung finden keine Anwendung. Die Gegenparteien können nicht davon ausgehen, dass alle an einem Handelsplatz abgeschlossenen Optionskontrakte und Terminkontrakte börsengehandelte Derivate sind.

3.5 Delegation der Meldung

91. Neben der Zuweisung der Verantwortung, die auf Artikel 9 Absätze 1a bis 1d der EMIR zurückgeht und in Abschnitt 3.4 behandelt wird, wird in Artikel 9 Absatz 1f der EMIR festgelegt, dass die meldepflichtigen Gegenparteien und CCPs die Meldepflicht delegieren können, dies schließt alle Aufgaben (einzeln und getrennt) im Zusammenhang mit der Meldung von Daten ein. Bei einer Delegation der Meldungen sollte die delegierende Gegenpartei der meldenden Stelle alle Einzelheiten der Derivatekontrakte zur Verfügung stellen. Dabei trägt die delegierende Gegenpartei die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Einzelheiten. Die Verfahren und Fristen sollten im Falle einer Delegation dieselben sein wie bei der Zuweisung der Verantwortung für Meldungen, die in Abschnitt 3.4 beschrieben wird. Auch wenn auf technischer Ebene viele Ähnlichkeiten und gemeinsame Aspekte hinsichtlich der Verarbeitung zwischen der Zuweisung von Verantwortung und der Delegation von Meldungen bestehen, handelt es sich rechtlich gesehen um unterschiedliche und voneinander unabhängige Meldeszenarien. Es ist zudem zu erwähnen, dass EU-Gegenparteien

sorgfältig alle Risiken bewerten sollten, die hinsichtlich ihrer Einhaltung der Meldepflichten im Falle einer Delegation der Meldungen an eine meldende Stelle außerhalb der EU entstehen können.

92. Die technischen Regulierungsstandards für Meldungen enthalten ein spezielles Datenelement in Feld 1.2 „ID der meldenden Stelle“, das obligatorisch ausgefüllt werden muss, und in dem Fall, dass die meldende Gegenpartei oder die für die Meldung zuständige Stelle die Übermittlung der Meldung nicht an einen Dritten oder die andere Gegenpartei delegiert hat, gibt die meldende Gegenpartei oder die für die Meldung zuständige Stelle ihre eigene LEI an. Wenn an der Meldung eines Derivats mehrere Stellen beteiligt sind, d. h. wenn die Meldung von einer Kette von Stellen durchgeführt wird, sollte in Feld 1.2 die LEI der Stelle angegeben werden, die letztlich die Meldung an das Transaktionsregister übermittelt. Im Abschlussbericht zu den technischen Regulierungsstandards/technischen Durchführungsstandards (in Abschnitt 4.1.3) wird zudem geklärt, dass meldende Stellen die meldenden Gegenparteien und die für die Meldung zuständigen Stellen über einschlägige Probleme bei Meldungen und der Qualität der Daten (einschließlich der in ihrem Namen übermittelten Daten, aller Ablehnungen, Unstimmigkeiten beim Abgleich sowie weiterer Probleme hinsichtlich der Datenqualität in Zusammenhang mit den relevanten Daten) informieren sollten, zu denen von den Transaktionsregistern keine Informationen übermittelt werden, insbesondere wenn diese meldenden Gegenparteien und für die Meldung zuständigen Stellen keine Teilnehmer oder Nutzer des Transaktionsregisters sind. Die ESMA hat im Abschlussbericht zu den technischen Regulierungsstandards/technischen Durchführungsstandards geklärt, dass die Zuständigkeiten bezüglich ausstehender Derivate von den Vertragsparteien vereinbart und in der Delegationsvereinbarung geregelt werden sollten. Selbstverständlich muss in der Delegationsvereinbarung festgelegt werden, wann sie in Kraft tritt und wann sie nicht mehr wirksam ist. Die Verantwortung der Gegenparteien und meldenden Stellen in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten, z. B. die Aktualisierung der LEI, und generell die Verantwortung für den Inhalt der Meldungen verbleibt bei einer Delegation stets bei der für die Meldung zuständigen Stelle. Die delegierende (meldepflichtige) Gegenpartei sollte der meldenden Stelle zeitnah alle Einzelheiten des Derivats zur Verfügung stellen. Dabei trägt die delegierende Gegenpartei die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Einzelheiten.
93. Die Delegation der Meldungen schließt folgende Szenarien ein:
- a. Eine Gegenpartei delegiert an die andere Gegenpartei;
 - b. eine Gegenpartei delegiert an einen Dritten;
 - c. beide Gegenparteien delegieren an einen einzigen Dritten;
 - d. beide Gegenparteien delegieren an zwei verschiedene Dritte.
94. In jedem der vorstehend genannten Szenarien sollte der Grundsatz der Vermeidung einer doppelten Meldung und der Gewährleistung der Kontinuität der Meldungen befolgt werden.

95. Die ESMA befürwortet eine zentrale Meldung (d. h. vom Handelsplatz, an dem ein Nicht-OTC-Derivat abgeschlossen wurde, oder von der CCP, von der es gecleart wird); allerdings sollte dies immer von den Gegenparteien auf der Grundlage einer Delegationsvereinbarung geregelt werden. Wenn ein Dritter diese Funktion auf der Grundlage einer Delegationsvereinbarung (im Namen einer oder beider Gegenparteien) wahrnimmt, sollte er sicherstellen, dass alle relevanten Daten von den Gegenparteien ordnungsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, um die Meldepflicht zu erfüllen.
96. Weitere Klarstellungen bezüglich der Delegation von Aufgaben sollten beachtet werden, wenn ein Dritter für die Meldungen eingesetzt wird, sowie mit Blick auf mögliche Unterschiede bei den Kriterien für die Delegation, die vom Herkunftsmitgliedstaat der delegierenden Stelle abhängen. Erstens können die meldende Gegenpartei, die für die Meldung zuständige Stelle oder die meldende Stelle beschließen, jede Aufgabe im Zusammenhang mit der Meldung von Daten, einschließlich der Erstellung der UTI, zu delegieren. Zweitens gibt es derzeit keine spezifischen Vorschriften, wie die Delegation vorgenommen werden sollte, allerdings sollten alle Bestimmungen der EMIR eingehalten werden (zeitnahe und korrekte Meldung, usw.), und die Gegenparteien sollten weiterhin für den Inhalt der Meldungen und etwaige falsche Meldungen durch die von ihnen eingesetzten Dritten haftbar bleiben. Es wird eine rechtliche Dokumentation der Delegationsvereinbarung empfohlen (z. B. schriftliche Vereinbarung zwischen der für die Meldung zuständigen Stelle und der meldenden Stelle, selbst wenn diese auch der Meldepflicht unterliegt, wie die andere Gegenpartei oder die CCP).
97. Beispielsweise sind Wertpapierfirmen, die nur Wertpapierdienstleistungen erbringen (wie die Ausführung von Aufträgen oder die Entgegennahme oder Übermittlung von Aufträgen), gemäß der EMIR nicht meldepflichtig, sofern sie nicht durch ihr Auftreten als Eigenhändler selbst eine Gegenpartei eines Derivats werden. Allerdings werden die Gegenparteien eines Derivats durch nichts daran gehindert, eine Wertpapierfirma (die als Makler fungiert) als Dritten für die Meldungen an die Transaktionsregister einzusetzen.
98. Sofern ein Portfolioverwalter beteiligt ist, d. h. eine Stelle, an die die Ausführung (eines Teils) der Anlagestrategie einer Gegenpartei delegiert wird, sollte dieser Portfoliomanager (im entsprechenden Feld) nur dann angegeben werden, wenn diese Stelle rechtlich oder tatsächlich eine der in den Daten der Gegenpartei in einer Derivatemeldung angegebenen Funktionen ausübt, z. B. als Makler. Anderenfalls sollten keine Angaben zu dieser Stelle gemacht werden.

3.6 Meldung von Lebenszyklusereignissen

3.6.1 Arten von Vorgängen

99. Die Gegenparteien sollten den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines Derivats melden.

100. Wenn sich die in den Datenfeldern angegebenen Einzelheiten des Derivats nicht geändert haben, sollten die Gegenparteien diese Einzelheiten des Derivats nicht erneut melden. Die einzige Ausnahme ist die Aktualisierung der ausstehenden Derivate im Übergangszeitraum nach den Ausführungen in Abschnitt 3.1.
101. Des Weiteren sollten die Gegenparteien, die Bewertungen und Sicherheiten zu melden haben, d. h. finanzielle Gegenparteien, NFC+ und CCPs, für sämtliche ihrer ausstehenden Derivate täglich die Einzelheiten der Bewertung und Sicherheiten als Tagesendstand melden.
102. Die Gegenparteien sollten „Änderung“ als Art des Vorgangs zur Meldung von Änderungen der Einzelheiten eines Derivats, „Bewertung“ zur Meldung von Änderungen des Werts eines Derivats und „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ zur Meldung von Änderungen der entsprechenden Sicherheiten verwenden.
103. Die Gegenparteien sollten sicherstellen, dass „Änderung“ und „Korrektur“ als Art des Vorgangs korrekt verwendet werden. Insbesondere sollte „Änderung“ zur Meldung von Änderungen der Bedingungen oder Einzelheiten eines zuvor gemeldeten Derivats verwendet werden, unter anderem auch, wenn eine Gegenpartei zusätzliche Informationen bereitstellt, die zuvor zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht verfügbar waren. „Änderung“ sollte nicht zur Meldung von Korrekturen der Einzelheiten von Derivaten verwendet werden – für diesen Zweck sollte nur „Korrektur“ genutzt werden.
104. Entsprechend sollte im Fall von Daten zu Sicherheiten „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ als Art des Vorgangs für die erstmalige Meldung der Sicherheiten sowie für die Meldung von Änderungen an den Daten zu den Sicherheiten verwendet werden, aber nicht für Korrekturen der zuvor gemeldeten Einzelheiten der Sicherheiten, dafür sollte „Korrektur“ als Art des Vorgangs eingesetzt werden. Eine Änderung der Kennziffer des besicherten Portfolios sollte mit „Änderung“ (zur Aktualisierung der Kennziffer für ein bestimmtes Derivat in dem Portfolio) und „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ (bei der Übermittlung der Einzelheiten der Sicherheiten auf Portfolioebene) gemeldet werden. Wenn die Änderung der Angaben zur Kennziffer des Portfolios hingegen aufgrund eines anfänglichen Fehlers bei der Meldung vorgenommen wird, sollte diese Änderung mit „Korrektur“ als Art des Vorgangs gemeldet werden.
105. Grundsätzlich wird nur eine Meldung pro Tag mit „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ als Art des Vorgangs erwartet. Wenn eine Gegenpartei jedoch feststellt, dass sie für einen bestimmten Tag falsche Daten zu Sicherheiten übermittelt hat, sollte sie eine Meldung für Sicherheiten mit „Korrektur“ als Art des Vorgangs für den betreffenden Tag übermitteln (wobei im Feld „Datum des Ereignisses“ und „Zeitstempel der Sicherheiten“ der Tag anzugeben ist, für den die Daten berichtigt werden).

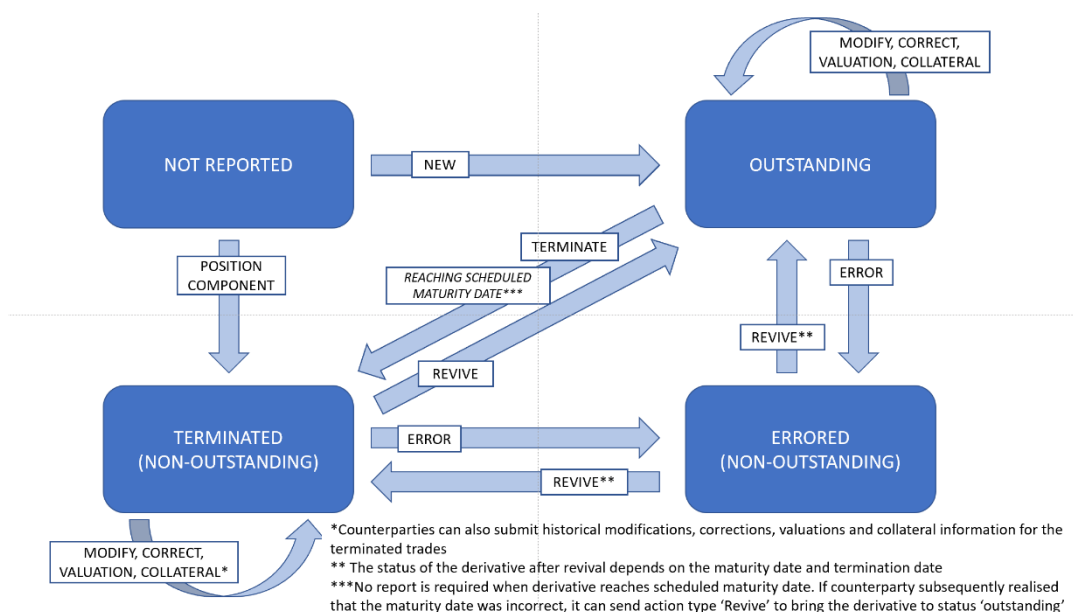
106. Sicherheiten auf der Ebene eines einzelnen Derivats können zum ersten Mal entweder als Teil der Meldung des Derivats mit „Neu“ als Art des Vorgangs oder separat mit „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ als Art des Vorgangs gemeldet werden. Sicherheiten auf Portfolioebene sollten zum ersten Mal mit „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ als Art des Vorgangs gemeldet werden. Es wird erwartet, dass neue Sicherheiten erst gemeldet werden, wenn mindestens ein durch die betreffenden Sicherheiten besichertes Derivat gemeldet und keine Fehlermeldung übermittelt wurde. Im Rahmen der Validierungen der Transaktionsregister sollte eine Prüfung durchgeführt werden, dass keine Sicherheiten gemeldet werden, wenn zuvor kein entsprechendes Derivat gemeldet wurde. Wenn eine Gegenpartei fälschlicherweise Meldungen sowohl für Derivate als auch die entsprechenden Sicherheiten übermittelt, führt eine Fehlermeldung zu den Derivaten automatisch zu einem Fehler bei den Sicherheiten, da dann keine entsprechenden Derivate mehr vorliegen.

107. Sofern von einer Gegenpartei eine Meldung zur Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen an ein Transaktionsregister übermittelt wird, ohne dass eine Pflicht zur täglichen Meldung von Sicherheiten besteht (die entsprechenden Derivate aber gültig sind und für sie keine Fehlermeldung übermittelt werden sollten), sollte die Gegenpartei keine weiteren Aktualisierungen der Einschuss-/Nachschusszahlungen mehr übermitteln.

Abfolge von Arten des Vorgangs

108. Um die logische Kohärenz zwischen verschiedenen Meldungen zum selben Derivat sicherzustellen, umfassen die Validierungsregeln der Transaktionsregister unter anderem die korrekte Abfolge der Arten von Vorgängen.

ABBILDUNG 6: ZULÄSSIGE ABFOLGEN VON ARTEN DES VORGANGS



109. Die blauen Felder in Abbildung 6 geben den Status eines Derivats an, während die zulässigen Arten des Vorgangs auf den Pfeilen angezeigt werden. Wenn beispielsweise ein Derivat zum ersten Mal mit „Neu“ als Art des Vorgangs gemeldet wird, ändert sich der Status von „Nicht gemeldet“ zu „Ausstehend“. Wenn eine Gegenpartei anschließend einen „Fehler“ für das Derivat meldet, ändert sich der Status von „Ausstehend“ zu „Fehler (nicht ausstehend)“. Für ein Derivat mit diesem Status ist „Wiederherstellung“ die einzige zulässige Art des Vorgangs (die einzige Art des Vorgangs auf den Pfeilen, die im blauen Feld mit dem Status „Fehler (nicht ausstehend)“ beginnt)). Bei einer Übermittlung würde sich der Status des Derivats entweder wieder zu „Ausstehend“ oder zu „Beendet (nicht ausstehend)“ ändern, je nach Fälligkeitsdatum/Datum der Beendigung des betreffenden Derivats. Alle in der Abbildung dargestellten Abhängigkeiten zwischen den Arten des Vorgangs und dem Status von Derivaten sollten auf diese Weise verstanden werden.
110. Alle in der Abbildung beschriebenen Abhängigkeiten gelten für die Meldungen einer bestimmten Gegenpartei. Das bedeutet, die von der anderen Partei des Geschäfts gesendeten Meldungen haben keinen Einfluss auf die zulässigen Arten des Vorgangs, die von der ersten Gegenpartei gemeldet werden. Dies gilt insbesondere für die Art des Vorgangs „Fehler“, d. h., dass in dem Fall, dass eine Gegenpartei „Fehler“ für eine bestimmte UTI übermitteln hat (und anschließend nicht „Wiederherstellung“ gemeldet hat), nur diese andere Gegenpartei keine weiteren Meldungen (außer „Wiederherstellung“) für diese UTI übermitteln kann. Wenn eine Gegenpartei versehentlich „Fehler“ meldet, wird dadurch die andere Gegenpartei nicht an der fristgerechten Meldung relevanter Lebenszyklusereignisse gehindert.
111. Die Arten des Vorgangs „Änderung“, „Korrektur“, „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ und „Bewertung“ haben keine Auswirkungen auf den Status des Derivats. Sie dürfen für beendete Geschäfte nur im Fall einer verspäteten Meldung gemeldet werden, sie können aber nicht dazu verwendet werden, den Status des Derivats auf ausstehend zu ändern (z. B. durch eine Änderung des Fälligkeitsdatums). Nur „Wiederherstellung“ als Art des Vorgangs kann dazu verwendet werden, den Status des Derivats auf ausstehend zu ändern.
112. Die Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ kann verwendet werden, um stornierte Derivate (mit „Fehler“ als Art des Vorgangs), irrtümlicherweise beendete Derivate (mit „Beendigung“ als Art des Vorgangs) sowie Derivate, die ein (fälschlicherweise gemeldetes) Fälligkeitsdatum erreicht haben, wieder zu eröffnen. Des Weiteren kann „Wiederherstellung“ nach der Art des Vorgangs „Positionskomponente“ verwendet werden, wenn diese irrtümlicherweise gemeldet wurde. In diesen Fällen wird das wiederhergestellte Derivat auf Transaktionsebene vorbehaltlich des Fälligkeitstermins als ausstehend betrachtet. Wenn die Gegenpartei eine neue Position oder eine Änderung einer Position gemeldet hat, müsste dies separat rückgängig gemacht werden (durch die Meldung eines Fehlers bzw. eine Änderung dieser Position).
113. Gegenparteien sollten bei der Meldung von „Wiederherstellung“ alle anwendbaren Einzelheiten des Kontrakts zum Zeitpunkt der Wiederherstellung

angeben. Die Gegenparteien sollten jedoch auch etwaig fehlende Meldungen übermitteln, die übermitteln hätten werden müssen, wenn das Derivat nicht vorübergehend nicht ausstehend gewesen wäre. Dazu zählen Meldungen mit „Korrektur“ als Art des Vorgangs, um spezifische Werte in der Meldung zu korrigieren. Ausgenommen davon ist der Fall, wenn die einzige Korrektur in der Aktualisierung des Derivats auf den Status ausstehend besteht (wenn dieser Status von der Meldung „Wiederherstellung“ selbst abgeleitet werden kann).

114. Das Erreichen des geplanten Fälligkeitstermins ist für die Gegenparteien kein nach der EMIR meldepflichtiges Ereignis. In diesem Fall ist keine Art des Vorgangs anwendbar, auch nicht „Fehler“ oder „Beendigung“. Nachdem ein Derivat sein Fälligkeitsdatum erreicht hat, gilt es nicht mehr als ausstehend. Ein Derivat, das nicht mehr ausstehend ist und verspätet nach dem Fälligkeitstermin mit „Neu“ als Art des Vorgangs gemeldet wird, wird als nicht ausstehend betrachtet.
115. Wenn die Position ein Derivat einschließt, ändert sich der Status dieses Derivats auf „Beendet (nicht ausstehend)“. Alle folgenden Lebenszykluseignisse müssen auf Positionsebene mit einer anderen UTI (der UTI der Position) gemeldet werden, und die korrekte Abfolge dieser Meldungen für die betreffende Position sollte ebenfalls validiert werden. Es ist jedoch möglich, eine Korrektur auf Transaktionsebene für ein Derivat zu senden, das mit „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs gemeldet wurde, wenn Einzelheiten des betreffenden Derivats unzutreffend sind.
116. Die Meldungen sollten im Einklang mit den Anforderungen der technischen Durchführungsstandards für Meldungen chronologisch in der Abfolge der Ereignisse übermitteln werden. Eine Ausnahme von der chronologischen Abfolge wird jedoch eingeräumt, wenn eine Stelle es versäumt, die Meldung rechtzeitig zu übermitteln, oder Kenntnis von der Übermittlung falscher Informationen in der Vergangenheit erlangt; in diesem Fall sollte die Stelle die Meldung mit dem vergangenen Datum des Ereignisses übermitteln, auch wenn dies die chronologische Abfolge durchbricht.
117. Wenn ein Fehler bei der Übermittlung einer historischen Bewertung vorliegt, muss nur die Bewertung für dieses vergangene Datum korrigiert werden und es besteht keine Notwendigkeit, die nach der Meldung der falschen Bewertung übermittelten korrekten Bewertungen erneut zu melden. In dem Fall, dass jedoch mehrere Meldungen zur „Bewertung“ fälschlicherweise gemeldet wurden und Korrekturen erforderlich sind, sollte die Gegenpartei eine Korrekturmeldung für jeden Tag übermitteln, für den eine falsche Bewertung übermittelt worden war.
118. Die Transaktionsregister sollten die korrekte Abfolge der Arten des Vorgangs unter Berücksichtigung des Inhalts des Feldes „Datum des Ereignisses“ validieren. In Abschnitt 6.1 finden sich weitere Informationen mit Blick darauf, wie die Transaktionsregister die Meldungen mit einem Datum des Ereignisses in der Vergangenheit für die Zwecke der Erstellung der Meldung über die Handelsstände behandeln sollten.

3.6.2 Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

119. Die Gegenparteien sollten gegebenenfalls den entsprechenden Ereignisarten nach den Angaben in Feld 2.152 in den technischen Regulierungsstandards für Meldungen melden.
120. Der nachfolgenden Tabelle sind die zulässigen Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten zu entnehmen und es ist dargestellt, ob sie auf Transaktionsebene, Positionsebene oder auf beiden Ebenen anwendbar sind. In der letzten Spalte der Tabelle ist angegeben, wann eine bestimmte Art des Vorgangs ohne eine Ereignisart gemeldet werden kann.

Tabelle 5 – Zulässige Kombinationen aus Art des Vorgangs und Ereignisart													
		Ereignisart											
		GESCHÄFT	STEP-IN	PTRR	VORZEITIGE KÜNDIGUNG	CLEARING	AUSÜBUNG	ZUWEISUNG	KREDITEREIGNIS	AUFNAHME IN DIE POSITION	UNTERNEHMENSEREIGNIS	AKTUALISIERUNG	KEINE ereignisart
Art des Vorgangs	NEU	T	T,P	T		T	T	T		P	T,P		
	ÄNDERUNG	T,P	T,P	T,P	T,P		T,P	T	T,P	P	T,P	T,P	P
	KORREKTUR												T,P
	BEENDIGUNG		T,P	T,P	T,P	T	T,P	T	T,P	T,P	T,P		
	FEHLER												T,P
	WIEDERHERSTELLUNG												T,P
	BEWERTUNG												T,P
	AKTUALISIERUNG DER EINSCHUSS-/NACHSCHUSSZAHLUNGEN												T,P
	POSITIONSKOMPONENTE												T

121. In Tabelle 6 wird die Anwendbarkeit aller zulässigen Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten geklärt und es werden die tatsächlichen Anwendungsfälle erläutert, in denen diese Kombinationen zu melden wären oder im Gegenteil nicht verwendet werden sollten.
122. Die umfassende Zuordnung zwischen Geschäftsereignissen und Kombinationen aus Art des Vorgangs und Ereignisart findet sich in Abschnitt 3.10.

123. Es ist darauf hinzuweisen, dass für eine Übertragung keine Ereignisart vorgesehen ist. Die ESMA weist erneut darauf hin, dass Übertragungen im Einklang mit den Leitlinien zum Datentransfer zwischen Transaktionsregistern²¹ vorgenommen werden sollten. Die Arten des Vorgangs „Neu“ und „Beendigung“ sollten für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten			
Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
Neu	Geschäft	Wenn ein Derivat mit einer neuen UTI zum ersten Mal durch ein Geschäft und nicht aufgrund eines früheren Ereignisses erstellt wird.	Die Kombination „Neu“-„Clearing“ sollte für die aus dem Clearing resultierenden neuen Derivate verwendet werden, insbesondere für Derivate, die an Handelsplätzen geschlossen und am selben Tag durch eine CCP gecleart werden.
Neu	Step-in	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer neuen UTI erstmals durch ein Step-in-Ereignis geschaffen wird.	
Neu	PTRR	Wenn ein Derivat mit einer neuen UTI erstmals aus einem PTRR-Ereignis hervorgegangen ist.	Die Kombination „Neu“-„PTRR“ auf Positionsebene ist nicht anwendbar, da erwartet wird, dass ein aufgrund eines PTRR-Ereignisses neu geschaffenes Derivat auf Transaktionsebene gemeldet wird (unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Einbeziehung eines solchen Derivats in eine Position). Die Kombination „Neu“-„PTRR“ kann im Falle eines

²¹ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma74-362-2351_final_report_-_guidelines_on_data_transfer_between_trade_repositories_emir_sfr.pdf

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
			Wiederausgleichs verwendet werden.
Neu	Clearing	Wenn ein Derivat mit einer neuen UTI erstmals aus einem Clearing-Ereignis hervorgegangen ist.	Diese Kombination umfasst auch das Clearing von OTC-Derivaten, die zuvor bilateral zwischen Gegenparteien vereinbart und anschließend gecleart wurden.
Neu	Ausübung	Wenn ein Derivat mit einer neuen UTI erstmals aus einem Ausübungsereignis hervorgegangen ist.	Diese Kombination sollte verwendet werden, wenn der zugrunde liegende Swap nach der Ausführung einer Swaption gemeldet wird.
Neu	Zuweisung	Wenn ein Derivat mit einer neuen UTI erstmals aus einem Zuweisungsereignis hervorgegangen ist.	
Neu	Aufnahme in die Position	Wenn eine neue Position aus der erstmaligen Aufnahme von Geschäften in diese Position hervorgeht.	
Neu	Unternehmensereignis	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer neuen UTI erstmals durch einen auf die zugrunde liegende Aktie bezogenen Unternehmensvorgang geschaffen wird.	
Änderung	Geschäft	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund von Neuverhandlungen über die Bedingungen des Geschäfts aufgrund der Änderungen der im Kontrakt vorab vereinbarten Bedingungen des Geschäfts (mit Ausnahme von Fällen, in denen diese Änderungen	

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
		bereits gemeldet wurden, z. B. Listen von Nennbeträgen) oder der Verfügbarkeit zuvor nicht verfügbarer Datenelemente geändert wird.	
Änderung	Step-in	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund eines Step-in-Ereignisses geändert wird.	Diese Kombination umfasst auch eine Übertragung eines Derivats auf Transaktions- oder Positionsebene von einer CCP zu einer anderen.
Änderung	PTRR	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund eines PTRR-Ereignisses geändert wird.	Die Kombination „Änderung“-„PTRR“ auf Positionsebene sollte nur in dem Fall verwendet werden, dass CCP-Positionen einem PTRR unterliegen (und nicht dem bilateralen Netting und der anschließenden Meldung auf Positionsebene). Die Kombination „Änderung“-„PTRR“ kann im Falle einer Komprimierung verwendet werden.
Änderung	Vorzeitige Kündigung	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund einer vorab vereinbarten vorzeitigen Beendigung oder einer teilweisen Beendigung geändert wird.	Im Fall einer vorab vereinbarten vorzeitigen Beendigung sollten die Gegenparteien das Fälligkeitsdatum aktualisieren. Im Fall einer vorab vereinbarten vorzeitigen Beendigung sollten die Gegenparteien den Nennbetrag aktualisieren.

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
Änderung	Ausübung	Wenn ein Derivat oder eine Position durch die Ausübung einer Option oder Swaption geändert wird.	
Änderung	Zuweisung	Wenn ein Derivat mit einer bestehenden UTI teilweise zugewiesen wird. Dies wird verwendet, um den geänderten Nennbetrag des bestehenden Derivats zu melden.	
Änderung	Kreditereignis	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund eines Kreditereignisses geändert wird.	
Änderung	Aufnahme in die Position	Wenn eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund der Aufnahme eines neuen Geschäfts geändert wird.	
Änderung	Unternehmensereignis	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund eines auf die zugrunde liegende Aktie bezogenen Unternehmensvorganges geändert wird.	
Änderung	Aktualisierung	Wenn ein Derivat oder eine Position, die am Tag des Meldebeginns ausstehend sind, aktualisiert wird, um den geänderten Meldepflichten zu entsprechen.	
Änderung	Keine Ereignisart erforderlich	Wenn eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund von mehreren Arten von Geschäftsereignissen, die innerhalb des Tages eingetreten sind, geändert wird.	Intraday-Meldungen sind für börsengehandelte Derivate nicht vorgeschrieben, daher ist es den Gegenparteien gestattet, „Änderung“ auf Positionsebene zu melden, ohne die Ereignisart

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
			anzugeben, wenn eine solche Änderung auf mehr als eine Art von Geschäftsereignissen zurückgeht, die innerhalb eines Tages eingetreten sind.
Korrektur	Keine Ereignisart erforderlich	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehende UTI oder die Daten in Bezug auf die Sicherheiten korrigiert werden, weil zuvor falsche Informationen übermittelt wurden.	
Beendigung	Step-in	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund eines Step-in-Ereignisses beendet wird. Dies wird für die Beendigung der alten UTI nach dem Step-in verwendet.	
Beendigung	PTRR	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund eines PTRR-Ereignisses beendet wird. Dies wird für die Beendigung der alten UTI nach dem PTRR-Vorgang verwendet.	Die Kombination „Änderung“–„PTRR“ kann im Falle einer Komprimierung verwendet werden.
Beendigung	Vorzeitige Kündigung	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehende UTI aufgrund einer vorzeitigen Beendigung beendet wird (wenn keine anderen Ursachen/Ereignisse als Grund für die Beendigung bekannt sind).	
Beendigung	Clearing	Wenn ein Derivat mit einer bestehenden UTI aufgrund eines Clearing-Ereignisses beendet wird. Dies wird für die Beendigung von Alpha-Geschäften verwendet.	Sofern OTC-Derivate bilateral abgeschlossen wurden, müssen die Gegenparteien die zuvor gemeldeten bilateralen

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
			Transaktionen (mit der Kombination „Beendigung“– „Clearing“) beenden und die neu geclearten Geschäfte (mit der Kombination „Neu“–„Clearing“) melden. Dies schließt auch ein Szenario ein, bei dem bestehende Derivate zu einem späteren Zeitpunkt clearingfähig werden.
Beendigung	Ausübung	Wenn ein Derivat mit einer bestehenden UTI aufgrund eines Ausübungsereignisses beendet wird. Dies wird beispielsweise für die Beendigung von Optionen/Swaptions bei deren Ausübung verwendet.	„Beendigung“– „Ausübung“ sollte nicht gemeldet werden, wenn die Option am Fälligkeitstag ausgeübt wird. Generell sollten nur Beendigungen, die vor dem Fälligkeitstermin erfolgen, gemeldet werden.
Beendigung	Zuweisung	Wenn ein Derivat mit einer bestehenden UTI aufgrund eines Zuweisungsereignisses beendet wird. Dies wird für die Beendigung der alten UTI nach der Zuweisung verwendet.	
Beendigung	Kreditereignis	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund eines Kreditereignisses beendet wird.	Diese Kombination sollte gemeldet werden, wenn ein Kreditereignis zur Beendigung und Abwicklung der Derivate führt, z. B. Single Name CDS.
Beendigung	Aufnahme in die Position	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund der Aufnahme in eine Position beendet wird.	Ein Derivat auf Transaktionsebene, das umgehend in eine Position aufgenommen wird,

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
			sollte mit „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs gemeldet werden. Nur wenn ein Derivat in die Position aufgenommen wird, nachdem es mit „Neu“ als Art des Vorgangs gemeldet wurde, sollte es mit „Beendigung“ als Art des Vorgangs und der Ereignisart „Aufnahme in die Position“ gemeldet.
Beendigung	Unternehmensereignis	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI aufgrund eines auf die zugrunde liegende Aktie bezogenen Unternehmensvorganges beendet wird.	
Fehler	Keine Ereignisart erforderlich	Wenn ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI storniert wird, weil zuvor falsche Informationen übermittelt wurden. Dies wird beispielsweise verwendet, um die UTI eines Derivats oder einer Position zu stornieren, die nicht hätte gemeldet werden sollen (z. B. weil es sich nicht um eine Derivatetransaktion handelt), oder um ausstehende Derivate zu stornieren, wenn die Gegenpartei beginnt, eine gruppeninterne Befreiung in Anspruch zu nehmen.	
Wiederherstellung	Keine Ereignisart erforderlich	Wenn ein Derivat oder eine Position, die storniert wurden, wiederhergestellt werden, weil zuvor falsche Informationen übermittelt wurden. Dies wird beispielsweise zur	Diese Art des Vorgangs sollte nicht zur Wiederöffnung einer Position verwendet werden, die zuvor verrechnet und beendet wurde.

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
		Wiederherstellung der UTI eines Derivats oder einer Position verwendet, die irrtümlicherweise beendet wurden.	„Wiederherstellung“ sollte ausschließlich zur Wiederöffnung der Geschäfte verwendet werden, die irrtümlicherweise beendet oder storniert oder aufgrund einer Befreiung für gruppeninterne Transaktionen storniert wurden, sodass die Gegenparteien keine neue UTI erstellen müssen. Es sollte nicht für andere Meldeszenarien verwendet werden. Insbesondere im Falle einer saldierten Position müssen die Gegenparteien entscheiden, ob sie die Position offen halten (und die Bewertung entsprechend melden) oder die Position schließen. Wenn die Gegenparteien die Position schließen und anschließend einen anderen Derivatekontrakt derselben Art abschließen sowie eine Meldung auf Positionsebene übermitteln möchten, müssen sie eine neue Position mit einer neuen UTI melden.
Bewertung	Keine Ereignisart erforderlich	Wenn Daten zur Bewertung für ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI übermittelt werden.	

Tabelle 6 – Anwendbarkeit der Kombinationen von Arten des Vorgangs und Ereignisarten

Art des Vorgangs	Ereignisart	Anwendbarkeit	Bemerkungen
Aktualisierung der Einschuss-/Nachschussszahlungen	Keine Ereignisart erforderlich	Wenn Daten zu den Sicherheiten für ein Derivat oder eine Position mit einer bestehenden UTI übermittelt werden.	
Positionskomponente	Keine Ereignisart erforderlich	Wenn ein neues Derivat abgeschlossen und am selben Tag in eine Position aufgenommen wird.	

124. Wenn eine Gegenpartei irrtümlicherweise eine falsche Ereignisart übermittelt, besteht keine Möglichkeit, diese Informationen zu korrigieren, da „Ereignisart“ für „Korrektur“ als Art des Vorgangs nicht anwendbar ist. Die Gegenpartei sollte sicherstellen, dass sie in der folgenden Meldung eine angemessene „Ereignisart“ übermittelt.

3.6.3 Lebenszyklusereignisse und Verwendung von verknüpfenden IDs (Vorherige UTI, ID des PTRR, UTI der nachfolgenden Position/nachfolgenden Position)

125. Die Gegenparteien sollten gegebenenfalls verknüpfende IDs melden, um die Identifizierung von Meldungen zu denselben Lebenszyklusereignissen zu ermöglichen. Die für diesen Zweck vorgesehenen verknüpfenden IDs sind Folgende:

- „Vorherige UTI“ (Feld 2.3)
- „UTI der nachfolgenden Position“ (Feld 2.4)
- „ID des PTRR“ (Feld 2.5)

126. „Vorherige UTI“ sollte im Falle von Lebenszyklusereignissen verwendet werden, bei denen ein einzelnes Derivat beendet wird und ein oder mehrere neue Derivate geschaffen werden. In diesen Fällen sollte die vorherige UTI, d. h. die UTI des beendeten Derivats, in Feld 2.3 in den Meldungen zu allen aufgrund des Lebenszyklusereignisses geschaffenen Derivaten angegeben werden. Insbesondere ist die vorherige UTI bei den folgenden Ereignissen anwendbar:

- Step-in;
- Clearing (sofern das Derivat an einem Handelsplatz oder über eine in einem Drittland organisierte Handelsplattform abgeschlossen und am selben Tag von einer CCP gecleart wurde),
- Ausübung (im Fall von Swaptions),
- Zuweisung
- Unternehmensereignis (im Fall einer Aufspaltung)

127. Die UTI der nachfolgenden Position sollte gemeldet werden, wenn ein Derivat in die Position aufgenommen wird (und entweder mit „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs oder „Beendigung“ als Art des Vorgangs und der Ereignisart „Aufnahme in die Position“ gemeldet wird). Die Meldung sollte die UTI der Position enthalten, in die dieses Derivat aufgenommen wird.
128. Die ID des PTRR sollte gemeldet werden, wenn die Ereignisart „PTRR“ und die Art des PTRR-Verfahrens entweder Komprimierung mit einem Drittanbieter oder Wiederausgleich ist. Die vom PTRR-Dienstleister bereitgestellte ID des PTRR sollte in allen Meldungen angegeben werden, die aufgrund desselben PTRR-Ereignisses erstellt, geändert oder beendet werden. Jedem PTRR-Ereignis sollte eine andere ID des PTRR zugewiesen werden.
129. Es ist möglich, mehr als eine verknüpfende ID für ein bestimmtes Derivat zu melden (z. B. kann ein Derivat zunächst, wenn es gecleart wird, mit einer vorherigen UTI gemeldet werden, anschließend kann es mit einer ID des PTRR gemeldet werden, wenn es aufgrund eines PTRR-Ereignisses geändert wird, und schließlich kann es mit einer UTI der nachfolgenden Position gemeldet werden, wenn es am Ende in eine Position aufgenommen wird. In der Meldung zu einem bestimmten Lebenszykluseignis sollte hingegen nur die relevante verknüpfende ID gemeldet werden (im vorstehenden Beispiel würde die Gegenpartei, die die Aufnahme in die Position meldet, in dieser Meldung nur das Feld „UTI der nachfolgenden Position“ ausfüllen).

3.7 Meldung auf Positionsebene

130. Allgemein sollte „Position“ als Risikopositionen zwischen zwei Gegenparteien verstanden werden, die eine Reihe von fungiblen Derivaten (Geschäften) mit zwischen ihnen bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen umfassen, dies ermöglicht ein gemeinsames Risikomanagement, das zu einer Netto- oder reduzierten Höhe der gemeinsamen Risikopositionen führt. Geschäft und Transaktion werden in diesem Abschnitt synonym verwendet.
131. Gemäß Artikel 3 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen ist es möglich, Nachhandelsereignisse auf Positionsebene nach der ersten Meldung der Einzelheiten eines auf Transaktionsebene abgeschlossenen Derivats und seiner Beendigung aufgrund seiner Aufnahme in eine Position zu melden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Nach der Rechtsvereinbarung besteht das Risiko auf Positionsebene, alle Meldungen an das Transaktionsregister beziehen sich auf fungible Produkte und die zuvor dem Transaktionsregister gemeldeten einzelnen Geschäfte wurden anschließend durch die Positionsmeldung ersetzt (z. B. im Fall von Geschäften zwischen einem Clearingmitglied und einer CCP).
132. Folgende Kategorien von Derivaten erfüllen die Voraussetzungen für eine Meldung auf Positionsebene; börsengehandelte Derivate, zentral geclearte OTC-Derivate, die von CCPs verrechnet werden, sowie Differenzkontrakte. Obwohl bei diesen Derivaten die Informationen über die Positionen für die Bewertung des Systemrisikos am wichtigsten sind, steht eine Meldung ausschließlich auf

Positionsebene nicht im Einklang mit den EMIR-Anforderungen gemäß Artikel 9 der EMIR, nach dem alle Gegenparteien z. B. den Abschluss eines Derivats auf Transaktionsebene melden müssen.

133. Es wird nachdrücklich empfohlen, Kontrakte ohne Fälligkeitsdatum, wie etwa Differenzkontrakte, auf Positionsebene zu melden, um zu vermeiden, dass für jedes einzelne ausstehende Derivat einer finanziellen Gegenpartei tägliche Aktualisierungen der Bewertung eingehen müssen, bis entweder 1) das Derivat storniert wird, oder 2) unendlich, da diese Derivate in der Regel keine Fälligkeit haben. Die Bewertung kann auf Positionsebene bereitgestellt werden, sobald die entsprechenden Derivatetransaktionen in eine Position aufgenommen wurden.
134. Die ESMA erkennt die potenziellen Schwierigkeiten bei der bilateralen Vereinbarung der Meldeebene zwischen den Gegenparteien und die Auswirkungen dieser Probleme auf den Abgleich an. Dennoch bekräftigt die ESMA, dass die Meldung auf Positionsebene zwischen den beiden Gegenparteien vereinbart werden sollte, da diese Pflicht auf die Anforderung des Artikels 9 Absatz 1e der EMIR zurückgeht, nach dem sicherzustellen ist, dass die Einzelheiten der Derivatekontrakte korrekt und ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden. Dies ist zudem in Artikel 3 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen festgelegt. Die beiden Gegenparteien eines Derivats sollten entweder beide das Derivat in eine Position aufnehmen oder beide die relevanten Lebenszyklusereignisse weiterhin auf Transaktionsebene melden. Die Meldung auf Positionsebene ist in der Regel eine Option und keine Anforderung und nur möglich, wenn alle relevanten Bedingungen erfüllt sind, auch wenn sich die beiden Gegenparteien auf eine Meldung auf Positionsebene verständigen. Ohne eine Vereinbarung zwischen den Gegenparteien ist die Meldung auf Transaktionsebene das Standardverfahren. Unter bestimmten Umständen ist die Meldung auf Positionsebene jedoch die einzig mögliche Option, um die Meldepflichten nach der EMIR zu erfüllen (z. B. wenn die Gegenparteien nicht in der Lage sind, die einzelnen Positionskomponenten zu bewerten). Selbst unter diesen Umständen ist eine Einigung zwischen den beteiligten Gegenparteien eine notwendige Voraussetzung.
135. Für keine Art von Derivaten, weder für börsengehandelte Derivate noch für OTC, sind Intraday-Meldungen erforderlich, d. h. es ist nicht notwendig, Lebenszyklusereignisse (z. B. Änderungen) einer Position untertäglich zu melden. Um jedoch eine Position korrekt zu melden und alle Änderungen zu berücksichtigen, die sich auf sie auswirken (auch wenn ein Geschäft in eine Meldung auf Positionsebene am selben Tag aufgenommen wird), sollten die aktualisierten Einzelheiten und die Bewertung der Position von den Gegenparteien auf Positionsebene am Ende des Tages gemeldet werden. Dies steht im Einklang mit den Erläuterungen in den Abschnitten 3.6 und 3.9, wie etwa zu der Möglichkeit der Meldung der Ereignisart als „leer“, wenn an einem bestimmten Tag mehrere Ereignisse stattgefunden haben, die sich auf dieselbe Position auswirken, damit die Meldungen vereinfacht werden. Auf Transaktionsebene ist die untertägige Meldung von Lebenszyklusereignissen für börsengehandelte Derivate nicht verpflichtend vorgeschrieben. Für OTC-Geschäfte sollte die Meldung von

untertägigen Lebenszyklusereignissen am Ende des Tages so umfassend wie möglich sein.

136. Wenn eine Position erstellt wird, sollte eine Meldung mit „Neu“ als Art des Vorgangs und der entsprechenden Ereignisart gemeldet werden. Änderungen an einer Position z. B. aufgrund der Aufnahme oder Beendigung von Transaktionen sollten mit „Änderung“ als Art des Vorgangs und im möglichen Umfang mit der angemessenen Ereignisart gemeldet werden. Eine Position endet, wenn das Fälligkeitsdatum erreicht ist. Wenn die Beendigung einer Position auf andere Gründe zurückzuführen ist, sollte von den Gegenparteien eine Meldung mit „Beendigung“ als Art des Vorgangs und der Ereignisart, die die Gründe für die Beendigung am besten beschreibt, übermittelt werden. Weiterführende Informationen finden sich in Abschnitt 3.6.
137. Unter Berücksichtigung, dass es nicht zulässig ist, nur Positionen zu melden, ohne zuvor die ursprünglichen Derivate auf Transaktionsebene zu melden, sollten diese Derivate auf Transaktionsebene aktualisiert werden, sodass sie einen angemessenen Status aufweisen und eindeutig hervorgeht, dass sie nicht mehr offen sind; damit wird auch eine doppelte Erfassung von Transaktionen, die in Positionen aufgenommen wurden, vermieden. Folglich sollten die Gegenparteien die Beendigung aller Derivate auf Transaktionsebene, die in die Position aufgenommen werden, melden. Dies sollte unter Verwendung von „Beendigung“ als Art des Vorgangs und der Ereignisart „Aufnahme in die Position“ oder von „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs, ohne dass ein Ereignistyp erforderlich ist, erfolgen, wobei die zweite Option für die Meldung eines neuen Geschäfts Anwendung findet, das am selben Tag in die Position aufgenommen wird. Darüber hinaus sollte im Feld „Ebene“ „T“ (Trade) gemeldet werden. Auf diese Weise werden alle Geschäfte, die in eine Position aufgenommen wurden, nicht mehr als ausstehend betrachtet. Anschließend sollte die Position unter Verwendung von „Neu“ als Art des Vorgangs gemeldet werden, wenn die Position erstmals erstellt wurde, oder von „Änderung“ als Art des Vorgangs, wenn es sich um eine Aktualisierung einer bestehenden Position handelt. In allen Meldungen der Position sollte im Feld „Ebene“ „P“ (Position) gemeldet werden.
138. Wenn eine Gegenpartei eine Meldung auf Positionsebene übermittelt, sollten alle nachfolgenden Aktualisierungen, Änderungen und Lebenszyklusereignisse (einschließlich Neubewertungen) von den Transaktionsregistern für die Meldung der Derivateposition und nicht für die Meldungen der ursprünglichen Geschäfte angewandt werden.
139. Alle Datenelemente, die in Transaktionsmeldungen vorgeschrieben sind, sind mit Ausnahme derjenigen, die nur auf Transaktionsebene relevant sind, auch für Positionsmeldungen obligatorisch.
140. Das Feld „Nennwert“ sollte in Meldungen auf Positionsebene immer ausgefüllt werden. Des Weiteren sollte der Wert von „Nennwert“ in Meldungen auf Positionsebene wie folgt berechnet werden:
 - a. Für Optionen: Nennwert = Gesamte Nennmenge x Ausübungspreis;

- b. Für Futures: Nennwert = Gesamte Nennmenge x Abrechnungspreis²².
141. Die Meldung von Änderungen im Feld „Nennwert“ auf Positionsebene sollte nur dann erfolgen, wenn ein für die Position relevantes Ereignis eingetreten ist (z. B. wenn ein neues relevantes Geschäft in die Position aufgenommen wurde, sollte dieser neue Nennwert beim „Nennbetrag“ der Position berücksichtigt werden). Weiterführende Angaben finden sich in Abschnitt 3.17 dieser Leitlinien.
142. Wenn die Bewertung einer Position Null ist, kann auf zwei unterschiedliche Weisen fortgefahren werden:
- a. Beendigung der Position und Meldung einer neuen Position unter Verwendung einer anderen UTI zu einem späteren Zeitpunkt. Zwischen der Beendigung der ersten Position und der Erstellung der neuen Position werden keine Bewertungen gemeldet.
 - a. Offenhalten der Position und tägliche Meldung eines Kontraktwerts von Null.
143. Der „Geltungsbeginn“ ist das Datum, zu dem aus dem Derivat erwachsende Pflichten in Kraft treten, wie in der Bestätigung des Derivats oder einer anderweitigen Vereinbarung der Gegenparteien dargelegt. Wenn die Gegenparteien den Geltungsbeginn nicht in den Bedingungen des Kontrakts angeben, sollte im Feld „Geltungsbeginn“ das Datum der Ausführung des Derivats angegeben werden. Auf Positionsebene sollte der Geltungsbeginn durch den Geltungsbeginn des Geschäfts dargestellt werden, das den frühesten Geltungsbeginn hat. Wenn die Gegenparteien den Geltungsbeginn der Position im Rahmen der Kontraktbedingungen nicht spezifiziert haben, sollte im Feld „Geltungsbeginn“ auf Positionsebene der Geltungsbeginn des Derivategeschäfts, das den frühesten Geltungsbeginn hat, oder der das Datum, betreffende Teil des Ausführungszeitstempels (dieses Ausführungsdatum wäre das früheste Ausführungsdatum der Position) angegeben werden, sofern die Gegenparteien den Geltungsbeginn nicht im Kontrakt angeben haben.
144. Das „Ablaufdatum“ ist das Datum, zu dem die Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft nicht mehr gelten, wie in der Bestätigung des Derivats oder einer anderweitigen Vereinbarung der Gegenparteien dargelegt. Eine vorzeitige Beendigung hat keinen Einfluss auf dieses Datenelement. Das Ablaufdatum auf Positionsebene sollte das am weitesten in der Zukunft liegende Ablaufdatum der in die Position aufgenommenen Geschäfte sein. Sofern eine spätere Änderung dieses Ablaufdatum erfolgt, da diese Möglichkeit ursprünglich im Kontrakt dieser Transaktion vorgesehen war, sollte eine Änderungsmeldung übermittelt werden, in der das Feld „Ablaufdatum“ entsprechend geändert ist, um das aktualisierte Ablaufdatum auf Positionsebene wiederzugeben.
145. Das „Datum der vorzeitigen Beendigung“ ist das Datum, an dem eine Beendigung des Derivats vor seiner Fälligkeit stattfindet, z. B. aufgrund einer Entscheidung einer Gegenpartei oder mehrerer Gegenparteien. Bei Meldungen auf Positionsebene sollte „Beendigung“ als Art des Vorgangs und als Ereignisart

²² Abrechnungspreis ist kein meldepflichtiges Feld.

„Vorzeitige Beendigung“ angegeben werden, wenn die gesamte Position beendet wird.

146. Der „Meldezeitstempel“ ist der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Übermittlung einer bestimmten Derivatemeldung an das Transaktionsregister. Dies gilt in gleicher Weise für Meldungen auf Positionsebene.
147. Der „Ausführungszeitstempel“ ist der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit), zu dem ein Derivat (auf Transaktions- oder Positionsebene) erstmals eröffnet und seine UTI erstellt wurde. Bei Meldungen auf Positionsebene sollte dieses Feld in ähnlicher Weise wie das Feld „Geltungsbeginn“ ausgefüllt werden, d. h. mit dem Datum der Transaktion, die den frühesten Ausführungszeitstempel aufweist.
148. Das „Datum des Ereignisses“ ist definiert als das Datum, an dem ein bestimmtes Ereignis stattgefunden hat oder an dem eine Änderung „wirksam“ wurde (und nicht das Datum der Vereinbarung zur Änderung des Derivats). Auf Positionsebene sollte dieses Feld ausgefüllt werden, wenn einschlägige Ereignisse oder Änderungen in Bezug auf die Position stattgefunden haben. Weiterführende Informationen finden sich in Abschnitt 3.9.
149. Der „Clearing-Zeitstempel“ ist der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit), zu dem eine Transaktion oder eine Position gecleart werden. Auf Positionsebene sollte dieses Feld unter Verwendung des Ausführungszeitstempels der Position gemeldet werden, da erwartet wird, dass die beiden Zeitstempel für Positionen gleich sind.
150. Auf Positionsebene sollte im Feld „Ausführungsplatz“ die Handelsplatz-Identifikationsnummer (MIC) nach ISO 10383 des Ausführungsplatzes angegeben werden, an dem die meisten Derivate, die in der gemeldeten Position enthalten sind, ausgeführt wurden.
151. Ein Derivat, das auf eine PTRR-Ausübung zurückgeht, sollte auf Transaktionsebene gemeldet werden.
152. Die ESMA weist erneut darauf hin, dass Meldungen auf Positionsebene ein anderes Geschäftsszenario betreffen als Meldungen von PTRR-Ereignissen und für beide unterschiedliche Melderegeln gelten. In der nachfolgenden Tabelle werden die wichtigsten Unterschiede der beiden Szenarien aufgezeigt:

TABELLE 7

#	Compression (or other PTRR techniques)	Reporting at position level
Applicability	Risk-reduction services (both cleared and uncleared derivatives)	CCP netting (both ETD and OTC) + reporting of CFDs
2.154 Level	Derivatives entering the compression - <u>trade or position</u> , as applicable; derivatives resulting from a PTRR event are reported at <u>trade</u> level	Initial reports (action type NEWT or POSC) at <u>trade</u> level, resulting position and subsequent lifecycle events - at <u>position</u> level
Linking of reports	2.5 PTRR ID	2.4 Subsequent position UTI

3.8 Meldung von an Handelsplätzen gehandelten Derivaten

153. Börsengehandelte Kontrakte sind Derivatekontrakte, die den Bestimmungen eines Handelsplatzes (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 24 der Richtlinie 2014/65/EU) unterliegen und in Übereinstimmung mit diesen ausgeführt werden. Für die Zwecke der Meldung von „an Handelsplätzen gehandelten Derivaten“ werden auch ähnliche Handelsplattformen außerhalb der EU berücksichtigt. Nach den Regeln des Handelsplatzes ist die Ausführung und Abwicklung des Kontrakts am Handelsplatz sowie das anschließende Clearing über eine Clearingstelle mit zentraler Gegenpartei (CCP) innerhalb eines Geschäftstages nach der Ausführung vorgesehen.
154. Um den Behörden die Ermittlung und Analyse von Risikopositionen zu ermöglichen, sollten die Gegenparteien, die das Risiko übernehmen, nach Abschluss des Kontraktes eindeutig identifizierbar sein. Nach dem „Principal-to-Principal“-Clearing-Modell liegt beim Clearing das Risiko beim Clearingmitglied gegenüber der CCP sowie beim Kunden des Clearingmitglieds gegenüber dem Clearingmitglied. Aus diesem Grund unterliegen die folgenden Parteien Meldepflichten nach der EMIR:
- Die CCP, die den Derivatekontrakt cleart.
 - Die Clearingmitglieder der CCP, die den Derivatekontrakt clearen.
 - Die an der Transaktionskette beteiligten MiFID-Wertpapierfirmen tragen aufgrund ihres Vertragsverhältnisses mit den Gegenparteien (insbesondere mit dem Clearingmitglied) jederzeit das Risiko.
 - Andere Parteien, die nicht unter eine der vorstehend genannten Kategorien fallen und das Risiko aus dem Derivat tragen, es sei denn, sie sind aufgrund ihres Status davon befreit.
155. Wenn eine dieser Parteien mehr als eine Funktion übernimmt (z. B. eine Wertpapierfirma, die auch Clearingmitglied ist), sollte sie eine Meldung übermitteln,

in der sämtliche zutreffenden Funktionen in den entsprechenden Feldern angegeben sind, sie muss nicht für jede Funktion eine gesonderte Meldung übermitteln.

Beispiele:

Szenario 1: Die Wertpapierfirma trägt das Risiko gegenüber dem Clearingmitglied und ist somit selbst eine Gegenpartei. In diesem Fall sollten die folgenden Meldungen übermittelt werden:

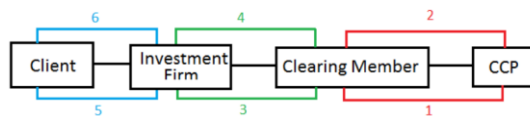


TABELLE 8

Report	Entity responsible for reporting	UTI	Report tracking number	Counterparty 1 (Reporting counterparty)	Counterparty 2	Broker ID	Clearing member	Direction	Venue of execution	Cleared	Central counterparty
1	Clearing member	A0001	102030	Clearing member	CCP		Clearing member	BYER	MIC	Y	CCP
2	CCP	A0001	102030	CCP	Clearing member		Clearing member	SLLR	MIC	Y	CCP
3	Investment firm	B0002	102030	Investment firm	Clearing member	Investment firm	Clearing member	BYER	MIC	Y	CCP
4	Clearing member	B0002	102030	Clearing member	Investment firm	Investment firm	Clearing member	SLLR	MIC	Y	CCP
5	Client	C0003	102030	Client	Investment firm	Investment firm	Clearing member	BYER	MIC	Y	CCP
6	Investment firm	C0003	102030	Investment firm	Client	Investment firm	Clearing member	SLLR	MIC	Y	CCP

Szenario 2: Die Wertpapierfirma trägt kein Risiko gegenüber dem Clearingmitglied, da der Kunde gemäß den rechtlichen Bestimmungen das Risiko gegenüber dem Clearingmitglied direkt trägt, sobald Letzteres das Clearing des Kontrakts annimmt.

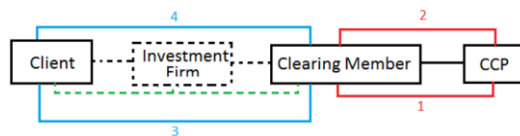


TABELLE 9

Report	Entity responsible for reporting	UTI	Report tracking number	Counterparty 1 (Reporting counterparty)	Counterparty 2	Broker ID	Clearing member	Direction	Venue of execution	Cleared	Central counterparty
1	Clearing member	A0001	102030	Clearing member	CCP		Clearing member	BYER	MIC	Y	CCP
2	CCP	A0001	102030	CCP	Clearing member		Clearing member	SLLR	MIC	Y	CCP
3	Client	B0002	102030	Client	Clearing member	Investment firm	Clearing member	BYER	MIC	Y	CCP
4	Clearing member	B0002	102030	Clearing member	Client	Investment firm	Clearing member	SLLR	MIC	Y	CCP

156. Wenn eine Kontraktübertragung von der Wertpapierfirma an das Clearingmitglied innerhalb der Meldefrist T+1 ohne eine Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen des ursprünglichen Derivats erfolgt, sollte das Derivat entsprechend dem Stand nach der Kontraktübertragung gemeldet werden. Dies bedeutet, dass die Wertpapierfirma kein Risiko gegenüber dem Clearingmitglied trägt und somit der Kunde direkt das Risiko gegenüber dem

Clearingmitglied, mit dem er eine Clearing-Vereinbarung getroffen hat, auf sich nimmt. Die ESMA weist zudem erneut darauf hin, dass einschlägige Ereignisse, die sich auf die auf Transaktionsebene gemeldeten Derivate auswirken, entsprechend gemeldet werden müssen (z. B. die Zuweisung von Geschäften).

157. Eine teilweise Ausführung sollte gesondert gemeldet werden, da sich die Parameter und Gegenparteien unterscheiden.
158. Die laufende Meldenummer ist die der Ausführung zugewiesene eindeutige Kennung und gilt für eine Gruppe von Meldungen bezüglich derselben Ausführung. Sie ist ein bedingt obligatorisches Feld für die Art des Vorgangs „POSC“ auf Transaktionsebene (erforderlich, wenn die Transaktion an einem Handelsplatz ausgeführt wird). Die laufende Meldenummer sollte auf Positionsebene nicht ausgefüllt werden.
159. Es besteht keine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen dem vom Handelsplatz vergebenen Identifikationscode für das Geschäft (TVTIC), der nach der MiFIR erforderlich ist, und der laufenden Meldenummer. TVTIC ist ein individueller Transaktionsidentifikationscode für jedes auf die vollständige oder teilweise Ausführung eines Auftrags zurückgehende Geschäft, der an Käufer und Verkäufer weitergeleitet wird. Die laufende Meldenummer ist eine der Ausführung zugewiesene eindeutige Kennung und gilt für eine Gruppe von Meldungen, die sich auf dieselbe Ausführung beziehen, um Meldungen bezüglich derselben Ausführung erkennen zu können. Da ein systematischer Internalisierer nach der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) nicht als Handelsplatz betrachtet wird und eine laufende Meldenummer von einem Handelsplatz generiert wird, muss das Feld „Laufende Meldenummer“ beim Abschluss von Transaktionen über einen systematischen Internalisierer nicht ausgefüllt werden.
160. Die Wertpapierfirmen, die Clearingmitglieder oder die CCP sollten den meldenden Gegenparteien die jeweiligen laufenden Meldenummern zur Verfügung stellen. Ebenso sollten die meldenden Gegenparteien die laufenden Meldenummern ihren Gegenparteien übermitteln, damit diese ihre Meldepflichten erfüllen können.
161. Für die Meldung der laufenden Meldenummer für Differenzkontrakte (sofern diese an einem Handelsplatz ausgeführt werden und sich eine Gruppe von Differenzkontrakten auf dieselbe Ausführung bezieht) gelten ebenfalls die vorstehend beschriebenen Bestimmungen.
162. Die eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer (UTI) ist eine eindeutige Kennung eines Derivats zwischen zwei Gegenparteien. Zwei Gegenparteien sollten eine spezifische UTI für ein einziges Derivat verwenden und dieselbe UTI nicht für die Meldung anderer Derivate gemäß der EMIR wiederverwenden. Derselbe Grundsatz gilt für die UTI, die für auf Positionsebene gemeldete Derivate generiert werden. Die UTI muss in den Meldungen beider Gegenparteien, die ein Derivat abschließen, identisch sein. Weiterführende Informationen über die einheitliche Geschäftsabschluss-Kennziffer (UTI) finden sich in Abschnitt 3.11.
163. Die Zeitstempelfelder sollten wie folgt ausgefüllt werden:

- a. Der Ausführungszeitstempel sollte dem Zeitpunkt der Ausführung am Handelsplatz entsprechen.
 - b. Der Clearing-Zeitstempel sollte als Zeitpunkt gemeldet werden, an dem die CCP das Clearing der Transaktion rechtlich übernimmt. Wenn das Clearing im Open Offer-Verfahren erfolgt, wird erwartet, dass der Clearing-Zeitstempel und der Ausführungszeitstempel gleich sind. Wenn das Clearing hingegen nach dem Konzept der Novation stattfindet, können die beiden Zeitstempel unterschiedlich sein.
164. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, wird von einer Wertpapierfirma nicht erwartet, dass sie eine Meldung über den Wert der Sicherheiten oder eine etwaige Änderung oder Beendigung des abgeschlossenen Derivatekontrakts übermittelt, wenn die Besicherung im Wege direkter Vereinbarungen zwischen dem Kunden (Gegenpartei 1) und dem Clearingmitglied erfolgt.
165. Auf Transaktions- und auf Positionsebene ist eine untertägige Meldung von Lebenszyklusereignissen für an Handelsplätzen gehandelte Derivatgeschäfte nicht obligatorisch, sondern optional. Auf Transaktions- und Positionsebene können für an Handelsplätzen gehandelte Derivate alle Lebenszyklusereignisse am Ende des Tages gemeldet werden, wobei der Stand des Derivats zu diesem Zeitpunkt widerzuspiegeln ist.
166. Beispiel für ein an Handelsplätzen gehandeltes Derivat nach den technischen Regulierungsstandards für Meldungen: Ein portugiesisches Kreditinstitut A sendet aufgrund eines auf die zugrunde liegende Aktie bezogenen Unternehmensvorganges eine Änderung über eine an Handelsplätzen gehandelte Position mit einer spanischen Gegenpartei B. Die Meldung bezieht sich auf eine Position in Terminkontrakten, die am Handelsplatz X auf Dividenden einer Aktie eines niederländischen Unternehmens gehandelt werden. Die Position ist besichert und wird in bar abgewickelt.
167. Es wurden nicht alle erforderlichen Felder ausgefüllt.

TABELLE 10 MELDUNG VON AN HANDELSPLÄTZEN GEHANDELTEN DERIVATEN		
Nr.	Feld	Beispiel
Tabelle 1		
1	Meldezeitstempel	2021-12-02T09:35:00Z
2	ID der meldenden Stelle	LEI A
3	Für die Meldung zuständige Stelle	LEI A
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	LEI A
5	Art der Gegenpartei 1	F

6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	CDTI
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	TRUE
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE
9	Gegenpartei 2	LEI B
11	Art der Gegenpartei 2	F
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	INVF
14	Meldepflicht der Gegenpartei 2	FALSE
16	Clearingmitglied	LEI A
17	Richtung	BYER
20	Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement	FALSE
Tabelle 2		
1	UTI	ABCDE24680TTTTT22222
7	ISIN	DE000C5XXXXX
9	Produktklassifizierung	FFVCSX
10	Art des Kontrakts	FUTR
11	Kategorie von Vermögenswerten	EQUI
13	Art der Identifizierung der Basiswerte	I
14	Identifizierung der Basiswerte	NL001154XXXX
19	Abwicklungswährung 1	EUR
21	Bewertungsbetrag	205 100,00
22	Währung der Bewertung	EUR
23	Bewertungszeitstempel	2021-12-02T00:59:00Z
24	Bewertungsmethode	CCPV

26	Indikator des besicherten Portfolios	TRUE
27	Kennziffer des besicherten Portfolios	1814145_1145_BSC040XXXX
30	Clearingpflicht	UKWN
31	Gecleart	Y
32	Clearing-Zeitstempel	2021-12-01T00:59:00Z
33	Zentrale Gegenpartei	LEI der CCP
37	Gruppenintern	FALSE
38	PTRR	FALSE
41	Ausführungsplatz	MIC X
42	Ausführungszeitstempel	2021-12-01T00:30:00Z
43	Geltungsbeginn	30. November 2021
44	Ablaufdatum	17. Dezember 2021
47	Art der Lieferung	CASH
48	Preis	0,42
49	Währung des Preises	EUR
55	Nennbetrag von Leg 1	1 554 000
56	Nennwährung 1	EUR
60	Gesamte Nennmenge von Leg 1	3 700 000
151	Art des Vorgangs	MODI
152	Ereignisart	Unternehmensereignis
153	Datum des Ereignisses	2. Dezember 2021
154	Ebene	PSTN

3.9 Rechtzeitige Meldung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung eines Derivats

168. Artikel 9 Absatz 1 der EMIR lautet wie folgt: „Gegenparteien und CCPs stellen sicher, dass die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten an ein [...] Transaktionsregister gemeldet werden“. Des Weiteren sollten die entsprechenden Einzelheiten „spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Kontraktes folgenden Arbeitstag“ gemeldet werden.

3.9.1 Abschluss eines Derivats

169. Jeder Abschluss eines Derivats sollte an ein Transaktionsregister gemeldet werden. Wenn ein abgeschlossenes Derivat später beendet wird, sollten die Gegenparteien bzw. die für die Meldung zuständige Stelle nach einer Meldung mit der Art des Vorgangs „Neu“ eine Meldung mit „Beendigung“ als Art des Vorgangs übermitteln.

170. Die Gegenparteien sollten den Abschluss eines Derivats melden, selbst wenn die Beendigung dieses Derivats vor der Meldefrist erfolgt (z. B. für untertägige Derivate). In diesem Fall sollte die Gegenpartei innerhalb der gleichen Meldefrist zwei Meldungen übermitteln: eine mit „Neu“ als Art des Vorgangs und eine mit „Beendigung“ als Art des Vorgangs. Wenn das Derivat am selben Tag aufgrund der Aufnahme in eine Position beendet wird, sollte die Gegenpartei nur eine Meldung für das betreffende Derivat mit „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs übermitteln.

171. Wurde das ursprüngliche Derivat in eine Position aufgenommen und daher mit der Art des Vorgangs „Positionskomponente“ gemeldet und anschließend beendet, sollten die Gegenparteien keine Meldung mit „Beendigung“ als Art des Vorgangs für das ursprüngliche Derivat senden. Vielmehr sollten sie eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Änderung“ für die Position übermitteln, in der das ursprüngliche Derivat enthalten war, um dieses Derivat aus der Position zu entfernen.

172. Die Art des Vorgangs „Fehler“ sollte nur verwendet werden, um Derivate zu stornieren, die entweder nicht zustande gekommen sind oder nicht unter die Meldepflicht gemäß der EMIR fallen. In dem besonderen Fall, dass die Gegenparteien den Abschluss eines Derivats unter der Bedingung, dass eine CCP eingesetzt wird, vereinbaren und die CCP dieses Geschäft ablehnt, sollten die Gegenparteien das Derivat mit der Art des Vorgangs „Fehler“ beenden, da die für das Zustandekommen des Kontrakts vereinbarte Bedingung nicht erfüllt wurde und das Derivat deshalb nicht zustande kam.

3.9.2 Änderung oder Korrektur eines Derivats

173. Eine Änderung eines Derivats umfasst die Meldung der folgenden Arten von Vorgängen: „Änderung“ und „Korrektur“. Die Frist für diese Meldung entspricht der

Frist für die Meldung des Abschlusses eines Derivats, d. h., eine Änderung wird zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit meldepflichtig.

174. Die Gegenparteien sollten nur die Änderungen melden, die tatsächlich eingetreten sind, d. h., sie sollten keine Änderungen melden, die vereinbart wurden, aber erst in Zukunft wirksam werden. Beispiel: Wenn die Gegenparteien beispielsweise vereinbaren, den Nennbetrag an einem zukünftigen Datum zu ändern, sollte diese Änderung erst gemeldet werden, wenn das vereinbarte Datum (der Geltungsbeginn der Änderung) erreicht ist.
175. Korrekturen sollten gemeldet werden, sobald falsch gemeldete Daten erkannt werden.
176. Es ist nicht notwendig, eine Korrekturmeldung zu senden, wenn eine Gegenpartei nach einer Änderung eines Derivats nur in ihre eigenen internen Systeme falsche Informationen eingegeben hat, diese falschen Daten aber nicht an das Transaktionsregister gemeldet hat. In diesen Fällen sollte die Gegenpartei nur die Änderungsmeldung mit den endgültigen korrekten Daten übermitteln (d. h. sie muss keine Änderungsmeldung mit den falschen Daten und anschließend eine Korrektur übermitteln).

3.9.3 Meldung von Einschuss-/Nachschusszahlungen und Bewertungsaktualisierungen

177. Bei Bewertungsaktualisierungen sollten die Gegenparteien die täglichen Bewertungen bis zum Ende des auf den Tag der Bewertung folgenden Arbeitstags übermitteln und das Datum der Bewertung im Feld „Datum des Ereignisses“ angeben. Es sollte dem das Datum betreffenden Teil im Feld „Bewertungszeitstempel“ entsprechen.
178. Aktualisierungen der Einschuss-/Nachschusszahlungen sollten täglich gesendet werden und die Gegenparteien sollten im Feld „Datum des Ereignisses“ das Datum angeben, für das die Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen übermittelt wird (d. h. die Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen sollte den Stand der Einschuss-/Nachschusszahlungen am Ende des betreffenden Tages wiedergeben). Aktualisierungen der Einschuss-/Nachschusszahlungen sollten gemeldet werden, wenn sie wirksam werden, d. h. am erwarteten Abwicklungsdatum, und sie sollten etwaige Einschuss-/Nachschusszahlungen einschließen, die sich im Transit befinden und noch nicht abgewickelt sind, ohne dabei eine vorübergehend misslungene Abwicklung zu berücksichtigen.
179. Im besonderen Fall von Einschuss-/Nachschusszahlungen, die im Vorfeld eines Portfolios geclearter Geschäfte an eine CCP vorab geleistet wurden, sollten diese am Tag T+1 des Abschlusses des ersten anwendbaren Derivats im zugehörigen Portfolio (Verknüpfung durch einen Portfoliocode) gemeldet werden und nicht am Folgetag der Hinterlegung der Sicherheiten.

180. Generell sollten keine Einschuss-/Nachschusszahlungen gemeldet werden, wenn diese kein zuvor gemeldetes Derivat betreffen.

3.9.4 Beendigung eines Derivats

181. Die Gegenparteien sollten keine Meldung mit der Art des Vorgangs „Beendigung“ übermitteln, wenn ein Derivat sein Fälligkeitsdatum erreicht hat und somit nicht mehr ausstehend ist. Nach Erreichen des Fälligkeitsdatums wird das Derivat automatisch als nicht ausstehend behandelt.
182. Vereinbaren die Gegenparteien, ein Derivat vor dem Fälligkeitsdatum oder ein unbefristetes Derivat zu beenden, sollten sie eine der folgenden Meldungen übermitteln:
- a. eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Beendigung“, wenn das vereinbarte Beendigungsdatum auf den Tag der Ankündigung der Beendigung fällt, oder
 - b. eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Änderung“, wenn das vereinbarte Beendigungsdatum erst am Folgetag oder später ist. In diesem Fall sollten die Gegenparteien das Fälligkeitsdatum entsprechend ändern.
183. Die Gegenparteien sollten keine Meldung mit der Art des Vorgangs „Beendigung“ übermitteln, wenn das Beendigungsdatum auf das Fälligkeitsdatum fällt. Dies schließt z. B. den Fall ein, dass eine Gegenpartei eine Option am Fälligkeitstag ausübt.
184. Im Fall einer saldierten Position können sich die Gegenparteien entscheiden, diese offen zu halten und die Bewertung täglich zu melden oder diese Position zu beenden (und eine Meldung mit „Neu“ als Art des Vorgangs und eine neue UTI zu übermitteln, sofern sie wieder geöffnet werden muss). Die Meldungen beider Gegenparteien sollten einheitlich sein. Auf diesen Aspekt wird in Abschnitt 3.7 näher eingegangen.

Datum des Ereignisses

185. In Tabelle 11 wird dargestellt, was im Feld „Datum des Ereignisses“ für die einzelnen Arten des Vorgangs gemeldet werden sollte. Das Datum des Ereignisses gibt per Definition auch den Grund für die Meldung an, z. B. den Bewertungszeitpunkt im Fall von Bewertungsaktualisierungen. Die Meldungen selbst sollten bis zum Ende des auf das Datum des Ereignisses folgenden Arbeitstags übermittelt werden.

Tabelle 11

Art des Vorgangs	Datum des Ereignisses
Neu	Datum des Abschlusses des Derivats oder Datum der Schaffung einer Position
Änderung	Geltungsbeginn der Änderung
Korrektur	Datum, ab dem die Änderung gelten sollte (in der Regel das Datum, für das zuvor fehlerhafte Daten gemeldet wurden)
Beendigung	Datum, ab dem die Beendigung gilt
Fehler	Datum der Meldung eines Fehlers
Wiederherstellung	Datum der Meldung einer Wiederherstellung
Bewertung	Datum der Bewertung
Positionskomponente	Datum des Abschlusses des Derivats und seiner Aufnahme in die Position
Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen	Voraussichtliches Abwicklungsdatum der Einschuss-/Nachschusszahlungen

186. Sofern ein künftiger Zeitpunkt für eine vorzeitige Beendigung vereinbart wird, sollte die Änderung bis zum Ende des Arbeitstages nach dem Tag der Vereinbarung gemeldet werden. Eine solche Änderungsmeldung sollte das Datum der Vereinbarung als „Datum des Ereignisses“ enthalten, und das vereinbarte künftige Datum sollte im Feld „Ablaufdatum“ angegeben werden.

187. Datum des Ereignisses sollte von den Transaktionsregistern bei der Erstellung der Meldung zu den Handelsständen eines Derivats berücksichtigt werden. Weiterführende Informationen in diesem Zusammenhang finden sich in Abschnitt 6.1.

3.10 Zuordnung von Geschäftsereignissen zu Arten von Vorgängen und Ebenen

188. Dies ESMA stellt nachfolgend eine Zuordnung von Geschäftsereignissen und den entsprechenden Arten des Vorgangs und Ereignisarten zu Verfügung, die die Gegenparteien im Zusammenhang mit den jeweiligen Ereignissen verwenden sollten.

189. Tabelle 12 umfasst eine Spalte „Meldepflichtig?“, in der sich Erläuterungen zur Meldepflicht der einzelnen Ereignisse finden. Generell sollten die Gegenparteien

jedoch jedes neue Geschäft, das in den Meldeumfang fällt, und jede Änderung melden, die sich auf die gemeldeten Einzelheiten auswirkt.

190. Einige der Geschäftsereignisse (z. B. der Ausfall der anderen Gegenpartei) kann sich von dem in der Tabelle dargestellten allgemeinen Fall unterscheiden. Daher kann sich die tatsächliche Abfolge der meldepflichtigen Ereignisse in manchen Fällen von den dargestellten Beispielen unterscheiden und sollte diese immer die tatsächlichen Ereignisse so genau wie möglich wiedergeben.

191. Bei der Meldung von Ereignissen einer vorzeitigen Beendigung (z. B. aufgrund der vollständigen Beendigung oder einer vorzeitigen Ausübung des Derivatekontrakts) sollten die Gegenparteien die meldepflichtige Art des Vorgangs auf der Grundlage des Geltungsbeginns des Ereignisses wählen. Wenn das vereinbarte Beendigungsdatum dem Tag der Ankündigung der Beendigung entspricht, sollten die Gegenparteien die Art des Vorgangs „Beendigung“ verwenden. Wenn das vereinbarte Ereignis in der Zukunft stattfindet, sollten die Gegenparteien als Art des Vorgangs „Änderung“ wählen und das Fälligkeitsdatum aktualisieren, um das vereinbarte Beendigungsdatum widerzuspiegeln.

Tabelle 12						
Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
Änderungen und Stornierungen	Änderung (d. h. Korrektur)	Änderung von Angaben, die ursprünglich falsch eingegeben wurden	Ja, wenn alle gemeldeten Angaben betroffen sind.	Korrektur		
	Wirtschaftlich unwesentliche Änderung		Ja, wenn alle gemeldeten Angaben betroffen sind.	Änderung	Geschäft	
	Wirtschaftlich wesentliche Änderung		Ja, wenn alle gemeldeten Angaben betroffen sind.	Änderung	Geschäft	
	Stornierung	Irrtümlich verbuchtes Geschäft, das anschließend storniert wird	Ja	Fehler		
	Irrtümlich gemeldete Stornierung	Irrtümlich storniertes Geschäft, das wiederhergestellt werden muss	Ja	Wiederherstellung		

Tabelle 12

Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
Geschäftsereignisse	Neues Geschäft		Ja	Neu	Geschäft	
	Erhöhung	Eine bilateral ausgeführte Vereinbarung zur Erhöhung des Nennwerts der Transaktion	Ja	Änderung	Geschäft	
	Vollständige Beendigung	Vollständige Abwicklung	Ja	Beendigung /Änderung	Vorzeitige Kündigung	
	Teilweise Beendigung	Teilweise Abwicklung	Ja	Änderung	Vorzeitige Kündigung	
	Zuweisung	Ursprünglich nicht zugewiesener Pakethandel, der Eigenhändlern zugewiesen wird	Ja	Beendigung /Änderung	Zuweisung	Gegebenenfalls Änderung bezüglich teilweiser Zuweisung
		Anschließend zugewiesene Geschäfte	Ja	Neu	Zuweisung	
	Geclearte Positionen/ Geschäfte	Ursprünglich bilaterales Geschäft („Alpha“-Geschäft)	Ja	Beendigung	Clearing	
		Geclearte Position („Beta“- und „Gamma“-Geschäfte)	Ja	Neu	Clearing	
	Vollständige Novation	Verbleibende Partei	Ja	Beendigung +Neu	Step-in	Geschäft mit ursprünglicher Gegenpartei wird beendet
		Step-in	Ja	Neu	Step-in	
		Step-out	Ja	Beendigung	Step-in	
	Teilweise Novation	Verbleibende Partei	Ja	Änderung+ Neu	Step-in	

Tabelle 12

Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
		Step-in	Ja	Neu	Step-in	
		Step-out	Ja	Änderung	Step-in	
	Optionsausübung	Vollständige Ausübung	Nur wenn die Ausübung vor dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum stattfindet	Beendigung /Änderung	Ausübung	
		Teilweise Ausübung	Nur wenn die Ausübung vor dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum stattfindet	Änderung	Ausübung	
	Give-up-/Take-up-Geschäft	Verbleibende Partei	Nur wenn das Ereignis nach Ablauf der Meldefrist stattfindet (T+1)	Änderung	Step-in	
		Step-in		Neu	Step-in	
		Step-out		Beendigung	Step-in	
	Übertragung von Positionen	Verbleibende Partei	Nur wenn das Ereignis nach Ablauf der Meldefrist stattfindet (T+1)	Änderung	Step-in	
		Step-in		Neu	Step-in	
		Step-out		Beendigung	Step-in	
	Swaption-Ausübung	Ausübung einer Swaption	Nur wenn die Ausübung vor dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum stattfindet	Beendigung	Ausübung	
		Aus der Ausübung einer Swaption	Ja	Neu	Ausübung	

Tabelle 12

Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
		resultierender Swap				
	Komprimierungsereignis	Ursprüngliches Geschäft – Beendet	Ja	Beendigung	PTRR	
		Ursprüngliches Geschäft – Änderung	Ja	Änderung	PTRR	
		Neu resultierendes Geschäft	Ja	Neu	PTRR	
	Barabrechnung	Die tatsächliche Barabrechnung von Gebühren, Zahlungen usw.	Nein			Abwicklungsgebühren werden in der Beendigungsmitteilung gemeldet.
	Fälligkeit des Kontrakts	Derivatekontrakt, der am ursprünglichen Fälligkeitstermin abläuft	Nein			Der Kontrakt wird vom Transaktionsregister automatisch auf den Status nicht ausstehend aktualisiert.
	Kaskade	Aufschlüsselung einer Position auf eine detailliertere Ebene: die ursprüngliche Position z. B. in einem jährlichen Kontrakt	Ja	Beendigung	Geschäft	
		Resultierende Positionen z. B. in vierteljährlichen Kontrakten	Ja	Neu	Geschäft	
	Aufteilung	Teilung eines Geschäfts und Zuweisung zu mehreren Positionen	Ja	Beendigung	Zuweisung	

Tabelle 12

Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
		Schaffung/Änderung der betroffenen Positionen	Ja	Neu/Änderung	Zuweisung	
Interne Änderungen	Amortisierung von Nennwerten	Änderung des Nennwerts im Verlauf eines Geschäfts	Nein (der Amortisierungsplan wird bereits bei Abschluss des Geschäfts gemeldet)			
	Dividendenanpassungen		Nein			
	Eigenkapitalanpassungen		Nein			
	Zinssatzanpassungen	Änderungen des variablen Zinssatzes eines Geschäfts	Nein			
Sonstiges	Nachfolgeereignisse	Die andere Gegenpartei hat einen Nachfolger	Informationen zur Änderung der LEI der Gegenpartei aufgrund von Unternehmensereignissen finden sich in Abschnitt 3.14.			
		Die in der Transaktion angegebene Referenzeinrichtung wird von einer anderen Einrichtung abgelöst.	Ja	Änderung	Unternehmensereignis	
	Kreditereignisse	Ausfall einer Transaktion, z. B. Konkurs/Umstrukturierung/Verpflichtungsausfall der anderen Gegenpartei.	Ja	Änderung/Beendigung	Geschäft/vorzeitige Beendigung	Die genaue Abfolge der meldepflichtigen Ereignisse hängt von den Einzelheiten des jeweiligen

Tabelle 12

Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
						Konkursverfahrens ab.
		Ausfall, z. B. Konkurs/ Umstrukturierung/Verpflichtungsausfall einer Referenzeinrichtung	Ja	Änderung/Beendigung	Kreditereignis	Die Art der Aktion hängt vom Ergebnis des Ereignisses ab (Geschäft wird beendet oder z. B. Indexfaktor muss aktualisiert werden).
	Unternehmensvorgänge	Zuteilung von Aktien/Emission von Gratisaktien	Ja, wenn sich die gemeldete zugrunde liegende Kennung (z. B. ISIN oder LEI) oder andere Geschäftsbedingungen ändern	Änderung	Unternehmensereignis	Unter der Annahme, dass das Unternehmensereignis in den zugrunde liegenden Instrumenten/Emitenten stattfindet
		Superdividende		Änderung	Unternehmensereignis	
		Abspaltung		Änderung	Unternehmensereignis	
		Aktiensplitt/Änderung des Nennwerts		Änderung	Unternehmensereignis	
		Umgekehrter Aktiensplitt/Änderung des Nennwerts		Änderung	Unternehmensereignis	
		Andere Unternehmensorgane mit Auswirkungen auf die gemeldeten Einzelheiten		Änderung	Unternehmensereignis	

Tabelle 12

Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
	Umwandlungen	Einvernehmliche Vereinbarung und Zustimmung der Parteien zu einer Umwandlung, die zu einer wesentlichen Änderung führt. Ein Beispiel wäre ein Swap auf einen ADR, der im Einvernehmen beider Parteien zu einem Swap auf die zugrunde liegende Aktie umgewandelt wird, oder eine zweifach notierte Aktie, die im Einvernehmen beider Parteien von GBP auf HK umgestellt wird.	Ja	Änderung	Geschäft	
	Börsennotiert / Listed Swap Index	Der Swap wird vom Indexverwalter aus dem Index entnommen/geändert (d. h. nicht im Ermessen des Händlers oder der Gegenpartei). Ein Beispiel wäre ein vierteljährlicher Turnus für einen Index-Kreditausfallswap. Dies würde keine Anpassung der Indexzusammensetzung beinhalten	Nein, wenn sich die zugrunde liegende Kennung oder andere Geschäftsbedingungen nicht ändern			

Tabelle 12

Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
	Auslösung von Rückfallwerten	Änderung des variablen Zinssatzes aufgrund eines Fallback-Ereignisses	Ja	Änderung	Geschäft	
	Customized Basket Index Swap	Die Bestandteile des Korbes werden im Ermessen des Händlers oder der Gegenpartei geändert. Ein Beispiel wäre eine Neugewichtung des Korbs durch Auflösung eines Swaps auf einen alten Ticker und Buchung dieses Swaps auf einem neuen Ticker.	Ja	Änderung	Geschäft	Nur die an Handelsplätzen gehandelten Finanzinstrumente
Portfolio-Swap	Hinzufügung eines Referenzbasiswerts zum Long-Portfolio oder Short-Portfolio	Schaffung eines neuen Swapkontrakts auf Wertpapier XYZ	Ja	Neu	Geschäft	Unter der Annahme, dass die Portfoliokomponenten als einzelne Swaps gemeldet werden (möglicherweise als Teil eines komplexen Geschäfts)
	Entfernung eines Referenzbasiswerts aus dem Long-Portfolio oder Short-Portfolio	Teilweise oder vollständige Beendigung eines bestehenden Swapkontrakts auf Wertpapier XYZ	Ja	Beendigung /Änderung	Vorzeitige Kündigung	
	Erhöhung des Nennbetrags für den bestehenden Referenzbasiswert	Erhöhung der Long- oder Short-Position in Wertpapier XYZ	Ja	Änderung	Geschäft	
	Verringerung des Nennbetrags für	Verringerung der Long- oder Short-Position in Wertpapier XYZ	Ja	Änderung	Geschäft	

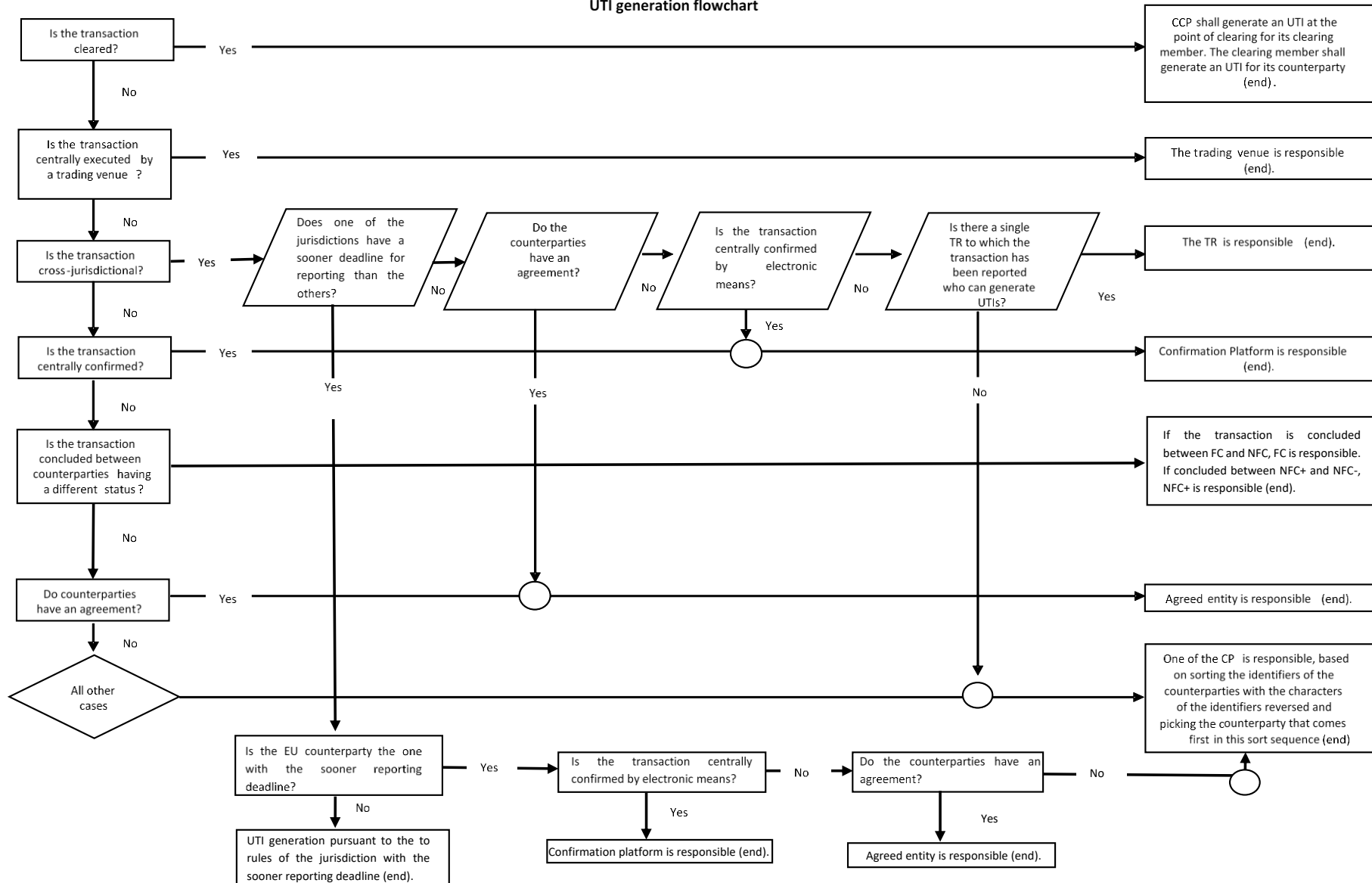
Tabelle 12						
Kategorie	Geschäftsereignis	Genaue Angaben	Meldepflichtig?	Art des Vorgangs	Ereignisart	Bemerkung
	einen bestehenden Referenzbasiswert	in einem Portfolio-Swap-Wrapper				

3.11 Generierung der UTI

192. Eine rechtzeitige Erstellung und Übermittlung der UTI ist von entscheidender Bedeutung, um dafür zu sorgen, dass die Gegenparteien ihrer Meldepflicht rechtzeitig nachkommen können. Wenn eine der Gegenparteien für die Generierung der UTI verantwortlich ist, sollten beide Gegenparteien die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die für die Generierung der UTI verantwortliche Gegenpartei rechtzeitig die UTI generieren, für ihre eigenen Meldungen verwenden und sie der anderen Gegenpartei mitteilen kann sowie die entgegennehmende Gegenpartei die UTI übernehmen und dieselbe UTI (ohne Änderung oder Kürzung) für ihre eigenen Meldungen einsetzen kann. Als bewährte Vorgehensweise sollten manuelle Eingriffe in das Verfahren zum Austausch der UTI vermieden und digitale Mittel bevorzugt werden.
193. Die Frist von 10.00 Uhr für die Generierung und Übermittlung der UTI gilt für alle Derivate, einschließlich der Derivate, die auf Positionsebene gemeldet werden. Sofern die für die Generierung verantwortliche Partei es versäumt, die UTI bis zur Frist um 10.00 Uhr UTC am Tag T+1 zu generieren und mitzuteilen, damit die Meldefrist eingehalten wird, sollte die empfangende Partei mit der für die Generierung der UTI verantwortlichen Partei Kontakt aufnehmen und sich nach dem Verfahren erkundigen, statt eine selbst generierte UTI für die Meldung verwenden.
194. Das nachfolgende Flussdiagramm veranschaulicht, wie die Gegenparteien die für die Generierung der UTI zuständige Stelle gemäß Artikel 7 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen bestimmen sollten.

1.

UTI generation flowchart



195. Wenn die für die Generierung der UTI verantwortliche Stelle (z. B. ein Handelsplatz in einem Drittland oder eine Bestätigungsplattform) nicht der EMIR unterliegt und nicht in der Lage oder bereit ist, die UTI zu generieren, sollten die Parteien dem nächsten Schritt im Wasserfallprozess für die Generierung der UTI folgen. Wenn im letzten Schritt des Wasserfallprozesses die Verantwortung an die andere Gegenpartei, die keine EU-Gegenpartei ist, übertragen wird und diese Gegenpartei die UTI nicht bereitstellt, sollte die meldende Gegenpartei selbst eine UTI generieren, um die Meldefrist einzuhalten. Wenn die Nicht-EU-Gegenpartei die UTI jedoch verspätet bereitstellt und die EU-Gegenpartei bereits mit ihrer eigenen UTI eine Meldung übermittelt hat, sollte die EU-Gegenpartei für das gemeldete Derivat eine Fehlermeldung übermitteln und es mit der im Einklang mit den technischen Durchführungsstandards für Meldungen generierten UTI erneut melden.
196. Wenn das Verfahren zum Schritt „Gegenparteivereinbarung“ führt, können die Gegenparteien z. B. vereinbaren, dass stets eine von ihnen die UTI generiert, oder beschließen, andere gemeinsam vereinbarte Regeln anzuwenden, einschließlich einer Logik ihrer Wahl, wenn keine Einigung erzielt wird. Die gewählte Logik sollte so einfach sein, dass in allen Fällen eine eindeutige Bestimmung der für die Generierung der UTI verantwortlichen Gegenpartei sichergestellt ist.
197. Als letztes Mittel wird die für die Generierung der UTI verantwortliche Gegenpartei durch die Sortierung der LEI-Kennungen in umgekehrter Reihenfolge bestimmt. Zu diesem Zweck sollten die Gegenparteien die ASCII-Sortierfolge heranziehen, bei der eine Ziffer immer vor einem Buchstaben steht:

Tabelle 13		
	Beispiel 1	Beispiel 2
LEI	Gegenpartei 1: 1111ABCDEABCDEABC123 Gegenpartei 2: 1111AAAAABBBBCCCC23	Gegenpartei 1: ABCDEABCDEABCDE12345 Gegenpartei 2: ABCDEABCDEAAAAA12344
LEI in umgekehrter Reihenfolge	321CBAEDCBAEDCBA1111 32CCCB BBBBAAAAA1111	54321EDCBAEDCBAEDCBA 44321AAAAAEDCBAEDCBA
Sortiert nach einzelnen Zeichen, eine Ziffer steht immer vor einem Buchstaben (ASCII-Reihenfolge)	321CBAEDCBAEDCBA1111 weil „1“ (Ziffer) vor „C“ (Buchstabe) steht	44321AAAAAEDCBAEDCBA weil „4“ vor „5“ steht

198. Die tatsächliche Generierung der UTI kann delegiert werden, d. h. eine Stelle, die gemäß den technischen Durchführungsstandards für Meldungen als für die Generierung der UTI verantwortliche Einrichtung bestimmt wurde, kann die Generierung der UTI an einen Dritten delegieren. Sie muss jedoch sicherstellen,

dass der Dritte alle relevanten Anforderungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der UTI-Generierung, der Struktur und das Format der UTI usw. erfüllt.

3.12 Bestimmung der Seite der Gegenpartei

199. In Artikel 4 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen ist vorgesehen, dass die Seite der Gegenpartei eines Derivatekontrakts zum Zeitpunkt des Abschlusses des Derivats auf der Grundlage der Art des abgeschlossenen Kontrakts bestimmt wird.
200. Gestützt auf das Vorstehende sollten die Gegenparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts die Seite der Gegenpartei bestimmen und je nach Art des abgeschlossenen Derivats im Feld „Richtung“ entweder Käufer/Verkäufer oder in den Feldern „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ Zahler/Empfänger entsprechend der nachfolgenden Tabelle melden.
201. Nach der Bestimmung der Seite der Gegenpartei sollten die Gegenparteien in den mit „Richtung“, „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ zusammenhängenden Feldern gegenteilige Werte melden.
202. Dies bedeutet in dem Fall, dass die beiden Gegenparteien einen Kontrakt geschlossen haben, für den das Feld „Richtung“ auszufüllen ist, dass, wenn die Gegenpartei 1 im Feld „Richtung“ Käufer meldet, die andere Gegenpartei des Kontrakts Verkäufer melden sollte und umgekehrt.
203. Unter der Voraussetzung, dass die beiden Gegenparteien sich über eine kohärente Vorgehensweise für die Meldung der jeweiligen Seiten des Derivats einigen sollten, bedeutet dies entsprechend in dem Fall, dass die beiden Gegenparteien einen Kontrakt geschlossen haben, für den die Felder „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ auszufüllen sind, dass, wenn Gegenpartei 1 im Feld „Richtung von Leg 1“ Zahler/Empfänger und im Feld „Richtung von Leg 2“ Empfänger/Zahler meldet, die andere Gegenpartei des Kontrakts im Feld „Richtung von Leg 1“ Empfänger/Zahler und im Feld „Richtung von Leg 2“ Zahler/Empfänger melden sollte. In Abschnitt 6.2.4 finden sich weiterführende Ausführungen zur Meldung und zum Abgleich von Derivaten mit zwei „Legs“.
204. Es wird zudem erwartet, dass die Gegenpartei, die im Feld „Richtung von Leg 1“ Zahler meldet, im Feld „Richtung von Leg 2“ Empfänger meldet und umgekehrt.

Tabelle 14 Verwendung der Felder zur Richtung nach Produktart

Art des Kontrakts	Richtung	Richtung von Leg 1	Richtung von Leg 2
Option	Käufer/Verkäufer	-	-
Swaption	Käufer/Verkäufer	-	-
Devisentermingeschäft	-	Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Währungsswap	-	Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Außerbörslicher Finanzterminkontrakt (Forward)	Käufer/Verkäufer		
Nicht lieferbarer Forward (NFD)	-	Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Börsengehandelter Finanzterminkontrakt (Future)	Käufer/Verkäufer		
Differenzkontrakt	Käufer/Verkäufer		
Spreadbet	Käufer/Verkäufer		
Dividenden-Swap	Käufer/Verkäufer		
Wertpapierbasierte Swaps		Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Zinsswap		Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Inflationsswap		Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Währungsswap		Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Instrument zur Übertragung von Kreditrisiken (mit Ausnahme von Optionen und Swaptions)	Käufer/Verkäufer		
Commodities Swap		Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Zinstermingeschäft		Zahler/Empfänger	Empfänger/Zahler
Derivate, die sich auf Varianz, Volatilität und Korrelation beziehen	Käufer/Verkäufer		

205. Bezüglich der Arten des Vorgangs „Bewertung“ und „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“ müssen die Felder „Richtung“, „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ nicht gemeldet werden.

206. Wenn eine Position das Ergebnis einer Saldierung der Position auf 0 ist, kann das Feld „Richtung“ als Käufer/Verkäufer oder Verkäufer/Käufer und die Felder „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ als Zahler/Empfänger oder als Empfänger/Zahler meldepflichtig sein, da für die Zwecke des Abgleichs diese

Felder in diesem Fall nicht abgeglichen werden sollten. In Abschnitt 6.2.4 finden sich weiterführende Informationen über die Meldung und den Abgleich der Felder „Richtung“, „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“, wenn Positionen auf Null saldiert werden.

3.13 Identifizierung von Gegenparteien

207. In Artikel 3 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen ist vorgesehen, dass die Gegenpartei 1 eines Derivats und die für die Meldung zuständige Stelle sicherstellen, dass die Referenzdaten in Bezug auf ihren LEI-Code nach ISO 17442 gemäß den Bedingungen einer der akkreditierten lokalen operativen Stellen des globalen LEI-Systems für die Zwecke einer Meldung des Abschlusses oder der Änderung eines Derivats erneuert werden.
208. Des Weiteren sollte nach Artikel 3 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen eine Rechtsträgerkennung nach ISO 17442 (LEI-Code) verwendet werden, um eine Maklerfirma, eine zentrale Gegenpartei, ein Clearingmitglied, eine Gegenpartei, bei der es sich um juristische Personen handelt, eine meldende Stelle, eine für die Meldung zuständige Stelle und einen Anbieter von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken zu identifizieren.
209. Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der EMIR sollte zumindest die Identität der Parteien des Derivatekontrakts gemeldet werden. Auf diese Anforderung kann nicht verzichtet werden. Deshalb würde eine Gegenpartei, die Geschäfte mit Gegenparteien tätigt, die aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Hindernisse nicht identifiziert werden können, als nicht mit Artikel 9 Absatz 5 der EMIR in Einklang stehend angesehen.
210. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gegenparteien, die Meldungen gemäß der EMIR übermitteln, sich stets selbst mit der LEI des Hauptsitzes identifizieren sollten, da die rechtliche Verantwortung für die Meldungen immer beim Rechtsträger und nicht bei der Niederlassung liegt.
211. Um Meldeprobleme aufgrund einer abgelaufenen LEI zu verringern, sollten der LEI-Code der Gegenpartei 1 und der für die Meldung zuständigen Stelle für die Meldung eines neuen Derivats oder einer Änderung ordnungsgemäß erneuert und entsprechend den Bedingungen einer der akkreditierten lokalen operativen Stellen des globalen LEI-Systems geführt werden.
212. Andere Stellen als die Gegenpartei 1 und die für die Meldung zuständige Stelle können mit einer abgelaufenen LEI gemäß den Validierungsregeln gemeldet werden.
213. Bei der Eingabe sollten die LEI der Gegenpartei 2, der meldenden Stelle, der Maklerfirma, der zentralen Gegenpartei, des Clearingmitglieds und eines Anbieters von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken in der von der zentralen operativen Einheit geführten GLEIF-Datenbank enthalten sein, d. h. es sollte eine gültige LEI sein.

214. Der für die Validierung des LEI-Status relevante Zeitpunkt ist das Datum der Meldung entsprechend den Validierungsregeln.
215. Das Feld „Land der Gegenpartei 2“ sollte nur ausgefüllt werden, wenn das Feld „Art der Kennung der Gegenpartei 2“ den Wert „False“ aufweist, d. h. sich auf natürliche Personen bezieht, die nicht in einer Unternehmereigenschaft handeln, und es sollte sich auf den Code des Wohnsitzlandes dieser Person beziehen.
216. In den Feldern „Unternehmenssektor der Gegenpartei 1“ und „Unternehmenssektor der Gegenpartei 2“ sollte der Sektor der Gegenpartei selbst und nicht der Sektor ihrer Niederlassung angegeben werden.
217. Wenn es sich bei der Gegenpartei 2 des Derivatekontrakts um eine natürliche Person handelt, die nicht in einer Unternehmereigenschaft handelt, sollte eine Kundenkennziffer verwendet werden. Kundenkennziffern sollten nur gemeldet werden, wenn im Feld „Art der Kennung der Gegenpartei 2“ der Wert „False“ angegeben ist.
218. Wenn die Gegenpartei 2 der Meldepflicht gemäß der EMIR unterliegt, sollte im Feld „Meldepflicht der Gegenpartei 2“ „True“ angegeben werden, da der Indikator der Meldepflicht unabhängig von der Zuweisung der Verantwortung für die Meldung und von einer Delegationsvereinbarung ist.
219. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Feld „Meldepflicht der Gegenpartei 2“ „True“ angegeben werden sollte, wenn die Gegenpartei 2 des Derivatekontrakts eine natürliche Person, die nicht in einer Unternehmereigenschaft handelt, eine Nicht-EU-Gegenpartei, eine Nicht-EU-CCP oder eine in Artikel 1 Absatz 4 der EMIR genannte Stelle (Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Zentralbanken usw.) ist.

Tabelle 15	
Gegenpartei 2	Meldepflicht der Gegenpartei 2
FINANZIELLE GEGENPARTEI/NICHTFINANZIELLE GEGENPARTEI/CCP IN DER EU	TRUE
FINANZIELLE GEGENPARTEI/NICHTFINANZIELLE GEGENPARTEI/CCP AUSSERHALB DER EU	FALSE
NATÜRLICHE PERSONEN, DIE NICHT IN EINER UNTERNEHMENSEIGENSCHAFT HANDELN	FALSE
STELLEN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 4 DER EMIR (BIZ, ZENTRALBANKEN usw.)	FALSE
STELLEN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 5 DER EMIR (MULTILATERALE ENTWICKLUNGSBANKEN, ESM, ESF, usw.)	TRUE

220. Kundenkennziffern sollten als „LEI der Gegenpartei 1 + interne Kennung von natürlichen Personen“ gemeldet werden, sofern diese interne Kennung auf der Ebene der jeweiligen meldenden Gegenpartei (Gegenpartei 1) eindeutig ist, d. h. es wird nicht erwartet, dass der Kunde eine einzige interne Kennung für alle Einrichtungen hat, mit denen er Geschäfte ausführt. Des Weiteren sollte die für die Identifizierung von natürlichen Personen verwendete interne Kennung keine Informationen enthalten, die auf personenbezogene Daten verweisen (unabhängig von deren Sensibilität).
221. Die LEI-Komponente der Kundenkennung sollte nicht aktualisiert werden, wenn die meldende Gegenpartei (auf die sich die LEI bezieht) ein Unternehmensereignis durchläuft.
222. Des Weiteren sollte die meldende Gegenpartei bei Unternehmensereignissen, bei denen die betroffenen Gegenparteien dieselbe natürliche Person als Kunden haben und sich die mit dieser Person verbundene interne Kennung zwischen den beteiligten Parteien unterscheidet, nach der Fusion diese natürliche Person mit einer der zuvor verwendeten internen Kennungen identifizieren, um die Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Insbesondere sollte für neu abgeschlossene Derivate nur eine der Kundenkennungen einheitlich verwendet werden, und zwar diejenige, die mit der LEI der meldenden Gegenpartei nach der Fusion beginnt. Meldepflichtige Lebenszyklusereignisse für zum Zeitpunkt der Fusion ausstehende Derivate sollten mit den Kundenkennungen gemeldet werden, die vor dem Unternehmensereignis für diese Derivate verwendet wurden.

TABELLE 16 MELDUNG VON KUNDENKENNUNGEN BEI EINEM UNTERNEHMENSEREIGNIS

Vor der Fusion	Meldezeitstempel	Meldende Gegenpartei	Andere Gegenpartei	Geschäftsabschluss-Kennziffer	Art des Vorgangs
	T	LEIAAAA	LEIAAAA123	xyz	Änderung
	T	LEIBBBB	LEIBBBB456	qwe	Änderung

LEIBBBB wird zu LEIAAAA am Tag T+1

Nach der Fusion	Meldezeitstempel	Meldende Gegenpartei	Andere Gegenpartei	Geschäftsabschluss-Kennziffer	Art des Vorgangs
	T+2	LEIAAAA	LEIAAAA123	xyz	Änderung
	T+2	LEIAAAA	LEIBBBB456	qwe	Änderung
	T+2	LEIAAAA	LEIAAAA123	jkl	Neu

3.14 Vorgehensweise bei Unternehmensvorgängen einer Gegenpartei

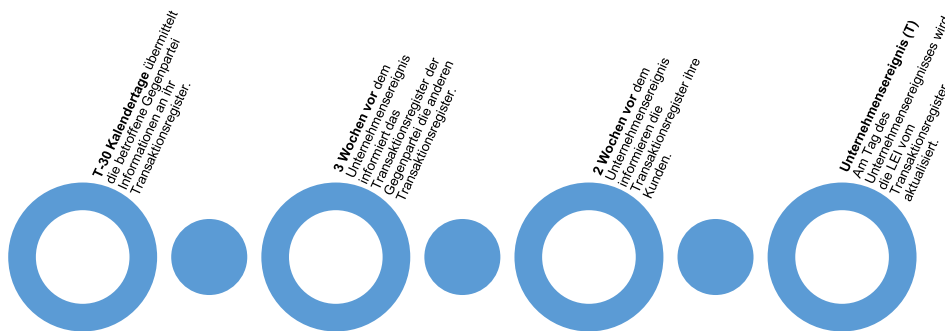
223. In Artikel 8 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen ist vorgesehen, dass in dem Fall, dass eine Gegenpartei einen Unternehmensvorgang durchläuft, der zu einer Änderung ihrer LEI führt, diese Gegenpartei oder die für die Meldung zuständige Stelle oder die Stelle, an die die Meldung delegiert wurde, das

zuständige Transaktionsregister über die Änderung unterrichtet und eine Aktualisierung der LEI beantragt. Des Weiteren ist in Artikel 2 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität geregelt, dass das Transaktionsregister, an das ein Antrag gerichtet wird, die ausstehenden Derivate zum Zeitpunkt des Unternehmensumstrukturierungsereignisses identifiziert, wenn das Unternehmen mit der vor der Unternehmensumstrukturierung verwendeten Kennung im Feld „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“ oder „Gegenpartei 2“ gemeldet wird, wie dem betreffenden Antrag zu entnehmen ist, und es die alte Kennung durch die neue LEI in den Meldungen, die sich auf alle diese Derivate dieser Gegenpartei zum Zeitpunkt des Unternehmensereignisses beziehen, ersetzt.

224. Des Weiteren sind in Artikel 2 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität das Verfahren und den Zeitplan festgelegt, an die sich die Transaktionsregister halten müssen, um die Aktualisierung der LEI für alle Derivate bezüglich der Gegenpartei, die den Antrag gemäß Artikel 8 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen einreicht, ordnungsgemäß abzuschließen.
225. Die Aktualisierung der LEI sollte am Tag des Unternehmensumstrukturierungsereignisses erfolgen. Wenn der Antrag auf Aktualisierung der LEI aufgrund eines Unternehmensereignisses weniger als 30 Tage vor dem Datum des Unternehmensereignisses beim Transaktionsregister eingeht, sollte das Transaktionsregister die Aktualisierung so schnell wie möglich und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Antrags durchführen.
226. Um die zeitnahe Kommunikation zwischen der an der Aktualisierung beteiligten Stelle und ihrem Transaktionsregister zu gewährleisten, sollte die von der Änderung betroffene Gegenpartei alle erforderlichen Informationen über die Fusion ihrem Transaktionsregister spätestens 30 Kalendertage vor dem Datum des Unternehmensereignisses übermitteln.
227. Wenn die betroffene Gegenpartei ein in einem Drittland niedergelassener Rechtsträger ist, sollte die EU-Gegenpartei oder die für die Meldung zuständige Stelle oder die Stelle, an die die meldende EU-Gegenpartei die Meldung delegiert hat, für die Mitteilung der Änderung an das Transaktionsregister zuständig sein.
228. Wenn eine Gegenpartei nicht für die Meldung verantwortlich und gesetzlich haftbar ist, trägt die für die Meldung zuständige Stelle die Verantwortung für die Mitteilung der Änderung an das Transaktionsregister. Bei einer Delegation sollte die meldende Stelle für die Mitteilung der Änderung an das Transaktionsregister verantwortlich sein.
229. Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem Fall, dass die betroffene Gegenpartei keine vertragliche Beziehung mit dem Transaktionsregister hat, sie die meldende Stelle oder das für die Meldung zuständige Stelle darüber informieren sollte. Auf jeden Fall kann die Verantwortung für die Unterrichtung des Transaktionsregisters von den betreffenden Parteien in einer Delegationsvereinbarung geregelt werden.
230. Um einen ordnungsgemäßen Kommunikationsprozess zwischen den Transaktionsregistern sicherzustellen, sollte das Transaktionsregister, an das ein Antrag auf Aktualisierung einer LEI gerichtet wurde, die anderen

Transaktionsregister spätestens 3 Wochen vor dem Datum des Unternehmensereignisses über die Ausführung einer neuen LEI-Aktualisierung unterrichten.

231. Um einen rechtzeitigen Kommunikationsprozess zwischen den Transaktionsregistern und ihren Kunden zu gewährleisten, sollten die Transaktionsregister ihre Kunden spätestens 2 Wochen vor dem Datum des Unternehmensereignisses über die Ausführung einer neuen LEI-Aktualisierung unterrichten.
232. Wenn das Transaktionsregister Informationen über ein Unternehmensereignis an seine Kunden übermittelt, sollte eine meldende Gegenpartei, die keine vertraglichen Beziehungen zum Transaktionsregister hat, umgehend von der für die Meldung zuständigen Stelle bzw. der meldenden Stelle über ein solches Ereignis informiert werden.
233. Von den an der Aktualisierung beteiligten Stellen wird erwartet, dass sie ihren lokalen operativen Einheiten (LOU) alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Aktualisierung der LEI in der GLEIF-Datenbank zu gewährleisten.



234. Wenn der Antrag weniger als dreißig Kalendertage vor dem Datum des Unternehmensereignisses eingeht, sollte das Transaktionsregister die LEI aller Derivate aktualisieren, die zum Zeitpunkt des Unternehmensereignisses sowie zwischen dem Datum des Unternehmensereignisses und dem Datum der Aktualisierung durch das Transaktionsregister ausstehend waren. Deshalb sollten auch zwischen den beiden Zeitpunkten beendete/abgelaufene Derivate aktualisiert werden.
235. Wenn die betroffenen Unternehmen in anderen Feldern als „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“, „Gegenpartei 2“ oder „Für die Meldung zuständige Stelle“ des Derivats gemeldet werden (wenn z. B. die in den Feldern „Makler-ID“ oder „Clearingmitglied“ gemeldete Stelle von der Änderung betroffen ist), sollten diese Stellen den Transaktionsregistern entweder die Liste der von der Änderung betroffenen UTI oder, sofern sie diese Informationen nicht besitzen, sämtliche erforderlichen Einzelheiten übermitteln, sodass die Transaktionsregister in der

Lage sind, die betroffenen Derivate zu ermitteln. In diesem Fall sollten die Transaktionsregister eine solche Aktualisierung erst durchführen, nachdem die betroffenen Datensätze durch die Gegenpartei 1 bzw. die für die Meldung zuständige Stelle bestätigt wurden. Wenn die Gegenpartei 1 oder die für die Meldung zuständige Stelle nicht rechtzeitig für die Durchführung der Aktualisierung antwortet, kann die Aktualisierung der maßgeblichen Angaben dieser Derivate vorgenommen werden, indem die entsprechenden Meldungen mit der Art des Vorgangs „MODI“ übermittelt werden.

236. Sofern das Unternehmensereignis nur eine Untergruppe von Derivaten betrifft (z. B. Spin-offs), sollten die Transaktionsregister gemeinsame Verfahren zur Aktualisierung der LEI-Daten für die Derivatekontrakte einführen, die von den teilweisen Änderungen der LEIs betroffen sein. Die Verantwortung für die Angabe, welche UTI von der Änderung betroffen sind, sollte bei den Gegenparteien oder den für die Meldung zuständigen Stellen verbleiben. Von den Gegenparteien/meldenden Gegenparteien wird erwartet, dass sie die Änderung ihren Transaktionsregistern mitteilen.
237. Geschäfte, die mit der alten LEI als fehlerhaft gemeldet oder irrtümlich beendet wurden und die zum Zeitpunkt des Unternehmensereignisses tatsächlich ausstehend sind, sollten unbedingt vor (oder zum Zeitpunkt) des Unternehmensereignisses „wiederhergestellt“ werden. Sofern die Gegenpartei bzw. die meldende Gegenpartei nach dem Unternehmensereignis feststellt, dass ein Derivat, das mit der alten LEI irrtümlicherweise beendet oder als fehlerhaft gemeldet wurde, nicht vor (oder zum Zeitpunkt) des Unternehmensereignisses wiederhergestellt wurde, sollte die Gegenpartei dieses Derivat mit einer neuen UTI melden. Die andere Gegenpartei wiederum sollte ihr Derivat beenden und es mit der neu generierten UTI erneut melden. Dieses zweite Szenario sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden, da die von dem Unternehmensereignis betroffenen Gegenparteien den Umfang der ausstehenden Derivate vor dem Eintritt des Unternehmensereignisses sorgfältig prüfen sollten.
238. Die Transaktionsregister sollten alle Informationen über die Aktualisierung der LEI entsprechend Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität in maschinenlesbarer Form erstellen, um einen rechtzeitigen und automatischen Prozess der LEI-Aktualisierung durch die Beteiligten (Transaktionsregister, meldende Gegenparteien, meldende Stellen, für die Meldung zuständige Stellen) zu unterstützen.
239. Das in Artikel 2 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität vorgesehene Verfahren und die vorstehend dargelegten Fristen sollten auch in Bezug auf das Szenario einer Umstellung von der BIC und anderen Kennungen auf die LEI eingehalten werden.

3.15 Identifizierung und Klassifizierung von Produkten

Allgemeine Erläuterungen

240. Wie in den technischen Durchführungsstandards für Meldungen dargelegt, sollten die Derivate, i) die zum Handel zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden oder ii) über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden und deren Basiswert zum Handel zugelassen ist oder an einem Handelsplatz gehandelt bzw. ein Index oder Korb ist, der aus Instrumenten besteht, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, in Feld 2.7 mit einer internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) nach ISO 6166 gekennzeichnet werden. Die übrigen Derivate sollten in Feld 2.8 unter Verwendung einer eindeutigen Produktkennung (UPI) nach ISO 4914 angegeben werden. Im besonderen Fall von Derivaten, die an einer Börse in einem Drittland gehandelt werden, ist die Identifizierung des Produkts nicht erforderlich, wenn weder die ISIN noch die UPI verfügbar sind. Auf diese Weise können die relevanten derivativen Instrumente eindeutig identifiziert werden, wobei die Gegenparteien nur eine Art der Identifizierung für ein bestimmtes Instrument angeben müssen und die Konsistenz mit den MiFIR-Meldepflichten gewahrt bleibt.
241. Zusätzlich sollten die Gegenparteien alle Derivate anhand der ISO-10962-Kennziffer zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten (CFI) (Feld 2.9) einstufen. Die Gegenparteien sollten den CFI-Code stets aus offiziellen Quellen beziehen. Zu diesem Zweck sollte der von ANNA Derivatives Service Bureau (ANNA DSB) oder von nationalen Vergabestellen (National Numbering Agencies – NNA) zugewiesene CFI-Code verwendet werden. Weiterführende Informationen können von ANNA DSB (<https://www.anna-dsb.com/ufags/cfi-code/>), von ANNA (<http://www.annaweb.org/standards/about-identification-standards/>) oder von der maßgeblichen nationalen Vergabestelle des Derivats eingeholt werden.
242. Die Gegenparteien sollten nur gültige CFI-Codes melden. Sofern Derivate mit einer UPI identifiziert werden, wird immer erwartet, dass der CFI-Code verfügbar ist. Wenn für andere Derivate der CFI-Code in den offiziellen Quellen nicht vorhanden ist, sollten ihn die Gegenparteien bei der entsprechenden nationalen Vergabestelle anfordern.

Identifizierung von Devisenswaps

243. Wenn die Gegenparteien einen Devisenswap eingehen (unabhängig davon, wie das Produkt anschließend bestätigt oder abgewickelt wird), sollten sie ihn in einer einzelnen Meldung melden und das Produkt mit der zu diesem Devisenswaps gehörenden UPI oder ISIN identifizieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den technischen Leitlinien zu UPI Devisenswaps explizit als separates Produkt vorgesehen sind, sodass es keinen Grund gibt, weshalb ein Devisenswap für die Zwecke der Meldung in Devisentermingeschäfte aufgegliedert werden müsste.

UPI-Referenzdaten

244. Nach Auffassung der ESMA sollten die meisten oder alle Felder zu den Referenzdaten für die UPI für die mit einer UPI identifizierten Produkte nicht mehr gemeldet werden müssen, sobald das UPI-System vollständig eingerichtet ist und Behörden und Marktteilnehmer mehr Erfahrung mit der Nutzung der UPI gesammelt haben. Darüber hinaus gelten ähnliche Überlegungen für die mit der ISIN identifizierten Produkte, für die Referenzdaten im Referenzdatensystem für Finanzinstrumente (Financial Instruments Reference Data System – FIRDS) verfügbar sind. Zwar sind alle meldepflichtigen Datenelemente zu Beginn der Meldung erforderlich, doch prüft die ESMA bereits, welche Datenelemente statt einer Meldung an die Transaktionsregister aus der UPI-Referenzdatenbibliothek oder FIRDS abgerufen werden könnten.
245. Wenn die Validierungsregeln zu einem späteren Zeitpunkt dahingehend geändert werden, dass manche oder alle dieser Felder bedingt obligatorisch eingestuft werden, sollten die Gegenparteien die Validierungsregeln einhalten und diese Felder für Derivate, die mit einer UPI/ISIN identifiziert werden, nicht melden.

3.16 Identifizierung des Basiswerts

246. Der Basiswert sollte anhand einer einheitlichen Kennung auf der Grundlage der Art des Basiswerts identifiziert werden. Die Felder 2.13–2.18 enthalten Angaben zum Basiswert und insbesondere das Feld „Art der Identifizierung der Basiswerte“ gibt an, ob der Basiswert ein Korb, ein Index oder ein mit einer ISIN identifizierter Vermögenswert ist.
247. Im Fall von Derivaten auf Indizes sollten die Gegenparteien die ISIN des zugrunde liegenden Indexes, sofern verfügbar, und nicht die ISIN des Derivats melden. Darüber hinaus sollten die Gegenparteien nach den technischen Regulierungsstandards für Meldungen die standardisierte Kennung zur Angabe des Indexes (sofern verfügbar) und den Namen des Index, der immer angegeben werden sollte, melden.
248. Bei Kreditderivaten sollte das Feld „Identifizierung der Basiswerte“ im Fall von Credit Default Swaps (CDS) auf der Grundlage einer bestimmten Referenzverbindlichkeit angegeben werden. Bei CDS zur Absicherung gegen den Ausfall einer Einrichtung sollte diese Einrichtung im Feld „Referenzeinrichtung“ gemeldet werden.

3.17 Felder Preis, Nennwert und Menge

Meldung des Preises

249. Bei der Meldung von Derivatekontrakten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen sollten die Gegenparteien das Feld 2.48 „Preis“ nur dann verwenden, wenn die Preisinformationen nicht in einem anderen Feld der Meldung enthalten sind.

250. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen sollten die Gegenparteien das Feld 2.48 bei der Meldung der nachfolgenden Arten von Derivaten ausfüllen:
- a. Swaps mit periodischen Zahlungen in Bezug auf Rohstoffe (in Feld 2.48 ist der Festpreis auszufüllen);
 - b. außerbörsliche Finanzterminkontrakten, die sich auf Waren/Rohstoffe oder Aktien beziehen (in Feld 2.48 ist der Terminpreis des Basiswerts auszufüllen);
 - c. Swaps, die sich auf Aktien oder Differenzgeschäfte beziehen (in Feld 2.48 ist der Ausgangspreis des Basiswerts auszufüllen).
251. Die Liste in Artikel 6 Absatz 1 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen ist nicht erschöpfend. Bei Derivaten, deren Preis nicht in einem anderen Feld angegeben ist, sollte das Feld „Preis“ ausgefüllt werden. Als Beispiele für solche Derivate sind Futures auf Rohstoffe oder Aktien zu nennen, für die der Terminpreis des Basiswerts im Feld „Preis“ gemeldet werden muss.
252. Allerdings ist Feld 2.48 nicht anwendbar und sollte nicht ausgefüllt werden, wenn sich die Meldung auf eine der folgenden Arten von Derivaten bezieht:
- a. Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, da davon ausgegangen wird, dass die Informationen in den Feldern „Festsatz Leg 1“/„Festsatz Leg 2“ und „Spread von Leg 1“/„Spread von Leg 2“ als Preis des Derivats zu verstehen sind.
 - b. Zinsoptionen und Zinsswaptionen, da davon ausgegangen wird, dass die in den Feldern „Ausübungspreis“ und „Betrag der Optionsprämie“ enthaltenen Informationen als Preis des Derivats zu verstehen sind.
 - c. Waren-/Rohstoff-Basiswaps, da davon ausgegangen wird, dass die im Feld „Spread von Leg 1“/„Spread von Leg 2“²³ enthaltenen Informationen als Preis des Derivats zu verstehen sind.
 - d. Devisenswaps, außerbörsliche Finanzterminkontrakte und Optionen, da davon ausgegangen wird, dass die in den Feldern „Wechselkurs 1“, „Devisenterminkurs“, „Ausübungspreis“ und „Betrag der Optionsprämie“ enthaltenen Informationen als Preis des Derivats zu verstehen sind.
 - e. Aktienoptionen, da davon ausgegangen wird, dass die in den Feldern „Ausübungspreis“ und „Betrag der Optionsprämie“ enthaltenen Informationen als Preis des Derivats zu verstehen sind.
 - f. Credit Default Swaps und Credit Total Return Swaps, da davon ausgegangen wird, dass die Informationen in den Feldern „Festsatz Leg 1“/„Festsatz Leg 2“ und „Spread von Leg 1“/„Spread von Leg 2“ und „Sonstiger Zahlungsbetrag“ (wenn im Feld „Sonstige Art der Zahlung“ „UFRO“ angegeben ist) als Preis des Derivats zu verstehen sind.

²³ Auch wenn die Felder zum Spread im Abschnitt Zinssatz der Tabelle der auszufüllenden Felder zu finden sind, sollten sie gegebenenfalls ausgefüllt werden (entsprechend den Beschreibungen der Felder in den technischen Regulierungsstandards). Die gleiche Vorgehensweise sollte bei der Meldung z. B. des Spreads und des festen Zinssatzes von CDS verfolgt werden.

- g. Warenaoptionen, da davon ausgegangen wird, dass die in den Feldern „Ausübungspreis“ und „Betrag der Optionsprämie“ enthaltenen Informationen als Preis des Derivats zu verstehen sind.
- 253. Wenn der Preis des Derivatekontrakts nach einem Zeitplan während der Laufzeit des Derivats variiert (und die Preisinformationen nicht in einem anderen Datenfeld gemeldet werden), sollten die Felder 2.50–2.52 ausgefüllt werden, um den Preisplan für den gesamten Lebenszyklus zu melden.
- 254. Beispiele für die Meldung des Preises für verschiedene Produkte (entweder durch die Angabe im entsprechenden Feld oder in anderen Datenfelder) finden sich in Abschnitt 6.

Meldung von Nennbetrag und Menge

- 255. Die Felder zum Nennbetrag (Felder 2.55 und 2.64) sollten gemäß Artikel 5 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen ausgefüllt werden. Die Felder 2.57 bis 2.59 sowie 2.66 bis 2.68 sind wiederholbar und sollten bei Derivaten mit Listen von Nennbeträgen ausgefüllt werden. Die Liste von Nennbeträgen sollte gegebenenfalls ebenfalls gemäß Artikel 5 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen ausgefüllt werden.
- 256. Bei der Meldung der Liste von Nennbeträgen sollte die Gegenparteien folgende Informationen angeben:
 - a. den nicht aktualisierten Zeitpunkt, zu dem der zugehörige Nennbetrag wirksam wird,
 - b. den nicht aktualisierten Endtermin des Nennbetrags und
 - c. den Nennbetrag, der am zugehörigen nicht aktualisierten Tag des Wirksamwerdens wirksam wird.
- 257. Bei Derivaten mit Listen von Nennbeträgen ist der „Endtermin“ nicht erforderlich, wenn der Endtermin mit dem Geltungsbeginn des Folgezeitraums übereinstimmt.
- 258. Bei Derivaten mit Listen von Nennbeträgen sollten die Eingabedaten für den Nennbetrag in Feld 2.55 („Nennbetrag von Leg 1“) in den Feldern der Liste von Nennbeträgen eingegeben werden. Gleiches gilt gegebenenfalls für das Feld „Nennbetrag von Leg 2“.
- 259. Bei der Meldung einer Liste von Nennbeträgen sind die Zeitpläne in chronologischer Reihenfolge zu melden.
- 260. Etwaige Aktualisierungen des Nennbetrags, die nicht mit einer vorab vereinbarten Liste von Nennbeträgen verbunden sind, sollten als Änderung gemeldet werden.
- 261. Wenn eine Position verrechnet wird (sodass sich der Nennbetrag auf Null beläuft), kann auf zwei unterschiedliche Weisen fortgefahren werden:
 - a. Die Position kann beendet werden. Wenn die Position wieder geöffnet wird, sollte sie mit einer neuen UTI gemeldet werden.

- b. Die Gegenparteien können die offene Position halten und täglich einen Kontraktwert von Null melden. Wenn später neue Geschäfte in diese Position aufgenommen werden, sollten der Nennbetrag und andere relevante Felder entsprechend aktualisiert werden.
262. Es wurde beobachtet, dass bisweilen ein Nennbetrag von Null beispielsweise im Fall einer dem Inhaber eines CFD vorbehaltenen freiwilligen Zeichnung oder eines auf einen Unternehmensvorgang bezüglich des Basiswerts (Aktiensplitt) zurückgehenden CFD, die damit einen Kaufpreis von Null haben, gemeldet wird. Dies gilt nicht als korrekte Vorgehensweise für die Meldung.
263. Mit Blick auf die Angabe des Nennbetrags auf Positionsebene finden sich in Abschnitt 3.7 weitere Klarstellungen.
264. Was den Nennbetrag für Kreditindexderivate nach einer Änderung des Indexfaktors aufgrund von Kreditereignissen betrifft, sollten die Gegenparteien – um eine Doppelerfassung der Anpassung zu vermeiden – nicht den Nennbetrag ändern, sondern nur das Feld 2.147 „Indexfaktor“ aktualisieren.
265. Bei der Meldung nicht standardmäßiger Warenderivate, bei denen der Nennbetrag bei der Ausführung des Kontrakts nicht bekannt ist, sollte wie folgt vorgegangen werden: Meldung einer Schätzung des Nennbetrags, die regelmäßig überprüft wird, wenn die Transaktion in der Ausführung ist. Wenn der Nennbetrag während der Laufzeit des Derivatekontrakts bekannt wird, sollte eine Änderung zur Änderung des Nennbetrags übermittelt werden.
266. Zur weiteren Erläuterung des vorstehenden Absatzes wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Gegenparteien dieser nicht standardmäßigen Warenderivate sich über den Ansatz zur Berechnung des Nennbetrags einigen, damit der gemeldete Nennbetrag einheitlich ist. Wenn der gemeldete Nennbetrag beispielsweise auf einer Produktionsprognose beruht, müssen die Gegenparteien auch vereinbaren, wann der Nennbetrag aktualisiert wird, damit die Konsistenz der aktualisierten Nennbeträge sichergestellt wird.

Felder zur gesamten Nennmenge

267. Die gesamte Nennmenge sollte als aggregierte Nennmenge des zugrunde liegenden Vermögenswerts für die Laufzeit des Derivats verstanden werden. Ist die gesamte Nennmenge bei Meldung eines neuen Derivats nicht bekannt und wird deshalb ein Standardwert gemeldet, sollte die gesamte Nennmenge aktualisiert werden, sobald die Information dazu verfügbar ist.
268. Die gesamte Nennmenge ist für börsengehandelte Derivate generell anwendbar. Dieses Feld ist für Aktien und Waren relevant. Sofern zutreffend, sollte es auch für die anderen Kategorien von Vermögenswerten ausgefüllt werden. Die Felder 2.61 bis 2.63 sowie 2.70 bis 2.72 sind wiederholbar und werden bei Derivaten mit Listen von Nennmengen ausgefüllt.
269. Bei Derivaten mit Listen von Nennmengen müssen die Eingabedaten für die gesamte Nennmenge in Feld 2.60 („Gesamte Nennmenge von Leg 1“) auch in den

Feldern der Liste von Nennmengen eingegeben werden. Gleiches gilt gegebenenfalls für das Feld „Gesamte Nennmenge von Leg 2“.

- 270. Bei Derivaten mit Listen von Nennmengen ist der „Endtermin“ nicht erforderlich, wenn der Endtermin mit dem Geltungsbeginn des Folgezeitraums übereinstimmt.
- 271. Bei der Meldung einer Liste von Nennmengen sind die Zeitpläne in chronologischer Reihenfolge zu melden.

3.18 Meldung von Bewertungen

- 272. In Abschnitt 6.2.3 finden sich weitere Leitlinien zum Abgleich der Bewertungsdaten.

Bewertung des Kontrakts

- 273. Gemäß Artikel 4 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen sollten die Gegenparteien Bewertungen wie folgt melden:
 - a. Für geclearte Derivate – die Bewertung des Derivats, die von der CCP bereitgestellt wird. Dies bedeutet nicht, dass die Meldung von der CCP erstellt werden sollte. Die CCP sollte den Gegenparteien Daten zur Verfügung stellen, damit diese die Meldung übermitteln können. Die Verwendung der Bewertungsdaten der CCP bedeutet nicht, dass Doppelmeldungen übermittelt werden.
 - b. Für nicht geclearte Derivate – die gemäß der in den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts definierten und durch den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission von der Union übernommenen Methode vorgenommene Bewertung des Derivats, ohne dass eine Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts vorgenommen wird. Dies bedeutet, dass die Gegenparteien für die Zwecke der Meldung gemäß der EMIR etwaige Bewertungsanpassungen (wie CVA oder DVA) nicht vornehmen sollten, selbst wenn diese Anpassungen für die Zwecke der Rechnungslegung angewandt werden.
- 274. Wenn die Gegenparteien die Meldung, einschließlich der Bewertungen, delegieren, tragen sie weiterhin die Verantwortung für die Sicherstellung, dass die in ihrem Namen übermittelten Meldungen korrekt sind. Bei einer Zuweisung der Verantwortung für die Meldung gemäß Artikel 9 Absätze 1a–1d der EMIR ist die für die Meldung zuständige Stelle für die Richtigkeit der im Namen der meldenden Gegenpartei übermittelten Bewertung verantwortlich.
- 275. Die Gegenparteien sollten die tatsächliche Bewertung des Kontrakts (positiv oder negativ) melden und nicht einen absoluten Wert angeben. In der Regel ist die Bewertung eines Kontrakts für eine Gegenpartei positiv und für die andere negativ. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach den technischen Standards die Bewertung Teil der abgleichbaren Daten ist und die Gegenparteien deshalb eine konsistente

Bewertung übermitteln müssen (d. h., der absolute Wert der Bewertung sollte übereinstimmen, während die Vorzeichen umgekehrt sind).

276. Generell sollte der Marktwert zu Marktpreisen den Gesamtwert des Kontrakts darstellen und nicht eine tägliche Änderung in der Bewertung des Kontrakts widerspiegeln. Wenn jedoch im Rahmen des Settle-to-Market (STM)-Modells die Bewertung täglich auf Null zurückgesetzt und der Nachschuss abgerechnet wird, sollten die Gegenparteien und CCPs die tägliche Änderung der Bewertung melden.
277. Es ist ferner zu beachten, dass es nicht zulässig ist, eine Nullbewertung des Kontrakts ausschließlich deshalb zu melden, weil aufgrund eines ausgetauschten Nachschusses kein Marktrisiko besteht. Ein hinterlegter oder entgegengenommener Einschuss/Nachschuss würde in den Feldern 3.12–3.27 und nicht in der Bewertung wiedergegeben.
278. Die Bewertungsanforderungen gelten sowohl für CCPs als auch für andere meldende Gegenparteien. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards für Meldungen müssen sich Clearingmitglieder an die Bewertung der CCP halten. Dies impliziert jedoch nicht, dass die CCPs abweichende Standards festlegen können – CCPs sollten die in den technischen Durchführungsstandards und den technischen Regulierungsstandards für Meldungen festgelegten Anforderungen erfüllen und den in den Leitlinien oder den Q&A bereitgestellten Anleitungen folgen.
279. Für manche Kontrakte verändert sich die Bewertung nur selten und möglicherweise nicht von einem Tag auf den anderen. Der Datenqualität wäre es jedoch nicht zuträglich, wenn Ausnahmen gemacht würden, und es wäre schwierig, die Fälle einer stabilen Bewertung von den Fällen zu unterscheiden, in denen die Bewertung nicht ordnungsgemäß gemeldet wird, deshalb sollten die Gegenparteien auch für diese Kontrakte die Bewertungen täglich melden (im Einklang mit Artikel 2 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen). Die Anforderung, die Bewertung auf täglicher Basis zu melden, gilt auch dann, wenn die Bewertung Null ist, und zwar unabhängig vom verwendeten Modell.
280. Die erste Bewertung eines bestimmten Derivats sollte am Ende des Tages nach Abschluss des Derivats (Meldeschluss) entweder in der ursprünglichen Meldung mit der Art des Vorgangs „Neu“ oder in einer gesonderten Meldung mit der Art des Vorgangs „Bewertung“ gemeldet werden.
281. Es ist nicht notwendig, die Bewertung am letzten Tag eines Derivats zu melden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, die Bewertung von Intraday-Derivaten (d. h. Derivate, die am selben Tag abgeschlossen und beendet werden) zu melden.
282. Wenn Gegenparteien aus zwei oder mehr Derivaten bestehende Pakete melden, sollten sie die Bewertung für jedes einzelne Derivat melden.

Bewertungsmethode

283. Die Bewertungsmethode sollte in Übereinstimmung mit der zur Bestimmung der Bewertung angewandten Methode gemeldet werden. Dies bedeutet, dass für durch CCP geclearte Geschäfte eine Bewertungsmethode verwendet wird, bei der

angegeben wird, dass die Bewertung der CCP gemeldet wird. Wird mindestens ein Bewertungsinput verwendet, der in der nachfolgenden Tabelle als Bewertung zu Modellpreisen eingestuft ist, sollte die gesamte Bewertung als Bewertung zu Modellpreisen eingestuft werden. Werden nur Inputs verwendet, die in der nachfolgenden Tabelle als Bewertung zu Marktpreisen eingestuft werden, sollte die gesamte Bewertung als Bewertung zu Marktpreisen eingestuft werden.

Tabelle 17 – Klassifizierung der Bewertungsinputs		
Unterklasse	Verwendete Inputs	Bewertungsmethode
1	Notierte Preise für identische Vermögenswerte oder Schulden auf aktiven Märkten, die für das Unternehmen am Bemessungstag zugänglich sind [IFRS 13:76]. Ein in einem aktiven Markt notierter Preis erbringt den zuverlässigsten Nachweis für den beizulegenden Zeitwert. Wann immer ein solcher Preis zur Verfügung steht, ist er mit wenigen Ausnahmen ohne Berichtigung zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts heranzuziehen. [IFRS 13:77] Ein aktiver Markt ist ein Markt, auf dem Transaktionen mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Volumen stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern. [IFRS 13: Anhang A]	Bewertung zu Marktpreisen
2	Preisnotierungen für ähnliche Vermögenswerte oder Schulden in aktiven Märkten [IFRS 13:81] (andere als die in Unterklasse 1 aufgenommenen Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind)	Bewertung zu Marktpreisen
3	Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder	Bewertung zu Modellpreisen – historische Preise von

Tabelle 17 – Klassifizierung der Bewertungsinputs

Unterklasse	Verwendete Inputs	Bewertungsmethode
	Schulden in nicht aktiven Märkten [IFRS 13:81] (andere als die in Unterklasse 1 aufgenommenen Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind).	inaktiven Märkten sollten nicht direkt verwendet werden.
4	Andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld beobachtet werden können, beispielsweise Zinssätze und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Kredit-Spreads [IFRS 13:81] (andere als die in Unterklasse 1 aufgenommenen Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind).	Bewertung zu Marktpreisen
5	Inputfaktoren, die durch Korrelation oder andere Mittel vorrangig aus beobachtbaren Marktdaten abgeleitet oder durch diese bestätigt werden („marktgestützte Inputfaktoren“) [IFRS 13:81] (andere als die in Unterklasse 1 aufgenommenen Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind)	Bewertung zu Modellpreisen – die Inputfaktoren können „hauptsächlich“ von beobachtbaren Marktdaten abgeleitet werden, d. h., es können nicht beobachtbare Inputs verwendet werden können.
6	Inputfaktoren, die für den Vermögenswert oder die Schuld nicht beobachtbar sind. [IFRS 13:86] Nicht beobachtbare Inputfaktoren werden in dem Umfang zur Bemessung des beizulegenden	Bewertung zu Modellpreisen – nicht beobachtbare Inputs werden verwendet

Tabelle 17 – Klassifizierung der Bewertungsinputs

Unterklasse	Verwendete Inputs	Bewertungsmethode
	Zeitwerts herangezogen, in dem keine beobachtbaren Inputfaktoren verfügbar sind. Hierdurch wird auch Situationen Rechnung getragen, in denen für den Vermögenswert oder die Schuld am Bemessungsstichtag wenig oder keine Marktaktivität besteht. Unter Verwendung der unter den jeweiligen Umständen verfügbaren besten Informationen werden von einer Einrichtung nicht beobachtbare Inputfaktoren entwickelt, bei denen die eigenen Daten der Einrichtung einfließen und alle Informationen über Annahmen von Marktteilnehmern berücksichtigt werden, die bei vertretbarem Aufwand verfügbar sind. [IFRS 13:87-89]	

Delta

284. Die Gegenparteien sollten das Delta eines Derivats mit Options- oder Swaption-Charakter auf Transaktions- oder Positionsebene in Feld 2.25 melden. Der meldepflichtige Wert ist das Verhältnis der absoluten Veränderung des Preises (oder Wertes) eines Derivats zur Veränderung des Preises (oder Wertes) des Basiswerts. Das gemeldete Delta sollte nicht angepasst sein, d. h. der gemeldete Wert sollte keine Anpassungen bezüglich z. B. des Kreditrisikos der Gegenpartei enthalten.
285. CCPs, finanzielle Gegenparteien und nichtfinanzielle Gegenparteien im Sinne von Artikel 10 der EMIR sollten die Meldungen „Aktualisierungen der Bewertung“ zur Meldung des Delta-Werts so melden, wie er am Ende eines jeden Tages vorliegt. In der Praxis bedeutet dies, dass nur die Gegenparteien, die verpflichtet sind, Bewertungsaktualisierungen zu senden, den Delta-Wert täglich aktualisieren müssen.
286. Andere als die im vorstehenden Absatz genannten Gegenparteien müssen das Delta nicht melden.
287. Der Wert des Deltas kann für Verkaufsoptionen von -1 bis 0 und für Kaufoptionen von 0 bis 1 reichen. Meldepflichtige Delta-Werte sind Verhältnisse, d. h. sie haben keine Einheit (z. B. Währung). Sofern eine exotische Option (z. B.

Binäroption oder Knock-In-Option/Knock-Out-Option) ein Delta von weniger als -1 und mehr als 1 aufweist, sollte 1, -1 bzw. 1 gemeldet werden.

288. Für den besonderen Fall von Swaptions sollte das Delta als das Verhältnis zwischen der Veränderung des Werts der Swaption und der Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Swaps verstanden werden.

289. Für Korboptionen sollte das Delta nicht gemeldet werden.

3.19 Meldung von Einschuss-/Nachschusszahlungen

290. Die Kategorien der Besicherung sind gemäß Artikel 5 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen zu melden.

291. Das Feld „Besicherung“ sollte auf der Grundlage der Vereinbarung und nicht des tatsächlichen Austausches von Sicherheiten ausgefüllt werden, d. h. wenn in der Vereinbarung eine Ersteinschuss- und Nachschusszahlung beider Seiten vorgesehen ist, sollte das Feld „FLCL“ ausgefüllt werden, selbst wenn zum aktuellen Stand weder ein Austausch der Einschuss- noch der Nachschusszahlung stattfindet.

292. In der nachfolgenden Tabelle sind verschiedene Szenarien der Besicherung und die Art und Weise ihrer Meldung unter Verwendung der Kategorien dargestellt.

TABELLE 18 – KATEGORIEN DER BESICHERUNG

Nr.	Scenarios				Reporting of 'Collateralisation'	
	Collateral to be posted (acc. to the agreement)				CP A report	CP B report
	CP A		CP B			
	IM	VM	IM	VM		
1	-	-	-	-	UNCL	UNCL
2	-	Y	-	-	PRC1	PRC2
3	-	-	-	Y	PRC2	PRC1
4	-	Y	-	Y	PRCL	PRCL
5	Y	Y	-	-	OWC1	OWC2
6	-	-	Y	Y	OWC2	OWC1
7	Y	Y	-	Y	OWP1	OWP2
8	-	Y	Y	Y	OWP2	OWP1
9	Y	Y	Y	Y	FLCL	FLCL

*UNCL – unbesichert, PRC1 – teilbesichert: Gegenpartei 1, PRC2 – teilbesichert: Gegenpartei 2, PRCL – teilbesichert, OWC1 – einseitig besichert: nur Gegenpartei 1, OWC2 – einseitig besichert: nur Gegenpartei 2, OWP1 – einseitig/teilbesichert: Gegenpartei 1, OWP2 – einseitig/teilbesichert: Gegenpartei 2, FLCL – vollständig besichert

293. Wie in Artikel 4 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen dargelegt, können Sicherheiten auf Portfoliobasis gemeldet werden. Dies bedeutet, dass die Meldung eines einzelnen ausgeführten Derivats nicht alle die Sicherheiten betreffenden Felder einschließt, sofern das jeweilige einzelne Derivat einem spezifischen Portfolio zugewiesen ist und die einschlägigen Informationen über das Portfolio auf täglicher Basis (Tagesende) gemeldet werden.
294. Die meldenden Gegenparteien müssten unabhängig von ihrer Pflicht zur Meldung von Sicherheiten mindestens eine Einschussmeldung übermitteln (Feld 3.28 „Art des Vorgangs“ „Neu“), selbst wenn nur darauf hingewiesen wird, dass der Derivatekontrakt unbesichert ist. Sofern „UNCL“ der letzte übermittelte Wert ist, wird keine weitere Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen erwartet. Weiterführende Informationen bezüglich der Erstellung der Meldung über fehlende Informationen über Einschuss-/Nachschusszahlungen finden sich in Abschnitt 6.3.2.
295. Es ist nicht notwendig, Einschuss-/Nachschusszahlungen am letzten Tag eines Derivats zu melden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, Einschuss-/Nachschusszahlungen von Intraday-Derivaten (d. h. Derivate, die am selben Tag abgeschlossen und beendet werden) zu melden.
296. Kommt das Settle-to-Market (STM)-Modell zum Einsatz, werden marktbewertete Risikopositionen abgerechnet und täglich auf Null zurückgesetzt, und die Nachschusszahlung wird ohne Möglichkeit einer Rückzahlung geleistet. In diesem Fall ist es zulässig, einen Nachschuss von Null zu melden. Die Werte der Einschuss-/Nachschusszahlungen nach Abschlag hängen von den dazugehörigen Risiken einer Veränderung des Werts der Sicherheiten und daher von der Art der hinterlegten (oder eingenommenen) Sicherheiten ab. Darüber hinaus kann eine häufige Barabrechnung der Einschuss-/Nachschusszahlungen dieses Risiko tatsächlich vollständig mindern. Es müssen die Werte vor und nach dem Abschlag gemeldet werden. Bei einer vollständigen Minderung des Risikos wird jedoch erwartet, dass die Werte vor und nach dem Abschlag gleich sind.
297. In einer von einer Gegenpartei übermittelten Meldung gibt es nur ein Feld für die Währung der Sicherheiten bezüglich einer Art von Sicherheit. Deshalb sollten alle Sicherheiten für eine einzelne Art der Besicherung auf Portfolioebene in einer Währung für die entsprechende Art der Besicherung gemeldet werden. Die meldende Gegenpartei sollte die Währung melden, die zwischen den Gegenparteien vertraglich vereinbart wurde. Wenn die Währung nicht vertraglich vereinbart wurde, kann die meldende Gegenpartei im eigenen Ermessen entscheiden, welche Währung als Basiswährung verwendet werden sollte, solange es sich bei der gewählten Basiswährung um eine der Hauptwährungen handelt, auf die die höchste Gewichtung im Pool entfällt und sie einheitlich für die Meldung der Sicherheiten für ein bestimmtes Portfolio verwendet wird.
298. Unbare Sicherheiten sollten mit ihrem aktuellen Barwert entsprechend der Bewertung zum Zeitpunkt der Hinterlegung/Entgegennahme der Sicherheiten gemeldet werden.

299. Bei den gemeldeten Sicherheiten sollte es sich nur um die Sicherheiten handeln, die die Risikopositionen abdecken, für die die Meldungen gemäß der EMIR übermittelt werden. Sofern es nicht möglich ist, innerhalb eines Sicherheitenpools den Betrag, der sich auf nach der EMIR meldepflichtige Derivate bezieht, von dem Betrag zu unterscheiden, der mit anderen Geschäften in Zusammenhang steht, können die gemeldeten Sicherheiten die tatsächlich für eine größere Zahl von Geschäften hinterlegten Sicherheiten widerspiegeln.
300. Die Bedeutung von „es nicht möglich ist, [...] zu unterscheiden“ sollte sich auf den Rahmen beziehen, der von den meldenden Gegenparteien für die Berechnung der Einschuss-/Nachschusszahlungen (und nicht nur für die Nutzung eines gemeinsamen Kontos für Einschuss-/Nachschusszahlungen) vereinbart wurde. Insbesondere wird von den zuständigen nationalen Stellen folgende Vorgehensweise erwartet:
- a. Wenn in dem von der meldenden Gegenpartei angewandten Modell für Einschuss-/Nachschusszahlungen ein Risikoausgleich zwischen nach der EMIR meldepflichtigen Derivaten und nach der EMIR nicht meldepflichtigen Transaktionen vorgesehen ist, sollte die Meldung eines gemeinsamen Betrags der Sicherheiten zulässig sein;
 - b. wenn mit nach der EMIR meldepflichtigen Derivaten in Zusammenhang stehende Einschuss-/Nachschusszahlungen sowie mit nach der EMIR nicht meldepflichtigen Transaktionen verbundene Einschuss-/Nachschusszahlungen nur zusammen auf einem gemeinsamen Konto für Sicherheiten entgegengenommen (und gehalten) werden, aber gesondert berechnet werden, dann sollte nur der Betrag der Sicherheiten betreffend die nach der EMIR meldepflichtigen Derivate gemeldet werden.
301. Die Sicherheiten sollten als Gesamtmarktwert gemeldet werden, der von der für die Meldung zuständigen Gegenpartei hinterlegt oder entgegengenommen wurde. Die Tatsache, dass es bei bestimmten Arten von Sicherheiten möglicherweise einige Tage dauern kann, bis sie bei der anderen Gegenpartei eingehen, sollte außer acht gelassen werden. Deshalb sollten Aktualisierungen der Einschuss-/Nachschusszahlungen gemeldet werden, wenn sie wirksam werden, d. h. am erwarteten Abwicklungstag, und sie sollten etwaige Einschuss-/Nachschusszahlungen einschließen, die sich im Transit befinden und noch nicht abgewickelt sind, ohne dass dabei eine vorübergehend nicht erfolgte Abwicklung berücksichtigt wird.
302. Auch wenn die Felder zu Einschuss-/Nachschusszahlungen keine abgleichenbaren Felder sind, sollten die von den Gegenparteien gemeldeten Einschuss-/Nachschusszahlungen kohärent sein.
303. In den technischen Regulierungsstandards für Meldungen wird präzisiert, dass bei der Meldung von mit einem Kontrakt verbundenen Sicherheiten auf Portfolioebene die meldende Gegenpartei dem Transaktionsregister eine Kennung melden sollte, mit der das mit dem gemeldeten Kontrakt in Zusammenhang stehende Portfolio identifiziert wird. Dieses Feld sollte nur ausgefüllt werden, wenn

im Feld „Indikator des besicherten Portfolios“ der Wert „Y“ angegeben ist. Es obliegt der meldenden Gegenpartei zu bestimmen, welcher spezifische Wert im Feld „Kennziffer des besicherten Portfolios“ angegeben wird. Daher können verschiedene Gegenparteien eines Derivatekontrakts unterschiedliche Kennziffern des besicherten Portfolios verwenden.

304. In den technischen Durchführungsstandards für Meldungen wird präzisiert, dass das Feld 3.27 „Kennziffer des besicherten Portfolios“ bis zu 52 alphanumerische Zeichen umfassen kann und keine Sonderzeichen zulässig sind. Deshalb kann eine Kennziffer des besicherten Portfolios mit einer Länge von weniger als 52 Zeichen zulässig sein, sofern die übrigen dort festgelegten Kriterien erfüllt sind.
305. Es ist zulässig, in diesem Feld einen von der CCP bereitgestellten Wert anzugeben, dies ist aber nicht erforderlich und es können auch andere Werte verwendet werden.
306. Die zuständigen nationalen Behörden erwarten hingegen, dass von zwei Gegenparteien gemeldete Portfolios unabhängig von den Kennziffern dieselben Sicherheiten abdecken.
307. Überschüssige Sicherheiten sollten nur zusätzliche Sicherheiten erfassen, die gesondert und unabhängig von der Ersteinschuss- und Nachschusszahlung hinterlegt oder entgegengenommen wurden. Wenn die Gegenparteien beschließen, mehr Sicherheiten als erforderlich zu hinterlegen, und diese zusätzlichen Sicherheiten nicht gesondert und unabhängig von der Nachschuss- und Ersteinschusszahlung hinterlegt werden, müssen beide Gegenparteien dies in der Meldung der Ersteinschuss-/Nachschusszahlung angeben.
308. Selbst wenn unter bestimmten Umständen keine Sicherheiten ausgetauscht werden, beispielsweise aufgrund eines vereinbarten „Mindesttransferbetrags“, sonstiger Vereinbarungen über eine Sicherheitenübertragung oder von Schwellenwerten zwischen den Parteien, sollten die Gegenparteien den unveränderten Einschuss- oder Nachschussbetrag des Vortages melden. Es kann vorkommen, dass sich die Nachschusszahlungen am ersten Tag, an dem ein Derivat abgeschlossen wird, auf Null belaufen. Deshalb sollten in diesem besonderen Fall, wenn in den folgenden Tagen ein Mindesttransferbetrag oder andere zwischen den Parteien vereinbarte Schwellenwerte nicht erreicht werden, die Nachschusszahlungen vom Vortag gemeldet werden, d. h. in den Feldern der Nachschusszahlungen sollte Null angegeben werden.
309. In manchen Fällen sind Derivate vom Austausch von Sicherheiten nach der EMIR befreit, insbesondere 1) wenn eine NFC- Gegenpartei eines Derivats ist, 2) wenn zwei Gegenparteien eine gruppeninterne Befreiung vom Austausch von Sicherheiten in Anspruch nehmen können oder 3) bestimmte Derivate gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission (technische Regulierungsstandards) betroffen sind, wie i) physisch abgewickelte Devisentermingeschäfte und Swaps sowie ii) Optionen auf einzelne Aktien oder Indexoptionen nach einer Übergangsbestimmung bis zum 4. Januar 2024. Auch

wenn die Gegenparteien in diesen Fällen nicht zu einem Austausch von Sicherheiten verpflichtet sind, ist es ihnen dennoch gestattet, eine Vereinbarung über den Austausch von Sicherheiten abzuschließen und die anwendbare Sicherungsvereinbarung entsprechend zu melden (d. h. „UNCL“ nur, wenn keine Sicherungsvereinbarung besteht und keine Sicherheiten ausgetauscht werden). Darüber hinaus wird von den Gegenparteien, die Sicherheiten zu melden haben (d. h. CCP, finanzielle Gegenparteien und NFC+), erwartet, dass die den tatsächlichen Wert der ausgetauschten Sicherheiten melden. Wenn zwei Gegenparteien eine gruppeninterne Befreiung von der Meldepflicht in Anspruch nehmen, sollten die Gegenparteien weder die Derivate noch die Sicherheiten melden.

310. Es sollten weder hinterlegte oder eingenommene Nachschusszahlungen noch beides gemeldet werden. In der Tabelle wird ein Beispiel dargestellt und der erklärende Text findet sich unter der Tabelle.
311. Generell müssen Gegenparteien und CCP den Gesamtwert des Kontrakts und der Einschuss-/Nachschusszahlungen melden. Im Rahmen des STM-Modells, nach dem die Nachschusszahlungen täglich abgerechnet werden, sollten die Gegenparteien und CCPs die tägliche Änderung des Werts der Nachschusszahlungen melden.
312. Die Meldepflichten für die Einschuss-/Nachschusszahlungen gelten für CCP und für andere meldende Gegenparteien. Zur Gewährleistung von Konsistenz können die Clearingmitglieder sich an die von den CCP gemeldeten Einschuss-/Nachschusszahlungen halten.

TABELLE 19 MELDUNG VON EINSCHUSS-/NACHSCHUSSZAHLUNGEN

Datum	Gegenpartei 1	Gegenpartei 2	Hinterlegte Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)	Hinterlegte Nachschusszahlung (vor Abschlag)	Hinterlegte Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)	Hinterlegte Nachschusszahlung (nach Abschlag)	Entgegengenommene Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)	Entgegengenommene Nachschusszahlung (vor Abschlag)	Entgegengenommene Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)	Entgegengenommene Nachschusszahlung (nach Abschlag)	Ebene
Tag 1	A	B						10 000 000		5 000 000	P
Tag 1	B	A		10 000 000		5 000 000					P
Tag 2	A	B						10 000 000		5 000 000	P
Tag 2	B	A		10 000 000		5 000 000					P
Tag 3	A	B						8 000 000		4 000 000	P

Tag 3	B	A		8 000 000		4 000 000					P
Tag 4	A	B						13 000 000		6 500 000	P
Tag 4	B	A		13 000 000		6 500 000					P
Tag 5	A	B		7 000 000		3 500 000					P
Tag 5	B	A						7 000 000		3 500 000	P
Tag 6	A	B		2 000 000		1 000 000					P
Tag 6	B	A						2 000 000		1 000 000	P
Tag 7	A	B		0		0					P
Tag 7	B	A						0		0	P

313. Eine „Nachschussanforderung“ wird als Betrag der Nachschusszahlungen bestimmt, die die „schuldende“ Gegenpartei schuldet, um ihre Risikopositionen gegenüber der „fordernden“ Gegenpartei zum Zeitpunkt der Bewertung des Kontrakts zu decken.

314. Zudem wird Folgendes angenommen:

- Es wird ein Abschlag von 50 % auf die zwischen den Gegenparteien ausgetauschten Sicherheiten angewandt.
- Die „schuldende“ Gegenpartei muss der „fordernden“ Gegenpartei einen Betrag der Sicherheiten hinterlegen, dessen Wert nach Abschlag der „Nachschussanforderung“ entspricht.
- Es wird von einem Mindesttransferbetrag in Höhe von 500 000 als Schwellenwert für den Transfer von Sicherheiten ausgegangen.
- Wenn sich die Differenz zwischen der „Nachschussanforderung“ und der hinterlegten Sicherheiten (Anforderung bezüglich Nachschusszahlungen nach Abschlag) auf weniger als den Mindesttransferbetrag beläuft, erfolgt kein Austausch von Sicherheiten zwischen den Gegenparteien.
- Wenn sich die Differenz zwischen der „Nachschussanforderung“ und der hinterlegten Sicherheiten (Nachschussanforderung nach Abschlag) auf mehr als den Mindesttransferbetrag beläuft, erfolgt ein Austausch von Sicherheiten zwischen den Gegenparteien.

Tag 1: Aufgrund der Bewertung des Kontrakts muss eine Nachschussanforderung in Höhe von 5 Millionen von B an A geleistet werden.

B hinterlegt einen Betrag an Sicherheiten, der nach Abschlag 5 Millionen entspricht (hinterlegter/entgegengenommener Nachschuss nach Abschlag = 5 Millionen; hinterlegter/entgegengenommener Nachschuss vor Abschlag = 10 Millionen).

Tag 2: Die Bewertung des Kontrakts führt zu einer Verringerung der von B geschuldeten Nachschussanforderung von 5 Millionen auf 4,9 Millionen.

Da sich der Betrag, den A an B zu erstatten hätte (um die von B hinterlegten Sicherheiten an die Nachschussanforderung anzugleichen), auf weniger als den Mindesttransferbetrag beläuft ($5 \text{ Millionen} - 4,9 \text{ Millionen} = 100\,000 < \text{Mindesttransferbetrag} = 500\,000$), erfolgt kein Austausch von Nachschüssen.

Die gemeldeten Nachschüsse sind gleich wie am Tag 1.

Tag 3: Die Bewertung des Kontrakts führt zu einer Verringerung der von B geschuldeten Nachschussanforderung von 4,9 Millionen auf 4 Millionen.

Die Differenz zwischen dem aktualisierten Wert der „Nachschussanforderung“ und der hinterlegten Sicherheiten entspricht 1 Million ($900\,000$ von Tag 3 + $100\,000$ von Tag 2).

Da diese Differenz höher ist als der Mindesttransferbetrag, erfolgt ein Transfer von Sicherheiten: A erstattet B Sicherheiten über einen Wert, der sich nach Abschlag auf 1 Million beläuft.

Die aktualisierten Werte der Nachschussanforderung werden entsprechend gemeldet (entgegengenommene/hinterlegte Nachschussanforderung nach Abschlag = 4 Millionen; entgegengenommene/hinterlegte Nachschussanforderung vor Abschlag = 8 Millionen).

Tag 4: Die Bewertung des Kontrakts führt zu einer Erhöhung der von B geschuldeten Nachschussanforderung von 4 Millionen auf 6,5 Millionen.

Da diese Differenz höher ist als der Mindesttransferbetrag, erfolgt ein Transfer von Sicherheiten: B stellt A zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung, um der neuen Nachschussanforderung zu entsprechen.

Die aktualisierten Werte der entgegengenommenen/hinterlegten Nachschussanforderung werden entsprechend gemeldet (entgegengenommene/hinterlegte Nachschussanforderung nach Abschlag = 6,5 Millionen; entgegengenommene/hinterlegte Nachschussanforderung vor Abschlag = 13 Millionen).

Tag 5: Die Bewertung des Kontrakts führt zu einer Umkehrung der Richtung der Risikopositionen: Der Kontrakt wird negativ für A, der eine Nachschussanforderung von 3,5 Millionen decken muss.

Deshalb erstattet A an B den vollen Betrag der zuvor von B hinterlegten Sicherheiten. A wiederum stellt B zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung, deren Wert sich nach Abschlag auf 3,5 Millionen beläuft. Da diese Differenz höher ist als der Mindesttransferbetrag, erfolgt ein Transfer von Sicherheiten.

Die aktualisierten Werte der Nachschussanforderung werden entsprechend gemeldet: A wird die Gegenpartei, die Sicherheiten hinterlegt (hinterlegter Nachschuss nach Abschlag = 3,5 Millionen; hinterlegter Nachschuss vor Abschlag = 7 Millionen), und B wird die Gegenpartei, die Sicherheiten entgegennimmt (entgegengenommener Nachschuss nach Abschlag = 3,5 Millionen; entgegengenommener Nachschuss vor Abschlag = 7 Millionen).

Tag 6: A verringerte seine Risikopositionen gegenüber B durch einen teilweisen Verkauf des Kontrakts. Folglich führt die Bewertung des Kontrakts zu einer Verringerung der von A geschuldeten Nachschussanforderung von 3,5 Millionen auf 1 Million.

Die aktualisierten Werte der Nachschussanforderung werden entsprechend gemeldet (hinterlegte/entgegengenommene Nachschussanforderung nach Abschlag = 1 Million; entgegengenommene/hinterlegte Nachschussanforderung vor Abschlag = 2 Millionen)

Tag 7: A und B verrechnen die Position auf Null und tauschen daher alle ausstehenden Nachschüsse aus, sodass in den Feldern zur Nachschussanforderung Null gemeldet wird. Wenn die Gegenparteien die Position schließen, müssten sie am letzten Tag des Derivats keine Nachschüsse melden.

315. In dem besonderen Fall, dass die Wertpapierfirma aufgrund der direkten Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Clearingmitglied nicht an dem Prozess der Entgegennahme und/oder Hinterlegung von Sicherheiten für den Kunden beteiligt ist, wird von der Wertpapierfirma hinsichtlich der Meldung des Werts der Sicherheiten für börsengehandelte Derivate nicht erwartet, dass sie den Wert der Sicherheiten oder etwaige spätere Änderungen und die Beendigung des abgeschlossenen Derivatekontrakts meldet.

3.20 Identifizierung des Handelsplatzes

316. Das Feld 2.41 „Ausführungsplatz“ sollte verwendet werden, um den Handelsplatz zu melden, an dem das Derivat ausgeführt wurde, unbeschadet der Einstufung der Transaktion als börsengehandeltes Derivat oder OTC.
317. Wenn ein Derivat außerbörslich abgeschlossen wurde und das entsprechende Instrument nicht an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder gehandelt wurde und kein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, sollte die Handelsplatz-Identifikationsnummer (MIC) „XXXX“ verwendet werden.
318. Wenn ein Derivat außerbörslich abgeschlossen wurde und das entsprechende Instrument an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder gehandelt wurde und ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, sollte die Handelsplatz-Identifikationsnummer (MIC) „XOFF“ verwendet werden.
319. Der in den Leitlinien zu kritischen Datenelementen vorgeschlagene Wert „BILT“ sollte verwendet werden, wenn die meldende Gegenpartei nicht feststellen kann,

ob das Instrument entsprechend den Zuständigkeitsanforderungen notiert oder nicht notiert ist. Allerdings sollte diese Situation in der EU nicht eintreten, dass alle an einem Handelsplatz zum Handel zugelassenen oder gehandelten Instrumente im Referenzdatensystem für Finanzinstrumente (Financial Instruments Reference Data System, „FIRDS“) auf der Website der ESMA²⁴ öffentlich zugänglich sind. Deshalb wird erwartet, dass die Gegenparteien in der Lage sind, zu bestimmen, ob sie „XOFF“ oder „XXXX“ melden sollten, der Wert „BILT“ ist bei Meldungen gemäß der EMIR nicht zulässig.

320. Für Derivatekontrakte, die an geregelten Märkten oder an Handelsplätzen in Drittländern, die als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen werden, gehandelt werden, ist der Segment-MIC erforderlich (oder alternativ der Operating-MIC, sofern es keinen Segment-MIC gibt).
321. Für Derivatekontrakte, die über MTF, OTF, systematische Internalisierer oder organisierte Handelsplattformen außerhalb der Union gehandelt werden, ist der Segment-MIC-Code erforderlich (oder alternativ der Operating-MIC, sofern es keinen Segment-MIC gibt), selbst wenn die an diesen Handelsplätzen abgeschlossenen Derivate OTC-Derivate im Sinne der Definition in der EMIR sind.
322. Transaktionen, die an Handelsplätzen und nach den Regeln von Handelsplätzen ausgeführt werden, sollten für regulierte Märkte oder Handelsplätze in Drittländern, die als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen werden, MTF, OTF, systematische Internalisierer oder organisierte Handelsplattformen außerhalb der Union als Geschäfte an einem Handelsplatz angesehen werden. Beispielsweise sollten Transaktionen wie bilateral ausgehandelte oder vorab vereinbarte Transaktionen, die nach den Regeln eines Handelsplatzes formalisiert sind, mit der entsprechenden Kennung der Plattform gemeldet werden.
323. MIC-Codes werden in der ISO 10383 definiert. In dieser Norm werden zwei Arten von MIC-Codes festgelegt: „MIC“ und „Operating-MIC“, auch als „Segment-MIC“ bzw. „Organisation MIC“ bezeichnet. Für Meldungen nach der EMIR sollten geregelte Märkte, MTF, OTF und systematische Internalisierer durch den entsprechenden MIC-Code identifiziert werden, der im ESMA-Register unter <http://registers.esma.europa.eu/publication> (Segment MIC-Code) definiert ist. Die übrigen Handelsplätze sollten unter Verwendung der Segment-MIC (oder alternativ der Operating-MIC, wenn es keinen Segment-MIC gibt) identifiziert werden.
324. In dem Fall, dass sich zwei systematische Internalisierer gegenüberstehen, sollten die beiden Gegenparteien bestimmen, welche von ihnen in der Eigenschaft als systematischer Internalisierer für eine bestimmte Transaktion agiert und den MIC-Code dieser Gegenpartei als Kennung des Handelsplatzes meldet.
325. Die ESMA erinnert daran, dass an regulierten Märkten im Vereinigten Königreich vor dem Brexit ausgeführte Derivate als börsengehandelte Derivate gelten. Derivate, die an regulierten Märkten im Vereinigten Königreich nach dem

²⁴ https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_firds

Brexit ausgeführt werden, gelten hingegen als OTC. Das Feld „Ausführungsplatz“ würde dennoch mit dem entsprechenden MIC-Code identifiziert. Solche Transaktionen sind jedoch als OTC-Geschäfte zu melden und es sind weitere Felder wie „Gruppenintern“ oder „Clearingpflicht“ auszufüllen.

3.21 Felder bezüglich des Clearings

326. Für das Feld „Gecleart“ gemäß den technischen Durchführungsstandards für Meldungen sind zur zwei Status zulässig, nämlich gecleart („Y“) und nicht gecleart („N“).
327. An manchen Märkten unterbreitet eine CCP eine „Open Offer“, um als Gegenpartei für Marktteilnehmer einzutreten, und ist zum Zeitpunkt der Ausführung von Geschäften zwischen die Teilnehmer geschaltet (Open-Offer-Modell). An anderen Märkten sind zunächst die Teilnehmer selbst die Gegenparteien. Anschließend können die Geschäfte bei einer CCP eingereicht werden, die gegenüber dem Verkäufer als Käufer und gegenüber dem Käufer als Verkäufer fungiert (Clearing nach dem Novationsverfahren).
328. In Artikel 2 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen ist Folgendes vorgeschrieben: Wird ein Derivat, dessen Einzelheiten bereits gemäß Artikel 9 der EMIR gemeldet worden sind, anschließend durch eine CCP gecleart, sollte dieser Kontrakt mit der Art des Vorgangs „Beendigung“ als beendet gemeldet werden. Die aus dem Clearing resultierenden neuen Kontrakte sollten mit der Art des Vorgangs „Neu“ gemeldet werden.
329. Im selben Artikel ist zudem vorgesehen, dass in dem Fall, dass ein Kontrakt an einem Handelsplatz abgeschlossen und zugleich von einer CCP am selben Tag gecleart wird, lediglich die sich aus dem Clearing ergebenden Derivate gemeldet werden sollten (Clearing nach dem Novationsverfahren). Wenn das Clearing nicht am selben Tag stattfindet, sollte das im vorherigen Absatz beschriebene Meldeverfahren angewendet werden.
330. Hinsichtlich an Handelsplätzen in Drittländern ausgeführte und von einer CCP am selben Tag geclearter Derivate ist in Artikel 2 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen Folgendes festgelegt: Wird ein Derivat an einem Handelsplatz bzw. auf einer organisierten Handelsplattform außerhalb der Union abgeschlossen und zugleich von einer CCP am selben Tag gecleart, sollten lediglich die sich aus dem Clearing ergebenden Derivate gemeldet werden. Diese Derivate sollten gemeldet werden, indem in den Feldern „Art des Vorgangs“ und „Ereignisart“ entweder „Neu“ als Art des Vorgangs und „Clearing“ als Ereignisart oder „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs gemäß Artikel 3 Absatz 2 angegeben werden.
331. Der Ausführungszeitstempel für geclearte Geschäfte sollte dem Zeitpunkt der Ausführung am Ausführungsplatz entsprechen. Der Clearing-Zeitstempel sollte als Zeitpunkt gemeldet werden, an dem die CCP das Clearing der Transaktion rechtlich übernimmt. Für Märkte, an denen das Clearing im Open-Offer-Verfahren erfolgt, wird erwartet, dass der Ausführungszeitstempel und Clearing-Zeitstempel

übereinstimmen. Für Märkte, an denen das Clearing nach dem Novationsverfahren erfolgt, können die beiden Zeitstempel unterschiedlich sein.

332. Das Feld „Clearingpflicht“ gilt nicht für Derivate, die an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt in einem Drittland ausgeführt werden, und sollte daher leer bleiben. Bei geclearten Geschäften sollte in diesem Feld „UKWN“ und im Feld „Gecleart“ „Y“ angegeben werden.
333. Im Feld „Zentrale Gegenpartei“ sollte nur die Kennung einer CCP eingegeben werden, d. h. eine zentrale Gegenpartei, die der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der EMIR entspricht. Wenn ein Derivatekontrakt von einer Einrichtung gecleart wird, die keine CCP im Sinne der EMIR ist, sollte deshalb die Clearingstelle nicht im Feld „Zentrale Gegenpartei“ angegeben werden.
334. Wenn ein Derivat auf einem anonymisierten Markt ausgeführt und über eine Clearingstelle gecleart wird, sollte die Gegenpartei, die das Derivat ausführt, den Handelsplatz oder die Clearingstelle, die den Abgleich der Gegenparteien vornimmt, ersuchen, die Identität der anderen Gegenpartei vor Ablauf der Meldefrist offenzulegen.

3.22 Felder bezüglich der Bestätigung

335. Datum und Uhrzeit der Bestätigung gemäß Artikel 12 der technischen Regulierungsstandards für Clearingvereinbarungen sind der „Bestätigungszeitstempel“, der in Feld 2.28 zu melden ist; die Art der Bestätigung sollte in Feld 2.29 „Bestätigt“ angegeben werden.
336. Die Anforderung der rechtzeitigen Bestätigung gilt nur für nicht geclearte OTC-Kontrakte (Bestätigungszeitstempel und Art der Bestätigung sollten weder für börsengehandelte Derivate noch für OTC-Derivate gemeldet werden). Sie gilt immer, wenn ein neuer Derivatekontrakt abgeschlossen wird, auch infolge einer Novation oder einer Portfoliokomprimierung von zuvor abgeschlossenen Kontrakten. Die Anforderung gilt nicht für Beendigungen, sofern durch die Beendigung alle verbleibenden Pflichten hinsichtlich des betreffenden Derivats beendet werden. Die Felder „Bestätigt“ und „Bestätigungszeitstempel“ sollten entsprechend aktualisiert und gemeldet werden, sofern sie für ein bestimmtes Geschäft erforderlich sind.
337. Für das Feld „Bestätigt“ sollte der Wert „NCNF“ (unbestätigt) verwendet werden, wenn das Derivat zwar von den Gegenparteien bestätigt, aber noch nicht bestätigt worden ist.
338. In anderen Fällen sollten die Gegenparteien je nach Art der Bestätigung (elektronisch oder nicht elektronisch) den Wert „ECNF“ oder „YCNF“ für dieses Feld melden und das Feld „Bestätigungszeitstempel“ sollte ausgefüllt werden. Wird der Wert „NCNF“ angegeben, sollte das Feld „Bestätigungszeitstempel“ leer bleiben.
339. Geschäfte, die an Handelsplätzen in Drittländern ausgeführt werden, die nicht als mit einem geregelten Markt gleichwertig anzusehen sind, gelten nach gewissen Bestimmungen der EMIR als OTC-Geschäfte. Dies bedeutet, dass die Felder

„Bestätigungszeitstempel“ und „Bestätigt“ zu melden sind, wenn diese Geschäfte nicht gecleart sind. An einem Handelsplatz abgeschlossene (nicht geclearte) Derivate, für deren Handel die Annahme von Transaktionsbedingungen zwischen den Parteien voraussetzt wird, sollten, sofern das OTC-Derivat automatisch dokumentiert und vereinbart wird, als elektronisch bestätigt angesehen werden (Angabe von „ECNF“ im Feld Bestätigt“). Wenn für das OTC-Derivat hingegen eine weitere Dokumentation zu vereinbaren ist, sollte es als nicht bestätigt angesehen werden (Angabe von „NCNF“ im Feld „Bestätigt“).

3.23 Felder bezüglich der Abwicklung

340. Das Feld „Abwicklungswährung“ sollte für alle auf eine einheitliche Währung lautende, in bar abgewickelte Derivate sowie für Derivate mit einer spezifischen Devisenkomponente ausgefüllt werden. Für ein physisch abgewickeltes Derivat sollte das Feld nicht ausgefüllt werden. Das Feld „Abwicklungswährung“ sollte bei Produkten in mehreren Währungen für jede Seite angegeben werden.
341. In Abschnitt 4.4 findet sich ein Beispiel für die Meldung der Abwicklungswährung für die beiden Seiten eines Devisenswaps.
342. Die Gegenparteien sollten die gültigen Währungen nach der Norm ISO 4217 melden. Währungen, die nicht von der ISO-Norm abgedeckt sind, werden nicht akzeptiert, deshalb sollten die Gegenparteien die entsprechenden Werte in der jeweiligen in der ISO Norm anerkannten Onshore-Währung melden.

3.24 Meldung regelmäßiger Zahlungen

343. Die Gegenparteien sollten nur die Felder melden, die sich auf die für ein bestimmtes Derivat anwendbaren Datenelemente zu regelmäßigen Zahlungen beziehen. Deshalb enthält die Meldung unter Berücksichtigung der Kontraktart in spezifischen Feldern Informationen zu jeder festen oder variablen Komponente eines Derivats. Für Datenelemente, die die Frequenz der Neufestsetzung und den Bezugszeitraum der variablen Zinssätze beschreiben, gilt dieselbe Regel.
344. Für jede Komponente eines Derivats mit periodischen Zahlungen muss der feste Zinssatz gegebenenfalls durch Angabe eines als Prozentsatz ausgedrückten positiven oder negativen Werts (z. B. 2,57 statt 2,57 %) angegeben werden.
345. Bei der Komponente des variablen Zinssatzes werden die periodischen Zahlungen auf der Grundlage eines zugrunde liegenden Referenzsatzes zu vordefinierten Zeitpunkten berechnet. Variable Zinssätze sollten, sofern verfügbar, mit einer ISIN und/oder einem standardisierten 4-Buchstaben-Code identifiziert werden, der explizit in den technischen Durchführungsstandards für Meldungen erwähnt wird.
346. Des Weiteren sollten variable Zinssätze stets unter Verwendung der vom Index-Anbieter zugewiesenen offiziellen Bezeichnung des Zinssatzes identifiziert werden.

347. Es wird nicht erwartet, dass der Wert der Zahlungsfrequenz in eine andere Zahlungsfrequenz umgewandelt wird. Bei jährlichen Zahlungen sollten die Gegenparteien beispielsweise eine Zahlungsfrequenz von einem Jahr und nicht von 12 Monaten oder 365 Tagen melden.

3.25 Meldung sonstiger Zahlungen

348. Die Zahlung der Optionsprämie ist unter den sonstigen Arten der Zahlung nicht angeführt, da Optionsprämien unter Verwendung des Datenelements „Optionsprämie“ gemeldet werden.
349. Novationsgebühren sind in den technischen Regulierungsstandards für Meldungen als derivatbezogene Zahlungsströme zwischen Stellen, die nicht regelmäßig stattfinden, nicht aufgeführt. Deshalb sind Novationsgebühren auch nicht als sonstige Zahlungen meldepflichtig.
350. Die zulässigen Werte für sonstige Arten der Zahlung sind Folgende:
- a. UFRO = Abschlagszahlung, d. h. die erste Zahlung einer der Gegenparteien, um eine Transaktion entweder auf den beizulegenden Zeitwert zu bringen oder aus einem anderen Grund, der hinter einer außerbörslichen Transaktion stehen kann;
 - b. UWIN = Abwicklung oder vollständige Beendigung, d. h. die Abschlusszahlung, wenn eine Transaktion vor ihrem Endtermin abgewickelt wird; Zahlungen aufgrund der vollständigen Beendigung von Derivategeschäften;
 - c. PEXH = wichtigster Austausch, d. h. Austausch von Nennwerten für „Cross-Currency Swaps“.
351. Die in den übrigen Feldern zur Zahlung gemachten Angaben müssen nur für das meldepflichtige Ereignis gemeldet werden, auf das sich die Zahlung bezieht, und sobald die Einzelheiten zu der Zahlung gemeldet wurden, sollten die Werte in den Meldungen aller späteren Ereignisse, die von der Gegenpartei für das betreffende Geschäft gemeldet werden, nicht mehr enthalten sein.
352. Wenn ein Derivat also sowohl eine Abschlags- als auch eine Abschlusszahlung umfasst, sollte die Gegenpartei die Abfolge der Zahlungen in späteren Meldungen wie folgt angeben:

Tabelle 20		
Art des Vorgangs	Ereignisart	Sonstige Art der Zahlung
Neu	Geschäft	UFRO
Beendigung	Vorzeitige Kündigung	UWIN

353. Die die sonstigen Zahlungen betreffenden Datenelemente können mehrfach für mehrere Zahlungen gemeldet werden.

354. Beim Austausch von Nennwerten für Währungsswaps sollten die Informationen bezüglich der Zahlungen gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung des Derivatekontrakts mit der Meldung „NEWT“ gemeldet werden.

3.26 Felder zu Datumsangaben und Zeitstempel

Geltungsbeginn

355. Der Geltungsbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die in der Bestätigung enthaltenen Verpflichtungen im Rahmen des Derivats in Kraft treten. Wenn die Gegenparteien den Geltungsbeginn nicht in den Kontraktbedingungen geregelt haben, sollte im Feld „Geltungsbeginn“ das Datum der Ausführung des Derivats angegeben werden.
356. Dies gilt auch für bar abgewickelte Warenderivate und im Fall einer Novation.
357. Ausführungszeitstempel sollten das Datum und die Uhrzeit widerspiegeln, zu dem das Derivat ursprünglich ausgeführt wurde. Er sollte deshalb nicht geändert werden, wenn die Gegenparteien Lebenszyklusereignisse (z. B. eine teilweise Beendigung) für ein bestimmtes Derivat melden.

Ablaufdatum / Datum der vorzeitigen Beendigung

358. Das Ablaufdatum ist der nicht aktualisierte Zeitpunkt, zu dem die in der Bestätigung enthaltenen Verpflichtungen im Rahmen des Derivats nicht mehr gelten. Eine vorzeitige Beendigung hat keinen Einfluss auf dieses Datenelement. Anhand des Ablaufdatums lässt sich bestimmen, ob das Geschäft ausstehend ist oder nicht. Bei nicht bestätigten Geschäften sollte der Inhalt dieses Feldes den Bestimmungen in dem zwischen den Gegenparteien abgeschlossenen Kontrakt entsprechen.
359. Dies gilt sowohl für OTC- als auch für börsengehandelte Derivate.
360. Gemäß Artikel 9 der EMIR besteht die Pflicht, die Beendigung zu melden. Wenn jedoch eine Beendigung gemäß den ursprünglichen Bedingungen des Kontrakts erfolgt, kann angenommen werden, dass eine solche Beendigung ursprünglich gemeldet wurde, vorausgesetzt, das Ablaufdatum wurde ordnungsgemäß gemeldet. Deshalb sollten nur Beendigungen, die an einem anderen Termin erfolgen, gemeldet werden.
361. In der Definition von Feld 2.44 „Ablaufdatum“ in den technischen Regulierungsstandards für Meldungen wird präzisiert, dass vorzeitige Beendigungen eines Derivats in diesem Feld nicht wiedergegeben werden. Demnach stellt das Feld „Ablaufdatum“ bei der Eröffnung eines neuen Kontrakts das ursprüngliche Ablaufdatum des gemeldeten Kontrakts dar. Wenn das Fälligkeitsdatum eines bestehenden Kontrakts hingegen Änderungen unterliegt, die in den ursprünglichen Kontraktspezifikationen bereits vorhersehbar sind, übermitteln die Gegenparteien eine Änderungsmeldung für den ursprünglichen Eintrag, wodurch das Feld „Ablaufdatum“ entsprechend geändert wird, um das aktualisierte Fälligkeitsdatum wiederzugeben.

362. Die Gegenparteien sollten das nicht aktualisierte Ablaufdatum nach den Vereinbarungen im Kontrakt melden, selbst wenn es auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.
363. Im nachfolgenden Beispiel wird dargestellt, wie das Feld „Ablaufdatum“ für ein Fixed-for-Floating-OTC-Derivat auf Erdgas mit den folgenden Merkmalen auszufüllen ist:
- a. Abschlusstag: 25. August 2017 Ware: Erdgas
 - b. Geltungsbeginn: 1. November 2017
 - c. Datum der Beendigung: 31. März 2018
 - d. Zahlungstermin: zehn Geschäftstage nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums vorbehaltlich einer
 - e. Anpassung in Übereinstimmung mit der geänderten Geschäftstagekonvention.

Das korrekte Ablaufdatum wäre der 31. März 2018, da dies das vereinbarte Datum der Beendigung ist.

364. In den folgenden Absätzen wird erläutert, wie ein „Arbeitstag“ für die Zwecke der Bestimmung der Meldefrist zu verstehen ist.
365. Die Gegenparteien sollten sich nach ihrer Ortszeit richten, um den Tag des Abschlusses, einer Änderung oder der Beendigung des Derivats zu bestimmen. Die Meldefrist ist das Ende des darauffolgenden Arbeitstages. Die Bestimmung der Meldefrist in Ortszeit hat keinen Einfluss auf die Art und Weise, in der die entsprechenden Datumsangaben und Uhrzeiten (wie der Ausführungszeitstempel) den Transaktionsregistern gemeldet werden. Die Konventionen für die Zeitangaben bei Meldungen sind in den technischen Durchführungsstandards für Meldungen festgelegt.
366. Die Gegenparteien sollten sich an den jeweiligen Kalender ihres Mitgliedsstaats halten, um zu bestimmen, ob ein bestimmter Tag ein Arbeitstag oder ein Feiertag ist.
367. Diese Anleitung gilt auch dann, wenn die beiden Gegenparteien desselben Derivats sich nach unterschiedlichen Kalendern richten und/oder in verschiedenen Zeitzonen niedergelassen sind, d. h. jede Gegenpartei richtet sich an ihrem eigenen lokalen Kalender und verwendet die Ortszeit, um die Meldefrist zu bestimmen.

3.27 Meldung von Derivaten auf Basis von Kryptoanlagen

368. Angesichts der Weiterentwicklungen in der Regulierung, die derzeit hinsichtlich Kryptoanlagen erörtert werden, werden in den technischen Regulierungsstandards für Meldungen keine detaillierten Anforderungen in Bezug auf die Meldung von auf ihnen basierenden Derivaten festgelegt. Unbeschadet dessen hat die ESMA beschlossen, in die technischen Regulierungsstandards für Meldungen ein zusätzliches Feld mit der Bezeichnung „Derivat auf Basis von Kryptoanlagen“

aufzunehmen, in dem die Gegenparteien angeben sollen, ob ein bestimmtes Derivat auf einer Kryptoanlage basiert oder nicht. Dieses Feld ist ein einfacher Indikator, der mit einem booleschen Wert ausgefüllt wird. Dadurch können das Handelsvolumen und das ausstehende Risiko in dieser Art von Instrumenten bewertet und analysiert werden, wie diese Instrumente derzeit gemeldet werden.

369. Nur bei Derivaten auf Basis von Kryptoanlagen, die die Definition von Derivaten im Sinne der MiFID erfüllen, wird erwartet, dass sie (im Einklang mit dem allgemeinen Umfang der Meldungen gemäß der EMIR) gemeldet werden.
370. Die Währungsfelder in den Meldungen gemäß der EMIR lassen nur die Angabe der in den Währungscodes nach ISO 4217 aufgeführten Währungen zu. Deshalb sollten diese Felder derzeit nicht mit Codes bezüglich Kryptoanlagen ausgefüllt werden, die allgemein als „Kryptowährungen“ bezeichnet werden.
371. Die ESMA kann weitere Leitlinien zu diesen Derivaten auf Basis von Kryptoanlagen erarbeiten, wenn die einschlägigen Verordnungen angenommen wurden.

3.28 Meldung komplexer Produkte

372. Gemäß den technischen Leitlinien der CPMI/IOSCO zu kritischen Datenelementen wurden in die technischen Regulierungsstandards für Meldungen neue paketbezogene Felder aufgenommen. Dies umfasst Feld 2.6 „Kennung des Pakets“, das einerseits zur Meldung der Gegenparteien und der für die Meldung zuständigen Stellen als eindeutige Verknüpfung zwischen den Meldungen zum selben Derivatekontrakt verwendet wird, wenn anhand der Tabelle der auszufüllenden Felder die Einzelheiten nicht in einer einzigen Meldung übermittelt werden können, und andererseits herangezogen wird, wenn sich das Transaktionspaket aus einer Kombination von Derivatekontrakten zusammensetzt, die gemeinsam als Produkt einer einzigen wirtschaftlichen Vereinbarung verhandelt werden (siehe auch Erwägungsgründe 3 und 4 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen).
373. Zwar besteht für beide Gegenparteien die Anforderung, sich auf die Zahl der für einen bestimmten Kontrakt oder ein Transaktionspaket zu übermittelnden Meldungen und die diesen Meldungen zugewiesenen UTI zu einigen, doch muss die Kennung zwischen den beiden Gegenparteien nicht vereinbart werden. Die „Kennung des Pakets“ ist für eine Reihe von zusammengehörenden Meldungen eindeutig und wird von jeder meldenden Gegenpartei oder für die Meldung zuständigen Stelle für die Meldungen selbst zugewiesen. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, die Kennung des Pakets der Handelsplätze oder der anderen Gegenpartei zu verwenden.
374. Tabelle 21 veranschaulicht die Meldung von UTI und Kennungen des Pakets bei Transaktionspaketen:

Tabelle 21

	Meldung Nr. 1 Gegenpartei 1	Meldung Nr. 2 Gegenpartei 1	Meldung Nr. 1 Gegenpartei 2	Meldung Nr. 2 Gegenpartei 2
Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 2	LEI der Gegenpartei 2
Gegenpartei 2	LEI der Gegenpartei 2	LEI der Gegenpartei 2	LEI der Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 1
UTI	1234	ABCD	1234	ABCD
ID des Pakets	PCK1	PCK1	Paket987	Paket987

375. Sofern ein Transaktionspaket meldepflichtige und nicht meldepflichtige Kontrakte einschließt, müssen nur die Kontrakte gemeldet werden, die in den Anwendungsbereich des Artikels 9 der EMIR fallen. Beispielsweise fällt bei einer Kombination aus einem Devisenkassageschäft und einem Devisentermingeschäft (das nicht als Devisenswap ausgeführt wird) nur das Devisentermingeschäft in den Anwendungsbereich des Artikels 9 der EMIR und ist somit meldepflichtig. Dennoch müssen die Felder bezüglich des gesamten Pakets (z. B. „Preis des Transaktionspakets“) ausgefüllt werden, um den Aufsichtsbehörden eine ganzheitliche Sicht auf das ausgeführte Transaktionspaket zu bieten.

376. Wenn ein Derivatekontrakt endet, aber einen anderen Derivatekontrakt hervorbringt, der sich wesentlich unterscheidet (z. B. eine Option auf einen Terminkontrakt), sollten diese beiden Kontrakte einzeln betrachtet und nicht als Transaktionspaket gemeldet werden, daher sollte keine Kennung eines Pakets verwendet werden, um diese Meldungen unter diesen Umständen zu verknüpfen, während gleichzeitig das Feld „Vorherige UTI“ relevant und meldepflichtig ist.

377. Im Meldefeld 2.53 „Preis des Transaktionspakets“ und Feld 2.54 „Währung des Preises des Transaktionspakets“ sollten der entsprechende Preis und die Währung des gesamten Transaktionspakets und nicht der Preis und die Währung der einzelnen Komponenten angegeben werden. Wenn die einzelnen Komponenten individuelle Preise und Währungen haben, sollten diese in der jeweiligen Meldung zusätzlich zu den Angaben in Feld „Preis des Transaktionspakets“ im Feld 2.28 „Preis“ und im Feld 2.29 „Währung des Preises“ ausgefüllt werden.

Tabelle 22

	Meldung Nr. 1 Gegenpartei 1	Meldung Nr. 2 Gegenpartei 1	Meldung Nr. 1 Gegenpartei 2	Meldung Nr. 2 Gegenpartei 2
Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 2	LEI der Gegenpartei 2

Tabelle 22				
	Meldung Nr. 1 Gegenpartei 1	Meldung Nr. 2 Gegenpartei 1	Meldung Nr. 1 Gegenpartei 2	Meldung Nr. 2 Gegenpartei 2
Gegenpartei 2	LEI der Gegenpartei 2	LEI der Gegenpartei 2	LEI der Gegenpartei 1	LEI der Gegenpartei 1
UTI	1234	ABCD	1234	ABCD
ID des Pakets	PCK1	PCK1	Paket987	Paket987
Preis	10,23	210,75	10,23	210,75
Währung des Preises	EUR	EUR	EUR	EUR
Preis des Transaktionspakets	220,98	220,98	220,98	220,98
Währung des Preises des Transaktionspakets	EUR	EUR	EUR	EUR

378. In manchen Fällen ist der Preis eines Transaktionspakets erst nach Ablauf der Meldefrist (T+1) verfügbar. Wenn dieser Fall eintritt, sollte der Preis des Transaktionspakets mit dem definierten Standardwert entsprechend den Validierungsregeln gemeldet werden und sollte unter Verwendung von „MODI“ im Feld 2.151 „Art des Vorgangs“ entsprechend aktualisiert werden, sobald er verfügbar ist. bis

379. Sofern der Preis für das gesamte Transaktionspaket als Spread ausgedrückt wird, d. h. als Differenz zwischen zwei Referenzpreisen, sollte dieser Spread in Feld 2.112 „Spread des Transaktionspakets“ zusammen mit Feld 2.113 „Währung des Spreads des Transaktionspakets“ angegeben werden. Wenn dieser Spread zum Zeitpunkt des Abschlusses des Transaktionspakets nicht bekannt ist, sollte er mit dem in den Validierungsregeln festgelegten Standardwert gemeldet und später, wenn er bekannt ist, aktualisiert werden. Diese Aktualisierung sollte wiederum unter Verwendung von „MODI“ in Feld 2.151 „Art des Vorgangs“ gemeldet werden.

3.29 Sicherstellung der Datenqualität durch die Gegenparteien

380. Gemäß Artikel 9 Absatz 1e der EMIR sollten Gegenparteien und CCPs ihre Meldungen korrekt und ohne Mehrfachmeldung übermitteln. Die Qualität der von den Gegenparteien gemeldeten Daten ist ein wichtiger Aspekt für die Gewährleistung einer breiten Nutzbarkeit und der Qualität der Datenanalyseergebnisse. Weitere Anforderungen zur Sicherstellung der

Datenqualität auf Seite der Gegenpartei sind in Artikel 9 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen und in Artikel 1 und 3 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität festgelegt.

381. Um sicherzustellen, dass die Meldepflicht ordnungsgemäß erfüllt wird, die Datenkonsistenz zu gewährleisten und eine Verringerung des Meldeaufwands zu erreichen sowie die Anreize mit den eigenen Prioritäten der Einrichtung in Einklang zu bringen, sollten die Gegenparteien die Regulierungsdaten für ihre eigenen internen Risiko- und Compliance-Managementverfahren verwenden.
382. Neben der Einführung einer Reihe gemeinsamer Validierungsregeln, durch die eine unmittelbare Reaktion auf die Qualität der Daten zum Zeitpunkt der Übermittlung ermöglicht wird, sollten die Transaktionsregister ein Verfahren zum Abgleich einführen, in dessen Rahmen die Meldungen beider Seiten des Derivats angepasst und abgeglichen werden, um den Inhalt der Meldungen zu vergleichen und die Unstimmigkeiten zu kennzeichnen, wobei auf fehlerhafte Meldungen durch mindestens eine der Gegenparteien hingewiesen wird. Die Transaktionsregister sollten ihren Teilnehmern und Nutzern sowie den zuständigen nationalen Behörden detaillierte Informationen über Ablehnungen und den Abgleich bereitstellen. Die meldenden Gegenparteien, die meldenden Stellen und gegebenenfalls die für die Meldung zuständigen Stellen sollten die in einer Ablehnung der Meldung und einem nicht erfolgreichen Abgleich gekennzeichneten Probleme bezüglich der Datenqualität untersuchen und für eine Korrektur der Daten Sorge tragen. Nach den technischen Durchführungsstandards für Meldungen müssen die für die Meldung zuständigen Stellen bzw. die meldenden Stellen Vorkehrungen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass das von Transaktionsregister übermittelte Feedback zu Abgleichfehlern berücksichtigt wird.
383. Hinsichtlich historischer Aufzeichnungen wird von den Gegenparteien und den für die Meldung zuständigen Stelle erwartet, dass alle ermittelten fehlenden Daten den Transaktionsregistern gemeldet und alle fehlerhaft gemeldeten Daten korrigiert werden.
384. Zur Ergänzung der statistischen Daten zur Ablehnung und zum Abgleich von Meldungen, die die Transaktionsregister den zuständigen nationalen Stellen übermitteln, sollte die für die Meldung zuständige Stelle unverzüglich (sobald sie davon Kenntnis erlangt) ihre zuständige Behörde, und sofern sie sich unterscheidet, auch die zuständige Behörde der meldenden Gegenpartei über einen der folgenden Fälle unterrichten:
- Falschmeldungen aufgrund von Mängeln in den Meldesystemen, die sich auf eine erhebliche Zahl von Meldungen auswirken würden,
 - jegliche Meldehindernisse, die die meldende Stelle davon abhalten, Meldungen innerhalb der in Artikel 9 der EMIR genannten Frist an ein Transaktionsregister zu übermitteln,
 - alle wesentlichen Probleme, die zu Meldefehlern führen, die keine Ablehnung durch ein Transaktionsregister gemäß den technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität zur Folge haben würden.

385. In der Meldung sollten mindestens die grundlegenden Informationen bezüglich der Mitteilung und zu ihrer Identifizierung, die für die Meldung zuständige Stelle und die meldenden Stellen, der Anwendungsbereich der betroffenen Meldungen, die Art der Fehler oder der Auslassungen, die Gründe für die Fehler oder Auslassungen, die zur Behebung des Problems unternommenen oder geplanten Schritte, das Datum ihres Auftretens sowie der Zeitplan für die Lösung des Problems und die Datenübermittlung oder Korrektur angegeben werden. Die für die Meldung zuständige Stelle sollte die Mitteilung in einer auf der Website der ESMA veröffentlichen gemeinsamen Vorlage übermitteln.
386. Jedes ermittelte Problem bei der Datenqualität sollte in einer separaten Mitteilung übermittelt werden, sofern nicht mehrere Probleme bei der Datenqualität ermittelt wurden, die in engem Zusammenhang miteinander stehen, z. B. weil sie auf eine gemeinsame Ursache zurückgehen, die gleichen Zeitpläne für die Lösung oder gemeinsame Fehlerbehebungen aufweisen oder anderweitig miteinander verbunden sind und es ist nicht möglich, sie in einzelne Mitteilungen aufzugliedern. In diesem Fall kann eine einzelne Mitteilung für sämtliche dieser miteinander verbundenen Datenqualitätsprobleme übermittelt werden.
387. Die Bedeutung sollte bewertet werden, sobald der Umfang der fehlerhaften Meldung ermittelt und die Zahl der von dem Meldeproblem betroffenen Datensätze bestimmt wurde. Die Benachrichtigung an die zuständigen nationalen Behörden sollte umgehend nach Abschluss der Bewertung und der Erhebung aller einschlägigen Informationen übermittelt werden. Wenn nach der ersten Bewertung weitere betroffene Datensätze identifiziert werden, sollte eine weitere Bewertung durchgeführt und die zuständigen nationalen Behörden im Wege einer Aktualisierung benachrichtigt werden. Da die Bewertung größtenteils auf Ad-hoc-Basis durchgeführt wird, erwartet die ESMA von den für die Meldung zuständigen Stellen nicht, dass sie den zuständigen Behörden regelmäßig Benachrichtigungen übermitteln.
388. Die ESMA ist sich darüber bewusst, dass die Parameter und Schwellenwerte für die Bewertung des Umfangs der Benachrichtigungen detaillierter festgelegt werden müssen und der Vorschlag sorgfältig abgestimmt werden muss. Die erforderlichen Klarstellungen beziehen sich hauptsächlich auf die „erhebliche Zahl von Meldungen“ unter Buchstabe a und „wesentliche Probleme“ in Buchstabe c. Die ESMA gibt nachfolgend Beispiele für einschlägige Szenarien und erläutert die Kriterien für die Parameter zur Bewertung des Umfangs der Benachrichtigungen.
389. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sollten Falschmeldungen aufgrund von Mängeln in den Meldesystemen, die sich auf eine erhebliche Zahl von Meldungen auswirken würde, gemeldet werden. Die Anforderung bezieht sich auf jeden Fehler in den Meldesystemen seitens der für die Meldung zuständigen Stelle oder der meldenden Stelle oder im Meldesystem eines Dritten im Fall einer Auslagerung. Dieses Szenario umfasst beispielsweise technische Probleme, durch die ein großer Prozentsatz der Datensätze von der Übermittlung ausgeschlossen wird, die systematische Auslassung bestimmter Felder in den Meldungen, die systematische

Meldung falscher oder ungewöhnlicher Werte in den Meldungen (z. B. Systemfehler bei der Reihenfolge numerischer Felder). Da sich die Pflicht zur Unterrichtung der Behörden auf die für die Meldung zuständige Stelle bezieht, sollten die meldende Stelle oder ein an der Meldung beteiligter Dritter alle einschlägigen für die Meldung zuständigen Stellen informieren, wenn Systemausfälle auftreten oder sie andere Fehler in ihren Meldesystemen feststellen. Die meldende Stelle sollte die Benachrichtigung nur an die zuständigen nationalen Stellen übermitteln, wenn sie die für die Meldung zuständige Stelle für einige oder alle Gegenparteien ist, in deren Namen sie die Meldungen übermittelt. Wenn die meldende Stelle oder eine andere an der Meldung beteiligte dritte Person Probleme bei der Datenqualität feststellen, sollten sie hingegen nur die entsprechenden für die Meldung zuständigen Stellen über die Einzelheiten des Problems informieren, sodass die für die Meldung zuständige Stelle die Bedeutung des Problems bewerten kann. Von den für die Meldung zuständigen Stellen und den meldenden Stellen wird erwartet, dass sie ausreichende Kontrollen auf der Ebene der Datenmeldeprozesse eingeführt haben, sodass die vorstehend erwähnten Probleme rechtzeitig erkannt, den Behörden gemeldet und dauerhaft behoben werden.

390. Eine wesentliche Zahl von Meldungen sollte für jede der folgenden Kategorien gesondert bewertet werden:

- d. Kategorie 1 – Meldungen mit der Art des Vorgangs „Neu“, „Änderung“, „Korrektur“, „Beendigung“, „Fehler“, „Wiederherstellung“, „Positionskomponente“,
- e. Kategorie 2 – Meldungen mit der Art des Vorgangs „Bewertung“,
- f. Kategorie 3 – Meldungen mit der Art des Vorgangs „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen“.

391. Wenn die Zahl der von dem Meldeproblem betroffenen Meldungen in mindestens einer der Kategorien erheblich ist, sollten die zuständigen Behörden von dem Meldeproblem unterrichtet werden.

392. Die Zahl der Meldungen, die von Falschmeldungen betroffen sind, ist erheblich, wenn sie den folgenden Schwellenwert überschreitet:

$$\text{NumOfAffReports} / \text{AverageMonthNum} > Y \% \quad \text{und} \quad \text{NumOfAffReports} > X$$

$$\text{d. h.} \quad \text{NumOfAffReports} \geq \text{Schwellenwert} = \max. \{X; Y\% \text{ von AverageMonthNum}\},$$

wobei X und Y Kalibrierkonstanten und AverageMonthNum die durchschnittliche Zahl der pro Monat übermittelten Meldungen sind, berechnet am Tag der Bewertung als

$$(\text{NumOfReportsMonth}_{-12} + \text{NumOfReportsMonth}_{-11} + \dots + \text{NumOfReportsMonth}_{-2} + \text{NumOfReportsMonth}_{-1}) / 12 = \text{NumOfReportsLast12Months} / 12$$

wobei die tatsächlichen Zahlen der in den vergangenen 12 Monaten übermittelten Meldungen zugrunde gelegt werden.

393. Um die Bedeutung der für die Meldung zuständigen Stelle oder der meldenden Stelle zu berücksichtigen, beabsichtigt die ESMA, die Unterklassen und entsprechenden Kabibrierkonstanten auf der Grundlage der durchschnittlichen Zahl der übermittelten Meldung festzulegen, wie in dem Beispiel in Tabelle 23 aufgezeigt wird.

394. Die Bewertung der Bedeutung sollte auf Ebene der für die Meldung zuständigen Stelle oder gegebenenfalls der meldenden Stelle vorgenommen werden. Die meldende Stelle sollte die Bewertung nur vornehmen, wenn sie die für die Meldung zuständige Stelle für einige oder alle Gegenparteien ist, in deren Namen sie Meldungen übermittelt. Es wird nicht für notwendig erachtet, die durchschnittliche Zahl an übermittelten Meldungen für jede Gegenpartei gesondert zu berechnen, wenn die für die Meldung zuständige Stelle oder die meldende Stelle im Namen mehrerer Gegenpartei Meldungen übermittelt. Da die ESMA auf die Erfassung systematischer Probleme abzielt, sogar bevor ein Schwellenwert für eine einzelne Gegenpartei überschritten wird, sollte das Gesamtbild der meldenden Stelle betrachtet werden. Die folgenden Szenarien sollen das Verständnis erleichtern.

395. Betrachten wir die folgenden Unterklassen und Schwellenwerte:

TABELLE 23			
Durchschnittliche monatliche Zahl an Meldungen (DurchschnittMonatZahl)			
	$0 \leq A < 100\,000$	$100\,000 \leq A < 1\,000\,000$	$1\,000\,000 \leq A$
X	100	20 000	150 000
Y %	20 %	15 %	10 %

Szenario A: Drei Gegenparteien nutzen dieselbe meldende Stelle für die Übermittlung der Meldungen. Die meldende Stelle liegt unter den Schwellenwerten, eine Gegenpartei überschreitet den Schwellenwert.

TABELLE 24					
	Monatsdurchschnitt	Betroffene Meldungen	X	Y	Schwellenwerte überschritten
Gegenpartei 1	1000	10	$10 < 100$	$1 \% < 20 \%$	Nein
Gegenpartei 2	1000	250	$250 > 100$	$25 \% > 20 \%$	Ja
Gegenpartei 3	500	10	$10 < 100$	$2 \% < 20 \%$	Nein
Meldende Stelle insgesamt	2 500	270	$270 > 100$	$11 \% < 20 \%$	Nein

Selbst wenn für die Gegenpartei 2 die Schwellenwerte überschritten werden, liegt der berechnete Wert auf Ebene der meldenden Stelle unterhalb der Schwellenwerte und muss die meldende Stelle deshalb nicht die zuständigen nationalen Behörden unterrichten. Wenn die meldende Stelle jedoch nicht die für die Meldung zuständige Stelle für alle betroffenen Gegenparteien ist, sollte sie alle für die Meldung zuständigen Stellen dieser Gegenparteien ordnungsgemäß über das Meldeproblem informieren, sodass diese ihre Gesamtsituation bewerten und die zuständigen nationalen Behörden bei einem Überschreiten der Schwellenwerte unterrichten können.

Szenario B: Drei Gegenparteien nutzen dieselbe meldende Stelle für die Übermittlung der Meldungen. Die meldende Stelle überschreitet den Schwellenwert, zwei Gegenparteien liegen unterhalb des Schwellenwerts. Die meldende Stelle ist nur für Gegenpartei 2 die für die Meldung zuständige Stelle.

TABELLE 25					
	Monatsdurchschnitt	Betroffene Meldungen	X	Y	Schwellenwert überschritten
Gegenpartei 1	1000	180	$180 > 100$	$18 \% < 20 \%$	Nein
Gegenpartei 2	1000	800	$800 > 100$	$80 \% > 20 \%$	Ja
Gegenpartei 3	500	10	$10 < 100$	$2 \% < 20 \%$	Nein
Meldende Stelle insgesamt	2 500	990	$990 > 100$	$40 \% > 20 \%$	Ja

Die meldende Stelle hat ein wesentliches Problem, die Gegenpartei 1 und die Gegenpartei 3 sind hingegen nur leicht betroffen. In diesem Fall sollte die Benachrichtigung an die zuständigen nationalen Behörden genaue Angaben, wie etwa die Zahl der betroffenen Meldungen enthalten, die sich nur auf Gegenpartei 2 beziehen.

Ähnlich wie beim vorhergehenden Szenario sollte die meldende Stelle, wenn sie nicht die für die Meldung zuständige Stelle für alle betroffenen Gegenparteien ist, alle für die Meldung zuständigen Stellen dieser Gegenparteien (in diesem Fall die Gegenpartei 1 und die Gegenpartei 3) ordnungsgemäß über das Meldeproblem informieren, sodass diese ihre Gesamtsituation bewerten und die zuständigen nationalen Behörden bei einem Überschreiten der Schwellenwerte unterrichten können.

Szenario C: Eine Gegenpartei (für die Meldung zuständige Stelle) delegiert die Meldungen an zwei meldende Stellen und übernimmt die Meldungen teilweise selbst. Auf Ebene der Gegenpartei ist nur ein Teil der Meldungen von dem Meldeproblem bei einer meldenden Stelle betroffen.

TABELLE 26

Monatsdurchschnitt		Von einem Problem betroffene Meldungen	X	Y	Schwellenwerte überschritten
Gegenpartei	1000	0	$0 < 100$	$0 \% < 20 \%$	Nein
Meldende Stelle 1	1000	250	$250 > 100$	$25 \% > 20 \%$	Ja
Meldende Stelle 2	500	0	$0 < 100$	$0 \% < 20 \%$	Nein
Für die Meldung zuständige Stelle insgesamt	2500	250	$250 > 100$	$10 \% < 20 \%$	Nein

Die meldende Stelle 1 hat möglicherweise ein wesentliches Problem, doch insgesamt ist das Problem für die Gegenpartei nicht wesentlich. In diesem Fall wird von der Gegenpartei nicht erwartet, dass sie ihre zuständige nationale Behörde benachrichtigt. Dennoch ist es der meldenden Stelle 1 nicht untersagt, die zuständige nationale Behörde der Gegenpartei zu benachrichtigen, wenn das Problem auf Ebene der meldenden Stelle 1 wesentlich ist und die Gegenpartei 1 bei Meldungen an die zuständige nationale Behörde auf die meldende Stelle 1 zurückgreift.

396. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sollten jegliche Meldehindernisse, die die meldende Stelle davon abhalten, Meldungen innerhalb der Meldefrist an ein Transaktionsregister zu übermitteln, mitgeteilt werden. Diese Fälle umfassen in erster Linie Systemausfälle, sollten aber nicht so verstanden werden, dass sie nur auf technische Probleme beschränkt sind, z. B. operationelle Probleme (COVID-19), fehlende Aktualisierung der LEI, Unmöglichkeit, eine UTI zu generieren. Um die Fälle einer Falschmeldung und Unterlassungen bei der Meldung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a weiter zu differenzieren, betont die ESMA, dass Fälle gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b die vollständige Unfähigkeit, Datensätze an die Transaktionsregister zu senden, betreffen, während sich die Probleme bei der Datenqualität gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nur eine Teilmenge der gemeldeten Datensätze beziehen.

397. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sollten alle wesentlichen Probleme, die zu Meldefehlern führen, die keine Ablehnung durch ein Transaktionsregister zur Folge haben würden, gemeldet werden.

398. Wesentliche Probleme gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sollten anhand der folgenden nicht erschöpfenden Liste von qualitativen Kriterien bewertet werden:

- a. keine oder zu viele Meldungen zu einem Derivat aufgrund einer fehlerhaften Bewertung seiner Meldepflicht;
- b. falsche oder inkohärente Auslegung der Zahl von Meldungen, die für ein spezifisches Derivat zu übermitteln sind (z. B. Streit mit der anderen Gegenpartei);
- c. falsche oder inkohärente Auslegung des Inhalts von Feldern (z. B. Streit mit der anderen Gegenpartei);
- d. Meldung von komplexen Derivaten, für die die Felder nicht vollständig geeignet sind;
- e. Fehler und Auslassungen in Bezug auf
 - i. Fehlerhafte Daten in den Feldern zur Identifizierung der Parteien 1.2 bis 1.16, 1.20, 2.33, 2.37;
 - ii. Fehlerhafte Angaben zum Geschäft: Felder 1.17 bis 1.19, 2.1 bis 2.12, 2.38 bis 2.41;
 - iii. Fehlerhafte Angaben zum Basiswert: Felder 2.13 bis 2.18 – insbesondere, wenn der Korb nicht vollständig ist;
 - iv. Beträge und Währungen in allen dazugehörigen Feldern (Nennbetrag, Bewertung, Sicherheiten, Preis, Ausübung usw.);
 - v. Datumsangaben / Zeitstempel: Ausführung, Ereignisbestätigung, Fälligkeit;
 - vi. Felder zum Clearing 2.30 bis 2.32;
 - vii. Fehlerhafte Angaben zur Meldung: Felder 2.151, 2.152 und 2.154;
 - viii. Kennziffer des besicherten Portfolios: Feld 3.9;
 - ix. Fehler bei den Bewertungsmethoden, die zu einer fehlerhaften Meldung von Bewertungen führen.

399. Bedeutende Probleme gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sollten (kumulativ) auf der Grundlage der quantitativen Kriterien²⁵ bewertet werden, anhand derer eine bedeutende Zahl von Meldungen, die von dem qualitativ bedeutenden Datenqualitätsproblem betroffen sind, bestimmt wird. Die Szenarien des vorstehenden Beispiels gelten analog für wesentliche Probleme gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der technischen Durchführungsstandards für Meldungen.

400. Die für die Meldung zuständige Stelle sollte Verfahren eingeführt haben, um in der Lage zu sein, wie vorstehend beschrieben jederzeit die Bedeutung der ermittelten Fälle von Falschmeldungen zu bewerten und die zuständigen

²⁵ Korrigierte Übersetzung wurde am 18.03.2024 veröffentlicht.

nationalen Behörden unverzüglich von diesen zu unterrichten. Dies umfasst insbesondere die schnelle Identifizierung der betroffenen Datensätze und die Ermittlung ihrer Zahl sowie die Berechnung der maßgeblichen Parameter, um zu bewerten, ob Schwellenwerte überschritten wurden oder nicht.

401. Die Gegenparteien, die für die Meldung zuständigen Stellen oder die meldenden Stellen müssen ihre Mitteilungen an die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit den von diesen zuständigen nationalen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten angenommenen Verfahren übermitteln.
402. Zahlreiche Probleme bei der Datenqualität beziehen sich auf eine uneinheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Meldung von Derivaten. Ziel der vorliegenden Leitlinien ist es, in den entsprechenden Abschnitten die notwendigen Anleitungen für die verschiedenen Meldeszenarien und Derivatekontrakte an die Hand zu geben, einschließlich detaillierter Beispiele zur Veranschaulichung.
403. Die Angaben in den Feldern, die in den Validierungsregeln als optional angegeben sind, werden nicht in das Ermessen der meldenden Gegenparteien gestellt. Optionale Felder sollten immer in allen Fällen ausgefüllt werden, in denen das Feld für ein bestimmtes Szenario oder für ein bestimmtes Derivat relevant ist.

4 Meldung nach Produktart

404. Dieser Abschnitt enthält Klarstellungen und Beispiele, um die Meldung bestimmter derivativer Instrumente zu veranschaulichen.
405. Die Beispiele werden in Form von Tabellen bereitgestellt, wobei in jeder Tabelle die Meldefelder gemäß den technischen Durchführungsstandards für Meldungen dargestellt werden. Die Spalte „Feld“ enthält den Namen des Feldes, und in der Spalte „Beispiel“ ist ein Beispiel für einen Feldeintrag angegeben. Die letzte Spalte „XML Message“ zeigt das Format der XML-Nachricht, die in der Meldung übermittelt werden sollte.
406. Sofern im Einzelfall nicht anders angegeben, gelten für alle in diesem Abschnitt dargelegten Szenarien folgende Hintergrundinformationen:

Gegenpartei A ist eine deutsche finanzielle Gegenpartei mit der LEI 12345678901234500000.
Gegenpartei B ist eine italienische finanzielle Gegenpartei mit der LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST.
Gegenpartei C ist eine spanische NFC- mit der LEI 123456789ABCDEFGHIJK.
Gegenpartei D ist eine französische NFC+ mit der LEI 11223344556677889900.
Gegenpartei J ist auch als Clearingmitglied tätig und hat die LEI CCCCCCCCCCCCCCCCCCCC.
CCP O hat die LEI BBBBBBBBBBBB1111111111.

4.1 Meldung von Zinsswaps

407. Bei der Meldung von Zinsswaps sollten die Gegenparteien die zugrunde liegenden festen oder variablen Zinssätze in den dafür vorgesehenen Feldern für Leg 1 und Leg 2 (Felder 2.79–2.110) melden, statt z. B. den variablen Zinssatz im Feld des zugrunde liegenden Index anzugeben.

408. Es gibt drei verschiedene Felder zur Angabe eines variablen Zinssatzes:

- Kennung (Felder 2.83 und 2.99) – hier sollte die ISIN angegeben werden,
- Indikator (Felder 2.84 und 2.100) – hier sollte ein standardisierter 4-Buchstaben-Code angegeben werden, und
- Name (Felder 2.85 und 2.101) – hier sollte die vollständige Bezeichnung des Zinssatzes angegeben werden.

409. Die Gegenparteien sollten immer die ISIN und den 4-Buchstaben-Code ausfüllen, sofern diese für einen bestimmten Satz verfügbar sind. Die Bezeichnung des Zinssatzes ist immer zu melden.

Zinsswaps mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz

410. Währungsreiner Zinsswaps mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz über 5 Jahre auf 3M-Euribor vs. 0,5 % (ohne zusätzlichen Spread). Die Gegenparteien tauschen alle sechs Monate Zahlungen aus, und die Frequenz der Neufestsetzung ist auf jährlich festgelegt. Die Zinsberechnungsmethode ist Eurozinismethode (act/360).

Tabelle 27 – Meldung eines Zinsswaps mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
79	Festsatz Leg 1 oder Kupon	0,5	<pre> <IntrstRate> <FrstLeg> <Fxd> <Rate> <Rate>0.5</Rate> </Rate> <DayCnt> <Cd>A004</Cd> </DayCnt> <PmtFrqcy> <Term> <Unit>Mnth</Unit> <Val>6</Val> </Term> </PmtFrqcy> </Fxd> </FrstLeg> <ScndLeg> <Fltg> <Id>EU0009652783</Id> </Fltg> </ScndLeg> </IntrstRate> </pre>
80	Zinsberechnungsmethode für den Festsatz oder Kupon Leg 1	A004	
81	Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1	MNTH	
82	Multiplikator für die Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1	6	
99	Kennung des variablen Zinssatzes von Leg 2	EU0009652783	
100	Angabe des variablen Zinssatzes von Leg 2	EURI	

Tabelle 27 – Meldung eines Zinsswaps mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
101	Name des variablen Zinssatzes von Leg 2	EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)	<code> <Nm>Euro Interbank Offered Rate</Nm> <Rate> <Cd>EURI</Cd> </Rate> <RefPrd> <Unit>MTH</Unit> <Val>3</Val> </RefPrd> <Sprd> <Pctg>0</Pctg> </Sprd> <DayCnt> <Cd>A004</Cd> </DayCnt> <PmtFrqcy> <Term> <Unit>MTH</Unit> <Val>6</Val> </Term> </PmtFrqcy> <RstFrqcy> <Term> <Unit>YEAR</Unit> <Val>1</Val> </Term> </RstFrqcy> </Fltg> </ScndLeg> </IntrstRate> </code>
102	Zinsberechnungsmethode für den variablen Zinssatz von Leg 2	A004	
103	Zahlungsfrequenz des variablen Zinssatzes von Leg 2	MNTH	
104	Multiplikator der Zahlungsfrequenz des variablen Zinssatzes von Leg 2	6	
105	Referenzzeitraum variable Seite Leg 2 – Zeitraum	MNTH	
106	Referenzzeitraum variable Seite Leg 2 – Multiplikator	3	
107	Frequenz der Neufestsetzung des variablen Satzes Leg 2 – Zeitraum	JAHR	
108	Frequenz der Neufestsetzung des variablen Satzes Leg 2 – Multiplikator	1	
109	Spread von Leg 2	0	
110	Währung des Spread von Leg 2		

4.2 Meldung von Swaptions

411. Bei der Meldung von Swaptions sollten die Gegenparteien beide optionsbezogenen Felder (Felder 2.132–2.142) sowie die Felder zur Beschreibung des zugrunde liegenden Swaps (Felder 2.79–2.110) ausfüllen.
412. Die Ausübung der Swaption sollte mit der Art des Vorgangs „Beendigung“ und der Ereignisart „Ausübung“ gemeldet werden. Der daraus resultierende Swap sollte mit der Art des Vorgangs „Neu“ und der Ereignisart „Ausübung“ gemeldet und in Feld 2.3 sollte „Vorherige UTI“ ausgefüllt werden.
413. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wie eine ursprüngliche Swaption, die Ausübung dieser Swaption und der daraus resultierende Swap zu melden sind.

4.2.1 Swaption auf einen Zinsswap mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz

414. Die Gegenpartei schließt eine amerikanische Verkaufsoption auf einen Zinsswap mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz auf der Grundlage von 1D SONIA vs. 0,75 % (ohne zusätzlichen Spread) ab. Die Prämie beträgt 200 000 GBP. Bei Ausübung zahlt die meldende Gegenpartei einen festen Zinssatz, und die Gegenparteien tauschen alle 3 Monate Zahlungen aus, die Frequenz der Neufestsetzung ist auf jährlich festgelegt. Die Zinsberechnungsmethode ist act/act ISDA.

Tabelle 28 – Meldung einer Swaption auf einen Zinsswap mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	UTI	AAAAABBBBBBCCCCC DDDDD12345	<pre> <Rpt><New><CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> AAAAABBBBBBCCCCDDDDD12345 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <IntrstRate> <FrstLeg> <Fxd> <Rate> <Rate>0.75</Rate> </Rate> <DayCnt> <Cd>A008</Cd> </DayCnt> <PmtFrqcy> <Term> <Unit>MNTH</Unit> <Val>3</Val> </Term> </PmtFrqcy> </Fxd> </FrstLeg> <ScndLeg> <Fltg> <Id>GB00B56Z6W79</Id> <Nm>Sterling Overnight Index Average</Nm> <Rate> <Cd>SONA</Cd> </Rate> <RefPrd> <Unit>DAIL</Unit> <Val>1</Val> </RefPrd> </Fltg> </ScndLeg> </IntrstRate> </pre>
79	Festsatz Leg 1 oder Kupon	0,75	
80	Zinsberechnungsmethode für den Festsatz oder Kupon Leg 1	A008	
81	Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1	MNTH	
82	Multiplikator für die Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1	3	
99	Kennung des variablen Zinssatzes von Leg 2	GB00B56Z6W79	
100	Angabe des variablen Zinssatzes von Leg 2	SONA	
101	Name des variablen Zinssatzes von Leg 2	SONIA (Sterling Overnight Index Average)	
102	Zinsberechnungsmethode für den variablen Zinssatz von Leg 2	A008	
103	Zahlungsfrequenz des variablen	MNTH	

Tabelle 28 – Meldung einer Swaption auf einen Zinsswap mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
	Zinssatzes von Leg 2		<pre> </RefPrd> <Sprd> <Pctg>0</Pctg> </Sprd> <DayCnt> <Cd>A008</Cd> </DayCnt> <PmtFrqcy> <Term> <Unit>MNTH</Unit> <Val>3</Val> </Term> </PmtFrqcy> <RstFrqcy> <Term> <Unit>YEAR</Unit> <Val>1</Val> </Term> </RstFrqcy> </Fltg> </ScndLeg> </IntrstRate> <Optn> <Tp>PUT0</Tp> <ExrcStyle>AMER</ExrcStyle> <StrkPric> <Pctg>0.75</Pctg> </StrkPric> <PrmAmt Ccy="GBP">200000.00 </PrmAmt> <PrmPmtDt>2022-07-01 </PrmPmtDt> <MtrtyDtOfUndrlyg>2025-12-01 </MtrtyDtOfUndrlyg> </Optn> </TxData> </CmonTradData></New></Rpt> </pre>
104	Multiplikator der Zahlungsfrequenz des variablen Zinssatzes von Leg 2	3	
105	Referenzzeitraum variable Seite Leg 2 – Zeitraum	DAIL	
106	Referenzzeitraum variable Seite Leg 2 – Multiplikator	1	
107	Frequenz der Neufestsetzung des variablen Satzes Leg 2 – Zeitraum	JAHR	
108	Frequenz der Neufestsetzung des variablen Satzes Leg 2 – Multiplikator		
109	Spread von Leg 2	0	
110	Währung des Spread von Leg 2		
132	Art der Option	PUTO	
133	Ausübungsart der Option	AMER	
134	Ausübungspreis	0,75	
138	Währung/Währungspaar des Ausübungspreises		
139	Betrag der Optionsprämie	200 000	

Tabelle 28 – Meldung einer Swaption auf einen Zinsswap mit einem Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
140	Währung der Optionsprämie	GBP	
141	Zahlungstermin der Optionsprämie	1. Juli 2022	
142	Fälligkeitsdatum des Basiswerts	1. Dezember 2025	
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	TRAD	

Tabelle 29 – Meldung einer Ausübung einer Swaption

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	UTI	AAAAABBBBBCCCCCDDDDDD12345	<pre> <Rpt><Termntn><CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> AAAAABBBBBCCCCCDDDDDD12345 </UnqTxIdr> </TxId> ... <EarlyTermntnDt>2022-11-01 </EarlyTermntnDt> ... <DerivEvt> <Tp>EXER</Tp> </DerivEvt> </TxData> </CmonTradData></Termntn></Rpt> </pre>
3	Vorherige UTI		
45	Datum der vorzeitigen Beendigung	1. November 2022	
151	Art des Vorgangs	TERM	
152	Ereignisart	EXER	

Tabelle 30 – Meldung eines Swaps nach Ausübung der Swaption

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	UTI	AAAAABBBBBBC CCCCDDDDD67 890	<pre> <Rpt><New><CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTxId> AAAAABBBBBCCCCDDDDD67890 </UnqTxId> </TxId> <PrrTxId> <UnqTxId> AAAAABBBBBCCCCDDDDD12345 </UnqTxId> </PrrTxId> ... <DerivEvt> <Tp>EXER</Tp> </DerivEvt> ... <IntrstRate> <FrstLeg> <Fxd> <Rate> <Rate>0.75</Rate> </Rate> <DayCnt> <Cd>A008</Cd> </DayCnt> <PmtFrqcy> <Term> <Unit>MNTH</Unit> <Val>3</Val> </Term> </PmtFrqcy> </Fxd> </FrstLeg> <ScndLeg> <Fltg> <Id>GB00B56Z6W79</Id> <Nm>Sterling Overnight Index Average</Nm> <Rate> <Cd>SONA</Cd> </Rate> <RefPrd> <Unit>DAIL</Unit> <Val>1</Val> </RefPrd> <Sprd> <Pctg>0</Pctg> </Sprd> <DayCnt> <Cd>A008</Cd> </DayCnt> <PmtFrqcy> <Term> </pre>
3	Vorherige UTI	AAAAABBBBBBC CCCCDDDDD12 345	
79	Festsatz Leg 1 oder Kupon	0,75	
80	Zinsberechnungsmethode für den Festsatz oder Kupon Leg 1	A008	
81	Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1	MNTH	
82	Multiplikator für die Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1	3	
99	Kennung des variablen Zinssatzes von Leg 2	GB00B56Z6W79	
100	Angabe des variablen Zinssatzes von Leg 2	SONA	
101	Name des variablen Zinssatzes von Leg 2	SONIA (Sterling Overnight Index Average)	
102	Zinsberechnungsmethode für den variablen Zinssatz von Leg 2	A008	
103	Zahlungsfrequenz des variablen Zinssatzes von Leg 2	MNTH	
104	Multiplikator der Zahlungsfrequenz des variablen Zinssatzes von Leg 2	3	
105	Referenzzeitraum variable Seite Leg 2 – Zeitraum	DAIL	
106	Referenzzeitraum variable Seite Leg 2 – Multiplikator	1	
107	Frequenz der Neufestsetzung des variablen Satzes Leg 2 – Zeitraum	JAHR	
108	Frequenz der Neufestsetzung des	1	

Tabelle 30 – Meldung eines Swaps nach Ausübung der Swaption			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
	variablen Satzes Leg 2 – Multiplikator		<Unit>MNT</Unit> <Val>3</Val> </Term> </PmtFrqcy> <RstFrqcy> <Term> <Unit>YEAR</Unit> <Val>1</Val> </Term> </RstFrqcy> </Fltg> </ScndLeg> </IntrstRate> </TxData> </CmonTradData></New></Rpt>
109	Spread von Leg 2	0	
110	Währung des Spread von Leg 2		
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	EXER	

4.3 Meldung sonstiger Zinsprodukte

415. Zinstermingeschäfte, „Cross-Currency Swaps“, Caps und Floors sollten als Zinsderivate eingestuft werden.
416. Bei der Meldung von Zinstermingeschäften sollten die Gegenparteien auf Folgendes achten:
- Der zugrunde liegende Zinssatz sollte in den Feldern zum Basiswert (Felder 2.13–2.16) gemeldet werden.
 - Der Ausführungszeitstempel sollte entsprechend den Spezifikationen in den Validierungsregeln mit dem jeweiligen Datum und der Uhrzeit angegeben werden, an dem das Derivat von den Gegenparteien abgeschlossen wurde.
 - Geltungsbeginn ist das Datum, an dem die Verpflichtungen im Rahmen des Kontrakts in Kraft treten. Vorausgesetzt, die Verpflichtungen zwischen den Gegenparteien werden nicht auf ein zukünftiges Datum verschoben, ist dies mit dem das Datum betreffenden Teil des Ausführungszeitstempels gleichzusetzen. Geltungsbeginn ist nicht das in dem Dokument der Zinstermingeschäfte genannte Abrechnungstermin.
 - Das Fälligkeitsdatum ist das von den Gegenparteien vereinbarte Datum, an dem die Verpflichtungen aus dem Derivat enden. Im Fall von Zinstermingeschäften ist dies das Datum, an dem die Risikopositionen zwischen den Gegenparteien durch die Festlegung der Zahlung zur Deckung der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem geltenden Marktzinssatz ausgeglichen sind. Dies ist nicht das endgültige Datum des zugrunde liegenden Zinssatzes.
 - Der Abrechnungstermin ist das Datum, an dem die Gegenparteien den Basiswert abrechnen. Der Basiswert eines Zinstermingeschäfts ist ein Terminzins und die Abrechnung der Differenz zwischen dem vereinbarten

Zinssatz und dem geltenden Marktzinssatz findet entweder am Fälligkeitstermin oder zu einem späteren Zeitpunkt statt.

417. Beispiel für ein Zinstermingeschäft (dargestellt unter Verwendung der Branchenterminologie):

- Ausgeführt am 22. Februar
- Zinsfestsetzungstermin (Festsetzung an 2 Tagen) 20. Mai
- Geltungsbeginn (3M) 22. Mai
- Fälligkeitstermin (6M) 22. August
- Abrechnungstermin 22. Mai

418. Im vorstehenden Beispiel ist für die Zwecke der Meldung der Geltungsbeginn der 22. Februar – sofern die Gegenparteien nicht vereinbaren, den Termin, an dem die Verpflichtungen in Kraft treten, zu verschieben – und der Fälligkeitstermin ist der 20. Mai.

419. Im Fall von Caps und Floors sollten die Gegenparteien beide für Optionen relevanten Felder und die für Zinsderivate maßgeblichen Felder ausfüllen (entsprechend dem Beispiel einer Swaption, das in Abschnitt 4.2 dargestellt ist).

420. Im Fall von Währungsswaps sollten die Gegenparteien sowohl die für Devisenderivatekontrakte als auch die für Zinsderivate relevanten Felder ausfüllen.

4.4 Meldung von Devisenswaps und Devisentermingeschäften

421. Das endgültige vertragliche Abrechnungsdatum entsprechend den technischen Regulierungsstandards für Meldungen ist kein wiederholbares Feld, deshalb ist es nicht möglich, beide Abrechnungsdaten – für das kurzläufige und das langläufige Element – in diesem Feld zu melden.

422. Ein Devisenswap wird in einer einzigen Meldung übermittelt, deshalb sollte die Kennung des Pakets nicht ausgefüllt werden.

423. Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen, wie ein Devisenswap und ein Lebenszyklusereignis mit Auswirkungen auf ein einziges Element eines Swaps gemäß Artikel 9 der EMIR gemeldet werden sollten.

4.4.1 Devisenswaps (Kassaposition-Terminposition und Terminposition-Terminposition)

424. Folgende Szenarien werden berücksichtigt:

- f. Szenario A: Meldung eines aus einer Kassa- und aus einer Terminposition bestehenden Devisenswaps
- g. Szenario B: Meldung eines aus zwei Terminpositionen bestehenden Devisenswaps

425. Bei beiden Szenarien haben die Derivate die folgenden Merkmale:

- Die Banken A und B schließen am 1. Juni 2018 ein EUR/GBP-Swap-Instrument ab (unabhängig davon, wie das Instrument später bestätigt oder abgerechnet wird);
- Nennwert des Vertrags: 1 000 000 EUR;
- Fälligkeitsdatum des Vertrags: 31. Dezember 2018;
- der Swap wird physisch abgewickelt;
- Bank A liefert GBP und erhält EUR für das langläufige Element (Leg 1); sie wird daher als Empfänger von Leg 1 identifiziert (d. h. sie erhält die in Feld „Nennwährung 1“ gemeldete Währung, EUR);
- Der Wechselkurs des kurzläufigen Elements beträgt 0,88 EU/GBP, während sich der Wechselkurs des langläufigen Elements auf 0,865 EUR/GBP beläuft.

Tabelle 31 – Meldung eines aus Kassa- und Terminseite bestehenden Devisenswaps			
Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2018-06-01T12:00:00Z	<pre> <New> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lg1> <LEI>12345678901234500000 </LEI> </Lg1> </Id> ... <DrctnOrSd><Drctn> <DrctnOfTheFrstLeg>TAKE </DrctnOfTheFrstLeg> <DrctnOfTheScndLeg>MAKE </DrctnOfTheScndLeg> </Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lg1> <LEI>ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lg1> </IdTp> ... </OthrCtrPty> </CtrPty> <RptgTmStmp>2018-06-01T12:00:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <CtrctData> <CtrctTp>SWAP</CtrctTp> <AsstClss>CURR</AsstClss> </pre>
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	1234567890123450000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMN OPQRST	
18	Richtung von Leg 1	TAKE	
19	Richtung von Leg 2	MAKE	
1	UTI	123456	

Tabelle 31 – Meldung eines aus Kassa- und Terminseite bestehenden Devisenswaps			
Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> <PdctClssfctn>SFAXXP </PdctClssfctn> </CtrctData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr>123456 </UnqTxIdr> </TxId> ... <NtnlAmt> <FrstLeg> <Amt Ccy="EUR">1000000</Amt> </FrstLeg> <ScndLeg> <Amt Ccy="GBP">865000</Amt> </ScndLeg> </NtnlAmt> ... <DlvryTp>PHYS</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2018-06- 01T12:00: 00Z</ExctnTmStmp> <FctvDy>2018-06- 01</FctvDy> <XprtnDt>2018-12- 31</XprtnDt> <SttlmDt>2018-12- 31</SttlmDt> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <Ccy> <XchgRate>0.88</XchgRate> <FwdXchgRate>0.865 </FwdXchgRate> <XchgRateBsis> <CcyPair> <BaseCcy>EUR</BaseCcy> <QtdCcy>GBP</QtdCcy> </CcyPair> </XchgRateBsis> </Ccy> </TxData> </CmonTradData> </New> </pre>

Tabelle 31 – Meldung eines aus Kassa- und Terminseite bestehenden Devisenswaps

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
6	Kennung des Pakets		
9	Produktklassifizierung	SFAXXP	
10	Art des Kontrakts	SWAP	
11	Kategorie von Vermögenswerten	CURR	
19	Abwicklungswährung 1		
20	Abwicklungswährung 2		
42	Ausführungszeitstempel	2018-06-01T12:00:00Z	
43	Geltungsbeginn	1. Juni 2018	
44	Ablaufdatum	31. Dezember 2018	
46	Endgültiges vertragliches Abwicklungsdatum	31. Dezember 2018	
47	Art der Lieferung	PHYS	
48	Preis		

Tabelle 31 – Meldung eines aus Kassa- und Terminseite bestehenden Devisenswaps			
Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
49	Währung des Preises		
55	Nennbetrag von Leg 1	1 000 000	
64	Nennbetrag von Leg 2	865 000	
56	Nennwährung 1	EUR	
65	Nennwährung 2	GBP	
113	Wechselkurs 1	0,88	
114	Devisenterminkurs	0,865	
115	Umrechnungsbasis	EUR/GBP	
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	TRAD	

Tabelle 32 – Meldung eines Devisenswaps mit zwei Terminpositionen

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2018-06-01T12:00:00Z	<pre> <New> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI>12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </Id> ... <DrctnOrSd><Drctn> <DrctnOfTheFrstLeg>TAKE </DrctnOfTheFrstLeg> <DrctnOfTheScndLeg>MAKE </DrctnOfTheScndLeg> </Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI>ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> ... </OthrCtrPty> </CtrPty> <RptgTmStmp>2018-06- 01T12:00:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <CtrctData> <CtrctTp>SWAP</CtrctTp> <AsstCls>CURR</AsstCls> <PdctClsfctn>SFCXXP </PdctClsfctn> </CtrctData> <TxData> <TxId> <UnqTxId> 123457 </UnqTxId> </TxId> ... <NtnlAmt> <FrstLeg> </pre>

Tabelle 32 – Meldung eines Devisenswaps mit zwei Terminpositionen

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> <Amt Ccy="EUR"> 1000000</Amt> </FrstLeg> <ScndLeg> <Amt Ccy="GBP"> 865000</Amt> </ScndLeg> </NtnlAmt> ... <DlvryTp>PHYS</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2018-06-01T 12:00:00Z</ExctnTmStmp> <FctvDy>2018-06- 01</FctvDy> <XprtnDt>2018-12- 31</XprtnDt> <SttlmDt>2018-12- 31</SttlmDt> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <Ccy> <XchgRate>0.88</XchgRate> <FwdXchgRate>0.865 </FwdXchgRate> <XchgRateBsis> <CcyPair> <BaseCcy>EUR</BaseCcy> <QtdCcy>GBP</QtdCcy> </CcyPair> </XchgRateBsis> </Ccy> </TxData> </CmonTradData> </New> </pre>
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	1234567890123450 0000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMN OPQRST	
18	Richtung von Leg 1	TAKE	

Tabelle 32 – Meldung eines Devisenswaps mit zwei Terminpositionen

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
19	Richtung von Leg 2	MAKE	
1	UTI	123457	
6	Kennung des Pakets		
9	Produktklassifizierung	SFCXXP	
10	Art des Kontrakts	SWAP	
11	Kategorie von Vermögenswerten	CURR	
19	Abwicklungswährung 1		
20	Abwicklungswährung 2		
42	Ausführungszeitstempel	2018-06-01T12:00:00Z	
43	Geltungsbeginn	1. Juni 2018	
44	Ablaufdatum	31. Dezember 2018	
46	Endgültiges vertragliches Abwicklungsdatum	31. Dezember 2018	
47	Art der Lieferung	PHYS	
48	Preis		

Tabelle 32 – Meldung eines Devisenswaps mit zwei Terminpositionen			
Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
49	Währung des Preises		
55	Nennbetrag von Leg 1	1 000 000	
64	Nennbetrag von Leg 2	865 000	
56	Nennwährung 1	EUR	
65	Nennwährung 2	GBP	
113	Wechselkurs 1	0,8	
114	Devisenterminkurs	0,865	
115	Umrechnungsbasis	EUR/GBP	
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	TRAD	

4.4.2 Komprimierung des kurzläufigen Elements (Short Leg) des Devisenswaps

426. Das folgende Szenario wird betrachtet:

- Das Derivat wird am 1. Juni 2018 abgeschlossen;
- Nennwert des Vertrags: 1 000 000 EUR;
- Fälligkeitsdatum des Vertrags: 31. Dezember 2018;
- der Swap wird physisch abgewickelt;
- Bank A verkauft EUR und erhält GBP für das kurzläufige Element (Short Leg) (und liefert GBP und erhält EUR für das langläufige Element (Long Leg);
- der Wechselkurs des kurzläufigen Elements beträgt 0,88 EU/GBP, während sich der Wechselkurs des langläufigen Elements auf 0,865 EUR/GBP beläuft;
- Abrechnungstermine sind am 1. August 2018 und am 31. Dezember 2018.

427. Am 17. Juli erfolgt eine Komprimierung des kurzläufigen Elements, das langläufige Element wird fortgeführt. Deshalb muss der Devisenswap mit der Art des Vorgangs „TERM“ und der Ereignisart „COMP“ beendet werden und das aus der Komprimierung hervorgehende Devisentermingeschäft muss mit einer neuen UTI und der Kennzeichnung des Felds „PTRR“ als „true“ gemeldet werden. „ID des PTRR“ wird vom Anbieter von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (PTRR) WWWWWXXXXXXYYYYZZZZZ zur Verfügung gestellt und für das Devisentermingeschäft und in der Meldung zur Beendigung des Devisenswaps angegeben.
428. Diese Art der Meldung ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen Lebenszyklusereignisse Auswirkungen auf ein Element eines Devisenswaps aufweisen. Bei einer normalen Abrechnung eines kurzläufigen Elements, die im ursprünglichen Kontrakt vorgesehen ist, sollte sie nicht angewendet werden.
429. Im Einklang mit den Validierungsregeln ist nur eine begrenzte Untergruppe von Feldern für die Art des Vorgangs „TERM“ erforderlich.

Tabelle 33 – Neue Meldung (für einen Swap)			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2018-06- 01T12:00:00Z	<pre> <New> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI>12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </Id> ... <DrctnOrSd><Drctn> <DrctnOfTheFrstLeg>TAKE </DrctnOfTheFrstLeg> <DrctnOfTheScndLeg>MAKE </DrctnOfTheScndLeg> </Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI>ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> ... </OthrCtrPty> </pre>

Tabelle 33 – Neue Meldung (für einen Swap)			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> </CtrPty> <RptgTmStmp>2018-06-01T 12:00:00Z</RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <CtrctData> <CtrctTp>SWAP</CtrctTp> <AsstClss>CURR</AsstClss> <PdctClssfctn>SFCXXP </PdctClssfctn> </CtrctData> <TxData> <TxId> <UnqTxId> 123456 </UnqTxId> </TxId> ... <NtnlAmt> <FrstLeg> <Amt Ccy="EUR"> 1000000</Amt> </FrstLeg> <ScndLeg> <Amt Ccy="GBP"> 865000</Amt> </ScndLeg> </NtnlAmt> ... <DlvryTp>PHYS</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2018-06- 01T 12:00:00Z</ExctnTmStmp> <FctvDy>2018-06- 01</FctvDy> <XprtnDt>2018-12-31 </XprtnDt> <SttlmDt>2018-12-31 </SttlmDt> ... <PstTradRskRdctnFlg>FALSE </PstTradRskRdctnFlg> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <Ccy> </pre>

Tabelle 33 – Neue Meldung (für einen Swap)

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> <XchgRate>0.88</XchgRate> <FwdXchgRate>0.865 </FwdXchgRate> <XchgRateBsis> <CcyPair> <BaseCcy>EUR</BaseCcy> <QtdCcy>GBP</QtdCcy> </CcyPair> </XchgRateBsis> </Ccy> </TxData> </CmonTradData> <Lv1>TCTN</Lv1> </New> </pre>
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
18	Richtung von Leg 1	TAKE-	
19	Richtung von Leg 2	MAKE	
1	UTI	123456	
5	ID des PTRR		
9	Product classification	SFCXXP	
10	Art des Kontrakts	SWAP	
11	Asset class	CURR	

Tabelle 33 – Neue Meldung (für einen Swap)

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
19	Abwicklungswährung 1		
20	Abwicklungswährung 2		
38	PTRR	FALSE	
42	Ausführungszeitstempel	2018-06- 01T12:00:00Z	
43	Geltungsbeginn	1. Juni 2018	
44	Ablaufdatum	31. Dezember 2018	
45	Datum der vorzeitigen Beendigung		
46	Endgültiges vertragliches Abwicklungsdatum	31. Dezember 2018	
47	Art der Lieferung	PHYS	
48	Preis		
49	Währung des Preises		
55	Nennbetrag von Leg 1	1 000 000	
64	Nennbetrag von Leg 2	865 000	
56	Nennwährung 1	EUR	

Tabelle 33 – Neue Meldung (für einen Swap)

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
65	Nennwährung 2	GBP	
113	Wechselkurs 1	0,88	
114	Devisenterminkurs	0,865	
115	Umrechnungsbasis	EUR/GBP	
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	TRAD	
154	Ebene	TCTN	

Tabelle 34 – Beendigung (aufgrund von Komprimierung) von Leg 1

Nr.	Feld	Beispiel	Beispiel für eine XML-Nachricht
1	Meldezeitstempel	2018-07-17T12:00:00Z	<pre> <Termtn> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI>1234567890123450000 0 </LEI> </Lgl> </Id> ... </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI>ABCDEFGHIJKLMN OPQRST T </LEI> </Lgl> </IdTp> ... </OthrCtrPty> </CtrPty> <RptgTmStmp>2018- </pre>
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMN OPQRST	
18	Richtung von Leg 1	-	
19	Richtung von Leg 2	-	
1	UTI	123456	
5	ID des PTRR	WWWWWXXXXXXYYYYZZZZ1234567	
9	Produktklassifizierung	-	

Tabelle 34 – Beendigung (aufgrund von Komprimierung) von Leg 1

Nr.	Feld	Beispiel	Beispiel für eine XML-Nachricht
10	Art des Kontrakts	-	<pre> 07-17T12:00:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> 123456 </UnqTxIdr> </TxId> <EarlyTermntnDt>2018-07-17 </EarlyTermntnDt> <DerivEvt> <Tp>COMP</Tp> <Id> <PstTradRskRdctnIdr> <Strr>WWWXXXXX YYYYZZZZ</Strr> <Id>1234567</Id> </PstTradRskRdctnIdr> </Id> </DerivEvt> ... </TxData> </CmonTradData> <Lvl>TCTN</Lvl> </Termntn> </pre>
11	Kategorie von Vermögenswerten	-	
19	Abwicklungswährung 1		
20	Abwicklungswährung 2		
38	PTRR		
42	Ausführungszeitstempel	-	
43	Geltungsbeginn	-	
44	Ablaufdatum	-	
45	Datum der vorzeitigen Beendigung	17. Juli 2018	
46	Endgültiges vertragliches Abwicklungsdatum		
47	Art der Lieferung		
48	Preis		
49	Währung des Preises		
55	Nennbetrag von Leg 1		
64	Nennbetrag von Leg 2	-	
56	Nennwährung 1		

Tabelle 34 – Beendigung (aufgrund von Komprimierung) von Leg 1

Nr.	Feld	Beispiel	Beispiel für eine XML-Nachricht
65	Nennwährung 2		
113	Wechselkurs 1		
114	Devisenterminkurs		
115	Umrechnungsbasis		
151	Art des Vorgangs	TERM	
152	Ereignisart	COMP	
154	Ebene	TCTN	

Tabelle 35 – Neue Meldung für ein Devisentermingeschäft (für das langläufige Element des vorherigen Swaps))

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
1	Meldezeitstempel	2018-07- 17T12:00:00Z	<pre> <New> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </Id> <DrctnOrSd><Drctn> <DrctnOfTheFrstLeg> TAKE </DrctnOfTheFrstLeg> <DrctnOfTheScndLeg> MAKE </DrctnOfTheScndLeg> </Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> </CtrPty> </CtrPtySpcfcData> </New> </pre>
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
18	Richtung von Leg 1	TAKE	
19	Richtung von Leg 2	MAKE	
1	UTI	789ABC	

Tabelle 35 – Neue Meldung für ein Devisentermingeschäft (für das langläufige Element des vorherigen Swaps))

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
5	ID des PTRR	WWWWWWXXXXXXYYYYZZZZ1234567	<pre> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </Lgl> </Id> </OthrCtrPty> </CtrPty> <RptgTmStmp>2018-07-17T 12:00:00Z</RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <CtrctData> <CtrctTp>FORW</CtrctTp> </CtrctData> <AsstClss>CURR</AsstClss> <PdctClssfctn> JFTXFP </PdctClssfctn> </CtrctData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr>789ABC </UnqTxIdr> </TxId> ... <NtnlAmt> <FrstLeg> <Amt Ccy="EUR"> 1000000</Amt> </FrstLeg> <ScndLeg> <Amt Ccy="GBP"> 865000</Amt> </ScndLeg> </NtnlAmt> ... <DlvryTp>PHYS</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2018-06-01 </pre>
9	Produktklassifizierung	JFTXFP	
10	Art des Kontrakts	FORW	
11	Kategorie von Vermögenswerten	CURR	
19	Abwicklungswährung 1		
20	Abwicklungswährung 2		
38	PTRR	TRUE	
42	Ausführungszeitstempel	2018-06- 01T12:00:00Z	
43	Geltungsbeginn	17. Juli 2018	<pre> ... </NtnlAmt> ... <DlvryTp>PHYS</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2018-06-01 </pre>
44	Ablaufdatum	31. Dezember 2018	

Tabelle 35 – Neue Meldung für ein Devisentermingeschäft (für das langläufige Element des vorherigen Swaps))

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
45	Datum der vorzeitigen Beendigung		T12:00:00Z</ExctnTmStmp> <FctvDy>2018-07-17 </FctvDy> <XprtnDt>2018-12-31 </XprtnDt> <SttldDt>2018-12-31 </SttldDt> ...
46	Endgültiges vertragliches Abwicklungsdatum	31. Dezember 2018	
47	Art der Lieferung	PHYS	<PstTradRskRdctnFlg> true </PstTradRskRdctnFlg> ... <DerivEvt> <Tp>COMP</Tp> <Id> <PstTradRskRdctnIdr>
48	Preis		
49	Währung des Preises		<Strr>WWWWXXXXXX YYYYYZZZZZ</Strr> <Id>1234567</Id>
55	Nennbetrag von Leg 1	1 000 000	
64	Nennbetrag von Leg 2	865 000	</PstTradRskRdctnIdr> </Id> </DerivEvt> ... <Ccy>
56	Nennwährung 1	EUR	
65	Nennwährung 2	GBP	<FwdXchgRate>0.865 </FwdXchgRate> <XchgRateBsis> <CcyPair> <BaseCcy>EUR </BaseCcy> <QtdCcy>GBP </QtdCcy> </CcyPair>
113	Wechselkurs 1		
114	Devisenterminkurs	0,865	</XchgRateBsis> </Ccy> </TxData> </CmonTradData> <Lv1>TCTN</Lv1> </New>

Tabelle 35 – Neue Meldung für ein Devisentermingeschäft (für das langläufige Element des vorherigen Swaps))

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
115	Umrechnungsbasis	EUR/GBP	
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	COMP	
154	Ebene	TCTN	

4.4.3 Devisenoption

430. Anhand einer Währungsoption mit der folgenden Konfiguration:

- Die Banken A und B schließen am 1. Juni 2018 eine europäische Kaufoption auf EUR/GBP ab.
- Nennwert des Vertrags: 1 000 000 EUR;
- Fälligkeitsdatum des Vertrags: 31. Dezember 2018;
- die Option wird physisch abgewickelt;
- Bank A ist der Käufer der Option;
- der Ausübungspreis der Option ist 0,87;
- die Optionsprämie beträgt 200 000 EUR und wird am 5. Juni 2018 gezahlt.

431. Die Option hat nur ein Leg und die Richtung sollte gemäß dem Käufer/Verkäufer-Modell definiert werden. Es sollte festgelegt werden, welche Gegenpartei die Option kauft oder verkauft.

Tabelle 36 – Meldung einer neuen Devisenoption			
Position	Feld	Beispiel	Beispiel für eine XML-Nachricht
1	Meldezeitstempel	2018-06-01T12:00:00Z	<pre> <New> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI>12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </Id> ... <DrctnOrSd> <CtrPtySd>BYER</DrctnOrSd> </DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI>ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> ... </OthrCtrPty> </CtrPty> <RptgTmStmp>2018-06-01T12:00:00Z</RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <CtrctData> <CtrctTp>OPTN</CtrctTp> <AsstClss>CURR</AsstClss> <PdctClssfctn>HFTAVP </PdctClssfctn> </CtrctData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr>123OPT</UnqTxIdr> </TxId> ... <NtnlAmt> <FrstLeg> <Amt Ccy="EUR"> 1000000</Amt> </FrstLeg> <ScndLeg> <Amt Ccy="GBP"> 870000</Amt> </ScndLeg> </NtnlAmt> ... <DlvryTp>PHYS</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2018-06-01T12:00:00Z</ExctnTmStmp> </pre>
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
17	Richtung	BYER	
1	UTI	123OPT	
9	Produktklassifizierung	HFTAVP	
10	Art des Kontrakts	OPTN	
11	Kategorie von Vermögenswerten	CURR	
19	Abwicklungswährung 1		
20	Abwicklungswährung 2		
42	Ausführungszeitstempel	2018-06-01T12:00:00Z	
43	Geltungsbeginn	1. Juni 2018	
44	Ablaufdatum	31. Dezember 2018	
46	Endgültiges vertragliches Abwicklungsdatum	2. Januar 2019	
47	Art der Lieferung	PHYS	
48	Preis		
49	Währung des Preises		

Tabelle 36 – Meldung einer neuen Devisenoption			
Position	Feld	Beispiel	Beispiel für eine XML-Nachricht
55	Nennbetrag von Leg 1	1 000 000	<pre> <FctvDy>2018-06-01</FctvDy> <XprtnDt>2018-12- 31</XprtnDt> <SttlmDt>2019-01- 02</SttlmDt> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <Ccy> <XchgRateBsis> <CcyPair> <BaseCcy>EUR</BaseCcy> <QtdCcy>GBP</QtdCcy> </CcyPair> </XchgRateBsis> </Ccy> <Optn> <Tp>CALL</Tp> <ExrcStyle>EURO</ExrcStyle> <StrkPric> <Pctg>0.87</Pctg> </StrkPric> <PrmAmt> <Amt Ccy="EUR">200000</Amt> </PrmAmt> <PrmPmtDt>2018-06-05 </PrmPmtDt> </Optn> </TxData> </CmonTradData> <Lvl>TCTN</Lvl> </New> </pre>
56	Nennwährung 1	EUR	
64	Nennbetrag von Leg 2	870 000	
65	Nennwährung 2	GBP	
132	Art der Option	CALL	
133	Ausübungsart der Option	EUR	
134	Ausübungspreis	0,87	
138	Währung/Währungspaar des Ausübungspreises	EUR/GBP	
139	Betrag der Optionsprämie	200 000	
140	Währung der Optionsprämie	EUR	
141	Zahlungstermin der Optionsprämie	5. Juni 2018	
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	TRAD	
154	Ebene	TCTN	

4.4.4 Zusätzliche Überlegungen zur Meldung von Währungen

432. Die Meldung der Richtung des Derivats und der beteiligten Währungen sollte durch die Parteien unter Berücksichtigung ihrer eigenen Verbuchung, unabhängig von der Verbuchung der anderen Partei erfolgen. Folglich kann sich die Richtung und die Reihenfolge der Währungen in den Meldungen unterscheiden. Diese Differenz sollte von den Transaktionsregistern bei ihrem Abgleichprozess berücksichtigt werden, sodass die Richtung des Derivats auf der Grundlage der Währungen in der Meldung berücksichtigt wird.

4.5 Meldung von nicht lieferbaren Terminkontrakten

433. Nicht lieferbare Terminkontrakte sind in bar abgewickelte Devisenterminkontrakte. In diesen in bar abgewickelten Termingeschäften wird ein Wechselkurs gegenüber der Lieferwährung (die konvertierbare Währung), üblicherweise der USD, ein Nennbetrag der nicht konvertierbaren Währung und ein Abrechnungstermin festgelegt. Ein in bar abgewickelter Devisenterminkontrakt ist einem klassischen physisch abgewickelten Devisenterminkontrakt ähnlich, im Gegensatz zu diesem findet aber keine physische Lieferung der bezeichneten Währungen bei Fälligkeit statt. Am Fälligkeitstermin wird stattdessen der Währungskurs am Kassamarkt mit dem Terminkurs verglichen, um den nicht lieferbaren Terminkontrakt zu bewerten. Der in bar abgewickelte Kontrakt wird auf Nettobasis in der konvertierbaren Währung auf der Grundlage des Nennwerts abgewickelt.

4.5.1 Nicht lieferbarer Terminkontrakt

434. Betrachten wird eine Währung eines nicht lieferbaren Terminkontrakts mit der folgenden Konfiguration:

- Die Banken A und B schließen am 1. Juni 2018 einen nicht lieferbaren Terminkontrakt auf BRL/USD ab.
- Nennwert des Vertrags: 1 000 000 BRL;
- Fälligkeitsdatum des Vertrags: 31. Dezember 2018;
- Abrechnungstermin des Kontrakts: 2. Januar 2019;
- der Terminkontrakt wird aufgrund seines nicht lieferbaren Charakters bar abgewickelt;
- Bank A liefert oder erhält die Differenz (je nach Vorzeichen) in USD zwischen dem Kassa- und dem Terminkurs am Abrechnungstermin;
- im Feld „Abwicklungswährung 1“ ist USD anzugeben;
- der Devisenterminkurs beträgt 0,29 BRL/USD.

435. Bei außerbörslichen Finanzterminkontrakten, die sich auf Währungen beziehen, sollte die Gegenpartei 1 entweder als Zahler oder Empfänger für „Leg 1“

angegeben werden (BRL in diesem Beispiel). Da in diesem Beispiel die meldende Gegenpartei die Differenz im Falle eines Anstiegs des BRL-Werts (Rückgang des Wechselkurses) erhalten würde, wird sie als Empfänger von Leg 1 identifiziert.

436. Der Preis wird nicht ausgefüllt, da davon ausgegangen wird, dass die Preisinformationen im Feld für den Devisenterminkurs enthalten sind.

437. Da es sich nur um eine Abwicklungswährung handelt, sollte diese stets als „Abwicklungswährung 1“ angegeben werden.

Tabelle 37 – Meldung eines nicht lieferbaren Terminkontraktes			
Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
1	Meldezeitstempel	2018-06- 01T12:00:00Z	<pre> <New> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lg1> <LEI>12345678901234500000 </LEI> </Lg1> </Id> ... <DrctnOrSd><Drctn> <DrctnOfTheFrstLeg>TAKE </DrctnOfTheFrstLeg> <DrctnOfTheScndLeg>MAKE </DrctnOfTheScndLeg> </Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lg1> <LEI>ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lg1> </IdTp> ... </OthrCtrPty> </CtrPty> <RptgTmStmp>2018-06- 01T12:00:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <CtrctData> <CtrctTp>FORW</CtrctTp> <AsstClss>CURR</AsstClss> <PdctClssfctn>JFTXFC </PdctClssfctn> <SttlmCcy><Ccy>USD</Ccy> </SttlmCcy> </pre>
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
18	Richtung von Leg 1	TAKE	
19	Richtung von Leg 2	MAKE	
1	UTI	123NDF	
9	Produktklassifizierung	JFTXFC	
10	Art des Kontrakts	FORW	
11	Kategorie von Vermögenswerten	CURR	
19	Abwicklungswährung 1	USD	
20	Abwicklungswährung 2	-	
42	Ausführungszeitstempel	2018-06- 01T12:00:00Z	
43	Geltungsbeginn	1. Juni 2018	
44	Ablaufdatum	31. Dezember 2018	
46	Endgültiges vertragliches Abwicklungsdatum	2. Januar 2019	

Tabelle 37 – Meldung eines nicht lieferbaren Terminkontraktes

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
47	Art der Lieferung	CASH	</CtrctData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr>123NDF</UnqTxIdr> </TxId> ... <NtnlAmt> <FrstLeg> <Amt Ccy="BRL">1000000</Amt> </FrstLeg> <ScndLeg> <Amt Ccy="USD">290000</Amt> </ScndLeg> </NtnlAmt> ... <DlvryTp>CASH</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2018-06-01T12:00:00Z</ExctnTmStmp> <FctvDy>2018-06-01</FctvDy> <XprtnDt>2018-12-31</XprtnDt> <SttlmDt>2019-01-02</SttlmDt> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <Ccy> <FwdXchgRate>0.29 </FwdXchgRate> <XchgRateBsis> <CcyPair> <BaseCcy>BRL</BaseCcy> <QtdCcy>USD</QtdCcy> </CcyPair> </XchgRateBsis> </Ccy> </TxData> </CmonTradData> <Lv1>TCTN</Lv1> </New>
48	Preis		
49	Währung des Preises		
55	Nennbetrag von Leg 1	1 000 000	
56	Nennwährung 1	BRL	
64	Nennbetrag von Leg 2	290 000	
65	Nennwährung 2	USD	
114	Devisenterminkurs	0,29	
115	Umrechnungsbasis	BRL/USD	
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	TRAD	
154	Ebene	TCTN	

4.6 Meldung von Differenzkontrakten

438. Bei Differenzkontrakten wird in der Regel kein bestimmtes Fälligkeitsdatum angegeben und zum Zeitpunkt ihres Abschlusses ist auch das Beendigungsdatum nicht festgelegt. Die Gegenparteien können jederzeit beschließen, den Kontrakt mit sofortiger Wirkung zu schließen. Sie können ihn auch teilweise schließen, da die Gegenparteien nur einen Teil des Volumens an einem Tag und den anderen Teil oder die anderen Teile des Kontrakts an einem anderen Tag beenden können.
439. Jede Eröffnung eines neuen Kontraktes sollte von den Gegenparteien als neuer Eintrag an das Transaktionsregister gemeldet werden. Dies bedeutet, dass jeder Differenzkontrakt mit seiner eindeutigen Geschäftsabschluss-Kennziffer (UTI) und der Art des Vorgangs „Neu“, oder wenn das Geschäft am selben Tag in eine Position aufgenommen wird, mit der Art des Vorgangs „Positionskomponente“ zu melden ist, selbst wenn er ausgeführt und saldiert oder aus anderen Gründen am selben Tag beendet wurde.
440. Des Weiteren müssen Differenzkontrakte gemeldet werden, selbst wenn sie mit einer Gegenpartei abgeschlossen werden, die nicht der Meldepflicht unterliegt, wie etwa eine natürliche Person, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und folglich nicht als Unternehmen gilt.
441. Anschließend müssen Differenzkontrakte nicht in eine Position aufgenommen werden, dies wird jedoch dringend empfohlen. Da diese Derivate keine Laufzeit haben, hätte ein Verzicht auf eine Aufnahme in eine Position zur Folge, dass für einen einzelnen Differenzkontrakt einer finanziellen Gegenpartei täglich Aktualisierungen der Bewertung eingehen müssten, bis entweder 1) der Differenzkontrakt beendet wird, oder 2) unendlich. Für ausstehende Differenzkontrakte sind Aktualisierungen der Bewertung erforderlich, wenn sie jedoch in eine Position aufgenommen werden, kann die Bewertung auf Positionsebene gemäß Abschnitt 3.7 bereitgestellt werden.
442. Wie bei jedem anderen Kontrakt sollte die gemeldete Bewertung eines Differenzkontraktes den Gesamtwert des Kontrakts darstellen und nicht eine tägliche Änderung seiner Bewertung widerspiegeln.
443. Nach Ansicht der ESMA handelt es sich bei saldierten Differenzkontrakten um meldepflichtige Derivate, wobei für jedes einzelne Derivat eine eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer (UTI) anzugeben ist. Wenn Differenzkontrakte nicht in einer Position verrechnet werden, müssen saldierte Differenzkontrakte beendet werden.
444. Sobald der Differenzkontrakt geschlossen ist, sollte die Gegenpartei eine Beendigungsmeldung für den ursprünglichen Eintrag übermitteln, wobei das Feld „Datum der vorzeitigen Beendigung“ auszufüllen ist. Wenn der Differenzkontrakt teilweise geschlossen wird, übermitteln die Gegenparteien eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Änderung“ und der Ereignisart „Vorzeitige Kündigung“ für den ursprünglichen Eintrag, wodurch sich nur ihr Nennbetrag verringert (das verbleibende Volumen entspricht dem noch beendeten Volumen). Wenn ein

weiterer teilweiser Abschluss stattfindet, wird wieder eine weitere Änderungsmeldung versandt – bis der Kontrakt endgültig abgeschlossen ist. Anschließend übermitteln die Gegenparteien eine Beendigungsmeldung mit der Art des Vorgangs „Beendigung“ und der Ereignisart „Vorzeitige Kündigung“, wobei das Feld „Datum der vorzeitigen Beendigung“ auszufüllen ist. In diesen Fällen wird der Eröffnungspreis des Kontrakts nur in der ersten Meldung (mit der Art des Vorgangs „Neu“) gemeldet und in den folgenden Änderungsmeldungen nicht aktualisiert. Dabei ist zu beachten, dass die Möglichkeit einer Änderung des Nennbetrags eines bestimmten Geschäfts wie vorstehend beschreiben nur dann genutzt werden sollte, wenn sich beide Parteien tatsächlich einig sind, das betreffende Geschäft teilweise zu beenden. Wenn sie jedoch vereinbaren, ein Gegengeschäft mit einem kleineren Nennbetrag abzuschließen, ist eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Neu“ erforderlich.

4.6.1 Differenzkontrakt

445. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wie die Felder für einen neuen Differenzkontrakt (der nicht in eine Position aufgenommen wird) auf die Aktie XS1234567890 auszufüllen ist. Die diesem Differenzkontrakt zugewiesene UPI lautet AAA111222333. Der Anfangskurs der Aktie beträgt 30 EUR und die meldende Gegenpartei A kauft einen Differenzkontrakt für 1000 Aktien.

Tabel 38 – Meldung eines neuen Differenzkontraktes			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2023-06- 06T12:00:00Z	<pre> <New> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI>12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </Id> ... <DrctnOrSd> <CtrPtySd>BYER</CtrPtySd> </DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI>ABCDEF GHIJ KLMNOPQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> ... </OthrCtrPty> </pre>
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEF GHIJ KLMNOPQRST	
17	Richtung	BYER	
1	UTI	123CFD	
8	UPI	AAA111222333	
9	Produktklassifizierung	JESXCC	
10	Art des Kontrakts	Differenzkontrakte	
11	Kategorie von Vermögenswerten	EQUI	
13	Art der Identifizierung der Basiswerte	I	

Tabel 38 – Meldung eines neuen Differenzkontraktes

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
14	Identifizierung der Basiswerte	XS1234567890	</CtrPty> <RptgTmStmp>2023-06-06T12:00:00Z</RptgTmStmp> </CtrPtySpfcData> <CmonTradData> <CtrctData>
19	Abwicklungswährung 1	EUR	
20	Abwicklungswährung 2	-	
42	Ausführungszeitstempel	2023-06-05T11:43:00Z	
43	Geltungsbeginn	5. Juni 2023	<CtrctTp>CFDS</CtrctTp> <AsstClss>EQUI</AsstClss> <PdctClssfctn>JESXCC</PdctClssfctn> <PdctId><UnqPdctId><Id>AAA111222333</Id></UnqPdctId></PdctId>
44	Ablaufdatum	-	
46	Endgültiges vertragliches Abwicklungsdatum	-	
47	Art der Lieferung	CASH	
48	Preis	30	<UndrlygInstrm><ISIN>XS1234567890</ISIN></UndrlygInstrm> <SttlmCcy><Ccy>EUR</Ccy></CtrctData> <TxData> <TxId>
49	Währung des Preises	EUR	
55	Nennbetrag von Leg 1	30 000	
56	Nennwährung 1	EUR	
60	Gesamte Nennmenge von Leg 1	1000	<UnqTxId>123CFD</UnqTxId></TxId> ... <TxPric> <Pric> <MntryVal> <Amt Ccy="EUR">30</Amt></MntryVal> </Pric> </TxPric> ... <NtnlAmt> <FrstLeg> <Amt Ccy="EUR">30000</Amt></FrstLeg> </NtnlAmt> <NtnlQty> <FrstLeg>
151	Art des Vorgangs	NEWT	
152	Ereignisart	TRAD	
154	Ebene	TCTN	
			<TtlQty>1000</TtlQty></FrstLeg></NtnlQty>

Tabel 38 – Meldung eines neuen Differenzkontraktes			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> ... <DlvryTp>CASH</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2023- 06-05 T11:43:00Z</ExctnTmStmp> <FctvDy>2023-06- 05</FctvDy> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... </TxData> </CmonTradData> <Lv1>TCTN</Lv1> </New> </pre>

4.7 Meldung von Aktienderivaten

446. Aktienderivate sind eine Art von Derivaten, deren Wert zumindest teilweise von einem oder mehreren zugrunde liegenden Beteiligungspapieren abgeleitet wird. Optionen und Terminkontrakte sind die häufigsten Aktienderivate. Die Art des Kontrakts sollte in Feld 2.10 und die Vermögenswertkategorie (EQUI) sollte in Feld 2.11 nach den Ausführungen in den technischen Regulierungsstandards und in technischen Durchführungsstandards für Meldungen angegeben werden.
447. Ein Gesamtrendite-Swap ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, die Renditen aus einem finanziellen Vermögenswert (Basiswert) untereinander austauschen. Bei dieser Art von Derivaten leistet eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines festgelegten Satzes, während die Zahlungen der anderen Partei auf der Gesamtrendite des Basisvermögenswerts beruhen. Die Basisvermögenswerte sind in der Regel Anleihen, Aktien, Aktienindizes, Zinsen oder Darlehen.
448. Beispielsweise sollte ein Gesamtrendite-Swap auf einen Aktienindex mit dem Werte „EQUI“ in Feld 2.11 „Kategorie von Vermögenswerten“ gemeldet werden, während ein Gesamtrendite-Swap auf eine Anleihe oder ein Darlehen mit dem Wert „CRDT“ in Feld 2.11 „Kategorie von Vermögenswerten“ gemeldet werden sollte.
449. Die Ereignisart „Unternehmensereignis“ sollte im Falle von Lebenszyklusereignissen verwendet werden, die durch Unternehmensvorgänge im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Aktien ausgelöst werden. In Abschnitt 3.6 finden sich weiterführende Informationen.
450. Die Richtung des Geschäfts der meisten Aktienswaps sollte entsprechend dem Ansatz gemeldet werden, bei dem die Gegenparteien angeben, ob die meldende Gegenpartei Zahler/Empfänger für ein bestimmtes Leg des Derivats ist, wobei in den entsprechenden Feldern eine Auswahl zu treffen ist („Richtung von Leg 1“ oder

„Richtung von Leg 2). In Abschnitt 3.12 dieser Leitlinien finden sich weitere Informationen.

451. Wie in Artikel 4 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen ausgeführt, sollten bei Swaps, die sich auf Dividenden beziehen, die Gegenpartei, die die äquivalenten Dividendenzahlungen erhält, als Käufer und die Gegenpartei, die die äquivalenten Dividendenzahlungen leistet, als Verkäufer angegeben werden. Des Weiteren sollte bei Swaps, die sich auf Wertpapiere beziehen, mit Ausnahme von auf Dividenden bezogenen Swaps die Gegenpartei 1 sich selbst als Zahler oder Empfänger bei „Leg 1“ und das jeweilige Gegenteil bei „Leg 2“ angeben. Die Gegenpartei 2 sollte diese beiden Felder mit den gegenteiligen Werten zur Gegenpartei 1 ausfüllen.
452. Weiterführende Informationen über die Meldung des Nennbetrags und der Preise finden sich in Abschnitt 3.17 dieser Leitlinien.
453. Der Ausübungspreis von Aktienoptionen sollte, sofern er als monetärer Wert ausgedrückt wird, mit einem Wert mit bis zu 18 numerischen Zeichen, der bis zu 13 Dezimalstellen umfasst, gemeldet werden, z. B. 6,39 USD, ausgedrückt als 6.39. Hat der Wert mehr als 13 Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, sollten die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung anwenden (Feld 2.134 in den technischen Regulierungsstandards und in den technischen Durchführungsstandards für Meldungen).
454. Der Ausübungspreis von Aktienoptionen sollte in der Währung gemeldet werden, auf die der Ausübungspreis lautet (Felder 2.137 und 2.138 in den technischen Regulierungsstandards und in den technischen Durchführungsstandards für Meldungen).

4.7.1 Auf Dividenden bezogene Swaps

455. Ein Kreditinstitut schließt ein Swap-Derivat auf Aktienbasis auf eine einzelne Aktie ab, bei dem die Rendite bzw. der Auslöser der Zahlung die Dividende ist. Das Institut meldet zudem Sicherheiten und eine Aktualisierung der Bewertung nach seinem internen Modell. Die andere Gegenpartei ist eine Wertpapierfirma der eigenen Gruppe. Der Nennbetrag beläuft sich auf 1 Mio. EUR und die Transaktion ist vollständig besichert.

Tabelle 39 – Meldung eines Aktienderivats			
Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
Tabelle 1			<pre> <ValtnUpd> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id><Lg1><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Lg1></Id> <Ntr> </pre>
1	Meldezeitstempel	2021-02-24T17:00:00Z	
2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	

Tabelle 39 – Meldung eines Aktienderivats

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	<FI> <Sctr> <Cd>CDTI</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld> </FI> </Ntr> <DrctnOrSd><Drctn>
5	Art der Gegenpartei 1	F	
6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	CDTI	
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	TRUE	
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
11	Art der Gegenpartei 2	F	
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	INVF	
17	Richtung	SLLR	
Tabelle 2			<CtrPtySd>SLLR</CtrPtySd> </Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI>ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> <Ntr> <FI> <Sctr> <Cd>INVF</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld> </FI> </Ntr> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI>12345678901234500000</LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI>12345678901234500000</LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <Valtn> <CtrctVal> <Amt Ccy="EUR">6827412379 </Amt> </CtrctVal> <TmStmp>2021-03- 02T17:00:00Z </TmStmp> <Tp>MTMO</Tp> </Valtn> <RptgTmStmp>2021-02- 24T17:00:00Z
1	UTI	AAAAABBBBBCCCCCDDDDDD	
5	ID des PTRR		
9	Produktklassifizierung	SESDXC	
10	Art des Kontrakts	SWAP	
11	Kategorie von Vermögenswerten	EQUI	
13	Art der Identifizierung der Basiswerte	I	
14	Identifizierung der Basiswerte	ES1234567890	
21	Bewertungsbetrag	6 827 412 379	
22	Währung der Bewertung	EUR	
23	Bewertungszeitstempel	2021-03-02T17:00:00Z	
24	Bewertungsmethode	MTMO	
26	Indikator des besicherten Portfolios	FALSE	
30	Clearingpflicht	FALSE	
31	Gecleart	N	
37	Gruppenintern	TRUE	

Tabelle 39 – Meldung eines Aktienderivats

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
38	PTRR	FALSE	<pre> </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <CtrctData> <CtrctTp>SWAP</CtrctTp> </CtrctData> <AsstClss>EQUI</AsstClss> <PdctClssfctn>SESDXC </PdctClssfctn> <UndrlygInstrm><ISIN> ES1234567890 </ISIN></UndrlygInstrm> <SttlmCcy><Ccy>EUR</Ccy> </SttlmCcy> </CtrctData> <TxData> <TxId> <UnqTxId> AAAAABBBBBCCCCDDDDDD </UnqTxId> </TxId> <CollPrtflCd> <Prtfl><NoPrtfl>NOAP </NoPrtfl></Prtfl> </CollPrtflCd> <PltfmIdr>XXXX</PltfmIdr> <NtnlAmt> <FrstLeg> <Amt Ccy="EUR"> 1000000</Amt> </FrstLeg> </NtnlAmt> ... <DlvryTp>CASH</DlvryTp> <ExctnTmStmp>2021-02- 23T17:00 :00Z</ExctnTmStmp> <FctvDy>2021-02- 24</FctvDy> <XprtnDt>2024-06- 15</XprtnDt> <PstTradRskRdctnFlg> false </PstTradRskRdctnFlg> <TradClr> <ClrOblgtn>FLSE</ClrOblgtn> <ClrSts><NonClrd><Rsn> NORE </Rsn></NonClrd></ClrSts> </pre>
41	Ausführungsplatz	XXXX	
42	Ausführungszeitstempel	2021-02-23T17:00:00Z	
43	Geltungsbeginn	24. Februar 2021	
44	Ablaufdatum	15. Juni 2024	
47	Art der Lieferung	CASH	
55	Nennbetrag von Leg 1	1 000 000	
56	Nennwährung 1	EUR	
151	Art des Vorgangs	VALU	
152	Ereignisart		
154	Ebene	TCTN	

Tabelle 39 – Meldung eines Aktienderivats

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
			<pre> <IntraGrp>true</IntraGrp> </TradClr> ... </TxData> </CmonTradData> <Lvl>TCTN</Lvl> </ValtnUpd> </pre>
Tabelle 3			
7	Zeitstempel der Sicherheiten	2021-03-24T17:00:00Z	<pre> <MrnUpd> <EvtDt>2021-03-24</EvtDt> <TxId> <UnqTxIdr> AAAAABBBBBCCCCDDDDDD </UnqTxIdr> </TxId> <Coll> <CollPrtflCd> <Prtfl> <NoPrtfl>NOAP</NoPrtfl> <Prtfl> </CollPrtflCd> <CollstnCtgy>FLCL</CollstnCtgy> <TmStmp>2021-03-24T17:00:00Z </TmStmp> </Coll> <PstdMrnOrColl> <InitlMrnPstdPreHrcut> <Amt Ccy="EUR">5000000</Amt> </InitlMrnPstdPreHrcut> <InitlMrnPstdPstHrcut> <Amt Ccy="EUR">4500000</Amt> </InitlMrnPstdPstHrcut> <VartnMrnPstdPreHrcut> <Amt Ccy="EUR">1000000</Amt> </VartnMrnPstdPreHrcut> <VartnMrnPstdPstHrcut> <Amt Ccy="EUR">800000</Amt> </VartnMrnPstdPstHrcut> </pre>
8	Indikator des besicherten Portfolios	FALSE	
9	Kennziffer des besicherten Portfolios		
10	UTI	AAAAABBBBBCCCCDDDDDD	
11	Kategorie der Besicherung	FLCL	
12	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)	5 000 000	
13	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)	4 500 000	
14	Währung der hinterlegten Ersteinschusszahlung	EUR	
15	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Nachschusszahlung (vor Abschlag)	1 000 000	
16	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Nachschusszahlung (nach Abschlag)	800 000	

Tabelle 39 – Meldung eines Aktienderivats

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
17	Währung der hinterlegten Nachschusszahlung	EUR	<pre> </PstdMrgnOrColl> <RcvdMrgnOrColl> <InitlMrgnRcvdPreHrcut> <Amt Ccy="EUR">5000000</Amt> </InitlMrgnRcvdPreHrcut> <InitlMrgnRcvdPstHrcut> <Amt Ccy="EUR">4300000</Amt> </InitlMrgnRcvdPstHrcut> </RcvdMrgnOrColl> </MrgnUpd> </pre>
20	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)	5 000 000	
21	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)	4 300 000	
22	Währung der entgegengenommenen Ersteinschusszahlung	EUR	
23	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Nachschusszahlung (vor Abschlag)		
24	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Nachschusszahlung (nach Abschlag)		
25	Währung der entgegengenommenen Nachschusszahlung		
28	Art des Vorgangs	MARU	
29	Datum des Ereignisses	24. März 2021	

456. Ein weiteres Beispiel für einen börsengehandelten Terminkontrakt findet sich in Abschnitt 3.8.

4.8 Meldung von Kreditderivaten

457. Ein Kreditderivat ist ein Finanzkontrakt, bei dem ein Schuldtitel oder festverzinsliches Instrument als Basiswert zugrunde liegt. Zweck eines Kreditderivats ist es, Kreditsiken zu übertragen, ohne dass der Vermögenswert selbst übertragen wird. Die Art des Kontrakts sollte in Feld 2.10 und die Kategorie des Vermögenswerts („CRDT“) sollte in Feld 2.11 angegeben werden.

458. Gesamtrendite-Swaps (vorstehend im Abschnitt zur Meldung von Aktienderivaten in diesen Leitlinien definiert) sollten auf der Grundlage des Basiswerts klassifiziert werden. Beispielsweise sollte ein Gesamtrendite-Swap auf einen Aktienindex mit dem Wert „EQUI“ in Feld 2.11 gemeldet werden, während ein Gesamtrendite-Swap auf eine Anleihe oder ein Darlehen mit dem Wert „CRDT“ in Feld 2.11 gemeldet werden sollte.

459. Bei Kreditderivaten nach einer Änderung des Indexfaktors (Feld 2.147 in den technischen Regulierungsstandards für Meldungen) aufgrund von Kreditereignissen sollten die Gegenparteien den Nennbetrag nicht ändern, sondern nur den „Indexfaktor“ aktualisieren.
460. Mit Blick auf die Meldung der Referenzeinrichtung (Feld 2.144) für Kreditderivate sollten die Codes nach ISO 3166 und ISO 3166-2 nur für Kreditderivate verwendet werden, wenn die Referenzeinrichtung eine überstaatliche Organisation, staatliche Einrichtung oder eine Gemeinde ist. In allen anderen Fällen sollte die Referenzeinrichtung mit einer LEI identifiziert werden.
461. Bei der Meldung eines Kreditausfallswaps mit einer Kuponzahlung, die in einer einzigen Zahlung am Fälligkeitstermin erfolgt und nicht monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich geleistet wird, sollten die Gegenparteien das Feld 2.81 „Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1“ der technischen Durchführungsstandards für Meldungen unter Verwendung des Codes „EXPI“ = Zahlung bei Fälligkeit ausfüllen.
462. Index-Tranchen von Kreditausfallswaps sind standardisierte synthetische durch ein Kreditportfolio besicherte Wertpapiere (Collateralised Debt Obligations, CDO) auf der Grundlage eines CDS-Indexes, wobei sich jede Tranche auf ein anderes Segment der Verlustverteilung des zugrunde liegenden CDS-Index bezieht. Das Risiko einer Tranche sinkt mit dem Rang der Tranche in der Kapitalstruktur der Verbriefung. Dadurch können Anleger Risikopositionen in bestimmten Segmenten der Ausfallverlustverteilung des CDS-Index eingehen, bei denen jede Tranche eine unterschiedliche Sensitivität gegenüber den Kreditrisikokorrelationen unter den Einheiten im Index aufweist.
463. Die Tranchen eines CDS-Indexes, die nacheinander Verluste absorbieren, werden sequenziell von einem Attachment-Point und einem Detachment-Point definiert. Sie werden in den Feldern 2.149 und 2.150 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen definiert.
464. Beide Datenelemente – der Attachment-Point und der Detachment-Point – finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem Derivat nicht um eine CDS-Tranche (index- oder kundenspezifischer Korb) handelt.
465. So wird beispielsweise der Nennbetrag in einer Tranche mit einem Attachment-Point von 3 % und einem Detachment-Point von 6 % verringert, nachdem 3 % Verluste im Portfolio aufgetreten sind. Bei 6 % Verlusten im Portfolio ist der Nennwert der Tranche erschöpft.
466. „Kreditereignis“ ist nur für Kreditderivate anwendbar. Es wird definiert als ein Kreditereignis, das zur Änderung eines Derivats auf Transaktions- oder Positionsebene führt. Weiterführende Informationen finden sich in Abschnitt 3.6 dieser Leitlinien.
467. Gemäß Artikel 4 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen sollte bei derivativen Instrumenten zur Übertragung des Kreditrisikos wie bei Kreditderivaten (hauptsächlich Kreditausfallswaps) die Gegenpartei, die die Absicherung kauft, als Käufer und die Gegenpartei, die die Absicherung verkauft,

als Verkäufer angegeben werden. Im Fall von Optionen und Swaptions gilt die Regel gemäß Artikel 4 Absatz 2 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen, d. h. der Käufer der Option/Swaption sollte als Käufer angegeben werden.

468. Der Preis von Kreditausfallswaps und Credit Total Return Swaps sollte in den Feldern „Festsatz“, „Spread“ und „Sonstiger Zahlungsbetrag“ (mit dem Feld „Sonstige Art der Zahlung“ = „UFRO“) angegeben werden. Weiterführende Angaben finden sich in Abschnitt 3.17 dieser Leitlinien.
469. Bei Credit Default Swaps (CDS) sollte bei der Meldung des Basiswerts die ISIN der Referenzverbindlichkeit angegeben werden (Feld 2.14).
470. Der im Spread notierte Ausübungspreis der Kreditswaptions, sollte, sofern dieser Ausübungspreis als Prozentsatz ausgedrückt wird, mit einem Wert mit bis zu elf numerischen Zeichen, der bis zu zehn Dezimalstellen umfasst, gemeldet werden. (z. B. 2,1 statt 2,1 %) (Felder 2.134 und 2.137).
471. Der Rang des Schuldtitels oder des Schuldenkorbs oder des Schuldenindexes, der einem Derivat zugrunde liegt, sollte im Feld „Rang“ für Kreditderivate (Feld 2.143) gemeldet werden.
472. Falls anwendbar, sollte für Kreditderivate die Seriennummer der Zusammensetzung des Index gemeldet werden und es wird eine neue Version einer Serie herausgegeben, wenn eines der Bestandteile ausfällt und der Index neu gewichtet werden muss, um der neuen Zahl aller Bestandteile des Index Rechnung zu tragen (Felder 2.145 und 2.146).
473. Wenn ein Kreditderivatkontrakt in Tranchen unterteilt ist, sollte im Feld 2.148 „Tranche“ „True“ angegeben werden.
474. Im Feld 2.47 „Art der Lieferung“ sollte für Kreditderivate im Fall einer Auktion, die infolge des Eintritts eines Kreditereignisses stattfindet, „CASH“ (Bar) für Kreditderivate mit Barzahlung gemeldet werden. Bei einer physischen Lieferung des dem Derivat zugrunde liegenden Werts von der Gegenpartei, die Sicherungsnehmer der anderen Gegenpartei ist, sollten die Gegenparteien hingegen „PHYS“ (Physisch) melden.

4.8.1 Kreditausfallswap

475. Eine französische Wertpapierfirma meldet den kürzlichen Kauf einer auf Grundlage eines internen Modells bewerteten Absicherung für den Ausfall. Die Absicherung basiert auf einem bilateralen Derivat, das mit einem irischen Investmentunternehmen abgeschlossen wurde. Der Nennwert des Derivats beträgt 520 000 000 EUR. Das Derivat fällt in die Kategorie der Derivate mit CDS-Tranchen mit einem Attachment-Point von 10 % und einem Detachment-Point von 20 %. Der Basiswert des Derivats entspricht einer bestimmten Serie des Itraxx Europe Index. Es wie ein fester monatlicher Kupon von 1 % gezahlt. Das Derivat ist teilweise durch den Käufer besichert.

Tabelle 40 – Meldung eines Kreditausfallswaps

Tabelle 40 – Meldung eines Kreditausfallswaps			
Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
Tabelle 1			<pre><New> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI>12345678901234500000</LEI> </Lgl> </Id> <Ntr> <FI> <Sctr> <Cd>INVF</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld> </FI> </Ntr> <DrctnOrSd> <Drctn> <CtrPtySd>BYER </CtrPtySd> </Drctn> </DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <Id> <Lgl> <LEI>ABCDEF GHIJ KLMNOPQRST</LEI> </Lgl> </Id> <Ntr> <FI> <Sctr> <Cd>INVF</Cd> </Sctr> </FI> </Ntr> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI>12345678901234500000</LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000</LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <Valtn> <CtrctVal> <Amt Ccy="EUR"></pre>
1	Meldezeitstempel	2020-05-19T14:23:26Z	
2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
5	Art der Gegenpartei 1	F	
6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	INVF	
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	TRUE	
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
9	Gegenpartei 2	ABCDEF GHIJ KLMNOPQRST	
11	Art der Gegenpartei 2	F	
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	INVF	
17	Richtung	BYER	
Tabelle 2			
1	UTI	AABBCCDDEEFFGGHHIIPP	
5	ID des PTRR		
9	Produktklassifizierung	SCVCCA	
10	Art des Kontrakts	SWAP	
11	Kategorie von Vermögenswerten	CRDT	
13	Art der Identifizierung der Basiswerte	X	
14	Identifizierung der Basiswerte		
15	Indikator des Basisindexes		
16	Name des Basisindexes	ITRAXX EUROPE SERIES 28 V	
21	Bewertungsbetrag	8 954 030,09	
22	Währung der Bewertung	EUR	
23	Bewertungszeitstempel	2020-05-19T14:23:26Z	
24	Bewertungsmethode	MTMO	
26	Indikator des besicherten Portfolios	FALSE	
28	Bestätigungszeitstempel	2020-05-18T14:39:32Z	
29	Bestätigt	ECNF	
30	Clearingpflicht	UKWN	

Tabelle 40 – Meldung eines Kreditausfallswaps

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
31	Gecleart	N	8954030.09</Amt>
37	Gruppenintern	FALSE	</CtrctVal>
38	PTRR	FALSE	<TmStmp>
41	Ausführungsplatz	XXXX	2020-05-19T14:23:26Z
42	Ausführungszeitstempel	2020-05-18T14:39:32Z	</TmStmp>
43	Geltungsbeginn	19. Mai 2020	<Tp>MTM0</Tp>
44	Ablaufdatum	20. Dezember 2022	</Valtn>
47	Art der Lieferung	PHYS	<RptgTmStmp>2020-05-19T14:23:26Z</RptgTmStmp>
55	Nennbetrag von Leg 1	520 000 000	</CtrPtySpcfcData>
56	Nennwährung 1	EUR	<CmonTradData>
79	Festsatz Leg 1 oder Kupon	0,01	<CtrctData>
80	Zinsberechnungsmethode für den Festsatz oder Kupon Leg 1	A004	<CtrctTp>SWAP</CtrctTp>
81	Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1	MNTH	<AsstClss>CRDT</AsstClss>
82	Multiplikator für die Zahlungsfrequenz für den Festsatz oder Kupon Leg 1	1	<PdctClssfctn>SCVCCA
143	Rang	SNDB	</PdctClssfctn>
144	Referenzeinrichtung		<UndrlygInstrm>
145	Serien	28	<Indx>
146	Version	2	<Nm>ITRAXX EUROPE
147	Indexfaktor	1	SERIES
148	Tranche	TRUE	28 V</Nm>
149	Attachment-Point des CDS-Index	0,10	</Indx>
150	Detachment-Point des CDS-Index	0,20	</UndrlygInstrm>
151	Art des Vorgangs	NEWT	</CtrctData>
152	Ereignisart	TRAD	<TxData>
154	Ebene	TCTN	<TxId>
			<UnqTxIdr>
			AABBCCDDEEFF
			GGHHIIPP
			</UnqTxIdr>
			</TxId>
			<CollPrtflCd>
			<Prtfl>
			<NoPrtfl>NOAP</NoPrtfl>
			</Prtfl>
			</CollPrtflCd>
			<PltfmIdr>XXXX</PltfmIdr>
			<NtnlAmt>
			<FrstLeg>
			<Amt Ccy="EUR">
			520000000</Amt>
			</FrstLeg>
			</NtnlAmt>
			<DlvryTp>PHYS</DlvryTp>
			<ExctnTmStmp>2020-05-18T14:39:32Z</ExctnTmStmp>
			<FctvDt>2020-05-19</FctvDt>
			<XprtnDt>2022-12-20</XprtnDt>
			<PstTradRskRdctnEvt>
			false</PstTradRskRdctnEvt>
			<DerivEvt>
			<Tp>TRAD</Tp>
			</DerivEvt>
			<TradConf>

Tabelle 40 – Meldung eines Kreditausfallswaps

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
			<pre> <ConfId> <Tp>ECNF</Tp> <TmStmp> 2020-05-18T14:39:32Z </TmStmp> </ConfId> </TradConf> <TradClr> <ClrOblgtn>UKWN</ClrOblgtn> <ClrSts> <NonClr><Rsn>NORE</Rsn> </NonClr> </ClrSts> <IntraGrp>false</IntraGrp> </TradClr> <IntrstRate> <FrstLeg> <Fxd> <Rate> <Rate>0.01</Rate> </Rate> <DayCnt><Cd>A004 </Cd></DayCnt> <PmtFrqcy> <Term> <Unit>MNTH</Unit> <Val>1</Val> </Term> </PmtFrqcy> </Fxd> </FrstLeg> </IntrstRate> <Cdt> <Snrty>SNDB</Snrty> <Srs>28</Srs> <Vrsn>2</Vrsn> <IndxFctr>1</IndxFctr> <Trch> <Trnchd> <AttchmntPt>0.10 </AttchmntPt> <DtchmntPt>0.20 </DtchmntPt> </Trnchd> </Trch> </Cdt> </TxData> </CmonTradData> <Lvl>TCTN</Lvl> </New> </pre>
Tabelle 3			

Tabelle 40 – Meldung eines Kreditausfallswaps

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
7	Zeitstempel der Sicherheiten	2020-05-18T14:39:32Z	<pre> <MrgnUpd> <EvtDt>2020-05-18</EvtDt> <Coll> <CollPrtf1Cd> <Prtf1> <NoPrtf1>NOAP</NoPrtf1> </Prtf1> </CollPrtf1Cd> <CollstnCtgy>PRC1</CollstnCtgy> <TmStmp>2020-05-18T14:39:32Z</TmStmp> </Coll> <PstdMrgnOrColl> <VartnMrgnPstdPreHrcut> <Amt Ccy="EUR">1000000</Amt> </VartnMrgnPstdPreHrcut> <VartnMrgnPstdPstHrcut> <Amt Ccy="EUR">745000</Amt> </VartnMrgnPstdPstHrcut> </PstdMrgnOrColl> </MrgnUpd> </pre>
8	Indikator des besicherten Portfolios	FALSE	
9	Kennziffer des besicherten Portfolios		
11	Kategorie der Besicherung	PRC1	
12	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)		
13	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)		
14	Währung der hinterlegten Ersteinschusszahlung		
15	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Nachschusszahlung (vor Abschlag)	1 000 000	
16	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Nachschusszahlung (nach Abschlag)	745 000	
17	Währung der hinterlegten Nachschusszahlung	EUR	
20	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)		
21	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)		
22	Währung der entgegengenommenen Ersteinschusszahlung		
23	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Nachschusszahlung (vor Abschlag)		
24	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Nachschusszahlung (nach Abschlag)		
25	Währung der entgegengenommenen Nachschusszahlung		

Tabelle 40 – Meldung eines Kreditausfallswaps

Nr.	Feld	Beispiel	XML Schema
28	Art des Vorgangs	MARU	
29	Datum des Ereignisses	18. Mai 2020	

4.9 Meldung von Warenderivaten

476. Tabelle 2 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen enthält spezielle Felder für die Meldung von Warenderivaten: die Felder 2.116–2.118 für alle Warenderivate und die zusätzlichen Felder 2.119–2.131 für Energiederivate.
477. Die Klassifizierung der Waren sollte insbesondere in den Feldern 2.116–2.118 im Einklang mit den in der Tabelle 4 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen festgelegten Kategorien gemeldet werden. Die gemeldete Klassifizierung der zugrunde liegenden Waren sollte so detailliert wie möglich sein. Im Fall von Derivaten auf Gold sollte die Gegenpartei beispielsweise in den Feldern 2.116, 2.117 bzw. 2.118 „Metalle“, „Edelmetalle“ und „Gold“ angeben. Nur wenn die zugrunde liegende Ware keiner der in den technischen Durchführungsstandards für Meldungen enthaltenen spezifischen Kategorien entspricht, sollte sie unter „Sonstiges“ gemeldet werden. Sofern in den technischen Durchführungsstandards für Meldungen für ein bestimmtes Produkt keine spezifischen Werte für die Felder 2.117 und 2.118 festgelegt sind (z. B. für die Kategorie „Multi Commodity exotisch“), sollte die Gegenpartei im Einklang mit dem XML-Schema keine Werte für diese Felder melden.
478. Die Gegenparteien sollten keine Waren in den Währungsfeldern angeben, selbst wenn diesen Waren in der ISO-Norm 4217 ein spezieller Code zugewiesen ist (z. B. XAU für Gold oder XBA für Silber). Die Waren sollten ausschließlich über die Felder zur Klassifizierung der Waren identifiziert werden.
479. Die Felder zur Klassifizierung der Waren (2.116–2.118) sind nicht wiederholbar. Im Fall von Warensplits, die zwei Waren als Basiswerte umfassen, sollte die Gegenpartei diesen Swap als komplexes Geschäft melden, das sich aus zwei Warenterminkontrakten zusammensetzt, und die Kennung des Pakets in beiden Meldungen ausfüllen (siehe Abschnitt 3.28).
480. Im Fall von Derivaten, die auf Strom oder Erdgas basieren, sollten die Gegenparteien die Felder 2.119–2.131 melden (zusätzlich zu anderen relevanten meldepflichtigen Angaben betreffend das Derivat und die Gegenparteien, wie in anderen Abschnitten erläutert wird).
481. Die Felder 2.122–2.131 für Energiederivate sind wiederholbar. Darüber hinaus ist es für das Feld 2.127 „Wochentage“ möglich, mehrere Werte zu melden, z. B. MOND, TUED (Montag-Donnerstag) oder WDAY, XBHL (Werktag ausgenommen Feiertage) oder andere Kombinationen.

4.9.1 Terminkontrakt auf Strom

482. In Tabelle 41 ist ein Beispiel für einen Spitzenlast-Terminkontrakt auf den Strompreis auf dem spanischen Großhandelsmarkt dargestellt. Der Kontrakt wird in MWh/h ausgehandelt und die Lieferung sollte im zweiten Quartal 2022 zu einem Preis von 100 MWh zu 58 Euro erfolgen.

Tabelle 41 – Meldung eines Terminkontrakts auf Spitzenlast-Strom			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
116	Basisprodukt	NRGY	<pre> <Cmmdty> <Ngry> <Elctrcty> <BasePdct>NRGY</BasePdct> <SubPdct>ELEC</SubPdct> <AddtlSubPdct>PKLD </AddtlSubPdct> </Elctrcty> </Ngry> </Cmmdty> <NrgySpcfcAttrbts> <DlvryPtOrZone> <Cd>10YES-REE-----0</Cd> </DlvryPtOrZone> <IntrCnnctnPt> <Cd>XXXXXXXXXXXXXXXXXX</Cd> </IntrCnnctnPt> <LdTp>PKLD</LdTp> <DlvryAttr> <DlvryIntrvl> <FrTm>08:00:00Z</FrTm> <ToTm>19:59:59Z</ToTm> </DlvryIntrvl> <DlvryDt> <FrDt>2022-04-01</FrDt> <ToDt>2022-06-30</ToDt> </DlvryDt> <Drtn>QURT</Drtn> <WkDay>WDAY</WkDay> <DlvryCpcty> <Qty>100</Qty> </DlvryCpcty> <QtyUnit> <Cd>MWHH</Cd> </QtyUnit> <PricTmIntrvlQty> <Amt Ccy="EUR">58</Amt> </PricTmIntrvlQty> </DlvryAttr> </NrgySpcfcAttrbts> </pre>
117	Unterprodukt	ELEC	

Tabelle 41 – Meldung eines Terminkontrakts auf Spitzenlast-Strom

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
118	Weiteres Unterprodukt	PKLD	
119	Lieferpunkt oder -zone	10YES-REE-----0	
120	Kuppelstelle/ Kopplungspunkt	XXXXXXXXXXXXXXXXXX	
121	Art der Last	PKLD	
122	Startzeitpunkt des Lieferintervalls	08:00:00Z	
123	Endzeitpunkt des Lieferintervalls	19:59:59Z	
124	Startdatum der Lieferung	1. April 2022	
125	Endtermin der Lieferung	30.06.2022	
126	Laufzeit	QURT	
127	Wochentage	WDAY	
128	Lieferkapazität	100	
129	Mengeneinheit	MWHH	
130	Preis-/ Zeitintervallmenge	58	
131	Währung der Preis-/ Zeitintervallmenge	EUR	

5 Tabellen mit Datenfeldern nach der EMIR

483. In Artikel 1 Absatz 1 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen ist Folgendes festgelegt: „Die gemäß Artikel 9 [...] der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfolgenden Meldungen an Transaktionsregister müssen in Bezug auf das

betreffende Derivat die vollständigen und genauen Einzelheiten, wie sie in den Tabellen 1, 2 und 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, enthalten.“ Die in den Abschnitten 5.1, 5.2 und 5.3 enthaltenen Anwendungsfälle umfassen nicht unbedingt alle Felder, die sich auf das betreffende Derivat beziehen, sondern konzentrieren sich vielmehr auf bestimmte Abschnitte von Datenfeldern, um eine detailliertere und ausführlichere Anleitung zu den Meldungen bereitzustellen, ohne dass es zu unnötigen Wiederholungen kommt oder andere Datenelemente einbezogen werden.

484. Die Validierungsregeln umfassen nach Art des Vorgangs und Ebene geordnete vollständige Anleitungen zu den jeweils auszufüllenden Feldern sowie Informationen zu den relevanten Abhängigkeiten.

485. Die folgenden Abschnitte enthalten verschiedene Szenarien und zugehörige Tabellen, in denen die Meldung dieser Szenarien erläutert wird. In jeder Tabelle sind die Felder aufgeführt, die im Rahmen der technischen Durchführungsstandards für Meldungen zu melden sind. Die Spalte „Feld“ enthält den Namen des Feldes, und in der Spalte „Beispiel“ ist ein Beispiel für einen Feldeintrag angegeben. Die letzte Spalte „XML Message“ zeigt das Format der XML-Nachricht, die in der Meldung übermittelt werden sollte.

486. Sofern im Einzelfall nicht anders angegeben, gelten für alle in Abschnitt 6 dargelegten Szenarien folgende Hintergrundinformationen:

Gegenpartei A ist eine deutsche finanzielle Gegenpartei mit der LEI 12345678901234500000.

Gegenpartei B ist eine italienische finanzielle Gegenpartei mit der LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST.

Gegenpartei C ist eine spanische NFC- mit der LEI 123456789ABCDEFGHIJK.

Gegenpartei D ist eine französische NFC+ mit der LEI 11223344556677889900.

Gegenpartei J ist auch als Clearingmitglied tätig und hat die LEI CCCCCCCCCCCCCCCCCCCC.

CCP O hat die LEI BBBBBBBBBBBB1111111111.

5.1 Tabelle 1 Angaben zur Gegenpartei

487. In diesem Abschnitt der Leitlinien wird dargelegt, wie der Abschnitt Angaben zur Gegenpartei für verschiedene Anwendungsfälle auszufüllen ist. Die tatsächliche Meldung in einem XML-Schema gemäß der in ISO 20022 festgelegten Methodik ist ebenfalls enthalten.

488. Wird ein Derivat gecleart, sollte jede Gegenpartei ihr Clearingmitglied im Feld „Clearingmitglied“ eintragen.

489. Bei einer freiwilligen Delegierung der Meldung oder einer Zuweisung der Verantwortung sollte die meldende Stelle oder die für die Meldung verantwortliche

Stelle die Angaben zur Gegenpartei, die Angaben zum Kontrakt und die Daten zu den Sicherheiten gesondert für beide gemeldeten Seiten übermitteln.

490. Bei Anwendungsfällen, die zwei oder mehr der nachstehend aufgeführten Anwendungsfälle abdecken, sollten die für die Meldung verantwortlichen Stellen oder die meldenden Stellen alle relevanten Angaben auf der Grundlage der nachstehenden Anleitung aufnehmen.

Tabelle 42	
Anwendungsfälle	
Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien (börsengehandeltes Derivat)	
Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien mit freiwilliger Delegationsvereinbarung (börsengehandeltes Derivat)	
Nicht geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien	
OTC-Option zwischen NFC- und finanzieller Gegenpartei	
OTC-Option zwischen NFC- und NFC+	
OTC-Kontrakt zwischen finanziellen Gegenparteien, für den die Felder „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ auszufüllen sind	

5.1.1 Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien (börsengehandeltes Derivat)

491. Tabelle 43 veranschaulicht die Meldung einer geclearten Option auf ein börsengehandeltes Derivat, bei der die Gegenpartei 1 (Gegenpartei A mit LEI 12345678901234500000), die eine deutsche finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist, ihre eigene Meldung übermittelt (d. h. es gibt keine separate meldende Stelle) und die für die Meldung zuständige Stelle ist. Die Option wird mit der Gegenpartei 2 (Gegenpartei B mit LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST) abgeschlossen, die eine italienische finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist. Gegenpartei A hat Zugang zu der CCP über das Clearingmitglied J (Gegenpartei J mit LEI CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC).

492. Es sei darauf hingewiesen, dass sich das Feld „zentrale Gegenpartei“ auf Tabelle 2 bezieht und das Ausfüllen dieses Feldes daher in Abschnitt 5.2 erläutert wird.

Tabelle 43 – Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien (börsengehandeltes Derivat)			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2021-03- 17T15:17:00Z	<pre> <CtrPtySpcfcData> <CtrPrty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Lgl> </Id> </pre>
2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	

Tabelle 43 – Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien (börsengehandeltes Derivat)

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	<pre> <Ntr> <FI> <Sctr> <Cd>CDTI</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld> </FI> </Ntr> <DrctnOrSd> <Drctn> <CtrPtySd>BYER </CtrPtySd> </Drctn> </DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <Id> <Lgl><LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI></Lgl> </Id> <Ntr> <FI> <Sctr> <Cd>CDTI</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld> </FI> </Ntr> <RptgOblgtn>true </RptgOblgtn> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> <ClrMmb> <Lgl><LEI> CCCCCCCCCCCCCCCCCC </LEI></Lgl> </ClrMmb> </CtrPty> <RptgTmStmp>2020-05-19T 14:23:26Z</RptgTmStmp> </pre>
5	Art der Gegenpartei 1	F	
6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	CDTI	
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	TRUE	
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
10	Land der Gegenpartei 2		
11	Art der Gegenpartei 2	F	
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	CDTI	
13	Clearingschwelle der Gegenpartei 2	TRUE	
14	Meldepflicht der Gegenpartei 2	TRUE	
15	Makler-ID		
16	Clearingmitglied	CCCCCCCCCCCCCCCCCCCC C	
17	Richtung	BYER	
18	Richtung von Leg 1		
19	Richtung von Leg 2		
20	Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts-		

Tabelle 43 – Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien (börsengehandeltes Derivat)

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
	und Finanzmanagement		</CtrPtySpcfcData>

5.1.2 Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien mit freiwilliger Delegationsvereinbarung (börsengehandeltes Derivat)

493. Tabelle 44 veranschaulicht die Meldung einer geclearten Option auf ein börsengehandeltes Derivat, bei der die Gegenpartei 1 (Gegenpartei A mit LEI 12345678901234500000), die eine deutsche finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist, die für die Meldung zuständige Stelle ist, die Meldung aber an die andere Gegenpartei (Gegenpartei B mit LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST) delegiert. Die Option wird mit der Gegenpartei 2 (Gegenpartei B) abgeschlossen, die eine italienische finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist.

494. Gegenpartei A hat Zugang zu der CCP über das Clearingmitglied J (Gegenpartei J mit LEI CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC).

495. Es sei darauf hingewiesen, dass sich das Feld „zentrale Gegenpartei“ auf Tabelle 2 bezieht und das Ausfüllen dieses Feldes daher in Abschnitt 5.2 erläutert wird.

Tabelle 44 – Geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien mit freiwilliger Delegationsvereinbarung (börsengehandeltes Derivat)

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2021-03-17T15:17:00Z	<CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Lgl> </Id> <Ntr> <FI> <Sctr> <Cd>CDTI</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld> </FI> </Ntr> <DrctnOrSd>
2	ID der meldenden Stelle	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
5	Art der Gegenpartei 1	F	
6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	CDTI	

Tabelle 44 – GeClearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien mit freiwilliger Delegationsvereinbarung (börsengehandeltes Derivat)			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	TRUE	<pre> <Drctn> <CtrPtySd>BYER </CtrPtySd> </Drctn> </DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> <Ntr> <FI> <Sctr> <Cd>CDTI</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld> </FI> </Ntr> <RptOblgtn>true </RptOblgtn> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> <ClrMmb> <LEI> CCCCCCCCCCCCCCCCCC </LEI> </ClrMmb> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> </pre>
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
10	Land der Gegenpartei 2		
11	Art der Gegenpartei 2	F	
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	CDTI	
13	Clearingschwelle der Gegenpartei 2	TRUE	
14	Meldepflicht der Gegenpartei 2	TRUE	
15	Makler-ID		
16	Clearingmitglied	CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC C	
17	Richtung	BYER	
18	Richtung von Leg 1		<pre> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> <ClrMmb> <LEI> CCCCCCCCCCCCCCCCCC </LEI> </ClrMmb> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> </pre>
19	Richtung von Leg 2		
20	Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement		<pre> CCCCCCCCCCCCCCCCCC </LEI> </ClrMmb> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> </pre>

5.1.3 Nicht geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien

496. Tabelle 45 veranschaulicht die Meldung einer nicht geclearten Option, bei der die Gegenpartei 1 (Gegenpartei A mit LEI 12345678901234500000), die eine deutsche finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist, die für die Meldung zuständige Stelle ist und die Meldung selbst übermittelt. Die Option wird mit der Gegenpartei 2 (Gegenpartei B mit LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST) abgeschlossen, die eine italienische finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist.

Tabelle 45 – Nicht geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2021-03- 17T15:17:00Z	<pre> <CtrPtySpfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Lgl> </Id> <Ntr> <FI><Sctr> <Cd>CDTI</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld></FI> </Ntr> <DrctnOrSd> <Drctn> <CtrPtySd>BYER </CtrPtySd> </Drctn> </DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> <Ntr> <FI><Sctr> <Cd>CDTI</Cd> </Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld></FI> </Ntr> <RptOblgtn>true </RptOblgtn> </OthrCtrPty> </pre>
2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
5	Art der Gegenpartei 1	F	
6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	CDTI	
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	TRUE	
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	

Tabelle 45 – Nicht geclearte Option zwischen finanziellen Gegenparteien			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQP RST	<SubmitgAgt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData>
10	Land der Gegenpartei 2		
11	Art der Gegenpartei 2	F	
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	CDTI	
13	Clearingschwelle der Gegenpartei 2	TRUE	
14	Meldepflicht der Gegenpartei 2	TRUE	
15	Makler-ID		
16	Clearingmitglied		
17	Richtung	BYER	
18	Richtung von Leg 1		
19	Richtung von Leg 2		
20	Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement		

5.1.4 OTC-Option zwischen NFC- und finanzieller Gegenpartei

497. Tabelle 46 veranschaulicht die Meldung einer OTC-Option, bei der Gegenpartei 1 (Gegenpartei C mit LEI 123456789ABCDEFGHJK) eine spanische nichtfinanzielle Gegenpartei unterhalb der Clearingschwellen ist. Die Option wird mit der Gegenpartei 2 (Gegenpartei A mit LEI 12345678901234500000) abgeschlossen, die eine deutsche finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist. In diesem Fall ist Gegenpartei A gemäß den Bestimmungen über die Zuweisung der Verantwortung die für die Meldung verantwortliche Stelle und die meldende Stelle.

Tabelle 46 – OTC zwischen NFC- und finanzieller Gegenpartei			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2021-03-17T15:17:00Z	<pre> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl><LEI> 123456789ABCDEFGHJK </LEI></Lgl> </Id> <Ntr> <NFI><Sctr><Id>K </Id></Sctr> <ClrThrshld>false </ClrThrshld> <DrctlyLkdActvty> false </DrctlyLkdActvty> </NFI> </Ntr> <DrctnOrSd> <Drctn> <CtrPtySd>BYER </CtrPtySd> </Drctn> </DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </IdTp> <Ntr> <FI><Sctr><Cd>CDTI </Cd></Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld></FI> </Ntr> <RptOblgtn>true </pre>
2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	123456789ABCDEFGHJK	
5	Art der Gegenpartei 1	N	
6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	K	
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	FALSE	
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
9	Gegenpartei 2	12345678901234500000	
10	Land der Gegenpartei 2		
11	Art der Gegenpartei 2	F	
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	CDTI	
13	Clearingschwelle der Gegenpartei 2	TRUE	

Tabelle 46 – OTC zwischen NFC- und finanzieller Gegenpartei			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
14	Meldepflicht der Gegenpartei 2	TRUE	<pre> </RptOblgtn> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </pre>
15	Makler-ID		
16	Clearingmitglied	-	
17	Richtung	BYER	
18	Richtung von Leg 1		
19	Richtung von Leg 2		
20	Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement	FALSE	
154	Ebene	TCTN	

5.1.5 OTC-Option zwischen NFC- und NFC+

498. Tabelle 47 veranschaulicht die Meldung einer OTC-Option, bei der Gegenpartei 1 (Gegenpartei C mit LEI 123456789ABCDEFGHIJK) eine spanische nichtfinanzielle Gegenpartei unterhalb der Clearingschwellen ist. Die Option wird mit der Gegenpartei 2 (Gegenpartei D mit LEI 11223344556677889900) abgeschlossen, die eine französische nichtfinanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist. Gegenpartei C ist die für die Meldung verantwortliche Stelle und die meldende Stelle.

Tabelle 47 – OTC zwischen NFC- und NFC+			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2021-03- 17T15:17:00Z	<pre> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl><LEI> 123456789ABCDEFGHIJK </LEI></Lgl> </Id> <Ntr> <NFI><Sctr><Id>K </Id></Sctr> <ClrThrshld>false </ClrThrshld> <DrctlyLkdActvty> false </DrctlyLkdActvty> </pre>
2	ID der meldenden Stelle	123456789ABCDEFGHIJK	
3	Für die Meldung zuständige Stelle	123456789ABCDEFGHIJK	
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	123456789ABCDEFGHIJK	
5	Art der Gegenpartei 1	N	

Tabelle 47 – OTC zwischen NFC- und NFC+			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	K	<pre> </NFI> </Ntr> <DrctnOrSd> <Drctn> <CtrPtySd>BYER </CtrPtySd> </Drctn> </DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> <Ntr> <NFI><Sctr><Id>L </Id></Sctr> <ClrThrshld>true </ClrThrshld> </NFI> </Ntr> <RptOblgtn>true </RptOblgtn> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> 123456789ABCDEFGHIJK </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 123456789ABCDEFGHIJK </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </pre>
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	FALSE	
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
9	Gegenpartei 2	11223344556677889900	
10	Land der Gegenpartei 2		
11	Art der Gegenpartei 2	N	
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	L	
13	Clearingschwelle der Gegenpartei 2	TRUE	
14	Meldepflicht der Gegenpartei 2	TRUE	
15	Makler-ID		
16	Clearingmitglied		
17	Richtung	BYER	
18	Richtung von Leg 1		
19	Richtung von Leg 2		
20	Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement	FALSE	
154	Ebene	TCTN	

5.1.6 OTC-Kontrakt zwischen finanziellen Gegenparteien, für den die Felder „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ auszufüllen sind

499. Tabelle 48 veranschaulicht die Meldung eines OTC-Kontrakts, für den die Felder „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ auszufüllen sind, wobei Gegenpartei 1 (Gegenpartei A mit LEI 12345678901234500000) eine deutsche finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwellen ist. Der Kontrakt wird mit der Gegenpartei 2 (Gegenpartei B mit LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST) abgeschlossen, die eine italienische finanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle ist.

Tabelle 48 – OTC-Kontrakt zwischen finanziellen Gegenparteien, für den die Felder „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ auszufüllen sind			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	Meldezeitstempel	2021-03- 17T15:17:00Z	<<CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Lgl> </Id> <Ntr>
2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	</Sctr><ClrThrshld>true </ClrThrshld></FI> </Ntr> <DrctnOrSd><Drctn>
5	Art der Gegenpartei 1	F	
6	Unternehmenssektor der Gegenpartei 1	CDTI	<DrctnOfTheFrstLeg>MAKE </DrctnOfTheFrstLeg> <DrctnOfTheScndLeg>TAKE </DrctnOfTheScndLeg> </Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> <Ntr>
7	Clearingschwelle der Gegenpartei 1	TRUE	
8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	<DrctnOfTheFrstLeg>MAKE </DrctnOfTheFrstLeg> <DrctnOfTheScndLeg>TAKE </DrctnOfTheScndLeg> </Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </IdTp> <Ntr>
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
10	Land der Gegenpartei 2		<FI><Sctr><Cd>CDTI</Cd> </Sctr><ClrThrshld>true

Tabelle 48 – OTC-Kontrakt zwischen finanziellen Gegenparteien, für den die Felder „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ auszufüllen sind			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
11	Art der Gegenpartei 2	F	<pre> </ClrThrshld></FI> </Ntr> <RptOblgtn>true </RptOblgtn> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> </pre>
12	Unternehmenssektor der Gegenpartei 2	CDTI	
13	Clearingschwelle der Gegenpartei 2	TRUE	
14	Meldepflicht der Gegenpartei 2	TRUE	
15	Makler-ID		
16	Clearingmitglied		
17	Richtung	-	
18	Richtung von Leg 1	MAKE	
19	Richtung von Leg 2	TAKE	
20	Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement		

5.2 Tabelle 2 Gemeinsame Daten

500. Auf die Hinweise zum Ausfüllen der Felder zu den Angaben zu den Gegenparteien folgen nun Hinweise zum Ausfüllen der gemeinsamen Datenfelder für verschiedene Anwendungsfälle. Die Meldung in einem XML-Schema gemäß der in ISO 20022 festgelegten Methodik ist ebenfalls enthalten.

501. Alle Unterabschnitte enthalten eine kurze Beschreibung der Meldelogik für die betreffenden Felder.

5.2.1 Meldung der Art des Vorgangs auf Transaktions- und auf Positionsebene

502. In diesem Unterabschnitt wird veranschaulicht, wie die einschlägigen Felder zur Meldung von Lebenszyklusereignissen auszufüllen sind.

5.2.1.1 Neues, nicht gecleartes bilaterales Derivat auf Transaktionsebene

503. Tabelle 49 veranschaulicht das Ausfüllen der zu meldenden Felder im Falle eines neuen, nicht geclearten Derivats. Auf diese Weise sollten bilaterale Derivate auf Transaktionsebene gemeldet werden.

Tabelle 49 – Neues, nicht gecleartes Derivat auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <New> ... <TxData> <TxId> <UnqTxId> UTI1 </UnqTxId> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <TradClr> <ClrSts> <NonClrd> <Rsn>NORE</Rsn> </NonClrd> </ClrSts> </TradClr> </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </New> </pre>
2.31	Gecleart	N	
2.151	Art des Vorgangs	NEWT	
2.152	Ereignisart	TRAD	
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.1.2 Neues bilaterales Derivat auf Transaktionsebene, das am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt gecleart wird

504. In Tabelle 50, Tabelle 51 und Tabelle 52 wird das Ausfüllen der von einer Gegenpartei zu meldenden Felder in dem Fall, dass ein neues Derivat bilateral geschlossen und anschließend am selben Tag oder später gecleart wird, dargestellt. Die Gegenparteien sollten eine Derivatemeldung mit der Art des Vorgangs „Beendigung“ und der Ereignisart „Clearing“ übermitteln, um die Beendigung des als nicht gecleart gemeldeten Geschäfts anzuzeigen. Anschließend sollte die Gegenpartei eine Derivatemeldung mit der Art des Vorgangs „Neu“ und der Ereignisart „Clearing“ übermitteln, um anzuzeigen, dass das Derivat gecleart wurde. Die Gegenpartei sollte in dieser letzten Meldung „Vorherige UTI“ angeben. Die Abfolge der übermittelten Meldungen wird in den nachfolgenden Tabellen veranschaulicht.

Tabelle 50 – Neues bilaterales Derivat auf Transaktionsebene, das am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt gecleart wird

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <New> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <TradClr> <ClrSts> <NonClr> <Rsn>NORE</Rsn> </NonClr> </ClrSts> </TradClr> </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </New> </pre>
2.31	Gecleart	N	
2.151	Art des Vorgangs	NEWT	
2.152	Ereignisart	TRAD	
2.154	Ebene	TCTN	

Tabelle 51 – Beendigung des bilateralen Derivats auf Transaktionsebene aufgrund des Clearings am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <Termntn> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>CLRG</Tp> </DerivEvt> ... </TxData> ... </pre>
2.151	Art des Vorgangs	TERM	
2.152	Ereignisart	CLRG	
2.154	Ebene	TCTN	

Tabelle 51 – Beendigung des bilateralen Derivats auf Transaktionsebene aufgrund des Clearings am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<Lv1>TCTN</Lv1> </Termntn>

Tabelle 52 – Neues gecleartes Derivat auf Transaktionsebene, das aus dem Clearing eines bilateralen Derivats am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt hervorgeht			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI2	<New> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI2 </UnqTxIdr> </TxId> <PrrTxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </PrrTxId> ... <DerivEvt> <Tp>CLRG</Tp> </DerivEvt> ... <TradClr> <ClrSts> <Clrd> ... </Clrd> </ClrSts> </TradClr> </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </New>
2.3	Vorherige UTI	UTI1	
2.31	Gecleart	Y	
2.151	Art des Vorgangs	NEWT	
2.152	Ereignisart	CLRG	
2.154	Ebene	TCTN	

505. Es ist zu beachten, dass in Tabelle 50 und Tabelle 51 keine Meldung erwartet wird, wenn das Geschäft an einem Handelsplatz abgeschlossen und von einer CCP am selben Tag gecleart wird, in diesem Fall wird nur eine Meldung in Tabelle 52 erwartet (ohne das Feld „Vorherige UTI“). Darüber hinaus veranschaulicht Tabelle 52 die Meldung für den Fall, dass ein gecleartes Derivat nicht sofort in eine Position aufgenommen wird (in diesem Fall wäre eine Meldung mit der Art des Vorgangs „POSC“ erforderlich, wie in den nachfolgenden Beispielen erläutert).

5.2.1.3 Neues bilaterales Derivat auf Transaktionsebene, das am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt gecleart und umgehend in die Position aufgenommen wird

506. In Tabelle 53, Tabelle 54, Tabelle 55 und Tabelle 56 wird veranschaulicht, wie die von einer Gegenpartei in dem Fall, dass ein neues Derivat bilateral geschlossen, anschließend am selben Tag oder später gecleart und umgehend in eine Position aufgenommen wird, zu meldenden Felder auszufüllen sind. Die Gegenparteien sollten eine Derivatemeldung mit der Art des Vorgangs „Beendigung“ und der Ereignisart „Clearing“ übermitteln, um die Beendigung des geclearten Geschäfts anzuzeigen. Anschließend sollten sie dieses geclearte Derivat, das umgehend in eine Position aufgenommen wird, mit der Art des Vorgangs „Positionskomponente“ melden. In den Beispielen für Derivate auf Positionsebene sind diese mit der eindeutigen Geschäftsabschluss-Kennziffer (UTI) der Position „PUTI1“ gekennzeichnet. Die UTI der Position sollte überdies im Feld „UTI der nachfolgenden Position“ des in die Position aufgenommenen Derivats auf Transaktionsebene gemeldet werden, sodass die Meldungen miteinander verknüpft werden können. Anschließend sollte die Gegenpartei eine Derivatemeldung mit der Art des Vorgangs „Änderung“ übermitteln, um anzuzeigen, dass das betreffende Derivat auf Positionsebene aufgrund der Aufnahme eines Geschäfts aktualisiert wurde. Die Abfolge der übermittelten Meldungen wird in den nachfolgenden Tabellen veranschaulicht.

Tabelle 53 – Neues bilaterales Derivat auf Transaktionsebene, das am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt gecleart wird			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <New> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... <TradClr> <ClrSts> <NonClr> <Rsn>NORE</Rsn> </NonClr> </ClrSts> </TradClr> </TxData> </pre>
2.31	Gecleart	N	
2.151	Art des Vorgangs	NEWT	
2.152	Ereignisart	TRAD	
2.154	Ebene	TCTN	

Tabelle 53 – Neues bilaterales Derivat auf Transaktionsebene, das am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt gecleart wird

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </New> </pre>

Tabelle 54 – Beendigung des bilateralen Derivats auf Transaktionsebene aufgrund des Clearings am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <Termntn> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>CLRG</Tp> </DerivEvt> ... </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </Termntn> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	TERM	
2.152	Ereignisart	CLRG	
2.154	Ebene	TCTN	

TABELLE 55 – NEUES GECLEARTES DERIVAT, DAS UMGEHEND IN EINE POSITION AUFGENOMMEN WIRD

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI2	<pre> <PosCmpnt> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI2 </UnqTxIdr> </TxId> <PrrTxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </PrrTxId> </pre>
2.3	Vorherige UTI	UTI 1	
2.4	UTI der nachfolgenden Position	PUTI1	
2.31	Gecleart	Y	

TABELLE 55 – NEUES GECLARTES DERIVAT, DAS UMGEHEND IN EINE POSITION AUFGENOMMEN WIRD

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.151	Art des Vorgangs	POSC	</UnqTxIdr> </PrrTxId> <SbsqntTxId> <UnqTxIdr> PUTI1 </UnqTxIdr> </SbsqntTxId> ... <TradClr> <ClrSts> <Clrd> ... </Clrd> </ClrSts> </TradClr> </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </PosCmpnt>
2.152	Ereignisart		
2.154	Ebene	TCTN	

Tabelle 56 – Änderung eines Derivats auf Positionsebene aufgrund der Aufnahme eines Geschäfts

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	PUTI1	<Mod> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> PUTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>INCP</Tp> </DerivEvt> ... <TradClr> <ClrSts> <Clrd> ... </Clrd>
2.31	Gecleart	Y	
2.151	Art des Vorgangs	MODI	
2.152	Ereignisart	INCP	
2.154	Ebene	PSTN	

Tabelle 56 – Änderung eines Derivats auf Positionsebene aufgrund der Aufnahme eines Geschäfts

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> </ClrSts> </TradClr> </TxData> ... <Lv1>PSTN</Lv1> </Mod> </pre>

5.2.1.4 An einem Handelsplatz abgeschlossenes neues Derivat, das am selben Tag gecleart und als Positionskomponente gemeldet wird

507. In Tabelle 57 und Tabelle 58 wird dargestellt, wie die zu meldenden Felder im Fall eines neuen Derivats, das an einem Handelsplatz oder über eine organisierte Handelsplattform abgeschlossen und von einer zentralen Gegenpartei am selben Tag gemeldet sowie am selben Tag in eine Position aufgenommen wird, auszufüllen sind. Insbesondere sollte nur das Derivat in seiner geclearten Form gemeldet werden. In den Beispielen für Derivate auf Positionsebene sind diese mit der eindeutigen Geschäftsabschluss-Kennziffer (UTI) der Position „PUTI1“ gekennzeichnet. Die UTI der Position sollte überdies im Feld „UTI der nachfolgenden Position“ des in die Position aufgenommenen Derivats auf Transaktionsebene gemeldet werden, sodass die Meldungen miteinander verknüpft werden können.

Tabelle 57 – Neues Derivat, das an einem Handelsplatz abgeschlossen, am selben Tag von einer zentralen Gegenpartei gecleart und als Positionskomponente auf Transaktionsebene gemeldet wird

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <PosCmpnt> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> <SbsqntTxId> <UnqTxIdr> PUTI2 </UnqTxIdr> </SbsqntTxId> ... </pre>
2.4	UTI der nachfolgenden Position	PUTI2	
2.31	Gecleart	Y	
2.151	Art des Vorgangs	POSC	
2.152	Ereignisart		

Tabelle 57 – Neues Derivat, das an einem Handelsplatz abgeschlossen, am selben Tag von einer zentralen Gegenpartei gecleart und als Positionskomponente auf Transaktionsebene gemeldet wird

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.154	Ebene	TCTN	<pre> <TradClr> <ClrSts> <Clrd> ... </Clrd> </ClrSts> </TradClr> </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </PosCmpnt> </pre>

Tabelle 58 – Neues Derivat, das auf Positionsebene gemeldet wird

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	PUTI2	<pre> <New> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> PUTI2 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>INCP</Tp> </DerivEvt> ... <TradClr> <ClrSts> <Clrd> ... </Clrd> </ClrSts> </TradClr> </TxData> ... </pre>
2.31	Gecleart	Y	
2.151	Art des Vorgangs	NEWT ²⁶	
2.152	Ereignisart	INCP	
2.154	Ebene	PSTN	

²⁶ In diesem Beispiel wird eine neue Position erstellt. Die Aufnahme eines geclearten Geschäfts in eine bestehende Position müsste wie im Beispiel als Änderung dieser Position gemeldet werden (mit der Art des Vorgangs MODI) gemeldet werden.

Tabelle 58 – Neues Derivat, das auf Positionsebene gemeldet wird

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre><Lv1>PSTN</Lv1> </New></pre>

5.2.1.5 Änderung eines Derivats auf Positionsebene aufgrund der Aufnahme eines neuen Derivats in die Position

508. Dieses Beispiel veranschaulicht, wie eine Änderung einer Position zu melden ist, wenn ein neues Derivat auf Transaktionsebene in diese Position aufgenommen wird.

Tabelle 59 – Änderung eines Derivats auf Positionsebene

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	PUTI1	<pre><Mod> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> PUTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>INCP</Tp> </DerivEvt> ... </TxData> ... <Lv1>PSTN</Lv1> </Mod></pre>
2.151	Art des Vorgangs	MODI	
2.152	Ereignisart	INCP	
2.154	Ebene	PSTN	

5.2.1.6 Änderung eines Derivats auf Positionsebene aufgrund mehrerer Lebenszyklusereignisse

509. In diesem Beispiel wird veranschaulicht, wie eine Änderung eines Derivats auf Positionsebene zu melden ist, wenn die Position im Laufe des Tages von mehreren Ereignissen betroffen ist und es nicht möglich ist, die Ereignisart anzugeben, aufgrund derer die Änderung erfolgte.

Tabelle 60 – Änderung eines Derivats auf Positionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	PUTI1	<pre> <Mod> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> PUTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... </TxData> ... <Lv1>PSTN</Lv1> </Mod> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	MODI	
2.152	Ereignisart		
2.154	Ebene	PSTN	

5.2.1.7 Änderung eines Derivats auf Transaktionsebene

510. Tabelle 61 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder auszufüllen sind, wenn ein zuvor auf Transaktionsebene gemeldetes Derivat nach einer Vereinbarung der Gegenparteien zur Änderung bestimmter Bedingungen des Derivats geändert wird.

Tabelle 61 – Änderung eines Derivats auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <Mod> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... </TxData> ... <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> ... </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </Mod> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	MODI	
2.152	Ereignisart	TRAD	
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.1.8 Korrektur eines Derivats auf Transaktionsebene

511. Tabelle 62 veranschaulicht das Ausfüllen der zu meldenden Felder zur Korrektur falscher Angaben in Datenfeldern, die in einer früheren Meldung eines Derivats auf Transaktionsebene übermittelt wurden.

Tabelle 62 – Korrektur eines Derivats auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <Crrctn> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </Crrctn> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	CORR	
2.152	Ereignisart		
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.1.9 Korrektur der Bewertung eines Derivats auf Transaktionsebene

512. Tabelle 63 veranschaulicht das Ausfüllen der zu meldenden Felder zur Korrektur falscher Angaben in Datenfeldern zur Bewertung, die in einer früheren Meldung eines Derivats auf Transaktionsebene übermittelt wurden. Es ist zu beachten, dass das Ausfüllen der Datenfelder zur Bewertung in einem gesonderten Beispiel in Abschnitt 5.2.2.3 aufgezeigt wird.

Tabelle 63 – Korrektur eines Derivats auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <Crrctn> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </Crrctn> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	CORR	
2.152	Ereignisart		
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.1.10 Bewertung eines Derivats auf Transaktionsebene

513. Tabelle 64 veranschaulicht das Ausfüllen der zu meldenden Felder, wenn die Gegenpartei eine tägliche Bewertungsaktualisierung für ein zuvor gemeldetes Derivat auf Transaktionsebene übermittelt. Es ist zu beachten, dass das Ausfüllen der Datenfelder zur Bewertung in einem gesonderten Beispiel in Abschnitt 5.2.2.3 aufgezeigt wird.

Tabelle 64 – Bewertung eines Derivats auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<ValtnUpd> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </ValtnUpd>
2.151	Art des Vorgangs	VALU	
2.152	Ereignisart		
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.1.11 Meldung einer Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein auf Transaktionsebene besichertes Derivat

514. Tabelle 65 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder in dem Fall, dass die Gegenpartei eine tägliche Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein zuvor gemeldetes Derivat auf Transaktionsebene, das einzeln besichert ist, auszufüllen sind. Es ist zu beachten, dass das Ausfüllen der Datenfelder zu Einschuss-/Nachschusszahlungen in gesonderten Beispielen in Abschnitt 5.3 aufgezeigt wird.

Tabelle 65 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein Derivat auf Transaktionsebene, das auf Transaktionsebene besichert ist			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.8	Indikator des besicherten Portfolios	FALSE	<MrgnUpd> ... <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> <Coll> <CollPrtflCd>
3.9	Kennziffer des besicherten Portfolios		

Tabelle 65 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein Derivat auf Transaktionsebene, das auf Transaktionsebene besichert ist			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.10	UTI	UTI1	<pre> <Prtfl> <NoPrtfl> NOAP </NoPrtfl> </Prtfl> </CollPrtflCd> ... <MrgnUpd> </pre>
3.28	Art des Vorgangs	MARU	

5.2.1.12 Meldung einer Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein auf Portfolioebene besichertes Derivat

515. Tabelle 66 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder in dem Fall, dass die Gegenpartei eine tägliche Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für eine Besicherung auf Portfolioebene übermittelt, auszufüllen sind. Es ist zu beachten, dass das Ausfüllen der Datenfelder zu Einschuss-/Nachschusszahlungen in gesonderten Beispielen in Abschnitt 5.3 aufgezeigt wird.

Tabelle 66 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein Derivat auf Transaktionsebene, das auf Portfolioebene besichert ist			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.8	Indikator des besicherten Portfolios	TRUE	<pre> <MrgnUpd> ... <Coll> <CollPrtflCd> <Prtfl> <Cd> COLLPCODE1 </Cd> </Prtfl> </CollPrtflCd> ... </MrgnUpd> </pre>
3.9	Kennziffer des besicherten Portfolios	COLLPCODE1	
3.10	UTI		
3.28	Art des Vorgangs	MARU	

5.2.1.13 Korrektur der Daten zu Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Portfolioebene

516. Tabelle 67 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder im Fall der Korrektur von falschen Angaben in den Datenfeldern zu den Einschuss-/Nachschusszahlungen, die in einer früheren Meldung zu Sicherheiten auf Portfolioebene übermittelt wurden, auszufüllen sind.

Tabelle 67 – Korrektur der Daten zu Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Portfolioebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.8	Indikator des besicherten Portfolios	TRUE	<pre> <Crrctn> ... <Coll> <CollPrtflCd> <Prtfl> <Cd> COLLPCODE1 </Cd> </Prtfl> </CollPrtflCd> ... </Crrctn> </pre>
3.9	Kennziffer des besicherten Portfolios	COLLPCODE1	
3.10	UTI		
3.28	Art des Vorgangs	CORR	

5.2.1.14 Vorzeitige Beendigung eines Derivats auf Transaktionsebene

517. Tabelle 68 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder auszufüllen sind, wenn ein Derivat auf Transaktionsebene vor dem Fälligkeitstermin nach einer Vereinbarung der Gegenparteien zur vorzeitigen Beendigung (und nicht aufgrund eines spezifischen Ereignisses, das zu einer Beendigung des Derivats führt) beendet wird.

Tabelle 68 – Vorzeitige Beendigung eines Derivats auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <Termntn> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>ETRM</Tp> </DerivEvt> ... </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </Termntn> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	TERM	
2.152	Ereignisart	ETRM	
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.1.15 Vorzeitige Beendigung eines Derivats auf Positionsebene

518. Tabelle 69 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder auszufüllen sind, wenn ein Derivat auf Positionsebene vor dem Fälligkeitstermin nach einer Vereinbarung der Gegenparteien zur vorzeitigen Beendigung (und nicht aufgrund eines spezifischen Ereignisses, das zu einer Beendigung des Derivats führt) beendet wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Position auf Null saldiert wird und die Gegenparteien es vorziehen, die Position zu schließen anstatt weiterhin täglich eine Meldung zu übermitteln.

Tabelle 69 – Vorzeitige Beendigung eines Derivats auf Positionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	PUTI1	<pre> <Termntn> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> PUTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... <DerivEvt> <Tp>ETRM</Tp> </DerivEvt> ... </TxData> ... <Lvl>PSTN</Lvl> </Termntn> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	TERM	
2.152	Ereignisart	ETRM	
2.154	Ebene	PSTN	

5.2.1.16 Meldung eines Fehlers zu einem Derivat auf Transaktionsebene

519. Tabelle 70 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder bei der Stornierung einer insgesamt irrtümlich eingereichten Meldung auszufüllen sind, d. h. im Falle, dass ein Derivat nie zustande kam oder nicht unter die Meldepflicht gemäß der EMIR fiel, aber fälschlicherweise doch an ein Transaktionsregister gemeldet wurde.

Tabelle 70 – Meldung eines Fehlers zu einem Derivat auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <Err> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	EROR	
2.152	Ereignisart		

Tabelle 70 – Meldung eines Fehlers zu einem Derivat auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.154	Ebene	TCTN	<pre> ... </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </Err> </pre>

5.2.1.17 Wiederherstellung eines Derivats auf Transaktionsebene

520. Tabelle 71 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder auszufüllen sind, wenn ein Derivat, das irrtümlicherweise beendet oder als Fehler gemeldet wurde, wiederhergestellt wird.

Tabelle 71 – Wiederherstellung eines Derivats auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.1	UTI	UTI1	<pre> <Revi> ... <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> ... </TxData> ... <Lv1>TCTN</Lv1> </Revi> </pre>
2.151	Art des Vorgangs	REVI	
2.152	Ereignisart		
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.2 Sonstige meldepflichtige Angaben

5.2.2.1 Meldung eines geclearten/nicht geclearten Geschäfts

5.2.2.1.1 Gecleartes Geschäft nach dem Open-Offer-Verfahren

521. Beim Open-Offer-Verfahren findet das Clearing des Geschäfts gleichzeitig mit seinem Abschluss statt. Somit wird erwartet, dass Ausführungszeitstempel und Clearing-Zeitstempel übereinstimmen.

522. In der nachfolgenden Tabelle wird veranschaulicht, wie die Felder in Tabelle 2 beim genannten Szenario aus Sicht der zentralen Gegenpartei (mit LEI BBBBBBBBBB111111111) und der Gegenpartei 1, da diese beiden Sichten in diesem Fall identisch sind, auszufüllen sind.

523. Dabei sollte folgende Gruppe von Meldefeldern ausgefüllt werden:

bei „Gecleart“ (Feld 2.31) ist der Wert „Y“ anzugeben;

„Clearing-Zeitstempel“ (Feld 2.32) stimmt mit dem Feld „Ausführungszeitstempel“ (Feld 2.42) überein;

bei „zentrale Gegenpartei“ (Feld 2.33) ist die LEI der CCP auszufüllen.

Tabelle 72 – Gecleartes Geschäft nach dem Open-Offer-Verfahren			
Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
31	Gecleart	Y	<pre> <CmonTradData> <TxData> <ExctnTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </ExctnTmStmp> <MstrAgrmt> <Tp> <Tp>OTHR</Tp> </Tp> <OthrMstrAgrmtDtls> CCP Clearing Conditions </OthrMstrAgrmtDtls> </MstrAgrmt> <TradClr> <ClrSts><Clrd> <Dtls> <CCP> <LEI>BBBBBBBBBB 1111111111 </LEI> </CCP> <ClrDtTm>2021-03- 17T15:17:00Z </ClrDtTm> </Dtls></Clrd> </ClrSts> </TradClr> </TxDate> </CmonTradData> </pre>
32	Clearing-Zeitstempel	2021-03- 17T15:17:00Z	
33	Zentrale Gegenpartei	BBBBBBBBBB1111111111	
34	Art des Rahmenvertrags	OTHR	
35	Andere Art von Rahmenvertrag	CCP-Clearing Bedingungen	
43	Ausführungszeitstempel	2021-03-17T15:17:00Z	

5.2.2.1.2 Gecleartes Geschäft nach dem Novationsmodell

524. Beim Novationsmodell findet das Clearing nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts statt.

525. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wie die Felder aus Sicht der CCP und der Gegenpartei 1 auszufüllen sind, wenn ein Derivat von der CCP in einem Novationsmodell gecleart wird.

526. Dabei sollten die folgenden Gruppen von Meldefeldern ausgefüllt werden:

„Vorherige UTI“ (Feld 2.3) sollte mit der vorherigen UTI gemeldet werden (derjenigen des ursprünglichen bilateralen Derivats im Falle von durch CCP geclearte Derivate);

bei „Gecleart“ (Feld 2.31) ist der Wert „Y“ anzugeben;

die Zeitangabe für „Clearing-Zeitstempel“ (Feld 2.32) ist später als die im Feld „Ausführungszeitstempel“ (Feld 2.42) angegebene Uhrzeit;

bei „zentrale Gegenpartei“ (Feld 2.33) ist die LEI der CCP auszufüllen.

Tabelle 73 – Gecleartes Derivat nach dem Novationsmodell			
Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	UTI	UTI2	<New> ... <CmonTradData> <TxDate> <TxId> <UnqTxIdr>UTI2</UnqTxIdr> </TxId> <PrrTxId> <UnqTxIdr>UTI1</UnqTxIdr> </PrrTxId> <ExctnTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </ExctnTmStmp> <MstrAgrmt> <Tp> <Tp>OTHR</Tp> </Tp> <OthrMstrAgrmtDtls>
3	Vorherige UTI	UTI1	
31	Gecleart	Y	
32	Clearing-Zeitstempel	2021-03-18T18:00:00Z	
33	Zentrale Gegenpartei	BBBBBBBBBBB1111111111	
34	Art des Rahmenvertrags	OTHR	
35	Andere Art von Rahmenvertrag	CCP-Clearing Bedingungen	
43	Ausführungszeitstempel	2021-03-	

Tabelle 73 – Gecleartes Derivat nach dem Novationsmodell

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
		17T15:17:00Z	CCP Clearing Conditions
151	Art des Vorgangs	NEWT	</OthrMstrAgrmtDtls> </MstrAgrmt> ... <DerivEvt> <Tp>CLRG</Tp> </DerivEvt> <TradClr> <ClrSts><Clrd> <Dtls> <CCP> <LEI BBBBBBBBBB1111111111 </LEI> </CCP> <ClrDtTm> 2021-03- 18T18:00:00Z </ClrDtTm> </Dtls></Clrd> </ClrSts> </TradClr> ... </TxDate> </CmonTradData> </New>
152	Ereignisart	CLRG	

Tabelle 74 – Beendigung eines früheren Derivats (Alpha-Geschäft) in einem Novationsmodell

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	UTI	UTI1	<Termntn> ... <CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr>
45	Datum der vorzeitigen Beendigung	18. März 2021	
151	Art des Vorgangs	TERM	

Tabelle 74 – Beendigung eines früheren Derivats (Alpha-Geschäft) in einem Novationsmodell

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
152	Ereignisart	CLRG	<pre> </TxId> <EarlyTermtnDt> 2021-03-18 </EarlyTermtnDt> ... <DerivEvt> <Tp>CLRG</Tp> </DerivEvt> ... </TxData> </CmonTradData> </Termtn> </pre>

5.2.2.1.3 Nicht gecleartes Geschäft

527. Im Feld „Gecleart“ (Feld 2.31) ist „N“ anzugeben. Die übrigen Felder mit Bezug auf das Clearing bleiben leer.

Tabelle 75 – Nicht gecleartes Geschäft

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1	UTI	UTI1	<pre> <CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> <ExctnTmStmp> 2021-03-17T15:17:00Z </ExctnTmStmp> <TradClr> <ClrSts> <NonClrd> <Rsn>NORE</Rsn> </NonClrd> </ClrSts> </TradClr> </TxData> </CmonTradData> </pre>
2	Laufende Meldenummer		
31	Gecleart	N	
32	Clearing-Zeitstempel		
33	Zentrale Gegenpartei		
43	Ausführungszeitstempel	2021-03-17T15:17:00Z	

5.2.2.2 Handelsplatz

528. Das Feld „Handelsplatz“ (Feld 2.41) sollte entsprechend der Art des Abschlusses des Derivats ausgefüllt werden.

529. Für Derivate, die an einem Handelsplatz, über einen systematischen Internalisierer (im Folgenden „SI“) oder eine organisierte Handelsplattform außerhalb der Union ausgeführt wurden, sollten die Gegenparteien den Segment-MIC nach ISO 10383 verwenden. Ist kein Segment-MIC verfügbar, sollten sie den Operating-MIC verwenden.

530. Die Gegenparteien sollten den MIC-Code „XOFF“ für Finanzinstrumente verwenden, die zum Handel zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, wenn das Derivat auf dieses Finanzinstrument nicht an einem Handelsplatz, über einen SI oder eine organisierte Handelsplattform außerhalb der Union ausgeführt wird oder wenn eine Gegenpartei nicht weiß, dass sie mit einer Gegenpartei 2 handelt, die als SI auftritt.

531. Die Gegenparteien sollten den MIC-Code „XXXX“ für Finanzinstrumente verwenden, die nicht zum Handel zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die kein Antrag auf Zulassung gestellt wurde und die nicht über eine organisierte Handelsplattform außerhalb der Union gehandelt werden.

5.2.2.2.1 Beispiel von zwei SI, die einander gegenüberstehen

532. Zwei Gegenparteien, A und B, die beide SI sind, schließen ein Geschäft miteinander ab. Für dieses Derivat handelt Gegenpartei A in ihrer Eigenschaft als SI, sodass beide Einrichtungen den MIC-Code dieser Gegenpartei im Feld „Ausführungsplatz“ melden sollten.

533. Gegenpartei A wird mit LEI 12345678901234500000 und MIC 1234 identifiziert.

534. Gegenpartei B wird mit LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST und MIC ABCD identifiziert.

Tabelle 76 – Meldung des Handelsplatzes aus Sicht der Gegenpartei A			
Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
4	Gegenpartei 1	12345678901234500000	<pre> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <Id> <LEI> 12345678901234500000 </pre>
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
41	Ausführungsplatz	1234	

Tabelle 76 – Meldung des Handelsplatzes aus Sicht der Gegenpartei A

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> </LEI> </Id> </Lgl> </Id> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <Id> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </Id> </Lgl> </IdTp> </OthrCtrPty> ... </CtrPty> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <TxData> ... <PltfmId>1234</PltfmId> </TxData> </CmonTradData> </pre>

Tabelle 77 – Meldung des Handelsplatzes aus Sicht der Gegenpartei B

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
4	Gegenpartei 1	ABCDEFGHIJKLMNQRST	<pre> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <Id> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </Id> </Lgl> </Id> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> </pre>
9	Gegenpartei 2	12345678901234500000	
41	Ausführungsplatz	1234	

Tabelle 77 – Meldung des Handelsplatzes aus Sicht der Gegenpartei B

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> <IdTp> <Lgl> <Id> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Id> </Lgl> </IdTp> </OthrCtrPty> ... </CtrPty> </CtrPtySpfcData> <CmonTradData> <TxData> ... <PltfmId>1234</PltfmId> </TxData> </CmonTradData> </pre>

5.2.2.2.2 Beispiel für ein an einem regulierten Markt im Vereinigten Königreich nach dem Brexit ausgeführtes Derivat

535. An regulierten Märkten im Vereinigten Königreich vor dem Brexit ausgeführte Derivate gelten als börsengehandelte Derivate.

536. Derivate, die an regulierten Märkten im Vereinigten Königreich nach dem Brexit ausgeführt werden, gelten hingegen als OTC. Im Feld „Ausführungsplatz“ sollte dennoch der entsprechende MIC-Code angegeben werden. Dies hätte allerdings Auswirkungen auf andere Felder wie das Feld „gruppenintern“ und „Clearingpflicht“, die für OTC-Derivate auszufüllen sind.

Tabelle 78 – Vor dem Brexit ausgeführte Derivate

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
41	Ausführungsplatz	XLON	<pre> <CmonTradData> <TxData> ... <PltfmId>XLON</PltfmId> <ExctnTmStmp> 2020-12-31T17:00:00Z </pre>
43	Ausführungszeitstempel	2020-12-31T17:00:00Z	

Tabelle 78 – Vor dem Brexit ausgeführte Derivate

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
30	Clearing verpflichtung		... </TxData> </CmonTradData>
37	Gruppenintern		

Tabelle 79 – Nach dem Brexit ausgeführte Derivate

Position	Feld	Beispiel	XML-Meldung
41	Ausführungsplatz	XLON	<CmonTradData> <TxData> ... <PltfrmId>XLON</PltfrmId> <ExctnTmStmp> 2021-01-04T15:00:00Z </ExctnTmStmp> ... <TradClr> <ClrOblgtn>>false </ClrOblgtn> <IntraGrp>>false</IntraGrp> </TradClr> ... </TxData> </CmonTradData>
43	Ausführungszeitstempel	2021-01-04T15:00:00Z	
30	Clearing verpflichtung	FALSE	
37	Gruppenintern	FALSE	

5.2.2.3 Meldung von Bewertungen

537. Tabelle 80 veranschaulicht das Ausfüllen der Bewertungsdaten, wenn die Gegenpartei eine tägliche Bewertungsaktualisierung für ein zuvor gemeldetes Derivat auf Transaktionsebene übermittelt.

5.2.2.3.1 Bewertung eines Derivats auf Transaktionsebene

538. In diesem Beispiel ist die Gegenpartei A (mit LEI 12345678901234500000) der Käufer einer Kaufoption, die im Geld ist und am Vortag mit 221 100 EUR bewertet wurde. Weil es sich bei dem betreffenden Derivat um eine Option handelt, wird das

Delta berechnet und aufgefüllt (0,6). Gegenpartei B (mit LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST) ist der Verkäufer.

Tabelle 80 – Bewertung eines Derivats auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1.1	Meldezeitstempel	2023-05-16T19:15:05Z	<pre> <ValtnUpd> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <Lgl><Id><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Id></Lgl> </Id> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl><Id><LEI> ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI></Id></Lgl> </IdTp> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <Valtn> <CtrctVal> <Amt Ccy="EUR"> 221100</Amt> </CtrctVal> <TmStmp> 2023-05-15T18:00:00Z </TmStmp> <Tp>MTMA</Tp> <Dlta>0.6</Dlta> </Valtn> <RptgTmStmp> 2023-05-16T19:15:05Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTradIdr> UTI1</UnqTradIdr> </pre>
1.2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
1.3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
1.4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
2.8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
2.9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
2.1	UTI	UTI1	
2.21	Bewertungsbetrag	221 100	
2.22	Währung der Bewertung	EUR	
2.23	Bewertungszeitstempel	2023-05-15T18:00:00Z	
2.24	Bewertungsmethode	MTMA	
2.25	Delta	0,6	
2.151	Art des Vorgangs	VALU	
2.153	Datum des Ereignisses	15. Mai 2023	
2.154	Ebene	TCTN	

Tabelle 80 – Bewertung eines Derivats auf Transaktionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> </TxId> <DerivEvt> <TmStmp> 2023-05-15 </TmStmp> </DerivEvt> </TxData> </CmonTradData> <Lvl><TCTN</Lvl> </ValtnUpd> </pre>

5.2.2.3.2 Bewertung eines Derivats auf Positionsebene

539. In Tabelle 81 wird veranschaulicht, wie die Bewertungsdaten für eine Zinsswap-Position auszufüllen sind, wenn die Position auf Null saldiert wird und die Gegenparteien beschließen, die Position offen zu halten (und daher täglich die Bewertung übermitteln).

Tabelle 81 – Bewertung eines Derivats auf Positionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1.1	Meldezeitstempel	2023-06-06T20:00:00Z	<pre> <ValtnUpd> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <Lgl><Id><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Id></Lgl> </Id> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl><Id><LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI></Id></Lgl> </IdTp> </OthrCtrPty> </pre>
1.2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
1.3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
1.4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
2.8	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
2.9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHJKLMNOPQRST	
2.1	UTI	PUTI1	
2.21	Bewertungsbetrag	0	

Tabelle 81 – Bewertung eines Derivats auf Positionsebene			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.22	Währung der Bewertung	EUR	<SubmitgAgt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI>
2.23	Bewertungszeitstempel	2023-06-05T19:00:00Z	
2.24	Bewertungsmethode	MTMA	
2.151	Art des Vorgangs	VALU	
2.153	Datum des Ereignisses	5. Juni 2023	
2.154	Ebene	PSTN	</NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <Valtn> <CtrctVal> <Amt Ccy="EUR"> 0</Amt> </CtrctVal> <TmStmp> 2023-06- 06T20:00:00Z </TmStmp> <Tp>MTMA</Tp> </Valtn> <RptgTmStmp> 2023-05- 16T19:15:05Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTradIdr> PUTI1</UnqTradIdr> </TxId> <DerivEvt> <TmStmp> 2023-06-05 </TmStmp> </DerivEvt> </TxData> </CmonTradData> <Lvl>PSTN</Lvl> </ValtnUpd>

5.2.2.4 Meldung sonstiger Zahlungen

5.2.2.4.1 Meldung einer Abschlagszahlung

540. In Tabelle 82 wird veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder auszufüllen sind, wenn die Gegenpartei A (mit LEI 12345678901234500000), die die Verantwortung für das Risiko übernimmt, der Gegenpartei B (mit LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST) eine Abschlagszahlung leistet, um künftige Ausfälle abzudecken, und eine Meldung auf Transaktionsebene übermittelt.

Tabelle 82 – Meldung einer Abschlagszahlung			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1.1	Meldezeitstempel	2021-03-06T18:20:05Z	<New> <CtrPtySpfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl>
1.2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
1.3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
1.4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	<Lgl><Id><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Id></Lgl> </Id> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp>
1.9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
2.1	UTI	123456	<Lgl><Id><LEI> ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI></Id></Lgl> </IdTp> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI>
2.73	Sonstige Art der Zahlung	UFRO	
2.74	Sonstiger Zahlungsbetrag	100 000	
2.75	Sonstige Zahlungswährung	EUR	
2.76	Sonstiger Zahlungstermin	5. März 2021	
2.77	Sonstiger Zahler	12345678901234500000	12345678901234500000 <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI>
2.78	Sonstiger Zahlungsempfänger	ABCDEFGHIJKLMNQRST	

Tabelle 82 – Meldung einer Abschlagszahlung

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.151	Art des Vorgangs	NEWT	<pre> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2023-03- 06T18:20:05Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <TxData> <TxId> <UnqTradIdr> 123456</UnqTradIdr> </TxId> <DerivEvt> <Tp>TRAD</Tp> </DerivEvt> <OthrPmt> <PmtAmt> <Amt Ccy="EUR"> 100000 </Amt> </PmtAmt> <PmtTp> <Tp>UFRO</Tp> </PmtTp> <PmtDt> 2021-03-05 </PmtDt> <PmtPyr> <Lgl><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Lgl> </PmtPyr> <PmtRcvr> <Lgl> <Lgl><LEI> ABCDEF GHIJKLMNOPQRST </LEI> </Lgl> </PmtRcvr> </OthrPmt> ... </TxData> </CmonTradData> <Lv1>TCTN</Lv1> </New> </pre>
2.152	Ereignisart	TRAD	
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.2.4.2 Meldung einer Abwicklungszahlung

541. In Tabelle 83 wird veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder auszufüllen sind, wenn dieselbe Gegenpartei A die vollständige Abschlusszahlung abwickelt und eine Meldung auf Transaktionsebene übermittelt.

Tabelle 83 – Meldung einer Abwicklungszahlung			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1.1	Meldezeitstempel	2021-03-06T18:20:05Z	<pre> <Termntn> <CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl><Id><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Id></Lgl> </Id> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl><Id><LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI></Id></Lgl> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2023-03- 06T18:20:05Z </RptgTmStmp> </CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <TxData> </pre>
1.2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
1.3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
1.4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
1.9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNOPQRST	
2.1	UTI	456789	
2.45	Datum der vorzeitigen Beendigung	5. März 2021	
2.73	Sonstige Art der Zahlung	UWIN	
2.74	Sonstiger Zahlungsbetrag	70 000	
2.75	Sonstige Zahlungswährung	EUR	
2.76	Sonstiger Zahlungstermin	5. März 2021	
2.77	Sonstiger Zahler	12345678901234500000	
2.78	Sonstiger Zahlungsempfänger	ABCDEFGHIJKLMNOPQRST	

Tabelle 83 – Meldung einer Abwicklungszahlung			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.151	Art des Vorgangs	TERM	<pre> <TxId> <UnqTradIdr> 456789</UnqTradIdr> </TxId> <EarlyTermntnDt> 2021-03-05 </EarlyTermntnDt> <DerivEvt> <Tp>ETRM</Tp> </DerivEvt> <OthrPmt> <PmtAmt> <Amt> Ccy="EUR"> 70000 </Amt> </PmtAmt> <PmtTp> <Tp>UWIN</Tp> </PmtTp> <PmtDt> 2021-03-05 </PmtDt> <PmtPyr> <Lgl><LEI> 12345678901234500000 </LEI></Lgl> </PmtPyr> <PmtRcvr> <Lgl> <Lgl><LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI></Lgl> </Lgl> </PmtRcvr> </OthrPmt> ... </TxData> </CmonTradData> <Lvl>TCTN</Lvl> </Termntn> </pre>
2.152	Ereignisart	ETRM	
2.154	Ebene	TCTN	

5.2.2.4.3 Meldung eines Nennwertaustausches

542. Tabelle 84 veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder bei einem Nennwertaustausch bezüglich eines Währungsswaps auszufüllen sind.

543. In diesem Beispiel haben die Gegenparteien A und B einen OTC-Derivatekontrakt vereinbart, in dem Folgendes vorgesehen ist:

- ein erster Austausch einer Nennwährung in jede andere Währung und die Bedingungen dieser Rückzahlung der Nennwährung über die Laufzeit des Swaps;
- ein Austausch regelmäßiger Zahlungen, gemessen an zwei Zinssätzen, die auf zwei verschiedene Währungen lauten.

544. Die Gegenpartei A zahlt einen Betrag von 5 Mio. EUR und die Gegenpartei B einen Betrag von 4,3 Mio. GBP als ersten wichtigen Austausch. Die Gegenparteien leisten sich alle sechs Monate gegenseitig Zahlungen für einen über drei Jahre vereinbarten Float-to-Float-Zinsswap.

545. Der erneute Austausch desselben Nennbetrags in den Währungen erfolgt am Fälligkeitstag.

546. In der nachfolgenden Tabelle wird die Meldung der Zahlungen des wichtigsten Austausches aus Sicht der Gegenpartei A dargestellt. Die Gegenpartei meldet sowohl die geleistete als auch die erhaltene Zahlung am Datum des ersten und des letzten Austausches – da alle diese Zahlungen zum Zeitpunkt der Meldung bekannt sind.

Tabelle 84 – Meldung des Austausches eines Nennwerts aus Sicht der Gegenpartei A			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
1.1	Meldezeitstempel	2021-05-20T18:00:15Z	<CtrPtySpcfcData> <CtrPty> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <Id> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Id> </Lgl> </Id> <DrctnOrSd><Drctn> <DrctnOfTheFrstLeg> TAKE </DrctnOfTheFrstLeg> <DrctnOfTheScndLeg> MAKE </DrctnOfTheScndLeg>
1.2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
1.3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
1.4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
1.9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMNQRST	
1.18	Richtung von Leg 1	TAKE	
1.19	Richtung von Leg 2	MAKE	
2.1	UTI	AABB123456	
2.10	Art des Kontrakts	SWAP	
2.42	Ausführungszeitstempel	2021-05-19T13:10:25Z	

Tabelle 84 – Meldung des Austausches eines Nennwerts aus Sicht der Gegenpartei A

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2. 44	Ablaufdatum	18. Mai 2024	</Drctn></DrctnOrSd> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <Id> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </Id> </Lgl> </IdTp> </OthrCtrPty> <SubmitgAgnt> <LEI>
2.55	Nennbetrag von Leg 1	5 000 000	
2.56	Nennwährung 1	EUR	
2.64	Nennbetrag von Leg 2	4 300 000	
2.65	Nennwährung von Leg 2	GBP	
2.73	Sonstige Art der Zahlung	PEXH	
2.74	Sonstiger Zahlungsbetrag	5 000 000	12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgnt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI>
2.75	Sonstige Zahlungswährung	EUR	
2.76	Sonstiger Zahlungstermin	20. Mai 2021	12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPty> <RptgTmStmp> 2021-05-20T18:00:15Z </RptgTmStmp>
2.77	Sonstiger Zahler	12345678901234500000	
2.78	Sonstiger Zahlungsempfänger	ABCDEFGHIJKLMNQRST	</CtrPtySpcfcData> <CmonTradData> <CtrctData>
2.73	Sonstige Art der Zahlung	PEXH	<CtrctTp>SWAP</CtrctTp> </CtrctData> <TxData> <TxId> <UnqTradIdr> AAB123456 </UnqTradIdr> </TxId> ... <NtnlAmt> <FrstLeg><Amt> <Amt Ccy="EUR">5000000 </Amt></Amt></FrstLeg>
2.74	Sonstiger Zahlungsbetrag	4 300 000	
2.75	Sonstige Zahlungswährung	GBP	
2.76	Sonstiger Zahlungstermin	20. Mai 2021	
2.77	Sonstiger Zahler	ABCDEFGHIJKLMNQRST	

Tabelle 84 – Meldung des Austausches eines Nennwerts aus Sicht der Gegenpartei A

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
2.78	Sonstiger Zahlungsempfänger	12345678901234500000	<pre> <ScndLeg><Amt> <Amt Ccy="GBP">4300000 </Amt></Amt></ScndLeg> </NtnlAmt> <ExctnTmStmp> 2021-05-19T13:10:25Z </ExctnTmStmp> <XprtnDt> 2024-05-18 </XprtnDt> <OthrPmt> <PmtAmt> <Amt Ccy="EUR"> 5000000</Amt> </PmtAmt> <PmtTp> <Tp>PEXH</Tp> </PmtTp> <PmtDt> 2021-05-20 </PmtDt> <PmtPyr> <Lgl> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </PmtPyr> <PmtRcvr> <Lgl> <LEI> ABCDEF GHIJ KLMNOPQRST </LEI> </Lgl> </PmtRcvr> </OthrPmt> <OthrPmt> <PmtAmt> <Amt Ccy="GBP"> 4300000</Amt> </PmtAmt> <PmtTp> <Tp>PEXH</Tp> </PmtTp> <PmtDt> 2021-05-20 </PmtDt> <PmtPyr> </pre>
2.73	Sonstige Art der Zahlung	PEXH	
2.74	Sonstiger Zahlungsbetrag	4 300 000	
2.75	Sonstige Zahlungswährung	GBP	
2.76	Sonstiger Zahlungstermin	18. Mai 2024	
2.77	Sonstiger Zahler	12345678901234500000	
2.78	Sonstiger Zahlungsempfänger	ABCDEF GHIJ KLMNOPQRST	
2.73	Sonstige Art der Zahlung	PEXH	
2.74	Sonstiger Zahlungsbetrag	5 000 000	
2.75	Sonstige Zahlungswährung	EUR	
2.76	Sonstiger Zahlungstermin	18. Mai 2024	
2.77	Sonstiger Zahler	ABCDEF GHIJ KLMNOPQRST	
2.78	Sonstiger Zahlungsempfänger	12345678901234500000	

Tabelle 84 – Meldung des Austausches eines Nennwerts aus Sicht der Gegenpartei A

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </PmtPyr> <PmtRcvr> <Lgl> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </PmtRcvr> </OthrPmt> <OthrPmt> <PmtAmt> <Amt Ccy="GBP"> 4300000</Amt> </PmtAmt> <PmtTp> <Tp>PEXH</Tp> </PmtTp> <PmtDt> 2021-05-18 </PmtDt> <PmtPyr> <Lgl> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </PmtPyr> <PmtRcvr> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </PmtRcvr> </OthrPmt> <OthrPmt> <PmtAmt> <Amt Ccy="EUR"> 5000000</Amt> </PmtAmt> <PmtTp> <Tp>PEXH</Tp> </pre>

Tabelle 84 – Meldung des Austausches eines Nennwerts aus Sicht der Gegenpartei A			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
			<pre> </PmtTp> <PmtDt> 2021-05-18 </PmtDt> <PmtPyr> <Lgl> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNQRST </LEI> </Lgl> </PmtPyr> <PmtRcvr> <Lgl> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Lgl> </PmtRcvr> </OthrPmt> </pre>

5.3 Tabelle 3 – Daten zu Einschuss-/Nachschusszahlungen

547. Die Gegenparteien sollten alle relevanten Arten von Sicherheiten melden (Ersteinschuss, Nachschuss und überschüssige Sicherheiten), wobei die Werte vor und nach dem Abschlag anzugeben sind. Alle Arten von Sicherheiten sollten als eine einzige Zahl gemeldet werden, die die Summe der Werte aller hinterlegten/entgegengenommener Vermögenswerte in einer einzigen Währung ist.

548. Sicherheiten können auf Portfoliobasis gemeldet werden. Es obliegt der meldenden Gegenpartei zu bestimmen, welcher eindeutige Wert im Feld „Kennziffer des besicherten Portfolios“ angegeben wird, dieser Wert sollte jedoch über die gesamte Laufzeit des Portfolios einheitlich sein und nicht jeden Tag für dasselbe Portfolio neu zugewiesen werden. Gleichzeitig können verschiedene Gegenparteien unterschiedliche Kennziffern des besicherten Portfolios für dieselbe Gruppe von Derivaten verwenden.

5.3.1 Meldung einer Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein neues unbesichertes Derivat

549. In Tabelle 85 wird veranschaulicht, wie die zu meldenden Felder auszufüllen sind, wenn die Gegenpartei die Meldung des Einschusses/Nachschusses für ein unbesichertes Derivat übermittelt. Es besteht keine Notwendigkeit, weitere

Aktualisierungen der Einschuss-/Nachschusszahlungen zu übermitteln, sofern sich nicht die Kategorie der Besicherung ändert.

Tabelle 85 – Meldung von Einschuss-/Nachschusszahlungen für ein unbesichertes Derivat			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.8	Indikator des besicherten Portfolios	FALSE	<pre> <Rpt> <MrgnUpd> <TxId> <UnqTxIdr> UTI3 </UnqTxIdr> </TxId> <Coll> <CollPrtflCd> <Prtfl> <NoPrtfl> <Rsn>NOAP</Rsn> </NoPrtfl> </Prtfl> </CollPrtflCd> <CollstnCtgy> UNCL </CollstnCtgy> </MrgnUpd> </Rpt> </pre>
3.9	Kennziffer des besicherten Portfolios		
3.10	UTI	UTI3	
3.11	Kategorie der Besicherung	UNCL	
3.28	Art des Vorgangs	MARU	

5.3.2 Meldung einer Einschuss-/Nachschusszahlung für ein auf Portfolioebene besichertes Derivat

550. Im nachfolgenden Szenario ist die meldende Gegenpartei, Gegenpartei J (mit LEI CCCCCCCCCCCCCCCCCCCC), auch ein Clearingmitglied. Sie meldet den Betrag von 1 000 000 EUR, der als Ersteinschusszahlung hinterlegt wurde, sowie den Betrag von 300 000 EUR, der als Nachschusszahlung für CCP O (mit LEI BBBBBBBBBB1111111111) hinterlegt wurde. Zudem meldet die Gegenpartei überschüssige Sicherheiten in Höhe von 100 000 EUR.

Tabelle 86 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Portfolioebene für ein gecleartes Derivat			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.1	Meldezeitstempel	2023-07-19T18:05:45Z	<pre> <MrgnUpd> <RptgTmStmp> 2023-07-19T18:05:45Z </RptgTmStmp> <CtrPtyId> <RptgCtrPty> <Id> </pre>
3.2	ID der meldenden Stelle	CCCCCCCCCCCC CC CCCCC	

Tabelle 86 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Portfolioebene für ein gecleartes Derivat

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.3	Für die Meldung zuständige Stelle	CCCCCCCCCCCCC C CCCCC	<Lgl> <Id> <LEI> CCCCCCCCCCCCCCCCCC </LEI> </Id> </Lgl> </Id> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <Id> <LEI> BBBBBBBBBBB111111111 </LEI> </Id> </Lgl> </IdTp> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> CCCCCCCCCCCCCCCCCC </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> CCCCCCCCCCCCCCCCCC </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPtyId> <EvtDt> 2023-07-18 </EvtDt> <Coll> <CollPrtf1Cd> <Prtf1> <Cd> CODEPORTFOLIO123 </Cd> </Prtf1> </CollPrtf1Cd> <CollstnCtgy> OWC1 </CollstnCtgy> <TmStmp> 2023-07-18T18:00:00Z </TmStmp> <PstdMrgnOrColl> <InitlMrgnPstdPreHrcut
3.4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	CCCCCCCCCCCCC C CCCCC	
3.5	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
3.6	Gegenpartei 2	BBBBBBBBBBB11111 1 1111	
3.7	Zeitstempel der Sicherheiten	2023-07-18T18:00:00Z	
3.8	Indikator des besicherten Portfolios	TRUE	
3.9	Kennziffer des besicherten Portfolios	CODEPORTFOLIO123	
3.10	UTI		
3.11	Kategorie der Besicherung	OWC1	
3.12	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)	1 000 000	
3.13	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)	1 000 000	
3.14	Währung der hinterlegten Ersteinschusszahlung	EUR	

Tabelle 86 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Portfolioebene für ein gecleartes Derivat

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.15	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Nachschusszahlung (vor Abschlag)	300 000	Ccy="EUR">1000000 </InitlMrgnPstdPreHrcut> <InitlMrgnPstdPstHrcut Ccy="EUR">1000000 </InitlMrgnPstdPstHrcut> <VartnMrgnPstdPreHrcut Ccy="EUR">300000 </VartnMrgnPstdPreHrcut> <VartnMrgnPstdPstHrcut Ccy="EUR">300000 </VartnMrgnPstdPstHrcut> <XcssCollPstd Ccy="EUR">100000 </XcssCollPstd> </PstdMrgnOrColl> </MrgnUpd>
3.16	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Nachschusszahlung (nach Abschlag)	300 000	
3.17	Währung der hinterlegten Nachschusszahlung	EUR	
3.18	Von Gegenpartei 1 hinterlegte überschüssige Sicherheiten	100 000	
3.19	Währung der hinterlegten überschüssigen Sicherheiten	EUR	
3.20	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)		
3.21	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)		
3.22	Währung der entgegengenommenen Ersteinschusszahlung		
3.23	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene		

Tabelle 86 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Portfolioebene für ein gecleartes Derivat			
Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
	Nachschusszahlung (vor Abschlag)		
3.24	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Nachschusszahlung (nach Abschlag)		
3.25	Währung der entgegengenommenen Nachschusszahlung		
3.26	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene überschüssige Sicherheiten		
3.27	Währung der entgegengenommenen überschüssigen Sicherheiten		
3.28	Art des Vorgangs	MARU	
3.29	Datum des Ereignisses	18. Juli 2023	

5.3.3 Meldung einer Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Ebene einer einzelnen Transaktion für ein nicht gecleartes Derivat

551. Im nächsten Szenario tauschen zwei Gegenparteien Sicherheiten für ein nicht gecleartes Derivat aus. Beide Gegenparteien hinterlegen Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen entsprechend der Sicherungsvereinbarung. Die Gegenpartei A (mit LEI 12345678901234500000) hinterlegte einen Einschuss in Höhe von 800 000 EUR in bar und einen Ersteinschuss von 220 000 EUR in Sicherheiten, die einem Abschlag von 10 % unterliegen. Gegenpartei B (mit LEI ABCDEFGHIJKLMNOPQRST) hinterlegte einen Ersteinschuss in Höhe von 1 000 000 EUR in bar. Von Gegenpartei B würde auf der Grundlage der letzten Bewertung des Kontrakts zudem erwartet, das sie einen Nachschuss von 100 000 EUR hinterlegt, dieser Betrag liegt jedoch unter dem zwischen den Gegenparteien vereinbarten Mindesttransferbetrag.

Tabelle 87 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Ebene einer einzelnen Transaktion für ein nicht gecleartes Derivat

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.1	Meldezeitstempel	2023-04-07T10:00:00Z	<pre> <MrgnUpd> <RptgTmStmp> 2023-04-07T10:00:00Z </RptgTmStmp> <CtrPtyId> <RptgCtrPty> <Id> <Lgl> <Id> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </Id> </Lgl> </Id> </RptgCtrPty> <OthrCtrPty> <IdTp> <Lgl> <Id> <LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI> </Id> </Lgl> </IdTp> </OthrCtrPty> <SubmitgAgt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </SubmitgAgt> <NttyRspnsblForRpt> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPtyId> <EvtDt> 2023-04-06 </EvtDt> <TxId> <UnqTxIdr>UTI1</UnqTxIdr> </TxId> <Coll> <CollPrtf1Cd> <Prtf1> </pre>
3.2	ID der meldenden Stelle	12345678901234500000	
3.3	Für die Meldung zuständige Stelle	12345678901234500000	
3.4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
3.5	Art der Kennung der Gegenpartei 2	TRUE	
3.6	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMN OPQRST	
3.7	Zeitstempel der Sicherheiten	2023-04-06T20:30:00Z	
3.8	Indikator des besicherten Portfolios	FALSE	
3.9	Kennziffer des besicherten Portfolios		
3.10	UTI	UTI1	
3.11	Kategorie der Besicherung	FLCL	
3.12	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)	1 020 000	
3.13	Von Gegenpartei 1 hinterlegte	998 000	

Tabelle 87 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Ebene einer einzelnen Transaktion für ein nicht gecleartes Derivat

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
	Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)		<pre> <NoPrtfl> NOAP </NoPrtfl> </Prtfl> </CollPrtflCd> <CollstnCtgy> FLCL </CollstnCtgy> <TmStmp> 2023-04-06T20:30:00Z </TmStmp> <PstdMrgnOrColl> <InitlMrgnPstdPreHrcut Ccy="EUR">1020000 </InitlMrgnPstdPreHrcut> <InitlMrgnPstdPstHrcut Ccy="EUR">998000 </InitlMrgnPstdPstHrcut> </PstdMrgnOrColl> <RcvdMrgnOrColl> <InitlMrgnRcvdPreHrcut Ccy="EUR"> 1000000 </InitlMrgnRcvdPreHrcut> <InitlMrgnRcvdPstHrcut Ccy="EUR"> 1000000 </InitlMrgnRcvdPstHrcut> <VartnMrgnRcvdPreHrcut Ccy="EUR"> 0 </VartnMrgnRcvdPreHrcut> <VartnMrgnRcvdPstHrcut Ccy="EUR"> 0 </VartnMrgnRcvdPstHrcut> </RcvdMrgnOrColl> </MrgnUpd> </pre>
3.14	Währung der hinterlegten Ersteinschusszahlung	EUR	
3.15	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Nachschusszahlung (vor Abschlag)		
3.16	Von Gegenpartei 1 hinterlegte Nachschusszahlung (nach Abschlag)		
3.17	Währung der hinterlegten Nachschusszahlung		
3.18	Von Gegenpartei 1 hinterlegte überschüssige Sicherheiten		
3.19	Währung der hinterlegten überschüssigen Sicherheiten		
3.20	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Ersteinschusszahlung (vor Abschlag)	1 000 000	
3.21	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Ersteinschusszahlung (nach Abschlag)	1 000 000	

Tabelle 87 – Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlungen auf Ebene einer einzelnen Transaktion für ein nicht gecleartes Derivat

Nr.	Feld	Beispiel	XML-Meldung
3.22	Währung der entgegengenommenen Ersteinschusszahlung	EUR	
3.23	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Nachschusszahlung (vor Abschlag)	0	
3.24	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene Nachschusszahlung (nach Abschlag)	0	
3.25	Währung der entgegengenommenen Nachschusszahlung	EUR	
3.26	Von Gegenpartei 1 entgegengenommene überschüssige Sicherheiten		
3.27	Währung der entgegengenommenen überschüssigen Sicherheiten		
3.28	Art des Vorgangs	MARU	
3.29	Datum des Ereignisses	6. April 2023	

6 Leitlinien zur Verwaltung von Daten zu Derivaten

6.1 Meldung über die Handelsstände (Trade State Report, TSR)

6.1.1 Einleitung

552. Die korrekte Erstellung der Meldung über die Handelsstände durch die Transaktionsregister ist von wesentlicher Bedeutung, um das Erreichen eines der Hauptziele der EMIR – die Überwachung der Systemrisiken für die Finanzstabilität – sicherzustellen.
553. Die Transaktionsregister sollten die aktuellsten Informationen über ausstehende Derivate in die Meldung über die Handelsstände aufnehmen, um den Behörden einen direkten und unmittelbaren Zugang zu den detailliertesten Informationen über bestehende Risikopositionen zwischen Gegenparteien zu ermöglichen. Die Transaktionsregister sollten zudem jeder einzelnen Gegenpartei ein klares Verständnis ihrer eigenen Risikopositionen gegenüber den einzelnen Marktteilnehmern ermöglichen, mit denen sie ein offenes Derivat unterhalten.
554. Die Pflichten der Transaktionsregister bezüglich der Erstellung der Meldung über die Handelsstände sind in Artikel 2 und 5 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang und in Artikel 4 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität geregelt.
555. In den Abschnitten 0 und 3.6.2 stellt die ESMA nähere Erläuterungen zu den zulässigen Abfolgen von Arten des Vorgangs und zu den zulässigen Kombinationen zwischen Arten des Vorgangs und Ereignisarten zur Verfügung. Des Weiteren gibt die ESMA in Abschnitt 3.9 Anleitungen bezüglich der Fristen für die Meldung des Abschlusses, einer Änderung und der Beendigung eines Derivats.
556. Die Transaktionsregister sollten die von den Gegenparteien, den für die Meldung zuständigen Stellen und meldenden Stellen gemeldeten Informationen für die Erstellung der Meldung über die Handelsstände zugrunde legen. Der einzige Fall, in dem es den Transaktionsregistern gestattet ist, die aktuellste Meldung über die Handelsstände ohne eine Handlung der vorstehend genannten Stellen zu aktualisieren, wird in Abschnitt 6.1.7 beschrieben.
557. Wenn eine Gegenpartei einen Dritten mit der Meldung ihrer Transaktionen beauftragt, die Gegenpartei selbst aber ihre Meldungen über Bewertungen übermittelt, sollte es möglich sein, sämtliche gemeldeten Informationen in der Meldung über die Handelsstände zusammenzuführen, sodass allen Parteien sämtliche relevanten Informationen zugänglich sind. Insbesondere sollte die den Behörden übermittelte Meldung über die Handelsstände sämtliche dieser Informationen enthalten, einschließlich Daten zu Geschäften, Bewertungen und Einschuss-/Nachschusszahlungen.

6.1.2 Behandlung des Datums des Ereignisses

558. Bei der Erstellung der Meldung über die Handelsstände sollten die Transaktionsregister die Lebenszyklusereignisse auf der Grundlage der logischen Reihenfolge berücksichtigen, die sich aus den Feldern „Datum des Ereignisses“, „Art des Vorgangs“ und „Ereignisart“ ableitet. Die Transaktionsregister sollten die Meldung über die Handelsstände auf der Grundlage der neuesten Informationen für ein bestimmtes Derivat aktualisieren, die vom Feld „Datum des Ereignisses“ abgeleitet werden. Im Fall von Meldungen zur Bewertung und zu Einschuss-/Nachschusszahlungen mit demselben Datum des Ereignisses sollten die Transaktionsregister zudem die Felder „Bewertungszeitstempel“ bzw. „Zeitstempel der Sicherheiten“ berücksichtigen.
559. Wenn für ein bestimmtes Datum des Ereignisses mehrere Lebenszyklusereignisse vorliegen, die sich auf das für ein bestimmtes Derivat gemeldete Datum auswirken, sollten sie alle in die letzte Meldung für dieses Datum des Ereignisses und die jeweilige Art des Vorgangs aufgenommen werden. Transaktionsregister sollten daher das Feld „Meldezeitstempel“ nur mit Blick auf ein bestimmtes Datum des Ereignisses berücksichtigen.
560. Die Transaktionsregister sollten dafür Sorge tragen, dass Derivatekontrakte, die an einem bestimmten Tag fällig werden, in die Meldung über die Handelsstände für diesen Tag einbezogen werden.
561. Die Informationen aus zuvor übermittelten Lebenszyklusereignissen sollten generell weiterhin in der Meldung über die Handelsstände enthalten sein, wenn die Gegenparteien später Lebenszyklusereignisse melden, für die bestimmte Felder nicht ausgefüllt werden müssen (d. h. die nicht zutreffend sind). Die Transaktionsregister sollten hingegen die früheren Informationen in der aktualisierten Meldung über die Handelsstände nicht weiterführen, wenn bei später von den Gegenparteien übermittelten Lebenszyklusereignisse bestimmte optionale Felder leer gelassen werden. Die Gegenparteien sollten optionale Informationen kohärent melden, um das Löschen von verfügbaren Informationen zu vermeiden, was anderenfalls zu Unstimmigkeiten beim Abgleich und fehlenden Informationen beim letzten Handelsstand führen könnte.
562. Die Transaktionsregister sollten den Stand in der Vergangenheit für alle ausstehenden Derivate aktualisieren, wobei die Transaktionsregister für nicht ausstehende Derivate in der Lage sein sollten, deren Stand für bis zu zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit oder Beendigung zu aktualisieren. Diese Begrenzung steht im Zusammenhang mit der Pflicht nach Artikel 80 Absatz 3 der EMIR, nach der ein Transaktionsregister die Informationen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Fälligkeit oder Beendigung der entsprechenden Derivate aufbewahren muss.
563. Eine Aktualisierung des Stands in der Vergangenheit hat nicht zur Folge, dass die Transaktionsregister regelmäßig und automatisch korrigierte historische Meldungen über die Handelsstände erneut erstellen und versenden sollten, wenn verspätete Meldungen oder Lebenszyklusereignisse, die sich auf ein Datum des

Ereignisses in der Vergangenheit beziehen, eingehen. Die für ein bestimmtes Datum erstellten Meldungen über die Handelsstände sollten als Momentaufnahme aller verfügbaren Informationen zu einem bestimmten Zeitpunkt betrachtet werden. Es ist jedoch wesentlich, dass die internen Datenbanken der Transaktionsregister beim Eingang solcher Meldungen immer entsprechend aktualisiert werden.

564. Die Transaktionsregister sollten über ein Verfahren zur erneuten Erstellung und zum Versand korrigierter historischer Meldungen über die Handelsstände auf der Grundlage von Ad-hoc-Anfragen von Behörden oder Gegenparteien, meldenden Stellen oder für die Meldung zuständigen Stellen verfügen. In diese Meldungen über die Handelsstände sollten bei ihrer erneuten Erstellung fehlende Informationen aus verspätet eingegangenen Meldungen und Lebenszyklusereignisse in der Vergangenheit aufgenommen werden, die in der ursprünglichen zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit erstellten Meldung über die Handelsstände nicht enthalten waren. Die Transaktionsregister sollten das Präfix zur Versionskennzeichnung der Dateinamenkonvention TRACE verwenden, um alte Versionen von neueren Versionen zu unterscheiden.

565. In den nachfolgenden Tabellen wird die Logik der verschiedenen Anwendungsfälle dargestellt:

Anwendungsfall 1: Lebenszyklusereignis „NEWT“ für ein früheres Datum des Ereignisses

Lebenszykluse reignis	Art des Vorga ngs	Meldezeit empel	Datum des Ereigni sses	Nennbe trag	Bewertungs betrag	Bewertungszeit stempel
	NEWT	T	T-3	100	-	-

Datenbank des Transaktion sregisters vor der Aktualisieru ng	Datum der Meldung über die Handels stände	Art des Vorg angs	Meldezeit stempel	Datum des Ereign isses	Nennb etrag	Bewertung sbetrag	Bewertungsz eitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	-	-	-	-	-	-
	T-2	-	-	-	-	-	-
	T-1	-	-	-	-	-	-
	T	-	-	-	-	-	-

Datenbank des Transaktion sregisters nach der Aktualisieru ng	Datum der Meldung über die Handels stände	Art des Vorg angs	Meldezeit stempel	Datum des Ereign isses	Nennb etrag	Bewertung sbetrag	Bewertungsz eitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T	T-3	100	-	-
	T-2	NEW T	T	T-3	100	-	-

	T-1	NEW T	T	T-3	100	-	-
	T	NEW T	T	T-3	100	-	-

Das Transaktionsregister sollte in seine Datenbank die historischen Daten von T-3 bis T aufnehmen.

Anwendungsfall 2: Lebenszyklusereignis „MODI“ für ein früheres Datum des Ereignisses

Lebenszykluse reignis	Art des Vorga ngs	Meldezeitst empel	Datum des Ereigni sses	Nennbe trag	Bewertungs betrag	Bewertungszeit stempel
	MODI	T	T-2	120	-	-

Datenbank des Transaktion sregisters vor der Aktualisieru ng	Datum der Meldung über die Handels stände	Art des Vorga ngs	Meldezeit stempel	Datum des Ereign isses	Nennb etrag	Bewertung sbetrag	Bewertungsz eitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-2	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-1	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T	NEW T	T-3	T-3	100		

Datenbank des Transaktion sregisters nach der Aktualisieru ng	Datum der Meldung über die Handels stände	Art des Vorga ngs	Meldezeit stempel	Datum des Ereign isses	Nennb etrag	Bewertung sbetrag	Bewertungsz eitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-2	MODI	T	T-2	120	-	-
	T-1	MODI	T	T-2	120	-	-
	T	MODI	T	T-2	120	-	-

Das Transaktionsregister sollte die in seiner Datenbank gespeicherten Informationen von T-2 auf T ändern.

Anwendungsfall 3: Lebenszyklusereignis „CORR“, einschließlich der Einzelheiten zum Geschäft und zur Bewertung für ein früheres Datum des Ereignisses

Lebenszykluse reignis	Art des Vorga ngs	Meldezeitst empel	Datum des Ereigni sses	Nennbe trag	Bewertungs betrag	Bewertungszeit stempel
	CORR	T	T-2	140	110	T-2

Datenbank des Transaktionsregisters vor der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEWT	T-3	T-3	100	-	T-3
	T-2	VALU	T-2	T-2	100	95	T-2
	T-1	VALU	T-1	T-1	100	94	T-1
	T	VALU	T	T	100	93	T

Datenbank des Transaktionsregisters nach der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEWT	T-3	T-3	100	-	T-3
	T-2	CORR	T	T-2	140	110	T-2
	T-1	CORR	T	T-2	140	94	T-1
	T	CORR	T	T-2	140	93	T

Das Transaktionsregister sollte die Einzelheiten zum Geschäft von T-2 auf T korrigieren, und die Einzelheiten zur Bewertung sollten nur von T-2 auf T-2 korrigiert werden, um die aktuelleren Bewertungsaktualisierungen beizubehalten.

Anwendungsfall 4: Lebenszyklusereignis „CORR“, einschließlich der Einzelheiten zum Geschäft und zur Bewertung für ein früheres Datum des Ereignisses, das zwischen „NEWT“ und einem anderen Lebenszyklusereignis (z. B. „MODI“) liegt

Lebenszyklusereignis	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	CORR	T	T-2	140	110	T-2

Datenbank des Transaktionsregisters vor der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEWT	T-3	T-3	100	-	T-3
	T-2	VALU	T-2	T-2	100	95	T-2
	T-1	VALU	T-1	T-1	100	94	T-1

	T	MODI	T	T	120	94	T-1
--	---	------	---	---	-----	----	-----

Datenbank des Transaktionsregisters nach der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	T-3
	T-2	COR R	T	T-2	140	110	T-2
	T-1	COR R	T	T-2	140	94	T-1
	T	MODI	T	T	120	94	T-1

Das Transaktionsregister sollte die Einzelheiten zum Geschäft von T-2 auf T-1 korrigieren, um ein Überschreiben der Informationen aus dem aktuelleren Lebenszykluseignis „MODI“ zu vermeiden, und die Einzelheiten zur Bewertung sollten nur von T-2 auf T-2 korrigiert werden, um die aktuelleren Bewertungsaktualisierungen beizubehalten.

Anwendungsfall 5: Lebenszykluseignis „TERM“ für ein früheres Datum des Ereignisses

Lebenszykluseignis	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Datum der vorzeitigen Beendigung
	TERM	T	T-2	-	-	T-2

Datenbank des Transaktionsregisters vor der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Datum der vorzeitigen Beendigung
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	T-3
	T-2	VALU	T-2	T-2	100	95	T-2
	T-1	VALU	T-1	T-1	100	94	T-1
	T	VALU	T	T	100	93	T

Datenbank des Transaktionsregisters nach der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Datum der vorzeitigen Beendigung
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	T-3
	T-2	TERM	-	-	-	-	-
	T-1	-	-	-	-	-	-
	T	-	-	-	-	-	-

Das Transaktionsregister sollte die Beendigung des ausstehenden Derivats am Tag T-2 protokollieren und die Historie ab diesem Datum entfernen.

Anwendungsfall 6: Lebenszyklusereignis „VALU“ für ein früheres Datum des Ereignisses

Lebenszykluse reignis	Art des Vorga ngs	Meldezeitst empel	Datum des Ereigni sses	Nennbe trag	Bewertungs betrag	Bewertungszeit stempel
	VALU	T	T-2	-	100	T-2

Datenbank des Transaktion registers vor der Aktualisieru ng	Datum der Meldung über die Handels stände	Art des Vorga ngs	Meldezeit stempel	Datum des Ereign isses	Nennb etrag	Bewertung sbetrag	Bewertungsz eitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-2	MODI	T-2	T-2	120	-	-
	T-1	MODI	T-2	T-2	120	-	-
	T	MODI	T-2	T-2	120	-	-

Datenbank des Transaktion registers nach der Aktualisieru ng	Datum der Meldung über die Handels stände	Art des Vorga ngs	Meldezeit stempel	Datum des Ereign isses	Nennb etrag	Bewertung sbetrag	Bewertungsz eitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-2	VALU	T	T-2	120	100	T-2
	T-1	VALU	T	T-2	120	100	T-2
	T	VALU	T	T-2	120	100	T-2

Da keine aktuelleren Bewertungsinformationen vorliegen, sollte das Transaktionsregister die einschlägigen Bewertungsinformationen von T-2 auf T und nicht auf T-2 aktualisieren, wobei die Einzelheiten zu dem Geschäft unverändert bleiben.

Anwendungsfall 7: Lebenszyklusereignis „VALU“ für ein früheres Datum des Ereignisses, das zwischen „NEWT“ und einem anderen Lebenszyklusereignis „VALU“ liegt

Lebenszykluse reignis	Art des Vorga ngs	Meldezeitst empel	Datum des Ereigni sses	Nennbe trag	Bewertungs betrag	Bewertungszeit stempel
	VALU	T	T-2	-	90	T-2

Datenbank des Transaktionsregisters vor der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-2	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-1	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T	VALU	T	T	100	95	T

Datenbank des Transaktionsregisters nach der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-2	VALU	T	T-2	100	90	T-2
	T-1	VALU	T	T-2	100	90	T-2
	T	VALU	T	T	100	95	T

Das Transaktionsregister sollte die einschlägigen Bewertungsinformationen von T-2 auf T-1 aktualisieren und die Bewertungsinformationen aus dem jüngeren Lebenszyklusereignis „VALU“ beibehalten.

Anwendungsfall 8: Lebenszyklusereignis „EROR“

Lebenszyklusereignis	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	EROR	T	T	-	-	-

Datenbank des Transaktionsregisters vor der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-2	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T-1	NEW T	T-3	T-3	100	-	-
	T	NEW T	T-3	T-3	100	-	-

Datenbank des Transaktionsregisters nach der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Bewertungszeitstempel
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	-	-	-	-	-	-
	T-2	-	-	-	-	-	-
	T-1	-	-	-	-	-	-
	T	-	-	-	-	-	-

Das Datum des Ereignisses eines Lebenszyklusereignisses „EROR“ sollte immer mit dem Meldedatum übereinstimmen. Das Transaktionsregister sollte dennoch die Informationen ab dem Anfangsdatum, d. h. dem Datum des Ereignisses „NEWT“, entfernen.

Anwendungsfall 9: Lebenszyklusereignis „REVI“

Lebenszyklusereignis	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Ablaufdatum
	REVI	T	T	100	94	T+20

Datenbank des Transaktionsregisters vor der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Ablaufdatum
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEWT	T-3	T-3	100	-	T+20
	T-2	VALU	T-2	T-2	100	94	T+20
	T-1	TERM	T-1	T-1			
	T	-	-	-	-	-	-

Datenbank des Transaktionsregisters nach der Aktualisierung	Datum der Meldung über die Handelsstände	Art des Vorgangs	Meldezeitstempel	Datum des Ereignisses	Nennbetrag	Bewertungsbetrag	Ablaufdatum
	T-4	-	-	-	-	-	-
	T-3	NEWT	T-3	T-3	100	-	-
	T-2	VALU	T-2	T-2	100	94	-
	T-1	REVI	T	T	100	94	T+20
	T	REVI	T	T	100	94	T+20

Das Datum des Ereignisses eines Lebenszyklusereignisses „REVI“ sollte immer dem Meldedatum entsprechen. Das Transaktionsregister sollte dennoch den Derivatekontrakt ab dem Datum der Beendigung wiederherstellen, d. h. in diesem Fall T-1.

Anwendungsfall 10: Meldung von mehreren Bewertungen für dasselbe Datum des Ereignisses

Lebenszykluse reignis	Art des Vorga ngs	Meldezeit empel	Datum des Ereigni sses	Nennbe trag	Bewertungs betrag	Bewertungszeit stempel
	VALU	T	T-1		95	T 18:00:00

Datenbank des Transaktion sregisters vor der Aktualisieru ng	Datum der Meldung über die Handels stände	Art des Vorg angs	Meldezeit stempel	Datum des Ereign isses	Nennb etrag	Bewertung sbetrag	Bewertungsz eitstempel
	T-4						
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	T-3 18:00:00
	T-2	VALU	T-2	T-2	100	95	T-2 18:00:00
	T-1	VALU	T-1	T-1	100	94	T-1 16:00:00
	T	VALU	T	T	100	93	T 18:00:00

Datenbank des Transaktion sregisters nach der Aktualisieru ng	Datum der Meldung über die Handels stände	Art des Vorg angs	Meldezeit stempel	Datum des Ereign isses	Nennb etrag	Bewertung sbetrag	Bewertungsz eitstempel
	T-4						
	T-3	NEW T	T-3	T-3	100	-	T-3 18:00:00
	T-2	VALU	T-2	T-2	100	95	T-2 18:00:00
	T-1	VALU	T-1	T-1	100	95	T-1 18:00:00
	T	VALU	T	T	100	93	T 18:00:00

Die Stelle hat mehrere Bewertungsmeldungen für dasselbe Datum des Ereignisses gesendet. In diesem Fall sollte das Transaktionsregister die Meldung über die Handelsstände für den Tag T-1 aktualisieren, da der in der zweiten Meldung übermittelte Bewertungszeitstempel später ist als der in der ersten Meldung enthaltene Bewertungszeitstempel.

Die gleiche Logik sollte im Fall von mehreren Meldungen über Einschuss-/Nachschusszahlungen für dasselbe Datum des Ereignisses Anwendung finden – in diesem Fall sollten die Transaktionsregister den Zeitstempel der Sicherheiten berücksichtigen.

6.1.3 Eindeutigkeit der Derivate und spezielle Felder

566. Die Eindeutigkeit eines Derivats wurde bis zur Anwendung der überarbeiteten technischen Regulierungsstandards für Meldungen auf Ebene der Kombination von LEI1-LEI2-UTI sichergestellt. Es ist anzumerken, dass die Transaktionsregister diese eindeutige Kombination verwendet haben, um Änderungen oder die Beendigung des Derivats einzubeziehen.

567. Ab dem Datum der Anwendung der überarbeiteten technischen Standards für Meldungen gemäß der EMIR sollte die Eindeutigkeit von abgeschlossenen Derivaten nach diesem Datum auf der Ebene der UTI sichergestellt werden, d. h.

für die nach diesem Datum abgeschlossenen Derivate sollte es unabhängig von der Kombination der Gegenparteien keine zwei gleichen UTI geben. Dies gilt natürlich ungeachtet der Tatsache, dass für zweiseitige Meldungen (d. h. wenn beide Seiten nach der EMIR meldepflichtig sind) die gleiche UTI von beiden Gegenparteien gemeldet wird und doppelt erscheint.

568. Ab diesem Datum sollten die Transaktionsregister deshalb die vollständige Dreiergruppe (LEI1-LEI2-UTI) nur für die Aktualisierung des Stands der Derivate verwenden, die vor dem Anwendungsdatum der technischen Regulierungsstandards für Meldungen abgeschlossen wurden. Zur Aktualisierung des Stands der Derivate, die nach dem Anwendungsdatum der technischen Regulierungsstandards für Meldungen abgeschlossen wurden, können die Transaktionsregister die Kombination LEI1-UTI zugrunde legen. Der Einfachheit halber können die Transaktionsregister die vollständige Dreiergruppe in allen Fällen zur Aktualisierung des Stands des Derivats verwenden (einschließlich der Derivate, die nach dem Anwendungsdatum der technischen Regulierungsstandards für Meldungen abgeschlossen wurden). Die Eindeutigkeit der neu gemeldeten UTI sollte durch die Gegenparteien und die für die Meldung zuständigen Stellen bei der Meldung und von den Transaktionsregistern bei der Prüfung der Meldungen entsprechend den Validierungsregeln sichergestellt werden.

569. Die Gegenparteien und Transaktionsregister sollten daran erinnert werden, dass die in Artikel 8 der technischen Durchführungsstandards für Meldungen enthaltene Anforderung die einzige Möglichkeit für meldende Gegenparteien und für die Meldung zuständigen Stellen zur Aktualisierung der beiden LEI darstellt.

570. Die Gegenparteien sollten die Felder 1.4 „Gegenpartei 1“, 1.9. „Gegenpartei 2“ und 2.1 „UTI“ in früheren Meldungen nicht durch die Übermittlung einer Meldung mit der Art des Vorgangs „CORR“ ändern, und die Transaktionsregister sollten solche Meldungen nicht akzeptieren. Des Weiteren ist es nicht möglich, in den Feldern „Datum des Ereignisses“, „Ereignisart“, „Meldezeitstempel“ und „Art des Vorgangs“ gemeldete Informationen zu korrigieren, da die in diesen Feldern der Meldung enthaltenen Informationen mit der Art des Vorgangs „CORR“ sich auf die Korrektur und nicht auf frühere Meldungen beziehen.

6.1.4 Behandlung der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“

571. Wenn die Gegenpartei oder die für die Meldung zuständige Stelle eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ übermitteln, sollte das Transaktionsregister die Meldung verarbeiten und auf der Grundlage der in den Feldern „Ablaufdatum“ oder „Datum der vorzeitigen Beendigung“ enthaltenen Angaben bewerten, ob diese in die Meldung über die Handelsstände aufzunehmen sind oder ob einfach die interne Datenbank bezüglich dieses Derivats zu aktualisieren ist (siehe auch ein Beispiel zur Aktualisierung einer Meldung über die Handelsstände mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ in Abschnitt 6.1.2).

572. Die meldende Gegenpartei oder die für die Meldung zuständige Stelle sollten vollständige Informationen über das Ablaufdatum und das Datum der vorzeitigen Beendigung eines Derivats übermitteln. Die bereitgestellten Informationen sollten der logischen zeitlichen Abfolge entsprechen, die in den Validierungsregeln enthalten ist. Insbesondere sollte das Datum der vorzeitigen Beendigung nicht in der Zukunft liegen.
573. Das Feld „Datum des Ereignisses“ und der das Datum betreffende Teil des Felds „Meldezeitstempel“ für Meldungen mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ sollten übereinstimmen.
574. Wenn das Ablaufdatum in der Derivatemeldung in der Zukunft liegt oder nicht ausgefüllt ist und das Datum der vorzeitigen Beendigung keine Angaben enthält, sollte das Transaktionsregister das Derivat in die Meldung über die Handelsstände mit allen Werten aufnehmen, die in der Meldung mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ enthalten waren.
575. Wenn sowohl das Ablaufdatum als auch das Datum der vorzeitigen Beendigung in der Vergangenheit liegen, sollte das Transaktionsregister seine eigenen Aufzeichnungen, nicht aber die Meldung über die Handelsstände aktualisieren.
576. Wenn das Ablaufdatum in der Zukunft, das Datum der vorzeitigen Beendigung aber in der Vergangenheit liegt, sollte das Transaktionsregister seine eigenen Aufzeichnungen, nicht aber die Meldung über die Handelsstände aktualisieren.
577. Wenn für das Datum der vorzeitigen Beendigung ein Datum angegeben ist, das nach dem Datum des Ereignisses oder nach dem Ablaufdatum liegt, oder wenn ein Datum angegeben ist, das dem Ablaufdatum oder einem späteren Zeitpunkt entspricht, hätte eine solche Meldung keine Auswirkungen auf die Meldung über die Handelsstände, da sie aufgrund der Nichtübereinstimmung mit den Validierungsregeln abgelehnt würde. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Fälle zusammengefasst.

Tabelle 88 – Wechselwirkung zwischen der Meldung über die Handelsstände und Meldungen mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“		
Ablaufdatum	Datum der vorzeitigen Beendigung	Auswirkungen auf die Meldung über die Handelsstände
Vor dem Datum des Ereignisses	Vor dem Datum des Ereignisses	Keine Auswirkungen auf die Meldung über die Handelsstände, nur die interne Datenbank sollte aktualisiert werden

Tabelle 88 – Wechselwirkung zwischen der Meldung über die Handelsstände und Meldungen mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“		
Ablaufdatum	Datum der vorzeitigen Beendigung	Auswirkungen auf die Meldung über die Handelsstände
Entspricht dem Datum des Ereignisses	Leer	Aktualisierung der Meldung über die Handelsstände und der internen Datenbank
Entspricht dem Datum des Ereignisses	Vor dem Datum des Ereignisses	Keine Auswirkungen auf die Meldung über die Handelsstände, nur die interne Datenbank sollte aktualisiert werden
Nach dem Datum des Ereignisses oder leer	Leer	Aktualisierung der Meldung über die Handelsstände und der internen Datenbank
Nach dem Datum des Ereignisses oder leer	Entspricht dem Datum des Ereignisses oder vor dem Datum des Ereignisses	Keine Auswirkungen auf die Meldung über die Handelsstände, nur die interne Datenbank sollte aktualisiert werden
Nach dem Datum des Ereignisses oder leer	Vor dem Ablaufdatum, aber nach dem Datum des Ereignisses	Keine Auswirkungen auf die Meldung über die Handelsstände (abgelehnt)
Vor dem Datum des Ereignisses, entspricht dem Datum des Ereignisses oder nach dem Datum des Ereignisses	Entspricht dem Datum des Ereignisses oder nach dem Datum des Ereignisses	Keine Auswirkungen auf die Meldung über die Handelsstände (abgelehnt)

6.1.5 Meldung mit der Art des Vorgangs „EROR“ und „REVI“

578. Wenn eine Gegenpartei eine Meldung „EROR“ für ihre Seite des Derivats sendet, sollte das Transaktionsregister, das diese Meldung empfängt, das von dieser Gegenpartei gemeldete Derivat aus der Meldung über die Handelsstände entfernen. Das Transaktionsregister sollte dies auch dann tun, wenn die andere Gegenpartei ihre Meldungen an dasselbe Transaktionsregister übermittelt und diese Meldung nicht gesendet hat. Die Gegenparteien sollten dafür verantwortlich

sein, jede Art von Unstimmigkeit aufgrund der Verwendung von „EROR“-Meldungen zu beseitigen.

579. Das Transaktionsregister sollte das Derivat in der Meldung über die Handelsstände wiederherstellen, wenn eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ eingeht und diese mit den Validierungsregeln und den logischen Regeln, die in der Tabelle in Absatz 576 enthalten sind, übereinstimmt. Das Transaktionsregister sollte dies auch dann tun, wenn die andere Gegenpartei ihre Meldungen an dasselbe Transaktionsregister übermittelt und diese Meldung nicht gesendet hat. Die Gegenparteien sollten dafür verantwortlich sein, jede Art von Unstimmigkeit aufgrund der Verwendung von „REVI“-Meldungen zu beseitigen.

6.1.6 Aufnahme von Angaben über Listen in die Meldung über die Handelsstände

580. In den technischen Durchführungsstandards und den technischen Regulierungsstandards für Meldungen sind die Anforderungen für die Meldung von Listen von Nennbeträgen und anderen Zahlungen präzisiert.

581. Die Transaktionsregister sollten in die Meldung über die Handelsstände nur den aktuellen Wert aus den gemeldeten Listen und nicht alle in den Listen ausgewiesenen Werte aufnehmen. Dies sollte für die folgenden Felder der Listen Anwendung finden: 2.50–2.52 („Preis“), 2.57–2.59 („Nennbetrag von Leg 1“), 2.61–2.63 („Nennmenge von Leg 1“), 2.66–2.68 („Nennbetrag von Leg 2“), 2.70–2.72 („Nennmenge von Leg 2“) und 2.135–2.137 („Ausübungspreis“). Dadurch verringert sich die Menge der den Behörden übermittelten Daten und wird die unmittelbare Bewertung der Risikopositionen erleichtert.

582. Die Transaktionsregister sollten die Felder zur Datumsangabe, die sich auf den Geltungsbeginn und den Endtermin der in der Liste enthaltenen Informationen beziehen, heranziehen, um zu bestimmen, welcher Datenpunkt in die Meldung über die Handelsstände aufzunehmen ist. Eine Liste mit den folgenden Merkmalen wird z. B. wie folgt gemeldet: „Wert“ {100, 150, 200}, „Geltungsbeginn“ {T, T+10, T+20}, „Endtermin“ {T+9, T+19, T+29}. Die für die Meldung für die Meldestichtage T bis T+9 erstellten Meldungen über die Handelsstände sollten den Wert 100 aufweisen, die für die Meldung für die Meldestichtage T+10 bis T+19 erstellten Meldungen über die Handelsstände sollten den Wert 150 aufweisen und die für die Meldung für die Meldestichtage T+20 bis T+29 erstellten Meldungen über die Handelsstände sollten schließlich den Wert 200 aufweisen.

583. Für die Felder 2.73–2.78, die sich auf sonstige Zahlungen beziehen, sollten die Transaktionsregister in die Meldung über die Handelsstände alle einschlägigen Zahlungen einbeziehen. Zahlungen unterschiedlicher Art sollten nicht überschrieben werden. Dies bedeutet, dass in dem Fall, dass eine Gegenpartei die gleiche Art der Zahlung mehrmals (in unterschiedlichen Meldungen) meldet, in der Meldung über die Handelsstände dieser Wert aktualisiert werden sollte. Das nachfolgende Beispiel soll die Logik veranschaulichen:

Datum des Ereignisses	Meldungen der Gegenpartei	Meldung über die Handelsstände für den betreffenden Tag
T	UFRO, 100	UFRO, 100
T+1	PEXH, 150; PEXH, 200	UFRO, 100; PEXH, 150; PEXH, 200
T+2	PEXH, 250; PEXH, 300	UFRO, 100; PEXH, 250; PEXH, 300
T+3	UWIN, 50	UFRO, 100; PEXH, 250; PEXH, 300; UWIN, 50

584. Für die Felder 2.122–2.131, die sich auf Waren beziehen, sollten die Transaktionsregister alle Informationen aufnehmen, wie sie von den Gegenparteien gemeldet werden.

585. Die aktuellsten verknüpfenden IDs sollten in der Meldung über die Handelsstände unverändert bleiben, wenn eine Gegenpartei ein Lebenszykluseignis meldet, für das diese Felder nicht anwendbar sind. Die aktuellsten verknüpfenden IDs sollten hingegen in der Meldung über die Handelsstände nicht mehr enthalten sein, wenn eine Gegenpartei ein Lebenszykluseignis meldet, für das diese Felder optional sind und in der Meldung leer gelassen werden. Die gleiche Vorgehensweise sollte auch für Felder wie „Ereignisart“ angewendet werden.

6.1.7 „Tote“ Derivate

586. Wenn eine Gegenpartei aufhört, zu existieren, ohne dass sie erworben oder fusioniert wird, sollten keine Derivate im Transaktionsregister ausstehend bleiben.

587. Wenn die meldende Gegenpartei ihre Meldungen direkt an das Transaktionsregister übermittelt und dem Transaktionsregister mitteilt, dass sie ihre Mitgliedschaft kündigt, sollte das Transaktionsregister mit der meldenden Gegenpartei Kontakt aufnehmen, um die entsprechenden Derivate zu beenden, während diese noch ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, indem diese Meldungen mit der Art des Vorgangs „TERM“ übermittelt, wobei das Beendigungsdatum spätestens das Datum der Auflösung der meldenden Gegenpartei ist.

588. Wenn die meldende Gegenpartei ihre Meldungen nicht direkt an das Transaktionsregister übermittelt und die für die Meldung zuständige Stelle oder die meldende Stelle das Transaktionsregister entsprechend unterrichtet, sollte das Transaktionsregister mit dieser Stelle Kontakt aufnehmen, sodass die für die Meldung zuständige Stelle oder die meldende Stelle die entsprechenden Derivate beendet, während die meldende Gegenpartei noch ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, indem sie Meldungen mit der Art des Vorgangs „TERM“ übermittelt, wobei das Beendigungsdatum spätestens das Datum der Auflösung der meldenden Gegenpartei ist.

589. Wenn die meldende Gegenpartei aufhört, zu existieren, und die ausstehenden Derivate nicht beendet hat und das Transaktionsregister von dieser Situation Kenntnis erhält, sollte der folgende Wasserfallprozess befolgt werden:

- a. Wenn sich die für die Meldung zuständige Stelle von der meldenden Gegenpartei unterscheidet und die für die Meldung zuständige Stelle keine meldende Stelle in Anspruch nimmt, sollte das Transaktionsregister mit der für die Meldung zuständigen Stelle Kontakt aufnehmen, zur Übermittlung von Meldungen mit der Art des Vorgangs „TERM“ auffordern, wobei das Beendigungsdatum spätestens das Datum der Auflösung der meldenden Gegenpartei ist, und gleichzeitig die zuständige nationale Behörde der meldenden Gegenpartei über den Sachverhalt unterrichten. Wenn die meldende Gegenpartei oder die für die Meldung zuständige Stelle eine meldende Stelle in Anspruch nimmt und diese Stelle nach wie vor eine aktive meldende Stelle beim Transaktionsregister ist, sollte das Transaktionsregister mit der meldenden Stelle Kontakt aufnehmen, zur Übermittlung von Meldungen mit der Art des Vorgangs „TERM“ auffordern, wobei das Beendigungsdatum spätestens das Datum der Auflösung der meldenden Gegenpartei ist, und gleichzeitig die zuständige nationale Behörde der meldenden Gegenpartei über den Sachverhalt unterrichten.
 - b. Wenn der vorherige Schritt unter Buchstabe a nicht anwendbar ist, sollte das Transaktionsregister das Fälligkeitsdatum der ausstehenden Derivate, die beendet werden sollten, daraufhin überprüfen, ob sie in den folgenden zwölf Monaten normalerweise ablaufen würden. Ist dies der Fall, sollten vom Transaktionsregister keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Dadurch soll die Arbeit der Transaktionsregister erleichtert und sollen die mit dem Verfahren des Ausschlusses „toter“ Derivate verbundenen Risiken minimiert werden.
 - c. Wenn der vorherige Schritt unter Buchstabe b nicht anwendbar ist, sollte das Transaktionsregister mit der oder den anderen Gegenparteien der ausstehenden Derivate Kontakt aufnehmen, sofern diese Einrichtungen ihre Meldungen direkt an das Transaktionsregister übermitteln, und sie auffordern, die ausstehenden Derivate im Namen der meldenden Gegenpartei zu beenden, wobei die zuständige nationale Behörde bzw. die zuständigen nationalen Behörden, sofern möglich, von dem Sachverhalt zu unterrichten sind, damit Folgemaßnahmen mit den anderen Gegenparteien eingeleitet werden.
 - d. Sofern schließlich keiner der vorstehend genannten Fälle zutrifft, sollte das Transaktionsregister nach Bestätigung der zuständigen nationalen Behörde und Benachrichtigung der ESMA die einschlägigen Derivate entsprechend kennzeichnen und sie bei der Meldung über die Handelsstände, dem Abgleich oder nachfolgenden Aggregaten wie Positionsmeldungen unberücksichtigt lassen.
590. Im Fall von Derivaten, die zum Zeitpunkt der Anwendung der neuen Meldevorschriften ausstehend waren, sollte das in Absatz 589 erwähnte Verfahren von den Transaktionsregistern so früh wie möglich und spätestens bis zum Ende des Übergangszeitraums durchgeführt werden.

6.2 Abgleich

6.2.1 Umfang der Daten, die Gegenstand eines Abgleichs sind

591. Die Transaktionsregister sollten für eine kohärente Bestimmung des Umfangs der Daten, die Gegenstand eines Abgleichs sind, sorgen. Die Transaktionsregister sollten ausschließlich Derivate auf Transaktions- und Positionsebene in den Datenabgleich einbeziehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:
- a. Gegenpartei 1 ist meldepflichtig, d. h. es handelt sich gemäß der GLEIF-Datenbank um eine in der EU niedergelassene Gegenpartei oder um einen alternativen Investmentfonds, dessen Verwalter in der EU ansässig ist.
 - b. Gegenpartei 2 ist wie ausgeführt meldepflichtig, wenn sie gemäß der GLEIF-Datenbank in der EU niedergelassen oder ein alternativer Investmentfonds ist, dessen Verwalter in der EU ansässig ist, oder in Feld 1.14 „Meldepflicht der Gegenpartei 2“ „True“ angegeben ist.
 - c. Das Derivat war nicht Gegenstand einer Meldung mit der Art des Vorgangs „EROR“, es sei denn, es folgte anschließend eine Meldung mit der Art des Vorgangs „REVI“.
 - d. Das Derivat ist im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der technischen Durchführungsstandards für Meldungen ausstehend oder ist in den vergangenen dreißig Kalendertagen ausstehend gewesen.
592. Die Transaktionsregister sollten verspätet gemeldete Derivate in den Datenabgleich einbeziehen, wenn sich die letzte Meldung auf ein ausstehendes Derivat bezieht, das Gegenstand eines Abgleichs ist.
593. Die Transaktionsregister sollten Derivate aus dem Datenabgleich ausschließen, die seit mindestens dreißig Kalendertagen nicht ausstehend sind, und dies sollte anhand des frühesten Datums bestimmt werden, das entweder im Feld „Ablaufdatum“ oder im Feld „Datum der vorzeitigen Beendigung“ gemeldet wurde. Zudem sollten Derivate, für die eine Meldung mit der Art des Vorgangs „EROR“ übermittelt wurde, ausgeschlossen werden.
594. Es sei daran erinnert, dass die Transaktionsregister den Abgleich der Daten im Einklang mit der entsprechenden Toleranz für den Abgleich sowie dem maßgeblichen Geltungsbeginn nach Tabelle 2 des Anhangs zu den technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität durchführen sollten.

6.2.2 Abgleich auf Positionsebene gegenüber Transaktionsebene

595. Die Transaktionsregister sollten daher sowohl die Meldungen auf Positionsebene als auch auf Transaktionsebene entsprechend dem letzten anwendbaren Datum des Ereignisses abgleichen, das zwei Arbeitstage vor dem Datum liegen sollte, an dem der Abgleich erfolgt. Wenn z. B. der Abgleich jeweils

mittwochs erfolgt, sollten die Transaktionsregister die gemeldeten Derivate einbeziehen, deren Datum des Ereignisses auf Montag oder früher fällt. Wenn der Abgleich am Montag erfolgt, sollten die Transaktionsregister die Derivate einbeziehen, deren Datum des Ereignisses auf Donnerstag oder früher fällt. Für die Bestimmung der Arbeitstage sollte der Target2-Kalender zugrunde gelegt werden.

Tabelle 89– Asymmetrien im Informationsfluss zwischen dem mit einer Verzögerung von 2 Tagen durchgeführten Abgleich und der Meldung über die Handelsstände

Geschäftstag	Datum des Ereignisses	Ereignisse
T	T	- Die Gegenparteien 1 und 2 schließen einen neuen Derivatekontrakt am Datum des Ereignisses T ab - Gegenpartei 1 sendet die Meldung an das Transaktionsregister am Geschäftstag T
T+1	T+1	- Gegenpartei 2 sendet die Meldung an das Transaktionsregister am Geschäftstag T+1 - Die am Geschäftstag T+1 den Stellen bis 6.00 Uhr UTC / den Behörden bis 12.00 Uhr UTC übermittelte <u>Meldung über die Handelsstände</u> umfassen den letzten Stand der gemeldeten Derivate am Geschäftstag T mit dem Datum des Ereignisses T-1 oder früher, d. h., das vorstehend erwähnte Derivat ist nicht eingeschlossen. <u>Die am</u> Geschäftstag T+1 den Stellen bis 6.00 Uhr UTC / den Behörden bis 12.00 Uhr UTC für das Datum des Ereignisses T-2 oder früher übermittelte Meldung über den Abgleich schließt das vorstehend erwähnte Derivat nicht ein. - Der Abgleich umfasst den Zeitraum bis Mitternacht UTC für am Geschäftstag T oder früher mit dem Datum des Ereignisses T-1 oder früher gemeldete Derivate.
T+2	T+2	596. Die am Geschäftstag T+2 den Stellen bis 6.00 Uhr UTC / den Behörden bis 12.00 Uhr UTC übermittelte <u>Meldung über die Handelsstände</u> umfasst den letzten Stand der gemeldeten Derivate am Geschäftstag T+1 mit dem Datum des Ereignisses T oder früher, d. h., das vorstehend erwähnte Derivat ist <u>eingeschlossen, war aber noch nicht Gegenstand des Abgleichs (Kennzeichnung für den Abgleich = „NA“)</u>.

		- Die am Geschäftstag T+2 den Stellen bis 6.00 Uhr UTC / den Behörden bis 12.00 Uhr UTC für das Datum des Ereignisses T-1 oder früher übermittelte Meldung über den Abgleich schließt das vorstehend erwähnte Derivat nicht ein. - Der Abgleich umfasst den Zeitraum bis Mitternacht UTC für am Geschäftstag T+1 oder früher mit dem Datum des Ereignisses T oder früher gemeldete Derivate.
T+3	T+3	597. Die am Geschäftstag T+3 den Stellen bis 6.00 Uhr UTC / den Behörden bis 12.00 Uhr UTC übermittelte <u>Meldung über die Handelsstände</u> umfasst den letzten Stand der gemeldeten Derivate am Geschäftstag T+2 mit dem Datum des Ereignisses T+1 oder früher, d. h., das vorstehend erwähnte Derivat ist <u>eingeschlossen und war Gegenstand des Abgleichs (Kennzeichnung für den Abgleich ist entsprechend aktualisiert)</u>. Die am Geschäftstag T+3 den Stellen bis 6.00 Uhr UTC / den Behörden bis 12.00 Uhr UTC für das Datum des Ereignisses T oder früher übermittelte Meldung über den Abgleich schließt das vorstehend erwähnte Derivat ein.

6.2.3 Abgleich der Bewertung

598. Beim Abgleich der Bewertung aus Sicht der Transaktions- oder Positionsebene sollte nach den in Abschnitt 6.2.2 bereitgestellten Anleitungen vorgegangen werden.
599. Wenn eine der Gegenparteien des Derivats eine NFC- ist, muss diese Stelle keine Meldung über die Bewertungsdaten übermitteln. Auch wenn eine Stelle nicht verpflichtet ist, die Bewertungsinformationen zu melden, und dies trotzdem tut, sollten die Transaktionsregister diese Informationen beim Abgleich ausschließen.
600. Wenn beide Gegenparteien verpflichtet sind, Bewertungen zu melden, sollten die Transaktionsregister alle einschlägigen Bewertungsdaten in den Abgleich einbeziehen und die Derivate als nicht abgeglichen kennzeichnen, bei denen eine der Gegenparteien die Bewertung nicht gemeldet hat oder bei denen Unstimmigkeiten beim Abgleich zwischen den Informationen bestehen.
601. In Abschnitt 6.3.3 finden sich weitere Informationen zum Zusammenspiel zwischen dem Abgleich des Bewertungsstatus und dem Status des Abgleichs des Derivats.

6.2.4 Derivate mit zwei Komponenten

1. Beim Abgleich von Derivaten mit zwei Komponenten sollten die Transaktionsregister einen Abgleich jeder Komponente wie von den Gegenparteien gemeldet vornehmen.
602. Es sei darauf hingewiesen, dass bei den meisten Arten von Derivaten mit zwei Komponenten wie Zinsswaps, Währungsswaps und Devisenswaps die Reihenfolge der Komponenten nicht eindeutig festgelegt werden kann, da es keine spezifische Präferenz für eine Komponente gegenüber der anderen gibt. Deshalb sollten die Transaktionsregister in dem Fall, dass die Gegenparteien die beiden Komponenten des Derivats unterschiedlich melden, darauf abzielen, die beiden Komponenten unabhängig von ihrer Abfolge abzugleichen, wobei die von den beiden Gegenparteien im Feld „Richtung von Leg 1“ gemeldeten Werte durch einen Abgleich der Komponenten mit gegenteiligen Werten zu berücksichtigen sind. Wenn die Gegenpartei 1 die Komponente als „Zahler“ gemeldet hat, sollte das Transaktionsregister sie mit der Komponente abgleichen, die als „Empfänger“ identifiziert wird, oder mit der Komponente, die nicht identifiziert ist, sofern Komponente 1 als „Zahler“ identifiziert ist.
603. Wenn eine ausstehende Position auf die Saldierung einer Position auf Null zurückgeht (Ebene = P und Menge = 0), sollte das Transaktionsregister die Felder „Richtung“, „Richtung von Leg 1“ und „Richtung von Leg 2“ vom Abgleich ausschließen.

6.2.5 Abgleich der Informationen in den Listen

604. Die Transaktionsregister sollten nur die Daten zu den Listenfeldern abgleichen, die in die Meldung über die Handelsstände aufgenommen werden. Diese Vorgehensweise ist mit dem in Abschnitt 6.1.6 Aufnahme von Angaben über Listen in die Meldung über die Handelsstände – beschriebenen Ansatz abgestimmt.

6.3 Feedback zur Datenqualität

6.3.1 Feedback zur Zurückweisung einer Meldung

605. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität müssen die Transaktionsregister die Daten, die sie von den meldenden Stellen erhalten, bei ihrem Eingang prüfen. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität stellen die Transaktionsregister den meldenden Stellen detaillierte Informationen über die Ergebnisse der Überprüfung der Daten bereit. Dieses sofortige Feedback zur Ablehnung einer Meldung wird den entsprechenden meldenden Stellen innerhalb von 60 Minuten nach Eingang der Daten übermittelt, d. h. ab dem Moment, in dem die übermittelte Datei im System des Transaktionsregisters eingeht.

606. Neben der Bestimmung zur sofortigen Mitteilung über die Ablehnung einer Meldung an die meldende Stelle kann das Transaktionsregister dieses Feedback auch den meldenden Gegenparteien und den für die Meldung zuständigen Stellen übermitteln, wenn diese Zugang zum Transaktionsregister haben und ihr Interesse bekunden, eine sofortige Mitteilung über die Ablehnung zu erhalten.
607. In Artikel 1 Absatz 1 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität ist eine Liste spezifischer Überprüfungen festgelegt, die von den Transaktionsregistern ausgeführt werden sollten. Eine Authentifizierung ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a vorab durchzuführen, deshalb sollte kein spezielles Feedback zur Ablehnung einer Meldung bezüglich dieses ersten Überprüfungsschritts übermittelt werden. Die übrigen Überprüfungen sollten zum Zeitpunkt der Einreichung der Meldung vorgenommen werden und haben ein Feedback zur Ablehnung einer Meldung gemäß den folgenden Ablehnungskategorien zur Folge:
- a. Validierung des zur Meldung verwendeten Schemas gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b;
 - b. Befugnis der meldenden Stelle gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c;
 - c. logische Validierung der Meldung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d bis k;
 - d. Validierung der Geschäftsregeln und des Inhalts der Meldung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe l nach den Erläuterungen in den vorliegenden Leitlinien.
608. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität wird eine „Derivatemeldung, die eine der in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, [...] vom Transaktionsregister zurückgewiesen und einer der [vorstehend genannten] Kategorien für die Ablehnung zugeordnet“.
609. Für die Umsetzung dieser Überprüfungen sollten die Transaktionsregister Validierungsregeln anwenden, um sicherzustellen, dass die Meldung entsprechend der EMIR-Regelung, einschließlich der Spezifikationen der technischen Standards, nach den Erläuterungen in den vorliegenden Leitlinien vorgenommen wird. Dementsprechend sollten die meldenden Gegenparteien oder die meldenden Stellen den in den zusammen mit diesen Leitlinien auf der Website der ESMA veröffentlichten Validierungsregeln präzisierten Meldepflichten nachkommen.
610. Damit die technischen Aspekte der Anforderungen an die Datenqualität relevant bleiben und korrekt angewendet werden, aktualisiert die ESMA die Validierungsregeln, wenn dies notwendig oder angemessen ist. Bei einer Aktualisierung der Validierungsregeln legt die ESMA den Geltungsbeginn der aktualisierten Validierungsregeln fest, und die Transaktionsregister sollten sicherstellen, dass sie die Änderungen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens umsetzen und am vorgesehenen Geltungsbeginn mit der Durchführung der Überprüfung entsprechend den aktualisierten Validierungsregeln beginnen.
611. Entsprechend sollten die meldenden Gegenparteien, die für die Meldung zuständigen Stellen oder gegebenenfalls die meldenden Stellen ihre

Meldesysteme aktualisieren, sodass die übermittelten Meldungen den neuen Validierungsregeln am vorgesehenen Geltungsbeginn entsprechen.

612. Die Validierungsregeln enthalten einen spezifischen Fehlercode und eine Fehlermeldung mit einem XML-Pfad für jede der Validierungsregeln, und die Transaktionsregister sollten diese Fehlercodes und -meldungen zur Angabe des Grunds der Ablehnung verwenden, wenn sie den einschlägigen Parteien die Ablehnung einer Meldung mitteilen. Wenn eine Derivatemeldung abgelehnt wird, sollte die Mitteilung über die Ablehnung einer Meldung alle Fehlercodes der Validierungsregeln enthalten, aufgrund derer die übermittelte Derivatemeldung abgelehnt wird. Deshalb sollten die Informationen zu den Fehlercodes auf Ebene der Meldungen bereitgestellt werden.
613. Wenn die übermittelte Meldung richtig ist und allen Meldeanforderungen und den technischen Spezifikationen in den Validierungsregeln entspricht, sollte im Feedback angegeben werden, dass die Derivatemeldung akzeptiert wurde.
614. Das Transaktionsregister sollte überprüfen, ob die Datei dem XML-Schema entspricht (Syntax der gesamten Datei und der einzelnen Derivatemeldungen). Wenn keine Validität gegeben ist, sollte die gesamte Datei (sämtliche in der Datei enthaltenen Derivate) als „beschädigt“ zurückgewiesen werden. In der Statistik sollte dies als 1 Ablehnung der Datei ausgewiesen werden, selbst wenn die Datei dem XML-Schema auf mehreren Ebenen nicht entspricht.
615. Wenn hingegen die Datei mit dem XML-Schema konform ist und z. B. drei Derivate enthält, bei allen Derivaten die Validierungen jedoch fehlschlagen, sollte die Datei in der Statistik als akzeptiert mit 3 abgelehnten und 0 akzeptierten Derivaten ausgewiesen werden.
616. Nach Eingang einer sofortigen Mitteilung über eine Ablehnung einer Meldung sollten die meldenden Gegenparteien oder die für die Meldung zuständigen Stellen zur Sicherstellung, dass sie den Meldepflichten gemäß Artikel 9 der EMIR nachkommen, entweder direkt oder über eine meldende Stelle richtige und vollständige Meldungen innerhalb der Meldefrist übermitteln.
617. Nach dem sofortigen Feedback zur Ablehnung einer Meldung müssen die Transaktionsregister gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität den meldenden Gegenparteien, meldenden Stellen, für die Meldung zuständigen Stellen oder Dritten, denen Zugang zu Daten gemäß der EMIR entsprechend Artikel 78 Absatz 7 der EMIR gewährt wurde, Tagesendstandsmitteilungen über die während des betreffenden Tages abgelehnten Derivatemeldungen zur Verfügung stellen. Wie in den technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität ausgeführt, ist diese Meldung bis 6.00 Uhr UTC für Stellen und bis 12.00 Uhr UTC für Behörden am folgenden Arbeitstag zugänglich zu machen. Für die Bestimmung der Arbeitstage sollte der Target 2-Kalender zugrunde gelegt werden.
618. Die Transaktionsregister sollten sämtliche von ihnen erhobenen Daten heranziehen, um zu bestimmen, welche Informationen sie welchen meldenden Stellen, für die Meldung zuständigen Stellen und Gegenparteien bereitstellen

sollten. Informationen über die gesamte Datei betreffende Fehler sollten der meldenden Stelle, die die Datei übermittelt hat, sowie allen für die Meldung zuständigen Stellen und Gegenparteien, die in den Feldern 1.3 bzw. 1.4 in der betreffenden abgelehnten Datei angegeben sind, zur Verfügung gestellt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Informationen in der abgelehnten Datei lesbar sind. Informationen über Fehler, die einen bestimmten Datensatz betreffen, sollten der meldenden Stelle, der für die Meldung zuständigen Stelle und der Gegenpartei 1, die in diesem Datensatz angegeben ist, in dem Umfang bereitgestellt werden, wie die Stellen beteiligt sind.

619. Bezüglich der Fristen für die Übermittlung der (sofortigen und zum Tagesende übermittelten) Mitteilung über die Ablehnung einer Meldung, die auf besondere Umstände zurückgeht, wie planmäßige oder außerplanmäßige Wartungsarbeiten, sollten die Transaktionsregister analog zu den geltenden Leitlinien zu operationellen Aspekten des Datenzugangs vorgehen, die in Abschnitt 6.4.1 ausgeführt werden.

6.3.1.1 Sofortiges Feedback zur Ablehnung einer Meldung

620. Das sofortige Feedback zur Ablehnung einer Meldung wird von den Transaktionsregistern gemäß Artikel 1 Absatz 3 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität in standardisierten Feedbackmitteilungen in einem mit der ISO-20022-Methodik konformen Format, das insbesondere dem XSD-Schema entspricht, bereitgestellt. Sie sollten die folgenden Informationen enthalten:

Tabelle 90 – Sofortiges Feedback zur Ablehnung einer Meldung

Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
1	Identifizierung der Datei	Textueller Wert	<pre> ... <RjctnSttstcs> <CtrPtyId> <RptgCtrPrty> <LEI>12345678901234500000</LEI> </RptgCtrPrty> <RptSubmitgNtty> <LEI>12345678901234500000</LEI> </RptSubmitgNtty> <NttyRspnsblForRpt> <LEI>12345678901234500000</LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPtyId> <RptSttstcs> <Tt1NbOfRpts>1</Tt1NbOfRpts> <Tt1NbOfRptsAccptd>1 </Tt1NbOfRptsAccptd> <Tt1NbOfRptsRjctd>0 </Tt1NbOfRptsRjctd> </pre>
2	Grund der Ablehnung	Fehlercode	
3	Beschreibung der Ablehnung	Fehlerbeschreibung	
4	Zahl der eingegangenen Derivate	10	
5	Zahl der akzeptierten Derivate	9	
6	Zahl der abgelehnten Derivate	1	
7	Identifizierung der Derivate		
8	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
9	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMN NOPQRST	
10	UTI	UTI1	
11	Meldezeitstempel	2025-04-07T10:00:00Z	

Tabelle 90 – Sofortiges Feedback zur Ablehnung einer Meldung

Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
12	Datum des Ereignisses	7. April 2025	</RptSttstcs> <DerivSttstcs> <DtldSttstcs> <TtlNbOfTxs>10 </TtlNbOfTxs> <TtlNbOfTxsAcptd>9 </TtlNbOfTxsAcptd> <TtlNbOfTxsRjctd>1 </TtlNbOfTxsRjctd> <TxsRjctnsRsn> <TxId> <ActnTp>NEWT</ActnTp> <RptgTmStmp> 2025-0407T10:00:00Z </RptgTmStmp> <DerivEvtTp>TRAD </DerivEvtTp> <EvtTmStmp><Dt> 2025-04-07 </Dt></EvtTmStmp> <OthrCtrPty> <Lgl><LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI></Lgl> </OthrCtrPty> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> <Sts>RJCT</Sts> <DtldVldtnRule> <Id>EMIR-VR-1001-6</Id> <Desc>Xpath of the Erroneous field</Desc> </DtldVldtnRule> </TxsRjctnsRsn> </DtldSttstcs>
13	Ereignisart	TRAD	
14	Art des Vorgangs	NEWT	
15	Status akzeptiert	ACPT	
16	Status abgelehnt	RJCT	
		EMIR-VR-1001-6	
17	Grund der Ablehnung		...
18	Beschreibung der Ablehnung	XPath des fehlerhaften Feldes	

621. Wenn sich die Ablehnung auf das Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“ oder Feld 1.9 „Gegenpartei 2“ bezieht, sind diese Felder in der Meldung über die Ablehnung möglicherweise nicht ausgefüllt worden.

6.3.1.2 Tagesendstandsmitteilung über zurückgewiesene Meldungen

622. Die Tagesendstandsmitteilung über zurückgewiesene Meldungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der technischen Regulierungsstandards zur

Datenqualität wird von den Transaktionsregistern in standardisierten Feedbackmitteilungen in einem mit der ISO-20022-Methodik konformen Format, insbesondere dem XSD-Schema, bereitgestellt. Sie sollte die folgenden Informationen enthalten:

Tabelle 91 – Tagesendstandsmitteilung über zurückgewiesene Meldungen			
Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
1	Zahl der eingegangenen Dateien	3	<pre> ... <RjctnSttstcs> <CtrPtyId> <RptgCtrPty> <LEI>12345678901234500000</LEI> </RptgCtrPty> <RptSubmitgNtty> <LEI>12345678901234500000</LEI> </RptSubmitgNtty> <NttyRspnsblForRpt> <LEI>12345678901234500000</LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPtyId> </RptSttstcs> <TtlNbOfRpts>3</TtlNbOfRpts> <TtlNbOfRptsAccptd>2 </TtlNbOfRptsAccptd> <TtlNbOfRptsRjctd>1 </TtlNbOfRptsRjctd> <NbOfRptsRjctdPerErr> <DtldNb>1</DtldNb> </NbOfRptsRjctdPerErr> <RptSts> <MsgRpId>REPORT1</MsgRpId> <Sts>CRPT</Sts> </RptSts> </NbOfRptsRjctdPerErr> </RptSttstcs> <DerivSttstcs> <DtldSttstcs> <TtlNbOfTx>10 </TtlNbOfTx> <TtlNbOfTxAccptd>9 </TtlNbOfTxAccptd> <TtlNbOfTxRjctd>1 </TtlNbOfTxRjctd> <TxRjctnsRsn> <TxId> <ActnTp>NEW</ActnTp> </TxId> </TxRjctnsRsn> <RptgTmStmp> 2025-0407T10:00:00Z </RptgTmStmp> <DerivEvtTp>TRAD </DerivEvtTp> <EvtTmStmp><Dt> 2025-04-07 </EvtTmStmp> </DerivSttstcs> </DerivSttstcs> </pre>
2	Zahl der akzeptierten Dateien	2	
3	Zahl der abgelehnten Dateien	1	
4	Identifizierung der Datei	REPORT1	
5	Grund der Ablehnung	CRPT	
6	Beschreibung der Ablehnung	Datei ist beschädigt	
7	Zahl der eingegangenen Derivate	10	
8	Zahl der akzeptierten Derivate	9	
9	Zahl der abgelehnten Derivate	1	
10	Identifizierung der Derivate		
11	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
12	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMN NOPQRST	
13	UTI	UTI1	

Tabelle 91 – Tagesendstandsmitteilung über zurückgewiesene Meldungen

Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
			<pre> </Dt></EvtTmStmp> <OthrCtrPty> <Lgl><LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI></Lgl> </OthrCtrPty> <TxId> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </TxId> <Sts>RJCT</Sts> <DtldVldtnRule> <Id>EMIR-VR-1001-6</Id> <Desc>XPath of the erroneous field</Desc> </DtldVldtnRule> </TxRjctnsRsn> </DtldSttstcs> </pre>
14	Meldezeitstempel	2025-04-07T10:00:00Z	...
15	Datum des Ereignisses	7. April 2025	
16	Ereignisart	TRAD	
17	Art des Vorgangs	NEWT	
18	Status akzeptiert	ACPT	
19	Status abgelehnt	RJCT	
20	Grund der Ablehnung	EMIR-VR-1001-6	
21	Beschreibung der Ablehnung	XPath des fehlerhaften Feldes	

623. Wenn sich die Ablehnung auf das Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“ oder das Feld 1.9 „Gegenpartei 2“ bezieht, sind diese Felder in der Meldung über die Ablehnung möglicherweise nicht ausgefüllt worden.

624. Die Tagesendstandsmitteilung über zurückgewiesene Meldungen sollte elektronisch in einer XML-Nachricht entsprechend ISO 20022 übermittelt werden. Die Transaktionsregister können darüber hinaus eine weitere Schnittstelle nutzen, sodass z. B. eine meldende Gegenpartei oder eine für die Meldung zuständige Stelle, die ihre Meldungen nicht direkt an das Transaktionsregister übermitteln, aber über ein Konto verfügen, das lediglich die Einsicht ermöglicht, über einen detaillierten Überblick über ihre Einhaltung der Meldepflicht gemäß der EMIR erhalten können.

6.3.2 Feedback mit Warnhinweisen

625. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis g der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität müssen die Transaktionsregister den meldenden Gegenparteien, meldenden Stellen, für die Meldung zuständigen Stellen und Dritten, denen Zugang zu Daten gemäß der EMIR entsprechend Artikel 78 Absatz 7 der EMIR gewährt wurde, Tagesendstandsmitteilungen über fehlende Bewertungen von ausstehenden Derivaten, fehlende Einschuss-/Nachschussinformationen zu ausstehenden Derivaten sowie über in den Feldern gemeldete ungewöhnliche Werte zur Verfügung stellen.
626. Diese Tagesendstandsmitteilungen sind den Stellen bis 6.00 Uhr UTC und den Behörden bis 12.00 Uhr UTC am folgenden Arbeitstag zugänglich zu machen. Für die Bestimmung der Arbeitstage sollte der Target 2-Kalender zugrunde gelegt werden.
627. Die Transaktionsregister sollten sämtliche von ihnen erhobenen Daten heranziehen, um zu bestimmen, welche Informationen sie welchen meldenden Stellen, für die Meldung zuständigen Stellen und Gegenparteien bereitstellen sollten.
628. Die Einbeziehung von Derivaten in die Feedbackmeldungen mit Warnhinweisen zum Tagesende für fehlende Bewertungen und Einschuss-/Nachschussinformationen sollten denselben Regeln folgen wie die Aufnahme von Derivaten in die Meldung über die Handelsstände, die in Abschnitt 6.1 ausführlich erläutert werden. Deshalb sollten die Warnhinweise auf der Grundlage der Meldung über die Handelsstände bereitgestellt werden, und beispielsweise sollten „tote“ Derivate ausgeschlossen werden (wie in Abschnitt 6.1.7 erläutert).
629. Die Einbeziehung von Derivaten in die Feedbackmeldung mit Warnhinweisen zum Tagesende für ungewöhnliche Werte sollte hingegen auf der TAR basieren, wobei Meldungen, die mit der Art des Vorgangs „Neu“, „Positionskomponente“, „Änderung“ oder „Korrektur“ eingehen, für diesen Zweck herangezogen werden sollten.
630. Die Zahl der in die Feedbackmeldungen mit Warnhinweisen aufgenommenen Derivate sollte aus Sicht von Gegenpartei 1 bewertet werden.
631. Bei den Feedbackmeldungen mit Warnhinweisen zum Tagesende für fehlende Bewertungen und Einschuss-/Nachschussinformationen sollten Datensätze bezüglich Gegenparteien ausgeschlossen werden, die nicht verpflichtet sind, täglich Bewertungen und Einschuss-/Nachschussinformationen zu ausstehenden Derivaten zu übermitteln. Diese nicht in den Anwendungsbereich fallenden Datensätze sollten anhand einer Filterung des Felds 1.5 „Art der Gegenpartei 1“ = „N“ und des Felds 1.7 „Clearingschwelle der Gegenpartei 1“ = „False“ ermittelt werden. Des Weiteren sollten bei der Feedbackmeldung mit Warnhinweisen für fehlende Einschuss-/Nachschussinformationen unbesicherte Geschäfte ausgeschlossen werden. Die nicht in den Anwendungsbereich fallenden Datensätze zu unbesicherten Geschäften sollten anhand einer Filterung des Felds 3.11 „Kategorie der Besicherung“ = „UNCL“ ermittelt werden.

632. Die Transaktionsregister sollten die einschlägigen Daten, die in den Anwendungsbereich der Feedbackmeldungen mit Warnhinweisen fallen, den relevanten meldenden Stellen sowie allen für die Meldung zuständigen Stellen und gegebenenfalls den Gegenparteien bereitstellen.
633. Tagesendstandsmitteilungen mit Informationen über fehlende oder ungewöhnliche Daten sind nicht mit einer Ablehnung von Derivatemeldungen verbunden, sie haben rein informativen Charakter und sollten die entsprechenden Parteien auf mögliche Fehler bei Meldungen hinweisen. Trotz des informativen Charakters sollten die meldenden Gegenparteien, für die Meldung zuständigen Stellen bzw. meldenden Stellen immer Untersuchungen zu den identifizierten Problemen durchführen, und wenn eine Falschmeldung bestätigt wird, sollten die Daten korrigiert oder fehlende Daten unverzüglich gemeldet werden.
634. Bezüglich der Fristen für die Übermittlung der unter besonderen Umständen, wie planmäßigen oder außerplanmäßigen Wartungsarbeiten, zum Tagesende übermittelten Feedbackmitteilung mit Warnhinweisen sollten die Transaktionsregister analog zu den geltenden Leitlinien zu operationellen Aspekten des Datenzugangs vorgehen, die in Abschnitt 6.4.1 zu finden sind.
635. Die Feedbackmitteilungen mit Warnhinweisen zum Tagesende sollten elektronisch in Form von standardisierten Feedbackmitteilungen in einem mit der ISO-20022-Methodik konformen Format bereitgestellt werden. Die Transaktionsregister können darüber hinaus eine weitere Schnittstelle nutzen, sodass z. B. eine meldende Gegenpartei oder eine für die Meldung zuständige Stelle, die ihre Meldungen nicht direkt an das Transaktionsregister übermitteln, aber über ein Konto verfügen, das lediglich die Einsicht ermöglicht, über einen detaillierten Überblick über ihre Einhaltung der Meldepflicht gemäß der EMIR Refit erhalten können.

6.3.2.1 Fehlende Bewertungsmeldungen

636. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität sind ausstehende Derivate, für die keine Bewertung gemeldet wurde oder für die die Meldung der Bewertung mehr als vierzehn Kalendertage vor dem Tag liegt, an dem die Meldung erstellt wird, in die Tagesendstandsmitteilung über fehlende Bewertungen aufzunehmen. Für das Feedback zu fehlenden Bewertungen sollten die Transaktionsregister die gemäß Abschnitt 6.1 erstellte Meldung über die Handelsstände als Referenz heranziehen.
637. Deshalb sollte diese Meldung Folgendes einschließen:
- a) ausstehende Derivate im Geltungsbereich der Meldepflichten bezüglich Bewertungen, für die das Feld 2.21 „Bewertungsbetrag“ niemals gemeldet wurde sowie
 - b) ausstehende Derivate im Geltungsbereich der Meldepflichten bezüglich Bewertungen, für die das Feld 2.21 „Bewertungsbetrag“ mindestens einmal gemeldet wurde, für die aber der aktuellste Wert dieses Felds, d. h. der aktuellste Wert im Feld 2.23 „Bewertungszeitstempel“, ein Wert dieses Zeitstempels für einen Tag ist, der mehr als vierzehn Kalendertage vor dem Tag liegt, für den die Meldung erstellt wird.

638. Die Tagesendstandsmitteilungen über fehlende Bewertungen, die von den Transaktionsregistern in standardisierten Feedbackmitteilungen in einem mit der ISO-20022-Methodik konformen Format, das insbesondere dem XSD-Schema entspricht, bereitgestellt werden, sollten die in Tabelle 92 aufgeführten Informationen enthalten.

Tabelle 92 – Tagesendstandsmitteilung über fehlende Bewertungen			
Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
1	Zahl der ausstehenden Derivate	10	<MssngValtn> <Rpt> <NbOfOutsdngDerivs>10 </NbOfOutsdngDerivs> <NbOfOutsdngDerivsWithNoValtn>1 </NbOfOutsdngDerivsWithNoValtn> <NbOfOutsdngDerivsWithOutdtValtn>0 </NbOfOutsdngDerivsWithOutdtValtn> <Wrngs> <CtrPtyId> <RptgCtrPrty> <LEI>1234567890123450000</LEI> </RptgCtrPrty> <RptSubmitgNtty> <LEI>1234567890123450000</LEI> </RptSubmitgNtty> <NttyRspnsblForRpt> <LEI>1234567890123450000</LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPtyId> <NbOfOutsdngDerivs>10 </NbOfOutsdngDerivs> <NbOfOutsdngDerivsWithNoValtn>1 </NbOfOutsdngDerivsWithNoValtn> <NbOfOutsdngDerivsWithOutdtValtn>0 </NbOfOutsdngDerivsWithOutdtValtn> <TxDtls> <TxId> <OthrCtrPty> <Lgl><LEI> ABCDEFGHJKLMNOPQRST </LEI></Lgl> </OthrCtrPty> <UnqIdr> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </UnqIdr> </TxId> <ValtnAmt><Amt Ccy="EUR">5000000
2	Zahl der ausstehenden Derivate ohne Bewertung	1	
3	Zahl der ausstehenden Derivate mit veralteter Bewertung	0	
4	Identifizierung der Derivate		
5	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
6	Gegenpartei 2	ABCDEFGHJKLMNOPQRST	
7	UTI	UTI1	
8	Bewertungsbetrag	5 000 000 EUR	
9	Bewertungszeitstempel	2023-04-07T10:00:00Z	

			</Amt></ValtnAmt> <ValtnTmStmp> 2023-04-07T10:00:00Z </ValtnTmStmp> </TxDtIs> </Wrngs> </MssngValtn>
--	--	--	--

6.3.2.2 Meldung über fehlende Einschuss-/Nachschussinformationen

639. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität sind ausstehende Derivate, für die keine Einschuss-/Nachschussinformationen gemeldet wurden oder die gemeldeten Einschuss-/Nachschussinformationen sich auf einen Tag beziehen, der mehr als vierzehn Kalendertage vor dem Tag liegt, an dem die Meldung erstellt wird, in die Tagesendstandsmitteilung über fehlende Einschuss-/Nachschussinformationen aufzunehmen. Für das Feedback zu fehlenden Einschuss-/Nachschussinformationen sollten die Transaktionsregister die gemäß Abschnitt 6.1 erstellte Meldung über die Handelsstände als Referenz heranziehen.
640. Deshalb sollte diese Meldung Folgendes einschließen:
- ausstehende Derivate im Geltungsbereich der Meldepflichten bezüglich Einschuss-/Nachschussinformationen, für die niemals Einschuss-/Nachschussinformationen mit der Art des Vorgangs „MARU“ für die betreffende UTI gemeldet wurden (oder die gemeldet wurden, für die aber anschließend eine Fehlermeldung bezüglich der UTI mit den entsprechenden Einschuss-/Nachschussinformationen übermittelt und nach der Wiederherstellung des Derivats keine Einschuss-/Nachschussinformationen gemeldet wurden) und
 - ausstehende Derivate im Geltungsbereich der Meldepflichten bezüglich Einschuss-/Nachschussinformationen, für die mindestens einmal Einschuss-/Nachschussinformationen gemeldet wurden, aber die letzte Meldung, d. h. die Meldung mit dem aktuellsten Wert in Feld 3.7 „Zeitstempel der Sicherheiten“, sich auf ein Datum dieses Zeitstempels bezieht, das mehr als vierzehn Kalendertage vor dem Tag liegt, für den die Meldung erstellt wird.
641. Die Tagesendstandsmitteilungen über fehlende Einschuss-/Nachschussinformationen, die von den Transaktionsregistern in standardisierten Feedbackmitteilungen in einem mit der ISO-20022-Methodik konformen Format, das insbesondere dem XSD-Schema entspricht, bereitgestellt werden, sollten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Informationen enthalten.

Tabelle 93 – Tagesendstandsmitteilung über fehlende Einschuss-/Nachschussinformationen

Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
1	Zahl der ausstehenden Derivate	10	<MssngMrgnInf> <Rpt> <NbOfOutsdngDerivs>10 </NbOfOutsdngDerivs> <NbOfOutsdngDerivsWithNoMrgnInf>1 </NbOfOutsdngDerivsWithNoMrgnInf> <NbOfOutsdngDerivsWithOutdtMrgnInf>0 </NbOfOutsdngDerivsWithOutdtMrgnInf> <Wrngs> <CtrPtyId> <RptgCtrPty> <LEI>12345678901234500000</LEI> </RptgCtrPty> <RptSubmitgNtty> <LEI>12345678901234500000</LEI> </RptSubmitgNtty> <NttyRspnsblForRpt> <LEI>12345678901234500000</LEI> </NttyRspnsblForRpt> </CtrPtyId> <NbOfOutsdngDerivs>10 </NbOfOutsdngDerivs> <NbOfOutsdngDerivsWithNoMrgnInf>1 </NbOfOutsdngDerivsWithNoMrgnInf> <NbOfOutsdngDerivsWithOutdtMrgnInf>0 </NbOfOutsdngDerivsWithOutdtMrgnInf> <TxDtls> <TxId> <OthrCtrPty> <Lgl><LEI> ABCDEFGHJKLMNOPQRST </LEI></Lgl> </OthrCtrPty> <UnqIdr> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </UnqIdr> </TxId> <CollTmStmp> 2023-04-07T10:00:00Z </CollTmStmp> </TxDtls> </Wrngs> </MssngMrgnInf>
2	Zahl der ausstehenden Derivate ohne Einschuss-/Nachschussinformationen	1	
3	Zahl der ausstehenden Derivate mit veralteten Einschuss-/Nachschussinformationen	0	
4	Identifizierung der Derivate		
5	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
6	Gegenpartei 2	ABCDEFGHJKLMNOPQRST	
7	UTI	UTI1	
8	Zeitstempel der Sicherheiten	2023-04-07T10:00:00Z	

6.3.2.3 Meldung über ungewöhnliche Werte

642. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität sind Derivate, die mit der Art des Vorgangs „Neu“, „Positionskomponente“, „Änderung“ oder „Korrektur“ gemeldet werden und deren Nennbetrag über einem Schwellenwert für diese Derivatekategorie liegt, in die Tagesendstandsmitteilung über ungewöhnliche Werte aufzunehmen.
643. Derivatemeldungen, die am Arbeitstag vor dem Arbeitstag eingehen, an dem das Feedback bis 6.00 Uhr UTC erstellt wird, sollten in die Feedbackmitteilung mit Warnhinweisen für den betreffenden Tag aufgenommen werden. Wenn das Transaktionsregister auch Meldungen an arbeitsfreien Tagen annimmt, sollten die Feedbackmitteilungen mit Warnhinweisen auch Meldungen einschließen, die an arbeitsfreien Tagen vor dem Arbeitstag, an dem das Feedback erstellt wird, eingegangen sind (z. B. für die Feedbackmitteilung mit Warnhinweisen am Montag Meldungen, die am Freitag, Samstag und Sonntag eingegangen sind).
644. Ungewöhnliche Werte (Ausreißer) sollten für die folgenden Felder identifiziert werden:
- c. 2.55 „Nennbetrag von Leg 1“,
 - d. 2.59 „Nennbetrag, der ab dem zugehörigen Geltungsbeginn von Leg 1 gilt“,
 - e. 2.60 „Gesamte Nennmenge von Leg 1“,
 - f. 2.63 „Nennmenge, die ab dem zugehörigen Geltungsbeginn von Leg 1 gilt“,
 - g. 2.64 „Nennbetrag von Leg 2“,
 - h. 2.68 „Nennbetrag, der ab dem zugehörigen Geltungsbeginn von Leg 2 gilt“,
 - i. 2.69 „Gesamte Nennmenge von Leg 2“,
 - j. 2.72 „Nennmenge, die ab dem zugehörigen Geltungsbeginn von Leg 2 gilt“.
645. Eine Derivatemeldung sollte in die Feedbackmitteilung mit Warnhinweisen aufgenommen werden, wenn für mindestens eines der aufgeführten Felder ein ungewöhnlicher Wert angegeben wurde. Wenn die Derivatemeldung in mehr als einem Feld ungewöhnliche Werte enthält, sollten alle diese ungewöhnlichen Werte im Feedback angegeben werden.
646. Die Werte dieser Felder sollten zum Zweck der Erkennung abnormaler Werte in die entsprechenden Beträge in EUR umgerechnet werden.
647. Ungewöhnliche Werte sollten für jede Kategorie und jede Ebene von Derivaten (Kredit, Waren, Währung, Aktien, Zinsen) nach der Einstufung in Feld 2.11 „Kategorie von Vermögenswerten“ und Feld 2.154 „Ebene“ separat ermittelt werden.
648. Um die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität zu gewährleisten, sollte das Transaktionsregister die ESMA über die für die Erkennung von Ausreißern

gewählte Methode und die für diese spezielle Methode angewandten Schwellenwerte informieren.

649. Das Transaktionsregister sollte darüber hinaus die Informationen über die Methode zur Erkennung von Ausreißern und die Schwellenwerte den relevanten Stellen zur Verfügung stellen, die die Tagesendstandsmitteilungen über ungewöhnliche Werte erhalten, sodass diese vollständig über den Inhalt dieser Meldungen informiert sind.

650. Die Tagesendstandsmitteilungen über ungewöhnliche Werte, die von den Transaktionsregistern in standardisierten Feedbackmitteilungen in einem mit der ISO-20022-Methodik konformen Format, das insbesondere dem XSD-Schema entspricht, bereitgestellt werden, sollten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angaben enthalten.

Tabelle 94 – Tagesendstandsmitteilung über ungewöhnliche Werte			
Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
1	Zahl der gemeldeten Derivate mit NEWT, POSC, MODI, CORR	10	<code><AbnrmlVals></code> <code><Rpt></code> <code><NbOfDerivsRptd>10</code> <code></NbOfDerivsRptd></code> <code><NbOfDerivsRptdWthOtlrs>1</code> <code></NbOfDerivsRptdWthOtlrs></code> <code><Wrngs></code> <code><CtrPtyId></code> <code><RptgCtrPty></code> <code><LEI>12345678901234500000</LEI></code> <code></RptgCtrPty></code> <code><RptSubmitgNtty></code> <code><LEI>12345678901234500000</LEI></code> <code></RptSubmitgNtty></code> <code><NttyRspnsblForRpt></code> <code><LEI>12345678901234500000</LEI></code> <code></NttyRspnsblForRpt></code> <code></CtrPtyId></code> <code><NbOfDerivsRptd>10</code> <code></NbOfDerivsRptd></code> <code><NbOfDerivsRptdWthOtlrs>1</code> <code></NbOfDerivsRptdWthOtlrs></code> <code><TxDtls></code> <code><TxId></code> <code><ActnTp>NEWT</ActnTp></code> <code><RptgTmStmp></code> <code>2025-0407T10:00:00Z</code> <code></RptgTmStmp></code> <code><DerivEvtTp>TRAD</code> <code></DerivEvtTp></code> <code><DerivEvtTmStmp><Dt></code> <code>2025-04-07</code> <code></Dt></DerivEvtTmStmp></code> <code><OthrCtrPty></code>
2	Zahl der gemeldeten Derivate mit Ausreißern	1	
3	Identifizierung der Derivate		
4	Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)	12345678901234500000	
5	Gegenpartei 2	ABCDEFGHIJKLMN NOPQRST	
6	UTI	UTI1	

7	Meldezeitstempel	2025-04-07T10:00:00Z
8	Datum des Ereignisses	7. April 2025
9	Ereignisart	TRAD
10	Art des Vorgangs	NEWT
11	Nennbetrag von Leg 1	Feld 2.55 oder leer, falls kein Ausreißer ermittelt wird
12	Nennbetrag, der ab dem zugehörigen Geltungsbeginn von Leg 1 gilt	Feld 2.59 oder leer, falls kein Ausreißer ermittelt wird
13	Gesamte Nennmenge von Leg 1	Feld 2.60 oder leer, falls kein Ausreißer ermittelt wird
14	Nennmenge, die ab dem zugehörigen Geltungsbeginn von Leg 1 gilt	Feld 2.63 oder leer, falls kein Ausreißer ermittelt wird

```

<Lgl><LEI>
ABCDEFGHIJKLMNQRST
</LEI></Lgl>
</OthrCtrPty>
<TxId>
  <UnqTxIdr>
    UTI1
  </UnqTxIdr>
</TxId>
<NtnlAmt>
  <FrstLeg>
    <Amt>
      <Amt Ccy="EUR">10000</Amt>
    </Amt>
    <SchdlPrd>
      <Amt>
        <Amt Ccy="EUR">10000</Amt>
      </Amt>
    </SchdlPrd>
  </FrstLeg>
  <ScndLeg>
    <Amt>
      <Amt Ccy="GBP">3000</Amt>
    </Amt>
    <SchdlPrd>
      <Amt>
        <Amt Ccy="EUR">3000</Amt>
      </Amt>
    </SchdlPrd>
  </ScndLeg>
</NtnlAmt>
</TxDtls>
</Wrngs>
</Abnrm1Vals>

```

15	Nennbetrag von Leg 2	Feld 2.64 oder leer, falls kein Ausreißer ermittelt wird
16	Nennbetrag, der ab dem zugehörigen Geltungsbeginn von Leg 2 gilt	Feld 2.68 oder leer, falls kein Ausreißer ermittelt wird
17	Gesamte Nennmenge von Leg 2	Feld 2.69 oder leer, falls kein Ausreißer ermittelt wird
18	Nennmenge, die ab dem zugehörigen Geltungsbeginn von Leg 2 gilt	Feld 2.72 oder leer, falls kein Ausreißer ermittelt wird

6.3.3 Feedback zum Abgleich

651. In Tabelle 3 des Anhangs der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität hat die ESMA folgende unterschiedliche Kategorien für den Status eines Derivats aufgenommen:

Tabelle 95	
Kategorien, in denen ein Abgleich vorgenommen wird	Zulässige Werte
Meldepflicht für beide Gegenparteien	Ja/Nein
Art der Meldung	Einseitig/zweiseitig
Koppelung	Aufgerechnet/nicht aufgerechnet
Abgleich	Abgeglichen/nicht abgeglichen
Abgleich der Bewertung	Abgeglichen/nicht abgeglichen
Wiederhergestellt	Ja/Nein
Weitere Änderungen:	Ja/Nein

652. Die Kategorie „Meldepflicht für beide Gegenparteien“ ist vom Transaktionsregister auf der Grundlage der Informationen im Feld 1.14 auszufüllen. Wenn in diesem Feld „True“ angegeben ist, sollte als Stand der Kategorien, in denen ein Abgleich vorgenommen wird, „Ja“, anderenfalls „Nein“ gewählt werden.

653. Die Kategorie „Art der Meldung“ sollte mit „Einseitig“ angegeben werden, wenn das Transaktionsregister nur von einer Seite des Derivats eine Meldung erhalten hat, und „zweiseitig“ sollte gewählt werden, wenn beide Gegenparteien demselben Transaktionsregister ihre Meldung übermittelt haben.

654. Die Kategorie „Koppelung“ sollte mit „Aufgerechnet“ ausgefüllt werden, wenn das Transaktionsregister in der Lage war, beide Seiten desselben Derivats zu identifizieren, bzw. sollte „nicht aufgerechnet“ angegeben werden, wenn es dazu noch nicht in der Lage war. Wenn ein Transaktionsregister ein Derivat in der „Art

der Meldung“ als „zweiseitig“ identifiziert, sollte es dieses Derivat in der Kategorie „Koppelung“ nur als „Aufgerechnet“ identifizieren.

655. Nur Derivate, die aufgerechnet wurden, können abgeglichen werden. Deshalb sollte der Status „Abgeglichen“ entweder für die Kategorie „Abgleich“ oder für die Kategorie „Abgleich der Bewertung“ vom Transaktionsregister nur Derivaten zugewiesen werden, die „Aufgerechnet“ sind.
656. Die Transaktionsregister sollten berücksichtigen, dass Bewertungsaktualisierungen für börsengehandelte Geschäfte auf Positionsebene gemeldet werden und NFC- nicht verpflichtet sind, Bewertungsaktualisierungen für ihre Derivate zu übermitteln. Diese Fälle sollten im Schema als „nicht anwendbar“ im Gegensatz zu ihrer Kategorisierung als „nicht abgeglichen“ gekennzeichnet werden.
657. Die Transaktionsregister sollten nur die Derivate als „abgeglichen“ kennzeichnen, für die alle abgleichenbaren Felder innerhalb der zulässigen Toleranzen für den Abgleich liegen.
658. Schließlich sind die Angaben für die Kategorien „Wiederhergestellt“ und „Weitere Änderungen“ unabhängig von den übrigen Kategorien, in denen ein Abgleich vorgenommen wird. Für die Kategorie „Weitere Änderungen“ sollte „Ja“ gewählt werden, wenn ein anderes Lebenszyklusereignis als „NEWT“ eingeht, und dieser Wert sollte beibehalten werden, bis der aktualisierte Derivatekontrakt abgeglichen ist. Für die Kategorie „Wiederhergestellt“ sollte „Ja“ gewählt werden, wenn ein Lebenszyklusereignis „REVI“ eingeht, und dieser Wert sollte beibehalten werden, bis der Derivatekontrakt nicht mehr ausstehend ist.
659. In der nachfolgenden Tabelle sind alle zulässigen Kombinationen aufgeführt. Die Transaktionsregister sollten die nachfolgenden Kombinationen für die Übermittlung des Feedbacks zum Abgleich verwenden.

Tabelle 96						
Meldepflicht für beide Gegenparteien	Art der Meldung	Koppelung	Abgleich	Abgleich der Bewertung*	Wiederhergestellt	Weitere Änderungen
Nein	einseitig	nicht aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Nein
Nein	einseitig	nicht aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Nein
Nein	einseitig	nicht aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Ja
Nein	einseitig	nicht aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Ja
Ja	einseitig	nicht aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Nein
Ja	einseitig	nicht aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Nein
Ja	einseitig	nicht aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Ja
Ja	einseitig	nicht aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Ja

Tabelle 96

Meldepflicht für beide Gegenparteien	Art der Meldung	Koppelung	Abgleich	Abgleich der Bewertung*	Wiederhergestellt	Weitere Änderungen
Ja	einseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Nein
Ja	einseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Nein
Ja	einseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Ja
Ja	einseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Ja
Ja	einseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Nein
Ja	einseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Nein
Ja	einseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Ja
Ja	einseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Ja
Ja	einseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	Abgeglichen	Nr.	Nein
Ja	einseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	Abgeglichen	Ja	Nein
Ja	einseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	Abgeglichen	Nr.	Ja
Ja	einseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	Abgeglichen	Ja	Ja
Ja	einseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	Abgeglichen	Nr.	Nein
Ja	einseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	Abgeglichen	Ja	Nein
Ja	einseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	Abgeglichen	Nr.	Ja
Ja	einseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	Abgeglichen	Ja	Ja
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Nein
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Nein
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Ja
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Ja
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Nein
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Nein
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	nicht abgeglichen	Nein	Ja
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	nicht abgeglichen	Ja	Ja
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	Abgeglichen	Nr.	Nein

Tabelle 96

Meldepflicht für beide Gegenparteien	Art der Meldung	Koppelung	Abgleich	Abgleich der Bewertung*	Wiederhergestellt	Weitere Änderungen
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	Abgeglichen	Ja	Nein
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	Abgeglichen	Nr.	Ja
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	Abgeglichen	Abgeglichen	Ja	Ja
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	Abgeglichen	Nein	Nein
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	Abgeglichen	Ja	Nein
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	Abgeglichen	Nein	Ja
Ja	zweiseitig	Aufgerechnet	nicht abgeglichen	Abgeglichen	Ja	Ja

* Sollte in bestimmten Fällen entsprechend Absatz 656 mit „Nicht anwendbar“ ausgefüllt werden.

6.3.3.1 Sofortiges Feedback

660. Bei der Übermittlung des sofortigen Feedbacks zum Abgleich gemäß Artikel 3 Absatz 5 der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität stellen die Transaktionsregister nur die Informationen über die Derivate zur Verfügung, die im entsprechenden Abgleichzyklus einem Abgleich unterzogen wurden.

661. Die folgenden Informationen sollten in das Feedback zum Abgleich aufgenommen werden:

Tabelle 97 – Feedback zum Abgleich

Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
1	Meldende Gegenpartei	12345678901234500000	<pre> <Rpt> ... <Rcnc1tnCtgrs> <RptgRqrmnt> <RptgTp>TWOS</RptgTp> <Pairg>PARD</Pairg> <Rcnc1tn>RECO</Rcnc1tn> <ValtnRcnc1tn>RECO </ValtnRcnc1tn> <Rvvd>true</Rvvd> <FrthrMod>true</FrthrMod> </RptgRqrmnt> </Rcnc1tnCtgrs> <Tt1NbOfTxs>10</Tt1NbOfTxs> </pre>
2	UTI	Feld 2.1	
3	Andere Gegenpartei	Feld 1.11	
4	Meldepflicht für beide Gegenparteien	True	
5	Art der Meldung	zweiseitig	
6	Koppelung	Aufgerechnet	
7	Abgleich	Abgeglichen	
8	Abgleich der Bewertung	Abgeglichen	
9	Wiederhergestellt	True	

Tabelle 97 – Feedback zum Abgleich

Nr.	Feld	Zu meldende Angaben	XML-Meldung
10	Weitere Änderungen	True	<pre> <TxDtIs> <CtrPtyId> <RptgCtrPty> <LEI> 12345678901234500000 </LEI> </RptgCtrPty> ... </CtrPtyId> <TtlNbOfTxS>10</TtlNbOfTxS> <RcncltnRpt> <TxId> <OthrCtrPty> <Lgl><LEI> ABCDEFGHIJKLMNOPQRST </LEI></Lgl> </OthrCtrPty> <UnqIdr> <UnqTxIdr> UTI1 </UnqTxIdr> </UnqIdr> </TxId> <MtchgCrit> ... </MtchgCrit> </RcncltnRpt> </TxDtIs> </Rpt> </pre>

6.3.3.2 Tagesendinformationen zum Abgleich

662. Bei der Bereitstellung von Tagesendinformationen zum Abgleich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der technischen Regulierungsstandards zur Datenqualität sollten die Transaktionsregister Informationen über alle Derivate berücksichtigen, die einem Abgleich unterliegen.

6.4 Datenzugang

6.4.1 Operationelle Aspekte

663. Wenn Zugang zu Transaktionsdaten gemäß Artikel 2 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang gewährt wird, sollten die Transaktionsregister alle Einzelheiten zu Derivaten einbeziehen, unabhängig davon, ob die Meldung für ein Derivat vom Transaktionsregister akzeptiert oder abgelehnt wurde. Weitere Erläuterungen zu der Anforderung in den technischen

Regulierungsstandards zum Datenzugang finden sich in den nachfolgenden Absätzen.

664. Eine zuständige Behörde der Union (einschließlich der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten) hat Zugang zu allen Transaktionsdaten über alle von einer Gegenpartei abgeschlossenen Derivate, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallen, wenn diese Gegenpartei in Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“ oder Feld 1.9 „Gegenpartei 2“ gemeldet wird.
665. Eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hat Zugang zu allen Transaktionsdaten über alle von einer Gegenpartei abgeschlossenen Derivate, die im selben Mitgliedstaat ansässig ist, wobei diesen zuständigen Behörden Zugang zu Daten gemäß Artikel 81 Absatz 3 der EMIR gewährt werden sollte.
666. Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörden der Union gemäß Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe j der EMIR sollte Zugang zu allen Transaktionsdaten bezüglich Derivaten gewährt werden, wenn es sich um die jeweils zuständige Behörde gemäß dem FIRDS entweder bezüglich des Derivats selbst (Feld 2.7) oder des Basiswerts (Feld 2.14) handelt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die jeweils zuständige Behörde im Laufe der Zeit ändern kann, wird von Transaktionsregistern erwartet, dass sie der zum Zeitpunkt der Erstellung der Meldung als jeweils zuständige Behörde bezeichneten Behörde Zugang gewähren.
667. Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörden der Union gemäß Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe j der EMIR sollte Zugang zu allen Transaktionsdaten bezüglich Derivaten gewährt werden, wenn für das Feld „Art der Identifizierung der Basiswerte“ (Feld 2.13) „X“ oder „B“ und für das Feld „Identifizierung der Basiswerte“ (Feld 2.14) einer der folgenden Werte angegeben ist:
- a. ISIN des zugrunde liegenden Index oder ISIN einer der einzelnen Komponenten des zugrunde liegenden Korbs, deren erste beiden Buchstaben den Ländercode der betreffenden zuständigen Behörde darstellen, oder die ISIN einer der einzelnen Komponenten des zugrunde liegenden Korbs, wobei die jeweils zuständige Behörde nach der FIRDS-Datenbank die betreffende zuständige Behörde ist, oder
 - b. ISIN des zugrunde liegenden Index oder ISIN einer der einzelnen Komponenten des zugrunde liegenden Indexkorbs, deren erste beiden Buchstaben nicht den Ländercode der betreffenden zuständigen Behörde darstellen, die aber von der Behörde benötigt wird, um ihre Verantwortlichkeiten und Mandate zu erfüllen, oder
 - c. vollständige Namen (die von Indexanbietern zugewiesen werden) oder standardisierte 4-Buchstaben-Codes der zusätzlichen Indizes, die zwar nicht durch eine ISIN identifiziert werden, die aber von dieser Behörde benötigt werden, um ihre Verantwortlichkeiten und Mandate zu erfüllen.
668. In diesem Zusammenhang kann jede zuständige Behörde der ESMA eine aktuelle Liste der ISIN und/oder vollständigen Namen (die von Indexanbietern zugewiesen werden) der zusätzlichen Indizes und/oder Indikatoren des zugrunde liegenden Indexes bereitstellen, für den die betreffende Behörde ebenfalls Zugang

zu den Transaktionsdaten benötigt, wenn ein bestimmter Index in der Meldung als zugrunde liegender Index oder eine Komponente des zugrunde liegenden Korbs oder eine Liste mit Grundsätzen, z. B. Derivate, die sich auf eine in einem Mitgliedstaat ausgegebene Aktie beziehen, identifiziert wird, sofern eine detaillierte Liste der Arten von Derivaten oder Basiswerten nicht vorgelegt werden kann, was zu einer unangemessenen Einschränkung des Datenzugangs führen könnte. Diese Liste sollte von der ESMA auf der Grundlage der von den Behörden bereitgestellten Informationen geführt und den Transaktionsregistern zur Verfügung gestellt werden. Die Transaktionsregister sollten die Liste der Indizes filtern, ohne dabei Groß- und Kleinschreibung der gemeldeten Zeichen zu berücksichtigen.

669. Hinsichtlich der Gewährung eines Zugangs auf der Grundlage der UPI sollten die Transaktionsregister die von ANNA-DSB veröffentlichten verfügbaren Informationen heranziehen.
670. Die Transaktionsregister sollten den Datenzugang von Behörden aus Drittländern gemäß Artikel 3 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang gewähren.
671. Artikel 5 Absätze 7 und 8 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang enthält keinen Hinweis darauf, welche Zeitpläne Transaktionsregister bei planmäßigen Wartungsarbeiten einhalten sollten, die ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang der Behörden zu Daten unabhängig vom verwendeten Kanal oder Format beeinträchtigen.
672. Die Transaktionsregister sollten planmäßige Wartungsarbeiten, die ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang der Behörden zu Daten beeinträchtigen, sorgfältig planen, damit diese Arbeiten nicht auf die Arbeitstage fallen, die in der Union einheitlich nach einem Kalender, z. B. dem Target2-Kalender, festgelegt werden. Wenn die regelmäßige Wartung aufgrund außergewöhnlicher Umstände auf einen solchen Arbeitstag fällt, sollte sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, d. h. sehr früh morgens oder sehr spät abends erfolgen. Die Transaktionsregister sollten die vorstehend erwähnte planmäßige Wartung so planen, dass den Behörden die Informationen über Derivate dennoch rechtzeitig zur Verfügung stehen.
673. Die Transaktionsregister sollten alle Behörden auf elektronischem Wege so schnell wie technisch möglich über Datum und Uhrzeit ihrer planmäßigen Wartungen informieren.
674. Sofern das Transaktionsregister einen Jahresplan für die Zeitfenster planmäßiger Wartungsarbeiten führt, die seine Dienstleistungen bezüglich des Zugangs der Behörden zu Daten beeinträchtigen, sollte es alle Behörden jährlich und mindestens drei Arbeitstage im Voraus über diese Planung informieren. Des Weiteren sollten nicht im Jahresplan enthaltene Wartungsarbeiten, die Dienstleistungen des Transaktionsregisters bezüglich des Zugangs der Behörden zu Daten beeinträchtigen, bei nächster Gelegenheit, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor dem Starttermin besagter Arbeiten, in zusätzlichen spezifischen Mitteilungen angekündigt werden.

675. Die Transaktionsregister sollten Aufzeichnungen über die relevanten Mitteilungen führen, die sie der ESMA auf Anforderung zur Verfügung stellen können. Die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Mitteilungen über planmäßige Wartungsarbeiten umfassen mindestens die folgenden Informationen: den Zeitstempel der Mitteilung, Beginn und Ende der planmäßigen Wartungsarbeiten, die die Dienstleistungen des Transaktionsregisters bezüglich des Zugangs der Behörden zu Daten beeinträchtigen, sowie die entsprechende Liste der benachrichtigten Nutzer.
676. Gemäß Artikel 5 Absatz 8 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang sollten Transaktionsregister den Erhalt sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Antrags auf Zugang zu Daten bei nächster Gelegenheit bestätigen, spätestens jedoch sechzig Minuten nach Abschluss der jeweiligen geplanten Wartungsarbeiten, die Dienstleistungen des Transaktionsregisters bezüglich des Zugangs der Behörden zu Daten beeinträchtigen.
677. Im Falle außerplanmäßiger Wartungsarbeiten sollten die Transaktionsregister die in Artikel 5 Absätze 7 und 8 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang enthaltenen Fristen einhalten, wobei diese Fristen bei der Bewertung der Konformität des Transaktionsregisters mit den Vorschriften als Referenz herangezogen werden.
678. Die Transaktionsregister sollten die ESMA und die in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführten Stellen, die Zugang zu den Daten dieses Transaktionsregister haben, über die außerplanmäßigen Wartungsarbeiten im Einklang mit ihren Verfahren unterrichten.

6.4.2 Musterformular für den Datenzugang

679. Die Transaktionsregister sollten das folgende, in den nachfolgenden Unterabschnitten erläuterte Muster verwenden, um den Zugang zu Daten über Derivate gemäß Artikel 4 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang einzurichten.
680. Da sich Positionen und Aufgaben ändern können, sollte eine in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführte Stelle nur ihr eigenes Mandat anführen, nicht aber Informationen über ihre interne Organisation angeben.
681. Die Transaktionsregister sollten für eine regelmäßige Überprüfung des Datenzugangs der Behörden Sorge tragen, und zwar fortwährend, sobald sie von einer Änderung Kenntnis erlangen, mindestens jedoch einmal pro Jahr, und sie sollten den Datenzugang im Einklang mit der Frist für die erstmalige Einrichtung des Zugangs gemäß Artikel 4 Absatz 1 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang aktualisieren.
682. Entsprechend Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang sollten die Transaktionsregister einen Zugang zu den Einzelheiten der Transaktionsdaten über Derivate für die in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführten Stellen einrichten, der auf den in dem

Formular, auf das in Artikel 4 Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang Bezug genommen wird, bereitgestellten Informationen basiert. Es ist daher wichtig, dass die in dem Formular gemachten Angaben so korrekt und vollständig wie möglich sind, und zu diesem Zweck wird von den Transaktionsregistern erwartet, dass sie proaktiv mit den Behörden zusammenarbeiten. Wenn ein Transaktionsregister auf der Grundlage der von ihm erhobenen und analysierten Informationen der Ansicht ist, dass das Formular Fehler oder Auslassungen enthält (z. B. wenn ein spezielles Mandat von einer Behörde nicht angekreuzt wurde), sollte es mit der Behörde Kontakt aufnehmen und den Umfang ihres Mandats so schnell wie möglich bestätigen, sodass die Gewährung eines Zugangs gemäß der Frist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der technischen Regulierungsstandards zum Datenzugang sichergestellt wird. Die Transaktionsregister sollten öffentlich verfügbare Daten nutzen, z. B. die Register der ESMA für CCP und Handelsplätze, um die von den Behörden gemachten Angaben in den Formularen für den Datenzugang zu bestätigen und etwaige Aktualisierungen ihrer Mandate zu überwachen.

683. Für die Gewährung eines Zugangs für Behörden gemäß Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe f der EMIR sollte den Transaktionsregistern von jeder Behörde im Formular für den Datenzugang die Liste der von ihr beaufsichtigten MIC-Codes bereitgestellt werden.

684. Die Liste der Felder nach der EMIR, die von den Transaktionsregistern für das Filtern der Daten für jedes der in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführten Mandate zu verwenden ist, findet sich in Tabelle 96. Wenn mindestens ein Feld Informationen enthält, auf deren Grundlage bestimmt werden kann, dass die Behörde berechtigt ist, die Daten zu erhalten, sollten diese Daten der betreffenden Behörde zur Verfügung gestellt werden.

685. Hinsichtlich des Zugangs zu berechneten Positionsdaten, sollten die Transaktionsregister die jeweiligen vorgeschriebenen Felder zugrunde legen, um zu bestimmen, welche Positionsdaten den Behörden zur Verfügung gestellt werden sollten, z. B. nach Währung. Für die Gewährung des Zugangs zu den auf Positionsebene gemeldeten Derivaten sollten die Transaktionsregister denselben Regeln folgen wie für die auf Transaktionsebene gemeldeten Derivate.

686. Hinsichtlich Übernahmeangebote sollten die Transaktionsregister Daten zu allen beteiligten Parteien abrufen, wie z. B. Übernahmeangebote / Angebote / Wertpapieren im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/25/EG.

6.4.2.1 Kontaktdaten

TABELLE 98

Informationen zur Aufsichtsbehörde und Zeichnungsberechtigter	
Vollständiger Name der Stelle (gegebenenfalls mit englischer Übersetzung)	

Website der in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführten Stelle	
Name des Zeichnungsberechtigten	
Postanschrift des Zeichnungsberechtigten	
E-Mail-Adresse des Zeichnungsberechtigten	

6.4.2.2 Kontaktangaben für den Nutzer von Daten des Transaktionsregisters (oder das betreffende Team) bei der in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführten Stelle

TABELLE 99

Name der Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Anmeldedaten für eine sichere SSH-FTP-Verbindung	
TRACE-Code der Behörde	
Schlüssel der Behörde	
Sonstige technische Angaben, die für den Zugang der Stelle zu den Einzelheiten von Derivaten relevant sind	

6.4.2.3 Mandate nach der EMIR, die für eine bestimmte in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführte Stelle anwendbar sind

TABELLE 100

Verordnung (EU) Nr. 648/2012, Artikel 81 Absatz 3	Bemerkungen (bitte jedes der Mandate angeben, aufgrund derer Ihrer Ansicht nach der Zugang zu den Daten zu gewähren ist, sowie die Beziehung zwischen diesem Mandat und den angeforderten Daten aufzeigen). Im Abschnitt Bemerkungen ist das Rechtsinstrument oder die Rechtsvorschrift in Ihrer Rechtsordnung anzugeben, in denen das entsprechende Mandat verankert ist).	
In Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführte Stelle	Bemerkungen	Bitte ankreuzen

(A) ESMA		☐
(B) EBA		☐
(C) EIOPA		☐
(D) ESRB		☐
(E) Zuständige Behörde, die die CCPs mit Zugang zum Transaktionsregister beaufsichtigt		☐

In Artikel 81 Absatz 3 der EMIR aufgeführte Stelle	Bemerkungen	Bitte ankreuzen
(F) Zuständige Behörde, die die Handelsplätze, an denen die gemeldeten Derivate abgeschlossen wurden, beaufsichtigt		☐
(G1) Mitglied des ESZB, dessen Währung der Euro ist		☐
(G2) Mitglied des ESZB, dessen Währung nicht der Euro ist		☐
(G3) EZB		☐
(H) einschlägige Behörde eines Drittstaats, der eine internationale Übereinkunft nach Artikel 75 mit der Union geschlossen hat.		☐
(I) die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates benannten Aufsichtsbehörden.		☐
(J) die einschlägigen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörden der Europäischen Union, deren jeweilige Aufsichtsbefugnisse und -mandate sich auf Geschäfte, Märkte, Referenzwerte, Teilnehmer und Vermögenswerte im Anwendungsbereich der EMIR erstrecken		☐
(K) die einschlägigen Behörden eines Drittstaats, der eine Kooperationsvereinbarung nach Artikel 76 mit der ESMA geschlossen hat		☐
(L) die mit der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Behörde für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden		☐
(M) die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates benannten Abwicklungsbehörden		☐
(N) der durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eingerichtete Einheitliche Abwicklungsausschuss		☐
(O) die zuständigen Behörden oder nationalen zuständigen Behörden im		☐

Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2013 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinien 2003/41/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und 2014/65/EU sowie die Aufsichtsbehörden im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG		
(P) die gemäß Artikel 10 Absatz 5 dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden.		☐
(Q) die relevanten Behörden eines Drittstaats, für den ein Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 76a erlassen wurde.		☐
(R) die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/23 benannten Abwicklungsbehörden.		☐

6.4.2.4 Wichtige Datenfelder für die Filterung

TABELLE 101

Der Antragsteller ist für Gegenparteien in seinem Mitgliedstaat, dem Euro-Währungsgebiet oder der Union zuständig.		☐
Arten von Gegenparteien, für die die Stelle laut Klassifizierung in Anhang I Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards für Meldungen zuständig ist		☐
Arten von Basiswerten für Derivate, für die die Behörde zuständig ist		☐
gegebenenfalls die Handelsplätze, die von der Stelle beaufsichtigt werden		☐
gegebenenfalls die CCPs, die von der Stelle beaufsichtigt oder kontrolliert werden		☐
gegebenenfalls die Währung, die von der Stelle ausgegeben wird		☐
Liefer- und Kuppelstelle/Kopplungspunkt		☐

in der Union verwendete Referenzwerte, für deren Verwalter die Stelle zuständig ist		☐
Merkmale der Basiswerte, die von dieser Stelle beaufsichtigt werden		☐
Relevante Clearingmitglieder, Makler und Referenzeinrichtung		☐

Zeichnungsberechtigter:

Name:

Titel:

Unterschrift:

Datum (TT/MM/JJJJ):

6.4.3 Felder nach der EMIR für die Datenfilterung

687. Gemäß Artikel 81 Absatz 3 der EMIR macht ein Transaktionsregister folgenden Stellen die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate erforderlichen Informationen zugänglich. In diesem Zusammenhang sollten die Transaktionsregister die Klarstellungen in der folgenden Tabelle heranziehen. Die angegebenen Felder beruhen auf den zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Leitlinien bestehenden Befugnissen und Mandaten, daher sollten die Transaktionsregister nicht an die in diesen Leitlinien enthaltenen Klarstellungen gebunden sein, sondern proaktiv die Entwicklungen der relevanten Verantwortlichkeiten und Mandate überwachen und den Zugang der Behörden entsprechend anpassen. Vor der Durchführung einer Anpassung sollten die Transaktionsregister diese von der ESMA und der zuständigen Behörde bestätigen lassen.

TABELLE 102

Liste der Einrichtungen nach Artikel 81 Absatz 3 der EMIR	Felder für die Filterung	Werte für die Filterung
a) ESMA	–	–
b) EBA	–	–
c) EIOPA	–	–
d) ESRB	–	–
e) Zuständige Behörde, die die CCPs mit Zugang zum Transaktionsregister beaufsichtigt	Feld 2.33 „Zentrale Gegenpartei“	Von der Behörde bereitgestellte Liste der LEI
	Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“	Von der Behörde bereitgestellte Liste der LEI
	Feld 1.9 „Gegenpartei 2“	Von der Behörde bereitgestellte Liste der LEI
f) Zuständige Behörde, die die Handelsplätze der gemeldeten Kontrakte beaufsichtigt	Feld 2.41 „Ausführungsplatz“	ISO-Liste für MIC-Codes, von der Behörde bereitgestellter Ländercode
g) die einschlägigen Mitglieder des ESZB, einschließlich der EZB, wenn sie ihre Aufgaben im Rahmen eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates wahrnimmt	Feld 2.144 „Referenzeinrichtung“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Euro-Währungsgebiet, und eine Liste der Einrichtungen in nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls ECB SSM unterliegen
	Feld 2.14 „Identifizierung der Basiswerte“	Präfix für den Mitgliedstaat, EU, EZ, XS, XA, XB, XC, XD
	Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Euro-Währungsgebiet, und eine Liste der Einrichtungen in nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls ECB SSM unterliegen
	Feld 1.9 „Gegenpartei 2“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Euro-Währungsgebiet, und eine Liste der Einrichtungen in nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls ECB SSM unterliegen
	Feld 1.15 „Makler-ID“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Euro-Währungsgebiet, und eine Liste der Einrichtungen in nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls ECB SSM unterliegen
	Feld 1.16 „Clearingmitglied“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Euro-Währungsgebiet, und eine Liste der Einrichtungen in nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls ECB SSM unterliegen
h) die einschlägigen Behörden eines Drittstaats, der eine internationale Übereinkunft nach Artikel 75 mit der Union geschlossen hat	–	–
i) die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates benannten Aufsichtsstellen	Feld 2.14 „Identifizierung der Basiswerte“	Präfix für den Mitgliedstaat, EU, EZ, XS, XA, XB, XC, XD und von der Behörde bereitgestellte Liste von ISIN-Codes

j) die einschlägigen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörden der Union, deren jeweilige Aufsichtsbefugnisse und -mandate sich auf Geschäfte, Märkte, Referenzwerte, Teilnehmer und Vermögenswerte im Anwendungsbereich der EMIR erstrecken	Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets bzw. nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörendem Mitgliedstaat
	Feld 1.9 „Gegenpartei 2“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets bzw. nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörendem Mitgliedstaat
	Feld 1.15 „Makler-ID“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets bzw. nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörendem Mitgliedstaat
	Feld 1.16 „Clearingmitglied“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets bzw. nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörendem Mitgliedstaat
	Feld 2.14 „Identifizierung der Basiswerte“	jeweils zuständige Behörde aus der FIRDS-Datenbank, Präfix für den Mitgliedstaat, EU, EZ, XS, XA, XB, XC, XD
	Feld 2.7 „Eindeutige Produktkennung (ISIN)“	jeweils zuständige Behörde aus der FIRDS-Datenbank, Präfix für den Mitgliedstaat, EU, EZ, XS, XA, XB, XC, XD
	Feld 2.41 „Ausführungsplatz“	ISO-Liste für MIC-Codes, von der Behörde bereitzustellender Ländercode
	Feld 2.8 „Eindeutige Produktkennung (UPI)“	von der Behörde bereitgestellte Liste von UPI-Codes ²⁷
	Feld 2.15 „Indikator des Basisindex“	Von der Behörde bereitgestellte Liste von Referenzwerten
	Feld 2.16 „Name des Basisindex“	Von der Behörde bereitgestellte Liste von Referenzwerten
	Feld 2.83 „Kennung des variablen Zinssatzes von Leg 1“	Von der Behörde bereitgestellte Liste von Referenzwerten
	Feld 2.84 „Angabe des variablen Zinssatzes von Leg 1“	Von der Behörde bereitgestellte Liste von Referenzwerten
	Feld 2.85 „Name des variablen Zinssatzes von Leg 1“	Von der Behörde bereitgestellte Liste von Referenzwerten
	Feld 2.99 „Kennung des variablen Zinssatzes von Leg 2“	Von der Behörde bereitgestellte Liste von Referenzwerten
	Feld 2.100 „Angabe des variablen Zinssatzes von Leg 2“	Von der Behörde bereitgestellte Liste von Referenzwerten
	Feld 2.101 „Name des variablen Zinssatzes von Leg 2“	Von der Behörde bereitgestellte Liste von Referenzwerten
k) den einschlägigen Behörden eines Drittstaats, die eine Kooperationsvereinbarung	–	–

²⁷ Der Zugang zu Daten auf der Grundlage der UPI wird zusätzlich zu allen anderen Befugnissen gewährt.

nach Artikel 76 mit der ESMA geschlossen haben		
l) die mit der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	Feld 2.116 „Basisprodukt“ Feld 2.117 „Unterprodukt“	[(Feld 2.16 „Basisprodukt“ = „NRGY“) und (Feld 2.17 „Unterprodukt“ = „ELEC“ oder Feld 2.17 „Unterprodukt“ = „NGAS“)] oder [(Feld 2.16 „Basisprodukt“ = „ENVR“ und Feld 2.17 „Unterprodukt“ = „EMIS“)]
m) die nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates benannten Abwicklungsbehörden;	Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“ Feld 1.6 „Unternehmenssektor der Gegenpartei 1“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat, wobei Feld 1.6 „Unternehmenssektor der Gegenpartei 1“ Folgendem entspricht: „INVF“ – eine gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirma oder „CDTI“ – ein gemäß der Richtlinie (EU) 2013/36/EU zugelassenes Kreditinstitut
	Feld 1.9 „Gegenpartei 2“ Feld 1.12 „Unternehmenssektor der Gegenpartei 2“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat, wobei Feld 1.12 „Unternehmenssektor der Gegenpartei 2“ Folgendem entspricht: „INVF“ – eine gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirma oder „CDTI“ – ein gemäß der Richtlinie (EU) 2013/36/EU zugelassenes Kreditinstitut
	Feld 1.15 „Makler-ID“	Von der Behörde bereitgestellte Liste der LEI
	Feld 1.16 „Clearingmitglied“	Von der Behörde bereitgestellte Liste der LEI
n) der durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eingerichtete Einheitliche Abwicklungsausschuss;	Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“	Liste der LEI, die dem SRB unterliegen, bereitgestellt vom SRB
	Feld 1.9 „Gegenpartei 2“	Liste der LEI, die dem SRB unterliegen, bereitgestellt vom SRB
	Feld 1.15 „Makler-ID“	Liste der LEI, die dem SRB unterliegen, bereitgestellt vom SRB
	Feld 1.16 „Clearingmitglied“	Liste der LEI, die dem SRB unterliegen, bereitgestellt vom SRB
o) die zuständigen Behörden oder nationalen zuständigen Behörden im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2013 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinien 2003/41/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und 2014/65/EU sowie die Aufsichtsbehörden im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG;	Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“ Feld 1.6 „Unternehmenssektor der Gegenpartei 1“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat, wobei Feld 1.6 „Unternehmenssektor der Gegenpartei 1“ Folgendem entspricht: „CDTI“ – ein gemäß der Richtlinie (EU) 2013/36/EU zugelassenes Kreditinstitut oder „CSDS“ – ein gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassener Zentralverwahrer oder „INVF“ – eine gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirma oder „INUN“ – ein gemäß der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenes Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen oder „AIFD“ – ein alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU oder „UCIT“ – ein gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassener OGAW und gegebenenfalls dessen Verwaltungsgesellschaft oder

		„ORPI“ – eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2341
	Feld 1.9 „Gegenpartei 2“ Feld 1.12 „Unternehmenssektor der Gegenpartei 2“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat, wobei Feld 1.12 „Unternehmenssektor der Gegenpartei 2“ Folgendem entspricht: „CDTI“ – ein gemäß der Richtlinie (EU) 2013/36/EU zugelassenes Kreditinstitut oder „CSDS“ – ein gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassener Zentralverwahrer oder „INVF“ – eine gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirma oder „INUN“ – ein gemäß der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenes Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen oder „AIFD“ – ein alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU oder „UCIT“ – ein gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassener OGAW und gegebenenfalls dessen Verwaltungsgesellschaft oder „ORPI“ – eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2341
	Feld 2.10 „Land der Gegenpartei 2“	Gefiltert nach Mitgliedstaat
p) die gemäß Artikel 10 Absatz 5 benannten zuständigen Behörden	Feld 1.4 „Gegenpartei 1 (Meldende Gegenpartei)“ Feld 1.5 „Art der Gegenpartei 1“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat und „Art der Gegenpartei 1“= „N“ wobei „N“ für eine nichtfinanzielle Gegenpartei steht
	Feld 1.9 „Gegenpartei 2“ Feld 1.11 „Art der Gegenpartei 2“	GLEIF-Datenbank, gefiltert nach Mitgliedstaat und „Art der Gegenpartei 2“= „N“ wobei „N“ für eine nichtfinanzielle Gegenpartei steht
q) die relevanten Behörden eines Drittstaats, für den ein Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 76a erlassen wurde	–	–